

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2023, 1. Stück – Sondernummer

Ausgegeben am 31. Jänner 2023

Beschluss der Generalsynode

1. Schöpfungsglaube in der Klimakrise

Dieses theologische Papier wurde im Auftrag der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom Theologischen Ausschuss der Generalsynode erstellt und von der Generalsynode auf der 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 beschlossen.

Gliederung:

Einleitung

- 1 Schöpfungsglaube in Zeiten der Klimakrise
 - 1.1 Wahrnehmen, wo wir herkommen: Die Welt als Gottes Schöpfung
 - 1.2 Wahrnehmen, wo wir stehen: Dankbarkeit und Demut
 - 1.3 Wahrnehmen, wohin wir gehen: Die Erlösungsbedürftigkeit der Schöpfung
 - 1.4 Wahrnehmen, wie wir gehen sollen: Nächstenliebe und Gerechtigkeit
- 2 Umkehr und Neuanfang in Zeiten der Klimakrise
 - 2.1 Den Schöpfungsglauben in der Kirche leben
 - 2.2 Den Schöpfungsglauben in der Gesellschaft konkret als Einzelne leben
 - 2.3 Den Schöpfungsglauben als Kirche in all ihren Gliederungen und Werken öffentlich vertreten
 - 2.3.1 Verbindlichkeit im Klimaschutz
 - 2.3.2 Sachthema Sozialpolitik
 - 2.3.3 Sachthema Energie
 - 2.3.4 Sachthema Mobilität
 - 2.3.5 Sachthema Nachhaltigkeit
 - 2.3.6 Sachthema Landwirtschaft
 - 2.4 Den Schöpfungsglauben als Gemeinschaft lokal und global solidarisch leben

*„Und ob ich schon wanderte im finstern Tal,
fürchte ich kein Unglück;
denn du bist bei mir,
dein Stecken und Stab trösten mich.“*

(Ps 23,4; Lutherbibel)

Dies ist die Zeit für Schöpfungsglauben. In der schwierigen Zeit der Klimakrise suchen wir als Evangelische Kirche A.u.H.B. Orientierung und Kraft in unserem Glauben. Wir verstehen uns aus dem Auftrag, Gottes Frohe Botschaft für unsere Zeit – also angesichts der Klimakrise – richtig und kräftig zu bezeugen. Wir sehen uns als Teil einer Gemeinschaft von vielen Kirchen weltweit, mit denen zusammen wir bei der 11. Vollversammlung des Weltkirchenrates im September 2022 die „Ökumenische Dekade der Buße und des praktischen Eintretens für einen gerechten und blühenden Planeten“ ausgerufen haben.

Im ersten Teil dieses Papiers legen wir dar, wie man sich der Klimakrise aus dem Glauben an Gott als Schöpfer und aus der Deutung der Welt als Schöpfung Gottes stellen kann. Im zweiten Teil gehen wir darauf ein, wie wir überwinden können, was uns am Klimaschutz hindert – und wofür wir uns einsetzen wollen.

1 Schöpfungsglaube in Zeiten der Klimakrise

Uns als Kirche gibt der Glaube die Grundlage für unseren Umgang mit der Klimakrise. Im Folgenden legen wir Rechenschaft darüber ab, was unser Schöpfungsglaube angesichts der Klimakrise zu sagen hat. Wir sprechen von „Schöpfungsglauben“, um deutlich zu machen: Der Glaube an Gott als Schöpfer der Welt führt in eine besondere Beziehung zur Welt als Gottes Schöpfung. Die Beziehung zu Gott und die Beziehung zur Welt sind zwei verschiedene Dinge. Sie hängen aber zusammen wie Gottesliebe und Nächstenliebe. Denen, die glauben, erzählen Himmel und Erde vom Segen und Leiden Gottes. Denen, die glauben, ist die Welt als Schöpfung von Gott selbst ans Herz gelegt. Sie glauben mit der Schöpfung auf Hoffnung hin (Röm 8,20). – Welche Orientierung für Leben und Handeln geben der Glaube an Gott als Schöpfer und die Deutung der Welt als Schöpfung Gottes?

1.1 Wahrnehmen, wo wir herkommen: Die Welt als Gottes Schöpfung

Die erste und grundlegende Aussage christlichen Schöpfungsglaubens lautet: Die Schöpfung dreht sich um Gott, nicht um den Menschen oder die Sonne oder ein anderes Geschöpf. Denn Gott ist die Quelle allen Seins und Lebens. – Und weiter: Die Schöpfung ist klar vom Schöpfer zu unterscheiden. Gott ist gegenüber der Schöpfung frei. Die Schöpfung aber braucht Gott. Ohne Gottes Wohlwollen und tragenden Schutz hat die Schöpfung keinen Bestand. Und Gott lässt

nicht nach darin, sie mit Liebe und Sorge schöpferisch zu begleiten. Die Schöpfungserzählung in Gen 1 bringt die geschöpfliche Erfahrung von Gottes lebensnotwendiger Begleitung mit dem beharrlichen, mehrmaligen „Und Gott sah, dass es gut war“ zum Ausdruck. Das ist heute – wie auch damals, als der Text entstand – eine oft kontrafaktische Zusage, die allein in der Liebe und Gnade Gottes gründet. Die Erde, auf der wir leben, ist nicht nur ein Planet im Universum, sondern steht unter dem Segen Gottes. Gottes Treue zur Schöpfung ist unverbrüchlich. Gott hält an der Schöpfung auch in ihrer Gebrochenheit fest, gibt ihr Gegenwart und Zukunft („creatio continua“). Die Welt als Schöpfung wahrzunehmen und zu schätzen, ist keine naive Naturverherrlichung, sondern erweist Gott Ehre.

Gottes Treue und Wohlwollen für die Schöpfung, der wir Menschen selbst auch angehören, ruft uns zu Achtung und Wertschätzung für sie auf. „Wenn ich sehe die Himmel, deiner Finger Werk, den Mond und die Sterne, die du bereitet hast: Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8,4-5; Lutherbibel)

Sich selbst als Teil eines so großen Ganzen zu begreifen, kann entlasten. Nicht ich habe die Welt in ihrer Vielfalt und Pracht, mit ihren Abgründen und Grenzen ins Leben gerufen. Gott hält die Schöpfung im Sein. Diese Zusage gilt auch in unserer Zeit, in der die Menschheit in nie gekanntem Ausmaß an der Schöpfung schuldig geworden ist: Die Menschheit greift auf globaler Ebene in die Biosphäre ein und untergräbt ihre eigenen Lebensbedingungen wie auch die Lebensbedingungen vieler Geschöpfe. Das widerspricht dem Wohlwollen Gottes für die Schöpfung. Denen, die glauben, ist die Biosphäre nicht nur als Lebensraum, sondern als Gottes geliebte Schöpfung bewusst. Wer die Biosphäre unumkehrbar beschädigt, macht sich nicht „nur“ vor Gott, sondern auch vor den Mitgeschöpfen und vor der Schöpfung insgesamt schuldig. Dass die Schöpfung weit über unser Sonnensystem hinausgeht, macht diese Schuld nicht kleiner. Uns Menschen ist als Gestaltungsraum unserer geschöpflichen Verantwortung diese Erde zugewiesen.

In Bezug auf die Klimakrise gibt das eine wichtige Orientierung: Unser Verhalten als Teil der Schöpfung hat seinen letzten Halt nicht in uns, sondern in der Treue Gottes, der der Schöpfung den Segen gewährt. Es ist unrecht, wenn wir so tun, als wären wir selbst das Gegenüber der Schöpfung, das Gegenüber der Biosphäre, als könnten wir uns von den anderen Geschöpfen trennen. Wir sind ein Teil des Ganzen. Diese Erfahrung ermutigt zum Handeln im je eigenen Bereich. Das große Ganze lastet nicht auf „meinen“ Schultern. Es lastet auch nicht auf unseren Schultern als Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich. Aber wir sind vom Schöpfer in den jeweiligen Raum unserer Verantwortung gestellt – und damit in den Zusammenhang des Ganzen, als Einzelne und als Kirche. In diesem Raum können und sollen wir unsere Verantwortung als Geschöpf unter Geschöpfen und gegenüber dem Schöpfer annehmen.

1.2 Wahrnehmen, wo wir stehen: Dankbarkeit und Demut

Das Erntedankfest ist seit langer Zeit ein Anlass, bei dem der Schöpfungsglaube besonders Ausdruck findet. Diese Tradition kann uns auch in Zeiten der Klimakrise etwas Wichtiges lehren: Auf Gott, den Schöpfer, zu vertrauen, bedeutet eine Einübung in Dankbarkeit. Es baut auf der Einsicht auf, dass sich das eigene Leben und die ganze menschliche Gesellschaft Grundlagen verdanken, die wir uns nicht selbst geschaffen haben. Das macht froh, gibt Kraft und macht im belebenden Sinn demütig. Die traditionellen Erntedankgaben von Brot und Wein verweisen auf die Verwobenheit von „Natur“ und „Kultur“. Das Geschöpf Mensch lebt seine geschöpfliche Verantwortung und Gestaltungsmacht seit Jahrtausenden auch als Kultivierung der Natur. Im Schöpfungsglauben wird man dankbar für die natürlichen und kulturellen Gaben und erkennt, solcherart demütig geworden, die eigene Verwobenheit innerhalb der Schöpfung an.

Diese Verwobenheit von Mensch und Natur hat sich seit der Industrialisierung aber gravierend verändert. Frühere Generationen sahen sich den Naturgewalten ausgeliefert: Die Menschen rangen der Natur Existenzgrundlage und Wohlstand ab. Sie waren dem Wetter und anderen Naturgewalten unterworfen. Der Auftrag, sich die Erde „untertan zu machen“ (Gen 1,28; Zürcher Bibel/Lutherbibel), ist im Kontext dieser Ohnmachtserfahrung zu lesen – als immer schon begrenzt und bedingt. Von einer begrenzten menschlichen Gestaltungsmacht spricht auch die biblische Bestimmung der Menschen, den Garten Eden zu bebauen und zu bewahren (Gen 2,15) – und die Erzählung von der Vertreibung aus dem Garten Eden betont vollends die Begrenztheit menschlichen Einflusses auf die Schöpfung: „Im Schweiß deines Angesichts wirst du dein Brot essen“ (Gen 3,19; Zürcher Bibel).

Heute ist die Situation grundsätzlich anders: Die Menschheit ist selbst die mächtigste Naturgewalt. Zwar ist der individuelle Einfluss auf die Schöpfung nach wie vor begrenzt und von Mühsal geprägt, aber als Menschheit verändern wir gerade – im vollen Wissen um die zerstörerischen Folgen – die Atmosphäre des Planeten und das planetare Klimasystem. Das zwingt uns dazu, über die Verwobenheit von Mensch und Natur, die angemessene Dankbarkeit und Demut sowie die Verantwortung des Menschen neu nachzudenken. Menschen sind nach wie vor den Naturgewalten ausgeliefert und leiden darunter. Aber heute ist das Leiden aufgrund von Naturgewalten weit überwiegend eine Folge der Klimakrise – also letztlich von der Menschheit selbst als mächtiger Naturgewalt verursacht.

In dieser Lage ist es gut, sich zu erinnern: Die Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer ist nicht blind. Sie redet sich Ungerechtigkeit und Leiden nicht schön, aber erkennt die Wohltaten an, die Gott in der Vergangenheit und Gegenwart schuf – und wendet sich auf dieser Basis bewusst gegen Zynismus und Pessimismus. Wie Gott sich in der Vergangenheit gnädig

erwies, so wird Gott sich auch in der Zukunft gnädig erweisen. So nimmt die Dankbarkeit die empfangenen Gaben entgegen und bittet im selben Atemzug um Behütung vor Unwetter und Missernte in der Zukunft. Diese Dankbarkeit hat also verstanden: Gerechtigkeit und Friede unter allen Geschöpfen sind nicht der aktuelle Zustand der Schöpfung. Aber der Schöpfung sind doch Friede und Gerechtigkeit verheißen – im kommenden Reich Gottes (Jes 11,6-8). Gott zu danken, hat seinen Grund in Gottes Treue, die auch für die Zukunft verheißen ist. Das gegenwärtige Handeln von uns Menschen, die wir „zugleich gerecht und sündig“ sind („simul iustus et peccator“, mit Martin Luther), steht unter der Verheißung der bleibenden und kommenden Treue Gottes. Auch im Erntedankfest hat dieses Motiv einen Ort: Die Erntedankgaben von Brot und Wein verweisen auf das Abendmahl und damit auf die verheißene vollendete Gemeinschaft in Christus. Im Abendmahl werden wir „schon jetzt“ als Gemeinschaften in die versprochene segensbringende Zukunft hineingeschickt.

In Bezug auf die Klimakrise gibt das eine wichtige Orientierung: Die Einübung in die Dankbarkeit ermutigt auch in Zeiten der Klimakrise. Sie lenkt den Blick auf das Gute, das es zu bewahren gilt. Sie lenkt den Blick darauf, wo wir von der Umsicht und Weitsicht früherer Generationen lernen können, nachhaltiger zu leben. Sie fordert aber auch heraus, darüber nachzudenken, was dem verheißenen Frieden in der Schöpfung jetzt widerspricht. Hier lenkt sie den Blick auf die ungerechte Verteilung der Gaben und die ungerechte Aneignung von Gaben, die anderen zum Leben gegeben wären (Gier). So zwingt uns die Dankbarkeit dazu, uns der eigenen Rolle als globale Naturgewalt zu stellen. – Und es zeigt sich, dass das Streben nach Klimagerechtigkeit zum Schöpfungsglauben gehört. Denn die Dankbarkeit sucht nicht mehr, als ihr zusteht. Sie wird vielmehr der Fülle der Gaben gewahr und leidet darunter, wenn anderen die ihnen zustehenden Gaben verwehrt werden.

„Klimagerechtigkeit“ meint: Die Kosten der Klimakrise müssen sowohl global als auch national gerecht verteilt werden. Die besonders negativen, lebensbedrohlichen Folgen der Klimakrise betreffen schon jetzt großteils Menschen, die sehr wenig zu ihr beigetragen haben. Der Wohlstand, der individuell und strukturell dabei hilft, die negativen Folgen der Klimakrise abzufedern, ist sowohl global als auch innerhalb Österreichs höchst ungleich verteilt. Klimagerechtigkeit verlangt eine gerechte Verteilung der Ressourcen unter Beachtung ihrer Begrenzung, der Risiken, die die Erderhitzung mit sich bringt, und der Verantwortung für den Klimaschutz.

Aus Sicht des Glaubens ist die Frage der Klimagerechtigkeit mit dem messianischen Reich verbunden, zu dem zu gehören wir als Christ*innen regelmäßig beanspruchen. Dass Gott in Jesus Christus selbst Geschöpf wurde, stellt uns nachdrücklich in die Gemeinschaft der Schöpfung und ruft uns zur Solidarität auf. Als europäische Kirche müssen wir uns der Tatsache stellen, dass wir zu jenem Teil der Weltbevölkerung

gehören, der seit langer Zeit mehr natürliche Ressourcen in Anspruch nimmt, als ihm zustehen, und undankbar verschwendet, was doch gerecht zu teilen wäre. Die Verwobenheit von Menschen, Tieren, Pflanzen, Wetter und fruchtbarer Erde, die sich im Erntedankfest abbildet, erinnert schließlich auch daran, dass Klimagerechtigkeit nicht allein Solidarität mit den Menschen in anderen Erdteilen und mit Armutsbetroffenen hierzulande bedeutet, sondern auch Solidarität mit künftigen Generationen und mit der nicht-menschlichen Schöpfung.

1.3 Wahrnehmen, wohin wir gehen: Die Erlösungsbedürftigkeit der Schöpfung

„In sehnstüchtigem Verlangen wartet die Schöpfung auf das Offenbarwerden der Söhne und Töchter Gottes.“ (Röm 8,19; Zürcher Bibel) Es scheint beinahe wie eine Übertreibung der Rolle, die dem Menschen in der Schöpfung zusteht: Die ganze Schöpfung ist in den Fall der Menschheit hineingezogen und wartet ängstlich auf das Offenbarwerden der Erlösung für die Menschen. Aber in der Klimakrise leuchtet diese Aussage überraschend neu ein. Denn die ganze Schöpfung leidet aktuell unter der Naturgewalt Menschheit. Der Mensch bringt die ganze Schöpfung zum Stöhnen. Jeden Winkel der Erde erreicht die Menschheit, sogar den Marianengraben: Im Magen von Tiefseekrebsen wurde dort Mikroplastik gefunden. Die Art heißt nun *Eurythenes plasticus*.

Im Zentrum des Schöpfungsglaubens steht die Überzeugung, dass alle Geschöpfe in einem Zusammenhang stehen, den sie sich nicht selbst hergestellt haben, sondern Gott verdanken. Der Schöpfungsglaube erkennt hinter den physikalischen, ökologischen und biologischen Zusammenhängen einen ganz anderen Horizont: den heilsgeschichtlichen Zusammenhang. Die Heilsgeschichte stellt die Beziehung zwischen Gott und Mensch in den Mittelpunkt (wie in Röm 8,19). Aber angesichts der Klimakrise ist es an der Zeit, sich zu erinnern: Die Heilsgeschichte bezieht sich auf die ganze Schöpfung. Sie beginnt mit der Erschaffung aller Dinge und Lebewesen, nicht allein mit der Erschaffung des Menschen. Sie endet in der Hoffnung auf die neue Schöpfung, in der alle Geschöpfe erneuert sind, nicht nur die Menschen. Der heilsgeschichtliche Horizont hilft, Schönheit und Würde, aber auch Leiden und Gebrochenheit der Schöpfung wahrzunehmen und dabei die Hoffnung nicht zu verlieren.

Die Rolle des Menschen in der Schöpfung meint im Sinn der biblischen Schriften nicht nur eine besondere Würde (als „Bild Gottes“). Sie weist dem Menschen auch eine besondere Verantwortung in der Schöpfung und vor Gott zu. An dieser Verantwortung scheitern die Menschen regelmäßig. Die biblischen Schriften erzählen vielfältig davon, wie wir Menschen uns schuldig machen an Gott und als Geschöpf unter Geschöpfen. Die Sintfluterzählung gibt sogar zu verstehen, dass die Erde durch das Handeln der Menschen ganz verdorben wurde (Gen 6,11–13). Im Kontext von Gen 1 gelesen, stellt das den Menschen eine besonders

ernüchternde Diagnose: Der Mensch hat die Schöpfung Gottes, die unter dem Segen steht, sehr gut zu sein, so stark beeinträchtigt, dass Gott die Auslöschung der Schöpfung in Betracht zieht. Allein die Gnade lässt Gott innehalten. Gott verspricht, die Schöpfung nicht mehr mit Auslöschung zu bedrohen, egal was die Menschheit anrichten mag.

Wir Menschen können diese arge Verstrickung nicht aus eigener Kraft lösen. Wir können unsere Bestimmung als Geschöpf nicht verwirklichen ohne die Hilfe Gottes. Und Gott kommt zu Hilfe, indem Gott selbst Geschöpf wird. Gott nimmt unsere menschliche Geschöpflichkeit an und versetzt uns in die Lage, unsere Bestimmung zu leben.

Dass Gott in Jesus Christus Geschöpf wurde, ist ein großes Ja zu uns Menschen, aber auch zur ganzen Schöpfung. Es bezeugt die Liebe Gottes zur Schöpfung und zu den Menschen inmitten der Schöpfung. Dass Gott in Jesus Christus die Schuld der Menschen auf sich nimmt, wird auch in Bezug auf die Schöpfung zur Mahnung und Ermutigung: Das Kreuz ist das Gericht der Gnade auch über die Vergehen der Menschen in der Schöpfung. Es bezeugt, dass die Liebe Gottes die Schuldigen zur Umkehr befähigt und Gott sich beharrlich der leidenden und gefallenen Schöpfung zuwendet. Dass Gott in Jesus Christus das Kommen der neuen Schöpfung greifbar vorwegnahm, weckt eine starke Hoffnung. Denn die Auferstehung Christi ist der Anfang der neuen Schöpfung – aber als Teil unserer eigenen, jetzigen Geschichte, als Einzelne, als Kirche und als Menschheit. Die Menschen werden „schon jetzt“ erneuert zu Töchtern und Söhnen Gottes, damit sie inmitten der Schöpfung anders handeln. Aber die Auferstehung Jesu Christi setzt auch Gottes wirksamen Zuspruch für die Geschöpfe neu ins Licht (Gen 1). Das gibt der klagenden, erlösungsbedürftigen Schöpfung Hoffnung. Ohne diese Hoffnung könnte sie nicht vor Gott klagen.

In Bezug auf die Klimakrise gibt das eine wichtige Orientierung: Die Freude über Gottes Liebe zur Schöpfung und über Jesu Christi Zusage, dass das Reich Gottes mitten unter uns Gestalt gewinnt, ermutigt in Zeiten der Klimakrise. Sie macht erfahrbar, dass die Zukunft unter Gottes Segen steht. Diese Aussage ist beinahe unheimlich, wenn man daran denkt, wie gravierend die Menschheit aktuell der ganzen Schöpfung – und dem eigenen Überleben – schadet. Sich an der Gnade Gottes zu freuen, erscheint beinahe unernst, sicher aber unpassend in einer Situation, in der Angst, Zorn, Sorge, Frustration und geradezu Verzweiflung naheliegen. Diese Gefühle behalten ihre Berechtigung. Aus dem Schöpfungsglauben heraus sind sie aber umfassen und behütet von der großen Gnadenzusage. Gott will Segen, nicht Zerstörung für die Schöpfung. Gott geht voraus in der Selbstbeschränkung der eigenen Zerstörungskraft. Gott kommt uns Menschen, die wir als Naturgewalt die Erde terrorisieren, dabei zu Hilfe, unser Geschöpfsein gut und gerecht zu leben. Gott wartet mit der Schöpfung sehnstüchtig auf unser Offenbarwerden als Töchter und Söhne Gottes.

Diese Hoffnung, die in uns ist, zu bezeugen (1 Petr 3,15), erscheint in Zeiten der Klimakrise dringlich und schwierig zugleich. Wir *wollen* aus der Hoffnung leben. Aber die von uns selbst als Menschheit verursachte Lage der Welt macht es schwer, Hoffnung zu finden. Sie lässt sich nicht „machen“, sie lässt sich nicht erzwingen. Die biblische und theologische Tradition weiß um die Unverfügbarkeit der Hoffnung. Sie benennt Trost und Zuversicht als Wirken des Heiligen Geistes: „Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und allem Frieden im Glauben, den er euch schenkt, und ihr werdet im Überfluss teilhaben an der Hoffnung durch die Kraft des heiligen Geistes.“ (Röm 15,13; Zürcher Bibel) Die Hoffnung ist wie Glaube und Liebe eine Gabe des Heiligen Geistes. Im Gebet und Gottesdienst und mit dem ganzen Leben strecken wir uns nach ihr aus und können bezeugen, dass sie uns immer wieder gegeben wird.

In Gestalt von Beharrlichkeit war die Hoffnung ein besonderer Schatz in der Geschichte unserer Kirche, ohne den wir heute gar nicht da wären: Evangelische haben in den Jahrhunderten des Geheimprotestantismus an ihrem Glauben festgehalten, obwohl sie äußerlich durch nichts dazu ermutigt wurden. Diese Hoffnung und diese Beharrlichkeit bestärken uns auch in Zeiten der Klimakrise. Wir nehmen ernst, dass beide kein Besitz, sondern Gaben des Heiligen Geistes sind. Diese Einsicht führt uns zum Gebet – zu Bitte und Fürbitte. Sie führt uns zum Vertrauen, dass der Heilige Geist uns (und sei es mit unaussprechlichem Seufzen) vor Gott vertritt, wenn unsere Kraft darniederliegt. Anders als in Zeiten der Unterdrückung sind wir heute aber als Evangelische in der Lage und in der Pflicht, uns auch öffentlich einzusetzen.

1.4 Wahrnehmen, wie wir gehen sollen: Nächstenliebe und Gerechtigkeit

Nächstenliebe und Gottesliebe gehören zusammen, ja, sie sind eins (Mk 12,29-31): Dieses höchste Gebot ist für den Glauben insgesamt und für den Schöpfungsglauben im Speziellen Grundlage und gibt ihm Gestalt. Die Klimakrise mahnt dringend zur Nächstenliebe und zur Empathie für alle Geschöpfe, die unter den Klimakrisenfolgen leiden. Dabei ist es für uns als Christ*innen in Europa wichtig, uns bewusst zu sein: Wir können uns selbst nicht ungebrochen mit den Opfern der Klimakrise identifizieren. Unsere Lebensweise trägt wesentlich zur Klimakrise bei. Wir stehen auf der Seite der Hauptverursacher*innen, so sehr es auch in Österreich bereits jetzt Menschen gibt, die von den Folgen der Klimakrise direkt betroffen sind. Gleichwohl bedeutet das eine gestufte Verantwortung: Die reichsten zehn Prozent der Österreicher*innen verursachen doppelt so viel CO₂-Emissionen wie österreichische Durchschnittsverdienende und viermal so viel wie die ärmsten zehn Prozent. Haushalten mit geringem Einkommen fehlen oft die Mittel und Möglichkeiten, mit Kosten verbundene Maßnahmen zur Emissionsreduktion aus eigener Kraft zu stemmen. Hier braucht es Unterstützung und Förderung.

Neben die Nächstenliebe tritt das Streben nach Gerechtigkeit. Der Einsatz für Gerechtigkeit führt angesichts der Klimakrise und der mit ihr verbundenen anderen ökologischen Krisen (Verlust von Biodiversität, Versauerung der Meere, Süßwasserknappheit) auch zu Fragen, die unsere tierischen, pflanzlichen und anorganischen Mitgeschöpfe betreffen. Am Ende könnte sich hier eine gewisse Ausweitung der Nächstenliebe auch auf nichtmenschliche Geschöpfe andeuten. Wir halten aber daran fest, dass die Menschenwürde eine besondere Achtung und einen besonderen Schutz für Menschen bedingt; im Konflikt mit den Interessen anderer Geschöpfe ist die Entscheidung zugunsten der Menschen zu treffen. Das Abwägen von Klimaschutz und Menschenwürde wird in den nächsten Jahren komplexer und ernster werden.

In Bezug auf die Klimakrise gibt das eine wichtige Orientierung: Den Herausforderungen der Klimagerechtigkeit werden wir nur in der Gemeinschaft begegnen können, ob lokal oder global. Hier können wir von denen, die uns vorangingen, lernen: Bereits im März 1990 rief eine Weltkirchenkonferenz zum Handeln angesichts der Klimakrise auf. Über alle kulturellen und weltanschaulichen Unterschiede hinweg fanden die Delegierten der Ökumenischen Weltversammlung von Seoul zu der Überzeugung, dass die Bewahrung der Schöpfung unser aller gemeinsame Aufgabe ist – als Christ*innen. Weniger als zwei Monate nach diesem prophetischen Beschluss der globalen christlichen Weltversammlung machte sich die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. am 2. Mai 1990 die Beschlüsse von Seoul zu eigen.

Diese Tradition der ökumenischen Gemeinschaft im Zeichen der Schöpfungsbewahrung ermutigt uns auch in Zeiten der Klimakrise. Wir blicken heute mit Stolz darauf zurück. Das Handeln unserer Glaubensgeschwister damals spornt uns an. Es inspiriert uns dazu, auch heute die ökumenische Gemeinschaft zu suchen, um zusammen das angemessene Zeugnis für den Schöpfungsglauben zu erarbeiten, uns gegenseitig zu stärken, gemeinsam zu handeln und einander herauszufordern.

Die Klimakrise macht in ihrer globalen Dimension aber auch klar: Die Suche nach Gemeinschaft und einem gemeinsamen Einsatz für den Klimaschutz kann nicht an den Kirchentüren enden. Hier zeigen sich die transreligiösen, politischen und gesellschaftlichen Bezüge des Schöpfungsglaubens in der Klimakrise. Wir verstehen uns als lebendiger Teil der Gesellschaft und als Teil der Debatten um Zukunftsfragen, die unsere Gesellschaft beschäftigen.

Die Klimakrise ist heute die zentrale Zukunftsfrage. Sie steckt hinter den Konflikten und anderen Krisen unserer Zeit. Im praktischen Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden hat sich seit Jahrzehnten die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften und anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft bewährt. Diese Tradition der Zusammenarbeit mit Gemeinschaften und Institutionen anderer Weltanschauungen, wenn es um Gerechtigkeitsfragen geht, ermutigt uns auch in

Zeiten der Klimakrise. Sie entspricht dem Grundsatz, als freie Kirche im freien Staat auch öffentlich die Stimme zu erheben. Wir schöpfen als Evangelische Kirche A.u.H.B. auch Zuversicht daraus, sachlich begründete Allianzen zu schmieden und auf diesem Weg den Gerechtigkeitsanliegen des Schöpfungsglaubens mehr Gehör und Wirksamkeit zu verschaffen.

2 Umkehr und Neuanfang in Zeiten der Klimakrise

Der Schöpfungsglaube setzt uns als Einzelne und als Evangelische Kirche A.u.H.B. in Beziehung zur ganzen Schöpfung, zu allen Geschöpfen und zum Schöpfer selbst. Was wir oben zum Schöpfungsglauben gesagt haben, trägt uns jetzt, wenn wir uns daranmachen, unser bisheriges Handeln zu prüfen und in ein gutes Weitergehen auf dem Weg des Schöpfungsglaubens zu finden. Angesichts der Klimakrise aus dem Schöpfungsglauben in die Umkehr finden bedeutet, die eigene Verantwortung und die Strukturen, die die Klimakrise verschärfen, wahrzuhaben und zu bekennen – als Kirche und als Einzelne. Umkehr tut not: Wir sind gefordert, in eine neue Lebensweise aufzubrechen. Wir sind gefordert, die Illusion grenzenloser Ressourcen aufzugeben. Wir sind damit auch zu manchem Verzicht und zum Abschied von rücksichtslosem Ressourcenverbrauch für den eigenen Komfort aufgefordert. Aus unserer evangelischen Tradition schöpfen wir angesichts dieser herben Herausforderung Mut: Umkehr bedeutet auch, sich mit einem neuen Leben begnaden zu lassen – als Einzelne und als Kirche.

Aber wie sieht das aus, Umkehr und Weitergehen angesichts der Klimakrise? Das Lied „Meine engen Grenzen“ hilft dabei, Wege zur Umkehr zu finden. Es ist in unserer Kirche eines der evangelischen „Kernlieder“. Das Lied erweist auch angesichts der Klimakrise seine orientierende Kraft. Denn es inspiriert dazu, auf die strukturellen Verstrickungen zu schauen, in denen das Handeln der Einzelnen und unser Handeln als Kirche verfangen ist. Wir laden dazu ein, mit dem Lied Wege in die Umkehr als Kirche und als Einzelne zu suchen.

2.1 Den Schöpfungsglauben in der Kirche leben

„Meine engen Grenzen, meine kurze Sicht bringe ich vor dich. Wandle sie in Weite; Herr, erbarme dich.“

Wir sind verstrickt ins Verkennen und Verleugnen. Wir verkennen unsere Rolle als Menschen in der Schöpfung – und fügen ihr und uns selbst damit fortlaufend Schaden zu. In zwei Richtungen geht dieses Verkennen: Entweder wir *überschätzen* uns oder wir *unterschätzen* uns.

Wir haben uns lange selbst *überschätzt* und tun es noch heute: Wir haben den sogenannten Herrschaftsauftrag (Gen 1,28) zu lange dafür in Dienst genommen, die Natur als bloße Ressource für menschliches Leben zu betrachten und ihre schamlose Ausbeutung religiös zu legitimieren. Hier sind gerade wir Menschen in Europa schuldig geworden, wie auch die Menschen in anderen hoch industrialisierten Weltteilen. Diese Haltung widerspricht der Verantwortung, die uns im Schöpfungsglauben gegeben ist. Sie widerspricht auch dem Geist der biblischen Schöpfungserzählungen, der im Auftrag zum Bebauen und Bewahren ausgesprochen ist (Gen 2,15).

Wir *unterschätzen* uns selbst und verleugnen unsere Verantwortung: Wir reden uns darauf aus, dass die Welt in der Hand Gottes sei, der Mensch also keine globale Bedeutung habe. Ein solches Abschieben aller Verantwortung auf Gott steht aber auch im Widerspruch zum Schöpfungsglauben. Gott gibt den Geschöpfen ihren je eigenen Raum und gibt den Menschen eine besondere Verantwortung in der Schöpfung. Es ist eines der schlimmsten Missverständnisse, die Klimakrise als „Gottes Strafe“ zu verstehen, als ein von Gott verhängtes Unheil, dem sich der Mensch zu beugen habe. Das widerspricht Gottes Liebe für die Schöpfung und der Zusage Gottes, die Schöpfung nie zu zerstören. Man verwechselt dabei die von der Menschheit verursachte Klimakrise mit Gottes (Letztem) Gericht.

In dieser Verstrickung gefangen, verfehlen wir den Auftrag, der im Schöpfungsglauben liegt: Wir stellen uns wider besseres Wissen notwendigen Veränderungen für mehr Nachhaltigkeit entgegen, weil wir unsere Gewohnheiten nicht ändern wollen. Wir beruhigen uns damit, dass der eigene Einfluss auf die Klimakrise zu gering sei, als dass eine Änderung auf der Ebene der Einzelnen oder im eigenen Umfeld wirklich etwas bewirken würde.

Wir brauchen neue Kraft und neuen Mut, um uns den notwendigen Veränderungen im eigenen Leben zu stellen und sie ernsthaft zu verfolgen.

All das erkennen wir an und wollen umkehren. Deshalb wollen wir uns im Vertrauen auf die Gnade Gottes für Folgendes einsetzen:

- Wir wollen im Gottesdienst und im kirchlichen Leben deutlicher einen Schöpfungsglauben suchen und bezeugen, der zum Engagement für die Zukunft der Schöpfung führt. Wir wollen untereinander offener darüber sprechen, was wir über die Klimakrise denken und fühlen – und was das mit unserem Glauben zu tun hat. Wir wollen denen unter uns, die schon jetzt darüber sprechen, aufmerksamer zuhören. Mit alldem wollen wir uns daran beteiligen, dass sich neue, positive Modelle für das Leben in einer klimafreundlichen Zukunft entwickeln – nicht nur materiell, sondern auch spirituell und existenziell.

- Wir wollen nach Kräften die Arbeit am Klimaschutzkonzept unserer Kirche unterstützen und mittragen. Mit aller Kraft wollen wir unsere selbst gesetzten Ziele verfolgen – also möglichst bis 2035 klimaneutral sein, bis 2030 alle Ölheizungen ersetzt haben, bis 2035 alle Gasheizungen, bis 2025 auf 100 Prozent Ökostrom umgestiegen sein sowie die Energiebuchhaltung und Energieberatung vortreiben.
- Wir wollen uns darüber informieren, wie wir uns an unserem jeweiligen Ort bei globalen Klima-initiativen engagieren können, auch über die Klima-Kollekte und die Verwendung von Fair-Trade-Produkten hinaus.

2.2 Den Schöpfungsglauben in der Gesellschaft konkret als Einzelne leben

„Meine ganze Ohnmacht, was mich beugt und lähmt, bringe ich vor dich. Wandle sie in Stärke; Herr, erbarme dich.“

Wir sind verstrickt in Abstumpfung und Verhärtung unserer Herzen. So verfehlen wir den Auftrag, der im Schöpfungsglauben liegt: Wir geben dem Gedanken nach, dass es einfach zu spät sei und man nichts mehr tun könne, gar als einzelne Personen. Die Klimakrise ist eine riesige, extrem komplexe Herausforderung. Und es gibt so viel zu tun! Das löst Gefühle der Überforderung aus. Es steigt die Versuchung auf, lieber alles schwarzzusehen: Das wäre wenigstens eine einfache Lösung – und wir könnten uns freisprechen von der vielen, beschwerlichen Arbeit. Wir wehren den Gedanken ab, dass die einzelne Person etwas ausrichten könne. Wir werten die persönlichen Bemühungen anderer ab, weil sie natürlich nie „perfekt“ im Klimaschutz sind. So lähmen wir uns gegenseitig.

Wir brauchen neue Kraft und neuen Mut, um uns dem Leiden, das die Klimakrise schon jetzt bringt, zu stellen und anders zu handeln.

All das erkennen wir an und wollen umkehren. Deshalb wollen wir uns im Vertrauen auf die Gnade Gottes für Folgendes einsetzen:

- Wir wollen konkrete Schritte im eigenen Alltag für mehr Nachhaltigkeit tun: beim Essen und Trinken, bei der Mobilität und Urlaubsreisen, beim Energieverbrauch zu Hause, beim Konsum (etwa Kleidung und Kosmetika). Wir wollen uns stärker bewusst machen, dass unser Lebensstil für andere Menschen und die Schöpfung hohe Belastungen verursacht.
- Wir wollen Menschen unterstützen, die von den Folgen der Klimakrise betroffen sind – vor Ort bei uns und in jenen Ländern, deren Ausbeutung unseren Lebensstil finanziert.
- Wir wollen noch mehr in Dialog kommen mit Menschen anderer Weltanschauungen oder Religionen, die sich ebenfalls für den Klimaschutz engagieren. Dafür wollen wir den Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Akteur*innen intensivieren, die

sich für den Klimaschutz einsetzen (etwa das Klimavolksbegehren, „Scientists for Future“, „Religions for Future“ und „Fridays for Future“).

- Wir wollen unser demokratisches Mitspracherecht als Bürger*innen und Wähler*innen für den Klimaschutz nutzen.
- Wir wollen uns dafür einsetzen, dass diejenigen, deren Stimmen nicht gehört werden, besonders berücksichtigt werden: jene, die in Armut und in unsicheren Bedingungen leben, die künftigen Generationen und die nichtmenschlichen Geschöpfe.

2.3 Den Schöpfungsglauben als Kirche in all ihren Gliederungen und Werken öffentlich vertreten

„Mein verlornes Zutraun, meine Ängstlichkeit bringe ich vor dich. Wandle sie in Wärme; Herr, erbarme dich.“

Wir sind verstrickt in Kleinmut, Gefühlskälte und innere Emigration. So verfehlen wir den Auftrag, der im Schöpfungsglauben liegt: Wir kapseln uns nicht nur als Einzelne, sondern auch als Gemeinschaften ab und sprechen uns von Verantwortung und Gestaltungsspielraum im Klimaschutz frei. Die Tatsache, dass wir als Menschen in Europa zu den Hauptverursacher*innen der Klimakrise gehören, belastet uns und macht uns Angst. Es ist schwer, sich ihr zu stellen. Wir weichen aus und versuchen, nicht an die Klimakrise zu denken und uns nicht zu arg vom Leiden, das sie hervorruft, betroffen zu lassen. Wir verschließen uns sogar eiskalt dem Leid, das unser heutiges Handeln unseren Kindern bringen wird.

Wir verschließen unsere Augen vor den Erkenntnissen der Naturwissenschaften und tun so, als hätte die von ihnen diagnostizierte Zerstörung der Natur nichts mit dem Schöpfungsglauben zu tun. Wir verschließen unsere Augen vor den komplexen sozialen und politischen Fragen, die sich durch die Klimakrise stellen. Das widerspricht der Aufmerksamkeit für die Schöpfung als natürliche Welt, mit der wir beauftragt sind.

Eine andere Gestalt des Kleinmuts liegt darin, Heuchelei an die Stelle von Taten zu setzen. Es kommt vor, dass wir uns selbst mit der eigenen Heuchelei überzeugen – und meinen, mit den Worten sei die Tat getan. Wir vergessen mit alldem, dass die Welt sich nicht um uns dreht, sondern um Gott. Im Gebet suchen wir danach, dass Gott uns an den uns beschiedenen Ort stellt und uns die Kraft gibt, unsere Verantwortung an unserem Ort zu leben.

Wir erkennen, dass der Einsatz gegen die Erderhitzung strukturelle Veränderungen braucht. Wir brauchen neue Kraft und neuen Mut, um uns als Einzelne, aber auch als Pfarrgemeinden, als Superintendentenzen und als Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie als diakonische und andere Werke sowie Einrichtungen öffentlich noch stärker für Klimaschutz einzusetzen und diejenigen, die politischen Einfluss haben, für mehr Klimaschutz zu gewinnen.

Wir wollen uns auf allen politischen Ebenen für den Klimaschutz einsetzen: in den Gemeinden, auf der Ebene der Länder und im Bund. Auch dabei wollen wir Alliierte in der Zivilgesellschaft suchen, von ihnen lernen und einander stärken. Als Evangelische Kirche A.u.H.B. ist uns die soziale Gerechtigkeit in unserem Bemühen um Klimaschutz ein zentrales Anliegen.

All das erkennen wir an und wollen umkehren. Deshalb wollen wir uns im Vertrauen auf die Gnade Gottes für Folgendes einsetzen:

2.3.1 Verbindlichkeit im Klimaschutz

- Wir wollen uns darum bemühen, dass rechtlich verbindliche Grundlagen für den Klimaschutz in Österreich geschaffen werden, die am 1,5-Grad-Ziel und am staatlichen Ziel der Klimaneutralität 2040 festhalten. Wir wollen uns für die verfassungsrechtliche Festschreibung des verbleibenden Restbudgets von CO₂ und Treibhausgasen einsetzen.
- Wir wollen die Verantwortlichen in den Gemeinderäten, den Landesregierungen und dem Bund beharrlich auf den Klimaschutz und die Klimaziele hinweisen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass Selbstverpflichtungen zum Klimaschutz als verbindlich erachtet werden und es Mechanismen zur Steuerung gibt, wenn Klimaziele verfehlt werden.
- Wir wollen wissenschaftliche Erkenntnisse, Warnungen und Ratschläge aufmerksam verfolgen, sie weitergeben, danach handeln und auch die politisch Verantwortlichen darauf ansprechen.
- Wir wollen uns öffentlich dafür aussprechen, dass ein Grundrecht auf Klimaschutz in die Verfassung aufgenommen wird, sodass Klimaschutz einklagbar wird.

2.3.2 Sachthema Sozialpolitik

- Wir wollen Klima und Soziales zusammendenken. Bislang werden Risiken wie Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Pflege, Behinderungen und Kinderversorgung sozialstaatlich abgesichert. Zu diesen Risiken kommt nun die Klimakrise als neues soziales Risiko hinzu.
- Wir wollen uns dafür einsetzen, dass die negativen Folgen, die die Klimakrise für sozial benachteiligte Gruppen und Armutsbetroffene bringt, mit Instrumenten des Sozialstaats und mit öffentlicher Infrastruktur ausgeglichen werden.
- Wir wollen darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erreichung von Klimaneutralität auf ihre sozialen Wirkungen bzw. ihre Verteilungswirkung überprüft werden und dass negative Auswirkungen auf Menschen mit wenig Einkommen und Vermögen mit sozialstaatlichen Mitteln ausgeglichen werden sollen.

2.3.3 Sachthema Energie

- Wir wollen uns auf allen politischen Ebenen für die Streichung kontraproduktiver Förderungen für Kohle, Öl und Gas einsetzen. Es braucht vielmehr eine Unterstützung der Wirtschaft beim Ausstieg aus fossilen Ressourcen und kräftige Anreize für klimagerechtes Handeln durch die Gesetzgebung.
- Wir wollen uns für die Akzeptanz von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen vor Ort in den Gemeinden einsetzen.
- Wir wollen uns öffentlich dafür aussprechen, dass die energetische Sanierung von Wohnhäusern und der Umstieg auf erneuerbare Energien bei den Heizsystemen rasch und entschlossen in Angriff genommen werden.
- Wir wollen uns dafür einsetzen, dass der Konflikt zwischen Denkmalschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien beseitigt wird.

2.3.4 Sachthema Mobilität

- Wir wollen auf die wahren Kosten des mit fossilen Rohstoffen betriebenen Verkehrs öffentlich hinweisen und uns bei den politisch Verantwortlichen für die Herstellung von Kostenwahrheit einsetzen. Das beinhaltet eine entsprechende Besteuerung von Kerosin und Flugverkehr, eine Staffelung der Lkw-Maut nach CO₂-Emissionen, die Vergünstigung internationaler Bahnreisen und eine verbrauchsabhängige Zusatzsteuer für emissionsstarke Fahrzeuge (wie SUVs).
- Wir wollen uns als Pfarrgemeinden, Superintendenzen und Evangelische Kirche A.u.H.B. auf allen politischen Ebenen für ein Ende der autozentrierten Stadt- und Raumplanung einsetzen, für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs (auch am Sonntag) sowie den Ausbau und die Pflege von Fußwegen und Radwegen. Diese Punkte kommen dem sozialen Zusammenleben vor Ort ebenso wie dem Klimaschutz zugute, was uns besonders am Herzen liegt.

2.3.5 Sachthema Nachhaltigkeit

- Wir wollen uns für die Akzeptanz von Modellen der Kreislaufwirtschaft einsetzen – also die Verwendung recycelter Rohstoffe, Reparatur statt Neuanschaffung, Pfandsysteme, Secondhandkleidung – und auch von anderen ressourcenschonenden Modellen wie der Sharing Economy oder dem Konsumverzicht.
- Wo wir Leistungen und Dienste von Unternehmen in Anspruch nehmen, wollen wir Unternehmen engagieren, die erneuerbare Energiequellen nutzen, energieeffizient arbeiten und in ihrer Geschäftsstrategie auf Nachhaltigkeit achten.

- Wir wollen auf allen institutionellen Ebenen der Kirche danach streben, die Industrie für fossile Brennstoffe möglichst wenig zu unterstützen bzw. möglichst wenig von ihr abhängig zu sein, soweit es in unserer Macht liegt.

2.3.6 Sachthema Landwirtschaft

- Wir wollen diejenigen politisch Verantwortlichen unterstützen, die sich für eine Förderung der ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft einsetzen. Wir sprechen uns für eine deutliche Ausrichtung der Agrarsubventionen am Klimaschutz aus: Wer viel für den Klimaschutz tut, soll auch viel bekommen. Dies gilt ebenso auf der Ebene der EU. (Aktuell gibt es mit Wolfgang Burtscher, dem Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, dafür sogar einen hochrangigen österreichischen Ansprechpartner in der EU.)
- Wir wollen den Gedanken eines Emissionshandels für tierische Produkte zur zielgenauen Begrenzung der Treibhausgase aus der Landwirtschaft ohne Verbote unterstützen.
- Wir wollen uns bei den politisch Verantwortlichen dafür einsetzen, dass die Anzahl der Tiere in einem Betrieb an die verfügbare Fläche gebunden wird, um die Rückkehr zu geschlossenen Nährstoffkreisläufen zu ermöglichen.

2.4 Den Schöpfungsglauben als Gemeinschaft lokal und global solidarisch leben

„Meine tiefe Sehnsucht nach Geborgenheit bringe ich vor dich. Wandle sie in Heimat; Herr, erbarme dich.“

Wir sind verstrickt in Konsum und Besitzstandswahrung. So verfehlen wir den Auftrag, der im Schöpfungsglauben liegt: Wir halten unseren Wohlstand und unseren Lebensstandard mit hohem Ressourcenverbrauch für selbstverständlich und verteidigen sie auch gegen die Interessen unserer Nächsten und unserer Mitgeschöpfe.

Wir engen den Kreis unserer Sorge ein und vergessen, dass wir in einer weltweiten Gemeinschaft leben und die Nächstenliebe keine geografische Kategorie ist. Wir verschließen uns dem Leid von Menschen und nichtmenschlichen Geschöpfen, die bei uns und in anderen Ländern bereits von den schädlichen Folgen der Klimakrise betroffen sind.

Wir zerstören mit unserem rücksichtslosen Ressourcenverbrauch die Heimat unserer Nächsten in anderen Weltgegenden. Wir beruhigen uns damit, dass die Erderwärmung in unseren Breiten nicht dazu führen wird, dass das Land unbewohnbar wird – und ignorieren, dass weite Regionen in anderen Weltgegenden bereits in wenigen Jahrzehnten unbewohnbar sein werden, wenn wir weitermachen wie bisher.

Wir brauchen neue Kraft und neuen Mut, um der Gerechtigkeit willen auf einen Teil unseres Wohlstands zu verzichten und zu erkennen, dass wir alle gemeinsam – als große Schöpfungsgemeinschaft – vor der Herausforderung der Umkehr stehen.

All das erkennen wir an und wollen umkehren. Deshalb wollen wir uns im Vertrauen auf die Gnade Gottes für Folgendes einsetzen:

- Wir wollen uns darum bemühen, dass die Kosten für den Klimaschutz sozial gerecht verteilt werden. Wir wollen vor Ort Menschen praktisch unterstützen, die ideelle oder materielle Hilfe brauchen können. Wir wollen uns aber auch für die strukturelle Berücksichtigung ihrer Ansprüche einsetzen.
- Wir wollen auf unsere gesellschaftliche Verantwortung für historische Emissionen aufmerksam machen, aus der eine Verpflichtung in der Gegenwart erwächst. Im Pariser Klimaabkommen hat sich Österreich dazu verpflichtet, sich gemäß seiner Wirtschaftsleistung proportional am Ziel zu beteiligen, dass die stark industrialisierten Länder insgesamt 100 Milliarden US-Dollar jährlich für Klimaschutz und Klimaanpassung in den Ländern bereitstellen, die durch koloniale und spätere Ausbeutung an der wirtschaftlichen Entwicklung gehindert wurden. Orientiert am historisch kumulierten globalen CO₂-Anteil wären dies für Österreich rund 800 Millionen Euro pro Jahr.
- Wir wollen öffentlich darauf hinweisen, dass die Klimakrise Fluchtbewegungen auslösen wird und bereits jetzt auslöst. Für die Geflüchteten und Vertriebenen sind die lebensnotwendigen Leistungen – Unterkunft, Nahrung, medizinische Versorgung – bereitzustellen. Hier stehen wir als Menschen in Europa, die zu den Hauptverursacher*innen der Klimakrise gehören, in einer besonderen Pflicht – auch ganz abgesehen von der Nächstenliebe, die uns als Glaubende bindet. Dies gilt sowohl für die internationale Flucht (wenn Menschen zu uns nach Österreich kommen) als auch für die Binnenflucht innerhalb betroffener Länder.
- Wir wollen uns dafür einsetzen, dass Transitregionen der Klimafluchtbewegungen unterstützt werden.
- Wir wollen öffentlich auf die Situation von Bevölkerungsgruppen aufmerksam machen, die durch Armut und andere intersektionale Faktoren an der Flucht gehindert sind und in Gebieten „gefangen“ werden, die durch die Klimakrise stark betroffen sind („trapped populations“). Hier wollen wir auch auf die globale ökumenische Zusammenarbeit setzen und sie auf allen kirchlichen Ebenen pflegen.
- Wir wollen uns bei den politisch Verantwortlichen dafür einsetzen, dass in der Klimaschutz-Zusammenarbeit die Selbstvertretungsorganisationen wirtschaftlich, institutionell oder sozial marginalisierter Gruppen konzeptionell und praktisch eingebunden werden.

Dieses Papier bietet eine theologische Selbstvergewisserung. Es will zeigen, warum der evangelische Glaube in den Einsatz für den Klimaschutz führt. Diese theologische Orientierung gehört aber mit dem Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zusammen. Das Klimaschutzkonzept gibt Auskunft über unsere Ziele in Bezug auf Energie, Gebäude, Mobilität und Beschaffungswesen, zu denen wir uns als Kirche zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels selbst verpflichten. Wir verweisen an dieser Stelle ausdrück-

lich darauf. Ebenso verweisen wir auf das Klimaschutzpapier „Der lebendige Planet“, das die 11. Vollversammlung des Weltkirchenrates im September 2022 beschlossen hat.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ14-000362/2023)

Mitglieder des Theologischen Ausschusses der Generalsynode:

Bischof Mag. Michael Chalupka
Superintendent Mag. Olivier Dantine (Vorsitzender)
Superintendentialkuratorin Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer
Pfarrerⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Harasta
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Pfarrerⁱⁿ Anna Kampl, MTh
Pfarrer Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner
Superintendent Dr. Gerold Lehner
Pfarrerⁱⁿ Mag.^a Renate Moshhammer
Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Beratend: Rektorin Pfarrerⁱⁿ Mag.^a Helene Lechner
und mit Unterstützung durch das Projektteam Klimaschutz

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

13

Jahrgang 2023, 2. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	15
2. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	15
3. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)	23
4. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)	24
5. Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlags für die Gemeindevertretungswahl)	24
6. Wahlordnung – 4. Novelle 2022 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	24
7. Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022	28
8. Richtlinie für die Trauung Geschiedener	28
9. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich	28
Beschlüsse der Synode A.B.	28
10. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich	28
Beschlüsse der Synode H.B.	29
11. Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022	29
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	29
12. Vorzeitige Amtsniederlegung von Präsident Dr. Peter Krömer	29
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	30
13. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)	30
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	30
14. Verein zur Förderung und Begleitung von Theologiestudierenden in Wien: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	30
15. die bildungsakademie, Verein für Durchlässigkeit und soziale Gerechtigkeit in der Bildung: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	30
16. Evangelisches Bildungswerk Bad Vöslau: Auflösung	30

Personalia

Gremien der Generalsynode	30
17. Erweiterung der Bildungskommission der XV. Generalsynode	30

18. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode	30
Gremien der Synode A.B.	31
19. Erweiterung der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B. . .	31
Stellenausschreibungen A.B.	31
20. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	31
21. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland	31
22. Ausschreibung (erste) der Stelle der Rektorin/des Rektors des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (WEG)	32
23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl	33
24. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche)	34
25. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen	35
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	36
26. Bestellung von Mag. Armin Cencic	36
Todesfälle	36
Mitteilungen	
27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2022	36
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	36
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)	38
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)	39
Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlags für die Gemeindevertretungswahl)	39
Motivenbericht: Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022	39
Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich	40
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich	40
Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022	40

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

2. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 36)

I.

1. In **Art. 13 Abs. 2 Z 3** ist nach der Wortfolge „der Rechts- und Verfassungsausschuss“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Theologische Ausschuss“ einzufügen.

2. **Art. 13 Abs. 2 Z 4** lautet:

„4. Für die Evangelische Kirche A.u.H.B.: Die Generalsynode, das Kirchenpresbyterium A.u.H.B., der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, der Finanzausschuss der Generalsynode, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.“

3. **Art. 15** lautet:

„Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO) geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., sofern nichts anderes bestimmt ist. In konfessionellen Belangen (theologischen Belangen, Gottesdienstordnung) der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. entscheidet in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten stets der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. Die Anrufung des Revisionssenates gegen letztinstanzliche Entscheidungen regeln die Art. 117 ff.“

4. In **Art. 23 Abs. 4** wird die Wortfolge „bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ ersetzt durch die Wortfolge „bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“

5. In **Art. 23 Abs. 6** wird die Wortfolge „im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. zu errichten“ durch die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. zu errichten“ ersetzt.

6. In **Art. 25** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ zu ersetzen.

7. In **Art. 26 Abs. 1** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ zu ersetzen.

8. In **Art. 74 Abs. 1** lautet der erste Satz:

„(1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche, die Beschlussfassung und Entscheidung in theologischen Fragen (Bekenntnisfragen) und über die Gottesdienstordnung ihrer Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche.“

9. **Art. 74 Abs. 1 Z 6** ist unter Streichung des Strichpunktes folgender Halbsatz anzufügen: „sowie des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche sowie Richtlinien für die Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Kirchen A.B. sowie H.B. (Art. 110 Abs. 1 Z 8).“

10. **Art. 74 Abs. 1 Z 9** lautet:

„9. die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen betreffend Finanzausgleich in Zusammenhang mit der Einhebung des Kirchenbeitrages (wie Einhebegebühren, Quotenregelungen etc.) für den Bereich der eigenen Kirche, Erlassung von generellen Richtlinien für die Einhebung von Kirchenbeiträgen sowie Gemeindeumlagen jeweils im Bereich der eigenen Kirche, für Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der eigenen Kirche im Allgemeinen;“

11. In **Art. 74 Abs. 1 Z 10** ist die Wortfolge „die Bestellung der Abschlussprüfer;“ durch die Wortfolge „die allfällige Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen;“ zu ersetzen.

12. **Art. 74 Abs. 1** ist folgende Z 12 anzufügen:

„12. Die Zustimmung oder Ablehnung des längerfristigen, das heißt zumindest fünfjährigen, Stellenplanes der Evangelischen Kirchen A.B. bzw. H.B. für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, der vom zuständigen Kirchenpresbyterium nach einem Entwurf des zuständigen Oberkirchenrates und nach Befassung des Finanzausschusses, im Bereich der Kirche H.B. auch des Kontrollausschusses, zur Beschlussfassung vorzulegen ist.“

13. **Art. 74 Abs. 4** lautet:

„(4) Die Synoden sind nicht berechtigt, die Bestimmungen der Kirchenverfassung betreffend der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (Landeskirche), des Revisionssenats der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie des Datenschutzsenats der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zu ändern.“

14. Der bisherige **Abs. 4 des Art. 74** erhält die Bezeichnung Abs. 5.

15. In **Art. 77 Abs. 1 Z 1** lautet der letzte Halbsatz des ersten Satzes: „ferner die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.“

16. **Art. 77 Abs. 2 Z 4** lautet:

„4. für die Zustimmung oder die Ablehnung des längerfristigen, das heißt zumindest fünfjährigen, Stellenplanes der Kirche A.B. für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen (Art. 74 Abs. 1 Z 12).“

17. **Art. 79** ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Synode H.B. kann anstelle einer Wahl ein Mitglied des Kirchenpresbyteriums H.B. (Oberkirchenrat H.B.) für die entsprechende Amts- bzw. Funktionsperiode bestellen, wenn diese Person von der Generalsynode als Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin A.u.H.B. gewählt wurde und der Synode H.B. angehört.“

18. **Art. 79 Abs. 1 Z 1** lautet:

„1. Die Wahl des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin; Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H.B. (Oberkirchenrat H.B.);“

19. In **Art. 81 Abs. 1** wird Z 4 gestrichen, die bisherigen Z 5 und 6 in Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Z 4 und Z 5.

20. **Art. 81 Abs. 5** wird ersatzlos aufgehoben, die bisherigen Abs. 6 und Abs. 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und Abs. 6.

21. Der nunmehrige **Art. 81 Abs. 6** (vormals 7) lautet:

„(6) Näheres zum Verfahren der Kirchenpresbyterien bestimmen die Geschäftsordnungen der Synode A.B. sowie der Synode H.B.“

22. In **Art. 83 Abs. 1** lauten der zweite und dritte Satz:

„Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt bzw. bestellt. Die ebenfalls von der Synode A.B. oder dem Kirchenpresbyterium A.B. zu wählenden bzw. zu bestellenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören.“

23. **Art. 85** ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Mitglieder des Oberkirchenrates (A.B., H.B.) können auch gleichzeitig Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. sein.“

24. **Art. 86 Abs. 1 erster Satz** lautet:

„(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. können vor Ende ihrer jeweiligen Funktions- oder Amtsperiode, in die sie gewählt bzw. bestellt wurden, vorzeitig auf ihre Funktion bzw. ihr Amt verzichten.“

25. **Art. 86 Abs. 3** lautet:

„(3) Erklären Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., die auch Mitglieder des Evange-

lischen Oberkirchenrates A.B. sind, schriftlich gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, vor Ende der Amts- und Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion bzw. ihr Amt zu verzichten und damit gleichzeitig allfällige ihrer Bestellung zugrundeliegende privatrechtliche Vereinbarungen zu kündigen und aufzulösen, stellen diese Erklärungen auch Erklärungen gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. dar, vor Ende der Amts- und Funktionsperiode, für die sie als Mitglied des Oberkirchenrates A.B. gewählt bzw. bestellt wurden, auf ihre Funktion bzw. ihr Amt zu verzichten. Letztgenanntes gilt nicht für den Bischof bzw. die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche, der bzw. die stets solche Erklärungen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. sowie dem Kirchenpresbyterium A.B. schriftlich abzugeben hat.“

26. **Art. 86 Abs. 4** ist folgender Satz anzufügen:

„Die Regelung des Abs. 3 gilt für ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin Erklärungen, vorzeitig auf das Amt zu verzichten, gegenüber der Synode H.B. abzugeben hat.“

27. In **Art. 87 Abs. 2** lauten der zweite und dritte Satz:

„Der Bischof bzw. die Bischöfin gehört dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt bzw. bestellt die Synode A.B. Ein zu wählendes bzw. zu bestellendes Mitglied hat dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören.“

28. **Art. 87 Abs. 3** lautet:

„(3) Ein geistliches oder weltliches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., das der Kirche A.B. (Kirchenregiment) angehört, kann anstelle der Wahl mittels eigenen Beschlusses der Synode A.B. zum Mitglied des Oberkirchenrates A.B. für die entsprechende Funktions- bzw. Amtsperiode bestellt werden. Erhält in einem Bestellungsbeschluss das zu bestellende Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nicht die notwendige Mehrheit, hat eine Wahl gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung stattzufinden.“

29. Der bisherige **Art. 87 Abs. 3** erhält die Bezeichnung Art. 87 Abs. 4.

30. **Art. 88 Abs. 2 Z 5** lautet:

„5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen und Rechnungswesen, soweit dies für die Kirche A.B. unter Berücksichtigung landeskirchlicher Richtlinien notwendig ist;“

31. In **Art. 88 Abs. 2** sind die Z 18, 19 und 20 ersatzlos zu streichen, die bisherigen Z 21 bis 27 erhalten die Bezeichnung 18 bis 24.

32. In **Art. 88 Abs. 2 Z 23** (vormals Z 26) ist der zweite Halbsatz „ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes ...“ ersatzlos zu streichen.

33. Art. 93 Abs. 2 lautet:

„(2) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B., die der Kirche A.B. (Kirchenregiment) angehören, können nach ihrer Wahl in der Generalsynode für analoge Aufgabenbereiche im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen anstelle einer Wahl mit Beschluss der Synode A.B. bestellt werden. Erhält in einem solchen Bestellungsbeschluss das zu bestellende Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nicht die notwendige Mehrheit, hat eine Wahl gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung stattzufinden.“

34. Die bisherigen **Abs. 2 bis 6 des Art. 93** erhalten die Bezeichnungen Abs. 3 bis 7.

35. In **Art. 93 Abs. 3** (vormals Abs. 2) lautet der erste Halbsatz:

„(3) Wird ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin aus dem Kreis der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt bzw. bestellt, ...“

36. In **Art. 93 Abs. 4** (vormals Abs. 3) lautet der erste Satz:

„(4) Wählbar sind geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. (Kirchenregiment) tätig sind, bzw. Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. des weltlichen Standes.“

37. In **Art. 93 Abs. 6** (vormals Abs. 5) hat das Zitat „Art. 87 Abs. 3“ nunmehr „Art. 87 Abs. 4“ zu lauten.

38. **Art. 93 Abs. 7** (vormals Abs. 6) lautet:

„(7) Scheidet ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin A.B. vor Ablauf der Amtsperiode aus welchen Gründen auch immer aus dem Amt, hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. für die Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin für eine neue gesamte Funktionsperiode oder den Rest der Amtsperiode das Entsprechende gemäß den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung und der Wahlordnung zu veranlassen. Bei Abgabe von Erklärungen von Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B., vorzeitig auf ihr Amt zu verzichten, kann nach Zugang der entsprechenden Erklärung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. das Wahl- bzw. Bestellverfahren für die Neuwahl oder Nachwahl bzw. Bestellung in die Wege geleitet werden. Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt aus oder wird innerhalb dieses Zeitraumes das Amt aus sonstigen Gründen vakant, entfällt die Neuwahl bzw. die Neubestellung, wenn ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin übernimmt die Rechte und Pflichten des Amtes. Art. 94 findet im Bedarfsfall Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. einzuholen.“

39. Art. 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist für ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. von der Generalsynode ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt worden, kann die Synode A.B. anstelle einer Wahl mittels Beschlusses diese Person zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Mitgliedes des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit identen Aufgaben bestellen, sofern diese Person der Kirche A.B. (Kirchenregiment) angehört.“

40. In **Abschnitt XI.** der Kirchenverfassung hat die Überschrift „8. Kirchenamt der lutherischen Kirche, Kirchenamt A.B.“ zu entfallen, die Überschrift Z 9 vor Art. 97 und die bisherige Z 10 vor Art. 103 erhalten die Z 8 und 9.

41. Art. 95 lautet:

„Im Kirchenamt A.u.H.B. sind die einzelnen Abteilungen so einzurichten, dass für die Kirche A.B. die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. jeweils unter dessen Leitung und Weisung erfolgen kann. Ferner ist im Kirchenamt A.u.H.B. im Rahmen des Synodenbüros für eine kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. sowie der Arbeit der Synode A.B. (inklusive Ausschüssen, Kommissionen) Sorge zu tragen, dies unter Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.“

42. **Art. 96** wird aufgehoben.

43. **Art. 98 Abs. 3 Z 5** lautet:

„5. Die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen und Rechnungswesen, soweit dies für die Kirche H.B. unter Berücksichtigung landeskirchlicher Richtlinien notwendig ist,“

44. In **Art. 98 Abs. 3** entfallen die Z 17, 18, 19 und 22, die bisherigen Z 20 und 21 erhalten die Bezeichnung 17 und 18 und die bisherigen Z 23 und 24 erhalten die Bezeichnung 19 und 20.

45. Art. 103 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Kirchenamt A.u.H.B. ist in den einzelnen Abteilungen Vorsorge zu treffen, dass für die Kirche H.B. die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. sowie der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums H.B. und dergleichen, jeweils nach Weisung und Anordnung des Oberkirchenrates H.B. sowie des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. durchgeführt werden kann, soweit nicht diese Aufgaben der Kirchenkanzlei H.B. vorbehalten bleiben.“

46. In **Art. 103** erhalten die bisherigen Abs. 1 und 2 die Bezeichnung 2 und 3, wobei der erste Satzteil des Abs. 2 (vormals Abs. 1) wie folgt lautet:

„(2) Soweit nicht die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates

H.B. sowie die kanzleimäßige Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden der Synode H.B. durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgt, obliegt der Kirchenkanzlei H.B. die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.,“

47. Art. 103 Abs. 3 (vormals Abs. 2) wird folgende Z 4 angefügt:

„4. welche Bereiche der Verwaltung sowie Unterstützung des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., sowie der Synode H.B. inklusive der Ausschüsse und Kommissionen, durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgen.“

48. Art. 105 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, das Kirchenpresbyterium A.u.H.B., der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und der Finanzausschuss der Generalsynode, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.“

49. Art. 105 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Disziplinarsenate, der Revisionssenat sowie der Datenschutzsenat (Art. 13 Abs. 2 Z 6 bis 8) sind unabhängige, weisungsfreie, richterliche Organe bzw. unabhängige, weisungsfreie Aufsichtsorgane innerhalb der Landeskirche sowie der Kirchen A.B., H.B. inklusive Werke, evangelische-kirchliche Gemeinschaften sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen.“

50. Art. 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Generalsynode ist innerhalb eines halben Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums vom Oberkirchenrat A.u.H.B. in der Regel nach Wien einzuberufen. Die konstituierende Session der Generalsynode ist zeitgleich mit der konstituierenden Session der Synode A.B. sowie einer Session der Synode H.B. einzuberufen.“

51. Art. 110 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Wahl der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie allenfalls von Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie deren Abberufung.“

52. In Art. 110 Abs. 1 erhält die bisherige Z 4 die Bezeichnung Z 5.

53. Art. 110 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse, die Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen; kommt ein Beschluss über den Haushalt des nächsten Jahres nicht zustande, wird für jeden Monat ein Zwölftel des Vorjahreshaushaltes bereitgestellt.“

54. Art. 110 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. die Erlassung von kirchengesetzlichen Bestimmungen für die Einhebung von Kirchenbeiträgen für die Evangelische Kirche A.u.H.B., ausgenommen Regelungen über den Finanzausgleich (Art. 74 Abs. 1 Z 9), sowie die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festset-

zung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mitteln für deren Haushaltsplan (Abs. 3);“

55. Art. 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. (Art. 74 Abs. 1 Z 12), ergänzt durch die von der Generalsynode ergänzten besonderen landeskirchlichen Stellen, stellen den Gesamtstellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Landeskirche dar. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. darf – ungeachtet der Beschlüsse über die Besetzung und Bezahlung solcher Stellen im jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche – nur Bestellungen von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen auf solche im Gesamtstellenplan vorgesehene Stellen vornehmen und diesbezüglich Dienstverhältnisse zu geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen begründen bzw. aufrechterhalten.“

56. Art. 110 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landeskirche vereinnahmt die Staatszuschüsse gemäß § 20 Protestantengesetz 1961, die Gehaltsrefundierungen aus dem Religionsunterricht geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, und die eingehobenen Kirchenbeiträge, letztgenannte unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzausgleichsbestimmungen der Gesamtkirchen (Art. 74 Abs. 1 Z 9). In jedem Haushaltsplan der Landeskirche ist unter Berücksichtigung der Seelenzahl der jeweiligen Gesamtkirche (Kirchenregiment) sowie der Landeskirche aus den jeweiligen Gesamtkirchen zufließenden Kirchenbeitragsmitteln anhand des Gesamtstellenplanes (Abs. 2) festzulegen, wie viel geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der jeweiligen Gesamtkirche im jeweiligen Jahr des Haushaltsplanes finanziert werden können sowie in welchem Verhältnis die aus den jeweiligen Kirchen eingehobenen und abgeführten Kirchenbeiträge zu den sonstigen Aufwendungen der Landeskirche, insbesondere Kirchenamt A.u.H.B. Subventionen für Werke u.a., beitragen und welche danach verbleibenden Beiträge im Verhältnis der abgeführten bzw. abzuführenden Kirchenbeiträge der Kirche A.B. und der Kirche H.B. jeweils für deren Haushalt (Finanzierung deren eigenen Aufgaben) zuzuweisen sind. Diesbezüglich kann die Generalsynode generelle Richtlinien beschließen.“

57. Art. 110 Abs. 4 lautet:

„(4) In folgenden Fällen bedarf es zur Gültigkeit von Beschlüssen der Generalsynode neben der für die jeweilige Materie vorgesehenen Stimmenmehrheit noch zusätzlich jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (Delegierten) der Synode A.B. und der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode, was jeweils getrennt vom Präsidium festzustellen ist (kuriale Abstimmungen):

1. Genehmigung des Haushaltsplanes der Generalsynode (Abs. 1 Z 7);
2. Beschlussfassungen nach Abs. 1 Z 8;

3. Beschlussfassungen über theologische Stellungnahmen der Generalsynode, soweit sie nicht theologische Grundsatzfragen sowie Fragen der Gottesdienstordnung der jeweiligen Gesamtkirche (Art. 74 Abs. 1) betreffen.“

58. Die bisherigen **Abs. 2 und 3 in Art. 110** erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und Abs. 6.

59. In **Art. 111 Abs. 2** ist die Wortfolge „den Kirchenpresbyterien“ durch die Wortfolge „dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ zu ersetzen.

60. **Art. 111 Abs. 3** lautet:

„(3) Kommen in den Beratungen des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt nach den Kirchenregimentern abzustimmende Beschlüsse über einen Antrag an die Generalsynode zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über die Anträge des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden. Jede Synode ist berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.“

61. In **Art. 111 Abs. 4** ist die Wortfolge „in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien“ durch die Wortfolge „in der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. (Abs. 3)“ zu ersetzen.

62. In **Abschnitt XII.** wird vor Art. 112 die Überschrift wie folgt geändert:

„2. Kirchenpresbyterium A.u.H.B., Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams“

63. **Art. 112** lautet:

„(1) Dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. gehören von Amts wegen an:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B.;
2. der bzw. die Vorsitzende der Synode H.B.;
3. die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B.;
4. die Superintendenten und Superintendentinnen der Superintendentenzen A.B.;
5. die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen der Superintendentenzen A.B.;
6. die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen H.B.

Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident bzw. die weltliche Vizepräsidentin.

(2) Im Kirchenpresbyterium A.u.H.B. führt der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. den Vor-

sitz, in Vertretung der oder die Vorsitzende der Synode H.B. Näheres zum Verfahren des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.

(3) Das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. trägt die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Es hat insbesondere die Aufgabe, die längerfristigen Planungen, die grundsätzlichen Entwicklungslinien der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu erarbeiten, zu beraten und der Generalsynode zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Besonderen gilt dies für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen der Landeskirche, sohin beider Kirchen gemeinsam, sowie die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen. Das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. ist in der Generalsynode antragsberechtigt.

(4) Ausschüsse und Kommissionen werden von der Generalsynode oder dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. auf die Dauer der Amtsperiode der Generalsynode eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. Die ebenfalls von der Generalsynode oder dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. Die letztgenannten Mitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen oder geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sein. Richtet die Generalsynode Kommissionen ein, können die der Generalsynode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Generalsynode vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. später bestellt werden. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Generalsynode oder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Generalsynode, dem Oberkirchenrat A.u.H.B. oder dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. eingerichtet und von dem sie einrichteten Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

(5) Die Leitung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams obliegt jeweils einem Mitglied des sie einsetzenden Organs. Im Übrigen regeln die Wahlordnung und allenfalls die Geschäftsordnung der Generalsynode die Besetzung, das Verfahren und die Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

(6) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B., Kirchenräte und Kirchenrätinnen sowie der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode sind berech-

tigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn sie nicht gewähltes bzw. bestelltes Mitglied in diesen sind.

(7) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Nominierungsausschuss sowie der Kontrollausschuss. Für die Fragen des Religionsunterrichtes ist eine religionspädagogische Kommission einzurichten, deren Zusammensetzung in der Geschäftsordnung der Generalsynode näher zu regeln ist. Im Übrigen kann die Generalsynode nach Zweckmäßigkeit weitere Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams einrichten. Die genaue Zusammensetzung sowie die Art der Berufung von Ausschüssen und Kommissionen regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode. In Ausschüssen und Kommissionen hat die Kirche H.B. stets durch ein Mitglied vertreten zu sein.

(8) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohls der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich dem Finanzausschuss der Generalsynode, zur Beschlussfassung vorzulegen; solche Verfügungen, erlassen vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. Finanzausschuss der Generalsynode sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(9) Der Finanzausschuss der Generalsynode ist ermächtigt, jederzeit die Finanzlage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu prüfen, allfällige Nachtragshaushalte über Antrag des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten und die zum Wohl der Evangelischen Kirche A.u.H.B. notwendig erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Organen anzuregen und insbesondere Sitzungen der Generalsynode, des Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Kontrollausschusses A.u.H.B. einzuberufen.

(10) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember infolge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Generalsynode abgehalten werden, hat abweichend von Art. 110 Abs. 1 Z 7 über Aufforderung des Präsidiums der Generalsynode der Finanzausschuss der Generalsynode für das kommende Kalenderjahr den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Generalsynode.

(11) Über Antrag des Oberkirchenrates A.u.H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. und der Ausschüsse

und Kommissionen der Generalsynode kann das Präsidium der Generalsynode beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Generalsynode den Presbyterien, in der Evangelischen Kirche A.B. auch den Superintendentialausschüssen A.B., in der Kirche H.B. dem Oberkirchenrat H.B., mitzuteilen sind.“

64. Die Überschrift vor **Art. 113** lautet „3. Der Kontrollausschuss A.u.H.B.“ und Art. 113 lautet:

„(1) Die Generalsynode wählt für ihre Amtsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse sowie der finanziellen Gebarung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (jeweils gemäß Art. 70) einen Kontrollausschuss A.u.H.B.

(2) In den Kontrollausschuss A.u.H.B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss A.B. oder der Synode H.B. angehören.

(3) Als Mitglied des Kontrollausschusses A.u.H.B. ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder dem Oberkirchenrat A.u.H.B., noch dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B., noch dem Finanzausschuss der Generalsynode angehört hat bzw. angehört.

(4) Dem Kontrollausschuss A.u.H.B. obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung der Landeskirche sowie ihrer Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen, Anstalten sowie Einrichtungen auf die Ordnungsgemäßheit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der Generalsynode zu berichten. Der Kontrollausschuss A.u.H.B. hat dabei den Bericht des von der Generalsynode bestellten Abschlussprüfers bzw. der von der Generalsynode bestellten Abschlussprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie allfällige Berichte von Abschlussprüfern bzw. Abschlussprüferinnen der Jahresabschlüsse von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und dergleichen zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr in Verzug hat der Kontrollausschuss A.u.H.B. das Recht, beim Präsidium der Generalsynode die Einberufung der Generalsynode zu verlangen, das einem solchen Ersuchen binnen zwei Monaten nachzukommen hat.

(6) Der Oberkirchenrat A.u.H.B., alle mit der Vermögensverwaltung der Landeskirche befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen haben dem Kontrollausschuss A.u.H.B. alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

65. **Art. 114 Abs. 2** lautet:

„(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gehören an:

1. der Bischof bzw. die Bischöfin der Kirche A.B.;
2. der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin, bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;

3. ein von der Generalsynode gewählter geistlicher Oberkirchenrat A.u.H.B. bzw. eine von der Generalsynode gewählte geistliche Oberkirchenrätin A.u.H.B., in dessen bzw. deren Aufgabenbereich unter anderem die Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung zum geistlichen Amt fallen, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen;
4. drei weitere weltliche Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A.u.H.B., die unter anderem aufgeteilt auf einzelne Personen Aufgabenbereiche der allgemeinen Verwaltung sowie Finanzen und rechtliche Angelegenheiten wahrzunehmen haben.“

66. **Art. 114 Abs. 3** lautet wie folgt:

„(3) Für geistliche und weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Abs. 2 Z 3 und 4) kann ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin von der Generalsynode gewählt werden. Er bzw. sie vertritt den entsprechenden Oberkirchenrat bzw. die entsprechende Oberkirchenrätin bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes mit allen Rechten und Pflichten. Unabhängig von der Vertretung in Fällen der Verhinderung oder Erledigung des Amtes können Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. teilnehmen. Sie unterstützen ferner das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. Es kann ihnen in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.“

67. Der bisherige **Art. 114 Abs. 3** erhält die Bezeichnung Abs. 4. Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

68. **Art. 114 Abs. 5** lautet:

„(5) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. führt der Bischof bzw. die Bischöfin der Kirche A.B., im Verhinderungsfall der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin. Die Regelung des Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

69. In **Art. 114 Abs. 7 Z 3** wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

70. **Art. 114 Abs. 7 Z 6** lautet:

„6. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung an den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode sowie den Finanzausschuss der Generalsynode.“

71. **Art. 114 Abs. 7 Z 8** lautet:

„8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie die Erlassung des Stellenplanes für das Kirchenamt A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode und die Erarbeitung eines Vorschlages

des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. für die Beschlussfassung durch die Generalsynode;“

72. In **Art. 114 Abs. 7 Z 11** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Finanzausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

73. **Art. 114 Abs. 7 Z 12** lautet:

„12. die Vorlage und Erstellung des Haushaltsplanes der Kirche A.u.H.B. samt ihrer Einrichtungen, sowie Vorschläge für Richtlinien gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 8 zum Zwecke der Beratung durch den Finanzausschuss der Generalsynode sowie Beschlussfassung durch die Generalsynode selbst;“

74. **Art. 114 Abs. 7 Z 14** lautet:

„14. die Erstellung des Jahresabschlusses der Kirche A.u.H.B. zum Zweck der Prüfung durch den von der Generalsynode bestellten Abschlussprüfer bzw. die bestellte Abschlussprüferin, Vorberatung im Finanzausschuss der Generalsynode sowie zur Genehmigung und zur Beschlussfassung durch die Generalsynode;“

75. **Art. 114 Abs. 7 Z 21** lautet:

„21. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie der religionspädagogischen Kommission die Festlegung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen.“

76. In **Art. 114 Abs. 7 Z 22** ist die Wortfolge „nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ zu ersetzen.

77. In **Art. 114 Abs. 7 Z 35** ist die Wortfolge „mit den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ zu ersetzen.

78. **Art. 114 Abs. 7** sind folgende Z 37 bis 40 anzufügen:

„37. Die Anstellung (Abschluss eines Dienstverhältnisses) sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses mit geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, inklusive der in Ausbildung befindlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Abschluss und vorzeitige Beendigung von Ausbildungsverhältnissen), dies jeweils nach Maßgabe der Ordnung des geistlichen Amtes, sowie die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitenden im Kirchenamt A.u.H.B. sowie in sonstigen unselbstständigen Einrichtungen der Kirche A.u.H.B.;

38. die Sorge für die angemessenen Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Generalsynode ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;

39. die Betreuung von Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirchen in Österreich zu treten;

40. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten und Superintendentinnen sowie an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle tätig sind.“

79. Nach **Art. 114** ist ein Art. 114 a einzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

„Artikel 114 a

(1) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. werden von der Generalsynode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sechs Jahre, wenn sie weltlichen Standes, oder auf zwölf Jahre, wenn sie geistlichen Standes sind, gewählt. Für eine allfällige Amtszeitverlängerung eines geistlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A.u.H.B. gilt Art. 93 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Zum geistlichen Oberkirchenrat bzw. zur geistlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. ist jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin wählbar, der oder die im Bereich der Kirche A.B., H.B. oder A.u.H.B. zum Pfarrer oder zur Pfarrerin wählbar ist. Zu weltlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. ist jedes weltliche Mitglied der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. wählbar, wenn es die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzt (passives Wahlrecht). Die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweizer Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. werden über Vorschlag einer Superintendentialversammlung A.B., der Synode H.B. und/oder des Nominierungsausschusses der Generalsynode nominiert.

(3) Das Mitglied des geistlichen Standes im Oberkirchenrat A.u.H.B. hat bei seinem Amtsantritt auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. weltlichen Standes werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. können gleichzeitig Funktionen im Oberkirchenrat A.B. oder im Oberkirchenrat H.B. wahrnehmen.

(5) Das Amt eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.u.H.B. wird durch Zeitablauf, den Eintritt der Unvereinbarkeit, durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis oder den vorzeitigen Verzicht auf die Funktion/das Amt erledigt.

(6) Die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. können vor Ende ihrer Funktions- oder Amtsperiode, vorzeitig auf ihre Funktion bzw. ihr Amt verzichten. Diese Erklärung ist

schriftlich zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des vorzeitigen Rücktrittes dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode bekannt zu geben. Enthält dieses Schreiben keinen Termin für das vorzeitige Ausscheiden, wird der vorzeitige Amtsverzicht mit Beginn der nächsten Session der Generalsynode rechtswirksam. Die Amtsgeschäfte sind vom vorzeitig zurücktretenden Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. dem Oberkirchenrat A.u.H.B. zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Amtsverzichts zu übergeben. Liegen jedoch außergewöhnlich wichtige Gründe vor, die eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigen oder notwendig machen, ist ein vorzeitiger Amtsverzicht durch das Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. In diesem Fall ist mit dem Zugang der Erklärung über den vorzeitigen Amtsverzicht an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Generalsynode die Amtsniederlegung rechtswirksam, die Amtsgeschäfte sind dem Oberkirchenrat A.u.H.B. unverzüglich zu übergeben. Allfällige Ansprüche der Kirche A.u.H.B. wegen vorzeitiger Amtsniederlegung mangels Vorliegens außergewöhnlicher gewichtiger Gründe bleiben in diesem Fall unberührt. Bei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B., die haupt- oder nebenamtlich tätig sind, stellen die schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, vor Ende ihrer Amts- bzw. Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion bzw. ihr Amt zu verzichten, gleichzeitig Kündigungs- und vorzeitige Auflösungs- erklärungen der ihrer Bestellung zugrunde liegenden privatrechtlichen Vereinbarungen dar. Geistliche Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. müssen gleichzeitig mit ihrer vorzeitigen Rücktrittserklärung in Ansehung ihres Anstellungsverhältnisses zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. gegenüber dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode die entsprechenden Erklärungen gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes schriftlich abgeben. Sofern das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. nicht das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. infolge Pensionsantritt – im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Alterspensionen und Ruhegenuss – beendet oder falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, ist es in den Wartestand zu versetzen.“

80. **Art. 115 Abs. 2** lautet:

„(2) Wenn ein in seinen Wirkungsbereich fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. über. Zur Entscheidung bedarf es einer übereinstimmenden Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. gemäß Art. 111 Abs. 3.“

81. **Art. 116 Abs. 4** ist ersatzlos aufzuheben.

82. Nach **Art. 116** ist ein Art. 116 a einzufügen, der wie folgt lautet:

„Artikel 116 a

(1) Dem Kirchenamt A.u.H.B. obliegt die Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. unter dessen Leitung und Weisung. Ferner ist im Kirchenamt A.u.H.B. ein Synodenbüro einzurichten, welches für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Generalsynode sowie der Synode A.B., Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams der Generalsynode, der Synode A.B., allenfalls Synode H.B., sowie zur kanzleimäßigen Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, der Disziplinarsenate, der Personalsenate sowie des Datenschutzsenates zuständig ist. Das Synodenbüro steht unter der fachlichen Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, in Angelegenheiten der Synode A.B. sowie der Synode H.B. des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., in Angelegenheiten des Revisionssenates des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Revisionssenates, in Angelegenheiten der Personalsenate, der Disziplinarsenate und des Datenschutzsenates des bzw. der jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Dem Kirchenamt A.u.H.B. obliegt auch die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. sowie des Oberkirchenrates H.B., jeweils unter deren Leitung und Weisung.

(3) In das Kirchenamt A.u.H.B. können bis zu vier geistliche oder weltliche, fachlich qualifizierte durch einschlägige Erfahrung ausgewiesenen Personen zur Leitung der festgelegten Verwaltungsbereiche berufen werden, dies mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. Sie führen die Bezeichnung Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.

(4) Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen nehmen an den Sitzungen des Oberkirchenrates A.u.H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie den Ausschüssen und Kommissionen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

(5) Die Kosten des Kirchenamtes A.u.H.B. werden nach einem von der Generalsynode festgesetzten Schlüssel von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. finanziert (Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3).

(6) Für das Kirchenamt A.u.H.B. ist vom Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates H.B. eine Geschäftsordnung zu erlassen.“

II.

1. Diese Kirchenverfassungsnovelle (Art. I.) tritt mit Beginn der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024, sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B. im Jahr 2024, in Kraft, sofern nicht Abweichendes angeordnet wird.

2. Die Bestimmungen über die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse im Bereich der Synoden A.B., H.B. und der Generalsynode sind erst für das Geschäftsjahr 2025 anwendbar. Die Generalsynode hat allerdings bereits den Haushaltsplan für 2025 zu beschließen.

3. Die Bestimmungen für die Wahlen (Art. I.) im Rahmen der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode sowie der Session der Synode H.B. im Jahr 2024 sind bereits vor der Konstituierung den Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode zum Zweck der Vorbereitung u.a. der Wahlen bzw. Bestellung der Organe anzuwenden.

4. Die derzeitigen Kirchenräte und Kirchenrätinnen A.B. werden mit Inkrafttreten der Kirchenverfassungsnovelle (Art. I.) Kirchenräte bzw. Kirchenrätinnen gemäß Art. 116 a Kirchenverfassung.

5. Aufgrund der Kirchenverfassungsnovelle gemäß Art. I. können die Synoden sowie die Generalsynode bereits Gesetze erlassen, die allerdings frühestens mit den konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode jeweils im Jahr 2024 in Kraft treten können.

6. Sofern durch die gegenständliche Novelle die Bezeichnung von Bestimmungen geändert wird und in Kirchengesetzen und Verordnungen auf diese Bestimmungen verwiesen wird, ändern sich die dortigen Verweise entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist zur entsprechenden amtswegigen Berichterstattung und Kundmachung im Amtsblatt ermächtigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000373/2023)

3. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

1. **Art. 34 Abs. 2** wird folgender Satz angefügt:

„Die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde für die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat auf Grundlage des im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in dem dem Beginn der Funktionsperiode der Gemeindevertretung vorangegangenen Jahr verlautbarten Seelenstandsberichtes zu erfolgen.“

2. Diese Kirchenverfassungsnovelle tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000374/2023)

4. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

Art. 34 Abs. 5 bis 10 lauten:

„(5) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung selbst bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarrgemeinde zusätzlich in die Gemeindevertretung wählen.

(6) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung unter die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl, ohne dass die in Abs. 7 oder Abs. 10 geregelte Situation eingetreten ist, kann die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen bis zu der nach Abs. 3 festgesetzten Zahl durch die Gemeindevertretung selbst nachzuwählen.

(7) Sinkt die Anzahl der durch die Gemeinde oder Gemeindevertretung gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 für gewählte Mitglieder genannte Mindestzahl oder tritt die Situation ein, dass die gewählten Mitglieder des Presbyteriums mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung darstellen, ohne dass die in Abs. 10 geregelte Situation eingetreten ist, sind von der Gemeindevertretung selbst ehestens so viele Mitglieder nachzuwählen, bis die Mindestzahl gemäß Abs. 2 wieder erreicht ist und die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wieder mindestens das Dreifache der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt.

(8) Die Wahlen durch die Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 bis 7 erfolgen jeweils auf Grund von Nominierungen des Presbyteriums oder auf Grund eines Vorschlags aus der Mitte der Gemeindevertretung, welcher der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die zu wählenden Personen müssen die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen. Die Wahl erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(9) Im Fall der reduzierten Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 bleibt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung aufrecht, im Fall der reduzierten Anzahl gemäß Abs. 7 ist die Beschlussfähigkeit auf die Wahl der Ersatzmitglieder beschränkt.

(10) Eine Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 und 7 ist nicht möglich, wenn hierdurch die Anzahl der durch die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (sohin einschließlich der Mitglieder gemäß Art. 35) betragen würde. In diesem Fall ist eine Nachwahl bis zur Erreichung der gemäß Abs. 2 festgelegten Anzahl an Mitgliedern der Gemeindevertretung nach der Wahlordnung für die Wahlen in die Gemeindevertretung erforderlich.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000375/2023)

5. Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlags für die Gemeindevertretungswahl)

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

§ 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Presbyterium hat spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag einen Wahlvorschlag zu erstellen, welcher mehr Personen zu enthalten hat, als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind (Kirchenverfassungsbestimmung).“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG11-000376/2023)

6. Wahlordnung – 4. Novelle 2022 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 36)

I.

1. Die Überschrift „4.5 Oberkirchenräte A.B./Oberkirchenrätinnen A.B.“ wird ersetzt durch „4.5 Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen“ und der folgende § 35 lautet:

„(1) Die Wahl der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4, Art. 114 a Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Generalsynode, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. geistlichen Standes haben ihre Tätigkeit hauptamtlich auszuüben und mit Amtsantritt auf ihr bisheriges Amt zu verzichten. Dies ist in der Ausschreibung (Abs. 1) bekannt zu geben.

(3) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. weltlichen Standes können ihre Tätigkeit in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt ausüben. Die letzte Session einer Gesetzgebungsperiode der Generalsynode hat für die künftige Gesetzgebungsperiode jeweils die Aufgabenbereiche der zu wählenden Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. im groben Umfang sowie, wer eine Tätigkeit in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung oder im Ehrenamt auszuüben hat, festzulegen. Dieser Beschluss gilt für die gesamte Gesetzgebungsperiode (Funktionsperiode), sohin auch für Nachwahlen. In der Ausschreibung für die Wahl (Abs. 1) ist dies bekannt zu geben.

(4) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session der Generalsynode, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.u.H.B. stattfinden soll, können Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B. und die Synode H.B. die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss der Generalsynode kann ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(5) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., Synode A.B. und Synode H.B. hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(6) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode alle Unterlagen zur

Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss der Generalsynode sowie den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Nominierungsausschuss der Generalsynode hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Generalsynode unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer und Zuhörerinnen beizuwohnen, zu verständigen sind. Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen der Hearings einen Personalberater oder eine Personalberaterin beizuziehen. Davon kann der Nominierungsausschuss der Generalsynode in begründeten Fällen Abstand nehmen, insbesondere wenn nur eine Person nominiert wurde, und es sich dabei um den bisherigen Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin handelt (Fall der Wiederwahl).

(8) Aufgrund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss der Generalsynode, wen er von allen Geeigneten der Generalsynode zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss der Generalsynode hat, unabhängig von der Regelung in Abs. 4, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert wurden. Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden.

(9) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode allen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode schriftlich in alphabetischer Reihenfolge und ohne Hinweis auf die nominierenden Organe bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Dieser Bekanntgabe sind Kurzvorstellungen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen anzuschließen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Generalsynode hat der Präsident bzw. die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode innerhalb von zwei Wochen lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Hearing durchzuführen hat.

(10) Von Abs. 4 abweichende Fristen können vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Generalsynode festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(11) Die vorgeschlagenen Personen haben sich im Rahmen der Wahlsitzung vor den unmittelbaren Wahlvorgängen der Generalsynode kurz vorzustellen. Das Präsidium kann kurze Fragen an die zur Wahl stehenden Personen zulassen. Auf jeden Fall hat nach der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen

der Obmann bzw. die Obfrau des Nominierungsausschusses der Generalsynode im Rahmen der vertraulichen Personaldebatte die Begründung für die Entscheidung, wen der Nominierungsausschuss von allen Geeigneten der Generalsynode zur Wahl vorgeschlagen hat, zu geben, wobei auch eine Reihung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen nach Qualifikationen für das zu wählende Amt vorgenommen werden kann. Im Rahmen dieser Personaldebatte darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin, auch wenn er oder sie nicht zur Wiederwahl ansteht, bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl nicht teilnehmen.

(12) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin A.u.H.B. wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Generalsynode in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keiner bzw. keine im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind – abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung – Stichwahlen durchzuführen, bei welcher jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin im folgenden Wahlgang ausscheidet, der bzw. die keine bzw. die wenigsten abgegebenen Stimmen erhielt. Stehen sich in der letzten Stichwahl nur zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen gegenüber und erreicht keiner bzw. keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und neu durchzuführen. Gleiches gilt, wenn nur zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl stehen.

(13) Allfällige Dienstverträge über die Voll- und Teilzeitanstellungen von weltlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A.u.H.B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss der Generalsynode und dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode unterfertigt.

(14) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. haben gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode ist für die Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

(15) Für die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen für Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 Kirchenverfassung) gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Abweichend kann aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses des Präsidiums der Generalsynode sowie des Oberkirchenrates A.u.H.B. auf eine Ausschreibung der Wahl eines Stellvertreters oder einer Stell-

vertreterin eines geistlichen oder weltlichen Oberkirchenrates bzw. Oberkirchenrätin A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 Kirchenverfassung) verzichtet werden. Ebenso kann aufgrund eines Beschlusses des Nominierungsausschusses der Generalsynode das Hearing mit den Kandidaten und Kandidatinnen ohne Beiziehung eines Personalberaters bzw. einer Personalberaterin durchgeführt werden.“

2. Nach § 35 sind ein § 35 a und ein § 35 b einzufügen, die wie folgt lauten:

„§ 35 a

(1) Die Wahl der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung) sowie die Wahl- bzw. Bestellungstermine (Art. 87 Abs. 3 Kirchenverfassung) sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A.B., auf der die Wahl bzw. Bestellung stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen. Die Ausschreibung ist mit der Ausschreibung für die Wahl der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (§ 35 Abs. 1) abzustimmen. In der Ausschreibung für die Wahl bzw. Bestellung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.B. ist auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 Kirchenverfassung zu verweisen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 Kirchenverfassung) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenrätin A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichen muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

(2) Das geistliche Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. übt seine Tätigkeit nebenamtlich aus, die weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. im Rahmen ihrer Tätigkeit als weltliche Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. im Rahmen der Anstellung als Teilzeitanstellung oder generell ehrenamtlich aus. Ein weltliches Mitglied als Oberkirchenrat A.B., dass nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, übt die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

(3) Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für

die Wahl zum Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zum Oberkirchenrat A.B. bzw. Oberkirchenrätin A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zum Oberkirchenrat A.u.H.B. bzw. Oberkirchenrätin A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zum Oberkirchenrat A.B. bzw. Oberkirchenrätin A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. gewählt wird.

(4) Wird eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig ist, zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. gewählt und liegt keine abweichende Zustimmungserklärung der gewählten Person gemäß Abs. 1 vor, erfolgt ihre Bestellung zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit einem Beschluss der Synode A.B., der geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen hat und wofür die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Vor Durchführung dieses Bestellungsbeschlusses erfolgt keine Personaldebatte, es sei denn, das Präsidium der Synode A.B. ordnet eine solche an oder ein Drittel der Mitglieder der Synode A.B. wünscht eine solche.

(5) Findet ein Bestellungsbeschluss gemäß Abs. 4 nicht die erforderliche Mehrheit oder wird zum Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich eine Person gewählt, die dem Kirchenregiment H.B. angehört, ist eine Wahl durchzuführen, für die die Bestimmungen des § 35 sinngemäß anzuwenden sind, jedoch mit den folgenden Abweichungen.

(6) Standen für die Wahl des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin A.u.H.B. ein oder mehrere Kandidaten und Kandidatinnen, die jeweils dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, zur Wahl, ist unter diesen Personen eine Wahl ohne neue Ausschreibung und Abhaltung eines Hearings durch den Nominierungsausschuss der Synode A.B. durchzuführen. Es ist auf die Ergebnisse des Hearings des Nominierungsausschusses der Generalsynode mit den Kandidaten und Kandidatinnen zurückzugreifen. Eine Personaldebatte unmittelbar vor den Wahlgängen hat stattzufinden. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 35 sinngemäß anzuwenden.

(7) Steht nur jener Kandidat bzw. jene Kandidatin für die Wahl zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin A.B. zur Verfügung, dessen bzw. deren Bestellung mittels eigenem Beschluss (Abs. 4) nicht die erforderliche Mehrheit fand, oder steht aufgrund einer abgegebenen, abweichenden Zustimmungserklärung

(Abs. 1) überhaupt kein Kandidat bzw. keine Kandidatin zur Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates A.B. mit dem entsprechenden Aufgabenbereich zur Verfügung, hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. eine neuerliche Ausschreibung und eine eigene Wahl in der nächsten Session der Synode A.B. durchzuführen, wobei der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Hearing mit den Kandidaten und Kandidatinnen in analoger Anwendung des § 35 durchzuführen hat. Gleiches gilt, wenn kein Kandidat bzw. keine Kandidatin in einer Wahl gemäß Abs. 6 gewählt wird.

(8) Eine eigene Ausschreibung und Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenrätin A.B. samt eines Hearings mit den Kandidaten und Kandidatinnen durch den Nominierungsausschuss der Synode A.B. und unter Beiziehung eines Personalberaters oder einer Personalberaterin hat auch dann stattzufinden, wenn die Synode A.B. für eine Funktions- bzw. Amtsperiode ein eigenes Aufgabengebiet für ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. festlegt, welches durch ein Aufgabengebiet eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A.u.H.B. überwiegend nicht abgedeckt wird.

(9) Für vorzeitige Kündigungs- und Auflösungserklärungen gelten Art. 86 Abs. 3 Kirchenverfassung sowie § 35 Abs. 16 sinngemäß.

(10) Für die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen von Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 94 Kirchenverfassung) gelten die obigen Bestimmungen sowie § 35 Abs. 17 sinngemäß.

Die Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates H.B. (Kirchenpresbyterium H.B.) bzw. deren Bestellung, wenn Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehören bzw. im Kirchenregiment (Kirche) H.B. tätig sind, zu Oberkirchenräten A.u.H.B. bzw. Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. gewählt wurden, regelt die Geschäftsordnung der Synode H.B., wobei für die Wahl grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung zu gelten haben. Die Bestellung hat mit einem Beschluss in geheimer Abstimmung durchgeführt zu werden.“

II.

Diese Novellierung der Wahlordnung (Art. I., §§ 35 bis 35 b) gilt ab den Wahlen im Rahmen der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode und der korrespondierenden Session der Synode H.B. jeweils im Jahr 2024. Sie sind allerdings bereits vor der Konstituierung dieser Sessionen zum Zwecke der Vorbereitung u.a. der Wahlen und Bestellungen der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen anzuwenden.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG11-000377/2023)

7. Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 folgende Änderung der Matrikenordnung 2009, ABl. Nr. 190/2009 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

1. In § 1 Abs. 2 wird zweimal das Wort „Januar“ durch das Wort „Jänner“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Richtigstellungen fehlerhafter Einträge und Ergänzungen fehlender Einträge sowie Ergänzungen, Richtigstellungen und Änderungen in den Taufbüchern aufgrund eines Wechsels der Patenschaft oder in Zusammenhang mit einem beigefügten Vornamen in Sinn von § 12 Abs 1 lit. d sind in den eigenen Kirchenbüchern (Matriken) auf Grund eines Antrags, eigener Wahrnehmung oder der Meldungen anderer Pfarrämter einzutragen.“

3. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG12-000378/2023)

8. Richtlinie für die Trauung Geschiedener

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022

beschlossen, dass die Richtlinie für die Trauung Geschiedener vom 1. Mai 1970, ABl. Nr. 28/1970 idgF, ersatzlos aufgehoben wird.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-000383/2023)

9. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2022 folgende Änderung der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich, ABl. Nr. 234/2019 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 40)

Der bisherige § 6 wird zu § 6 Abs. 1 und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit der Wirksamkeit des gegenständlichen Kirchengesetzes tritt die Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich vom 1. September 2010, idF ABl. Nr. 209/2012, außer Kraft.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. KE-WER02-000379/2023)

Beschlüsse der Synode A.B.

10. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich

Die Synode A.B. hat in ihrer 7. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2022 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 40)

1. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Evangelischen Kirche A.B. erhalten Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) bzw. Gemeindeverbände (Abs. 5) insgesamt für die Einhebung des Kirchenbeitrages einen Gesamtbetrag der Einhebegebühren von 29 % des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens der Evangelischen Kirche A.B.“

2. § 28 Abs. 6 entfällt.

3. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Betrag, der der Summe der Einhebegebühren für die gemäß Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A.B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entspricht, ist aus dem Haushalt der Kirche A.B. auf die drei Superintendenzen mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40 % und die beiden anderen 30 % dieses Betrages erhalten.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-000380/2023)

Beschlüsse der Synode H.B.

11. Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022

Die Synode H.B. hat in ihrer 4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 23. Juni 2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B., ABl. Nr. 186/1998 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 40)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kirchenpresbyterium H.B. beruft die Synode H.B. ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder.“

2. § 4 lautet:

„(1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 7 GO in die Hand der bzw. des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, nämlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a Abs. 3 KVO (wie etwa Pandemien, Naturereignisse u.a.), wenn Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit nicht durchgeführt werden können, kann das Kirchenpresbyterium H.B. beschließen, eine Session im Wege einer Video-konferenz nach § 12 a KVO durchzuführen. Die Einladung zu einer solchen Session hat § 3 Abs. 4 und

§ 12 a Abs. 1 lit. c KVO zu entsprechen. Die Vorschriften des § 12 a KVO sind einzuhalten mit der Maßgabe, dass eine Sitzung voraussichtlich maximal drei Stunden dauern darf.“

3. § 14 a lautet:

„Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Session durch die Synode H.B. eine Nachwahl vorzunehmen. Für solche Nachwahlen in Ausschüsse nach § 13 und § 14 ist auch Briefwahl nach Maßgabe der Wahlordnung und des § 14 b Abs. 6 zulässig.“

4. § 14 b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Vorschlag des Nominierungsausschusses kann das Kirchenpresbyterium für die Nachwahl eines Ausschussmitgliedes (§ 14 a) eine Briefwahl anordnen und durchführen. Bei der Briefwahl sind die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass der Vorschlag des Nominierungsausschusses den Synodalen schriftlich bekannt zu geben ist, weitere Wahlvorschläge nach Abs. 2 binnen zwei Wochen erfolgen müssen, und die Stimmzettel binnen vier Wochen nach Aussendung an das Kirchenpresbyterium zu retournieren sind, welches das Wahlergebnis in einer Sitzung festzustellen und den Synodalen bekannt zu geben hat.“

5. § 15 Abs. 11 lit. a lautet:

„a) die Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal drei Stunden betragen;“

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
der Synode H.B.

Robert Colditz
Schriftführer
der Synode H.B.

(Zl. LK-HB01-000381/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

12. Vorzeitige Amtsniederlegung von Präsident Dr. Peter Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Präsident der Generalsynode und Synode A.B., hat im Rahmen der 5. Session der XV. Generalsynode und der 7. Session der 15. Synode A.B. seine vorzeitige Amtsniederlegung bekannt gegeben. Diese wird mit Ablauf des Tages, an dem die 6. Session der XV. Generalsynode

sowie die 8. Session der 15. Synode A.B. enden, sohin mit 1. Juli 2023, erfolgen und wirksam werden.

Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. wird gemäß § 34 Wahlordnung für den Rest der Funktionsperiode zur Wahl ausgeschrieben und nachbesetzt.

(Zl. LK-KLT07-000318/2022)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

13. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Auf der 5. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 183/2022

(betreffend die Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG17-000213/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

14. Verein zur Förderung und Begleitung von Theologiestudierenden in Wien: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2022 den „Verein zur Förderung und Begleitung von Theologiestudierenden in Wien“ gem. Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1787504116 erfasst.

(Zl. KE-VER-000332/2022)

15. die bildungsakademie, Verein für Durchlässigkeit und soziale Gerechtigkeit in der Bildung: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2023 „die bildungsakade-

mie, Verein für Durchlässigkeit und soziale Gerechtigkeit in der Bildung“ gem. Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 726588639 erfasst.

(Zl. KE-VER-000368/2023)

16. Evangelisches Bildungswerk Bad Vöslau: Auflösung

Das Evangelische Bildungswerk Bad Vöslau, das als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt war, hat mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 seine freiwillige Auflösung beschlossen. Der Verein wurde im Zentralen Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 333665370 geführt.

(Zl. GD-PGD016-000356/2023)

Personalien

Gremien der Generalsynode

17. Erweiterung der Bildungskommission der XV. Generalsynode

Auf der 5. Session der XV. Generalsynode wurde beschlossen, die Bildungskommission der Generalsynode um ein viertes nicht-synodales Mitglied zu erweitern.

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. bestellten im schriftlichen Umlaufverfahren am 15. Jänner 2023 Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd zum vierten nicht-synodalen Mitglied der Bildungskommission der Generalsynode.

(Zl. SY-KOM06-000315/2022)

18. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode

Auf der 5. Session der XV. Generalsynode wurde am 10. Dezember 2022 folgende Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode durchgeführt:

2. Stellvertreterin:

Pfarrerinnen Mag.^a Renate MOSHAMMER
(statt DI (FH) Mag.^a Astrid Körner)

(Zl. SY-KOM07-000314/2022)

Gremien der Synode A.B.

19. Erweiterung der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.

Auf der 7. Session der 15. Synode A.B. wurde beschlossen, die Kommission für Gottesdienst und

Kirchenmusik der Synode A.B. um ein viertes nicht-synodales Mitglied zu erweitern.

(Zl. SY-KOM01-000317/2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

20. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Aufgrund der Rücktrittserklärung des derzeitigen Amtsinhabers wird gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Z 1 Kirchenverfassung hiermit die ehrenamtliche Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. ab 1. Juli 2023 und für den Rest der Funktionsperiode der 15. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Kardinal König Haus
Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien

Wahltermin: 29. Juni 2023

Wählbar zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus eine Nominierung abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann zudem durch Initiativantrag Kandidatinnen und Kandidaten nominieren. Diese Anträge müssen durch insgesamt sechs Mitglieder der Synode unterstützt sein. Alle Nominierungen müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. beim Bischof einlangen (§ 34 Abs. 4 Wahlordnung).

Die Superintendentialversammlungen, der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B. werden eingeladen, ihre Nominierungen **bis spätestens 19. Mai 2023** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Mag. Michael Chalupka, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien oder bischof@evang.at, einzureichen.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere muss die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Bischof wird die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen prüfen und ihre Zustimmungserklärung einholen. Nur mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine ausdrückliche Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, hat der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in Folge ein Hearing durchzuführen. Es wird angeraten, dass sich alle Nominierenden vorab versichern, dass die Vorgeschlagenen für das Amt auch zur Verfügung stehen.

Mag. Michael Chalupka
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. LK-KLT07-000384/2023)

21. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland

Die Evangelische Jugend Burgenland sucht zum 1. April 2023 eine Jugendpfarrer/in bzw. -referent/in. Die Evangelische Jugend Burgenland entwickelt und gestaltet ihre Arbeit in Zusammenarbeit mit den 28 Pfarrgemeinden der Superintendentenz. Die Ausschreibung erfolgt wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des Amtsinhabers. Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Möglichkeit zur Verlängerung besteht. Voraussetzung für die Stelle ist, dass Sie ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in) haben.

Wir suchen:

- umfassende Erfahrungen in der Jugendverbandsarbeit,
- Begleitung und Anleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeindegremien sowie praxisnah in den Kinder- und Jugendgruppen,
- Kenntnisse in der Umsetzung und Schulung der Kinderschutz-Richtlinien,
- Bereitschaft, Ökumene erlebbar zu machen,
- Erfahrung in der aufsuchenden und offenen Arbeit mit Jugendlichen sowie die Durchführung und Organisation von Jugend-Festival-Seelsorge und die damit verbundenen Qualifikationen in SvE und Ausbildung in der Notfallseelsorge,
- Bereitschaft zur Kooperation mit Jugendämtern und politischen Gremien,
- Auf- und Abbau sowie Fahren der Mobilekirche.at und sicherer Umgang mit Veranstaltungstechnik, Führerschein Klasse BE (schwerer Anhänger),
- Erfahrung in der Gottesdienstgestaltung A.B. und H.B. und homiletische Kenntnisse in der Verkündigung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- Grundlagen der Buchhaltung sowie dem regelmäßigen Fundraising zur Finanzierung von eigenen Projekten,
- Talent im Musizieren mit Gruppen,
- selbstorganisierte Arbeitseinteilung mit Bereitschaft zur regelmäßigen Wochenendarbeit mit ggf. Übernachtungen in Tagungshäusern,
- Erfahrungen in Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie damit verbundene Bereitschaft in den Schulferien zu arbeiten und regelmäßige Reisetätigkeit durch die Superintendenz und in der Vernetzung und Projektentwicklung auf gesamtösterreichischer Ebene,
- eigenständige Verwaltungstätigkeit, Kenntnisse im Datenschutz sowie Abrechnung von Projekten und Verantwortung in der Kassenführung,
- Kenntnisse in Word, Excel, HP-Gestaltung sowie Mediendesign für Instagram und andere Plattformen,
- sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. wird erwartet.

Wir bieten für Sie als unsere einzige hauptamtliche Mitarbeiterin/als unseren einzigen hauptamtlichen Mitarbeiter:

- ein junges ehrenamtliches Leitungsteam, das Dienst- und Fachaufsicht führt,
- Nutzung des Dienstwagens und nach Absprache Wohnen im Dienstsitz mit Residenzpflicht,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdgA vom 1. Jänner 2006 idgF <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#> verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens zum 15. Feber 2023** an die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Burgenland, Oberer Kirchberg 64, A-7100 Neusiedl am See; www.ej-burgenland.at.

Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende Stefanie Schmidt via E-Mail: steffi@ej-burgenland.at oder Mobilnummer: +43 699 188 77 178

(Zl. KE-EJÖ01-000351/2023)

22. Ausschreibung (erste) der Stelle der Rektorin/des Rektors des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (WEG)

Auf Grund der bevorstehenden Pensionierung des Rektors Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher wird die Stelle der Rektorin/des Rektors des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau mit 1. September 2023 ausgeschrieben.

Laut Ordnung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (§ 2) unterstützt das Werk im Auftrag der Kirche Gemeinden, Superintendenzen und die Gesamtkirche in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau (Gemeindeentwicklung), in der Verkündigung des Evangeliums und der Kommunikation des Glaubens sowie in der Förderung des Priestertums aller Gläubigen.

Dieser Auftrag wird laut § 3 der Ordnung in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Kirche und Partnern im In- und Ausland ausgeführt, durch das Angebot bzw. die Abhaltung unterschiedlicher Veranstaltungen und Gottesdienste, Beratung, Begleitung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch Herausgabe von Arbeits- und Schulungsmaterial usw. sowie auch verstärkt durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Zusammenarbeit mit internationalen Forschungsinstituten.

Wir verstehen uns als Dienstleister mit der Vision: „Glauben wecken – Gemeinden entfalten – Gesellschaft gestalten“.

Die Bewerberin/der Bewerber muss geistliche Amtsträgerin/geistlicher Amtsträger der Kirche und zum Pfarramt in der Evangelischen Kirche A.B. wählbar sein. Die Bestellung erfolgt nach den Bestimmungen

der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sowie der Wahlordnung für eine Pfarrstelle für übergemeindliche Aufgaben und gemäß der Ordnung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (§ 8 Abs. 2).

Der Rektorin/dem Rektor obliegt gemäß § 8 Abs. 4 der Ordnung in Zusammenarbeit mit den Organen des Werks dessen geistliche Leitung, ferner die Weiterentwicklung und Förderung der Mitarbeitenden sowie die Tätigkeit als Referentin oder Referent für Evangelisation und Gemeindeaufbau. Gemeinsam mit dem Team des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau fördert sie/er die missionarische und evangelistische Kompetenz der Gemeinden aller drei Ebenen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

Einen besonderen Schwerpunkt sollen kirchen- und gemeindeentwickelnde Aufgaben einnehmen. Einerseits in der Bündelung und Stärkung bestehender Initiativen und Prozesse, andererseits sollen Erkenntnisse aus Theorie und Praxis gewonnen werden, die in die Arbeit des Werks für Evangelisation und Gemeindeentwicklung einfließen.

Zu diesem Zweck hat der Dienst der Rektorin/des Rektors einen weiteren Schwerpunkt in der Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten und in der eigenen theologischen Forschung in den Bereichen der Kirchentheorie, der Missionswissenschaft und Evangelisation sowie der Gemeindeentwicklung. Daraus sollen konzeptionelle, strategische und theoriebildende Impulse für die Evangelische Kirche A.B. und darüber hinaus erfolgen.

Sie/Er soll die Entwicklung des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau zu einem Kompetenzzentrum für kirchen- und gemeindeentwickelnde Themen leiten und prägen. Dazu soll die Partnerschaft mit forschenden und weiterbildenden Instituten in diesen Bereichen gesucht und gestärkt werden.

Sie/Er feiert Gottesdienst, ist mit den Strukturen der Evangelischen Kirchen in Österreich vertraut und pflegt mit vergleichbaren Instituten (kirchlichen und universitären) im Ausland und im Bereich der Ökumene kollegialen Austausch.

Eine Dienstwohnung für die Rektorin/den Rektor wird in der näheren Umgebung des WEG-Bürostandortes angemietet.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige **Bewerbung** und laden Sie ein, diese **bis spätestens 3. März 2023** an den Vorstand des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau, Neustiftstraße 1, 4864 Attersee, E-Mail: eundg@evang.at, zu senden.

Ausführliche Informationen über die WEG-Arbeit bietet unsere Website: www.eundg.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorstandsvorsitzende, Kurator Michael Moser, Tel. 0664 152 46 82, E-Mail: michael.moser@st.rokeskreuz.at sowie der Geschäftsführer, Ing. Gerald Wakolbinger, Tel. 0699 188 77 972, E-Mail: gerald.wakolbinger@eundg.at.

(Zl. KE-WER01-000358/2023)

23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl

Die mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Bad Ischl hat 14.000 Einwohner und liegt im Herzen des Salzkammergutes.

Die Evangelische Gemeinde umfasst ca. 1.150 Gemeindemitglieder und beinhaltet neben dem Stadtgebiet von Bad Ischl auch die drei politischen Gemeinden Strobl, St. Gilgen und St. Wolfgang. Alle drei Gemeinden liegen am schönen Wolfgangsee. In den 1950er Jahren wurde in St. Wolfgang eine kleine evangelische Kirche errichtet. Dort werden in den Sommermonaten und zu den kirchlichen Hochfesten Gottesdienste abgehalten.

Die Kirche in Bad Ischl verfügt über eine ausgezeichnete Akustik und eine klanglich hervorragende Orgel, wodurch hier sehr viele Konzerte abgehalten werden.

Da Bad Ischl nicht nur eine Kurstadt, sondern auch eine Schulstadt mit Pflicht- und allgemeinbildenden höheren Schulen ist, ist Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Es gilt auch Kur- und Senior/inn/enheime zu betreuen.

Wir sind eine offene, bunte Gemeinschaft, unter anderem mit Sommergästen sowie Asylwerberinnen und Asylwerbern und erfreuen uns einer sehr guten interdisziplinären Zusammenarbeit mit unseren Nachbargemeinden im Salzkammergut.

Die Ökumene wird bei uns in vielfältiger Weise gelebt und ist uns wichtig.

Wir freuen uns über eine kommunikative Persönlichkeit – eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der alle Generationen liebevoll ansprechen und begeistern kann. Vor allem Familien und Jugend sind uns besondere Anliegen.

Es gibt viele Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in allen Bereichen des Gemeindelebens.

Die vielfältigen Aufgaben dieser Pfarrstelle werden durch engagierte Mitarbeitende im Team mitgetragen.

Eine Wohnung im Pfarrhaus mit einer Größe von ca. 110 m², ein 12 m² großer Dachboden, ein großer Garten sowie eine Garage sind bei Bedarf verfügbar.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**! Diese senden Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2023** per E-Mail an: pg.bad_ischl@evang.at.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kuratorin Veronika Houdek, Tel. 0676 315 66 88 oder Administrator Superintendent Dr. Gerold Lehner, Tel. 0699 188 77 401 zur Verfügung.

(Zl. GD 115; 1740/2022 vom 21. Dezember 2022)

24. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche)

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt (Johanneskirche) wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 3.800 Gemeindemitglieder. Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule und die Gustav Mahler Privatuniversität befinden sich vor Ort.

Wer wir sind:

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Tätigkeit in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A & O-Gemeinde. Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

In der Johanneskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in Ferlach von September bis Juni alle zwei Wochen, im Sommer auch mit dem Kirchenschiff am Wörthersee. Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Arbeit mit Konfirmand/inn/en werden unter den Inhaber/inn/en der Pfarrstellen aufgeteilt.

Die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird erwartet. Das Projekt „Evangelisch am Wörthersee“ im Rahmen von AEL zur besseren Vernetzung der Gemeinden wird von unserer Gemeinde aktiv mitgetragen.

Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle ist die Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinde in Klagenfurt.

Dafür wird das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht reduziert. Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von vier Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstellen werden zwischen den Pfarrer/inn/en und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Wir bieten:

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützt werden Sie dabei von einem großen und engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- Sekretärin und Kirchenbeitragsbeauftragte für eine geordnete Gemeindeadministration;
- zwei Küster/innen für eine gepflegte Liegenschaft;
- Gemeindepädagogin und Jugendreferent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Kirchenmusiker/Kantor (Organist, Chor, musikalische Planung);
- Besuchsdienstkreis;
- Presbyterium mit vielfältiger Sachkenntnis;
- mehrere Lektor/inn/en.

Das Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich in zentraler Lage. Die gesamte bauliche Substanz ist in Ordnung und gut betreut. Der Bewerberin/dem Bewerber wird im Pfarrhaus eine Dreieinhalbzimmer-Wohnung (ca. 103 m²) mit gartenseitigem Balkon und Garage zur Verfügung gestellt. Außerhalb der Wohnung gibt es noch ein zusätzliches Arbeitszimmer.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der gerne Gottesdienst feiert;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 28. Feber 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: pg.klagenfurt-johanneskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20. Informationen auch auf unserer Homepage: www.johanneskirche-klagenfurt.at.

(Zl. GD 197; 1757/2022 vom 21. Dezember 2022)

25. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen

Die Evangelische Pfarrgemeinde Mattighofen schreibt zum 1. September 2023 ihre 100-%-Pfarrstelle aus.

Unsere Kirchengemeinde liegt südlich des Alpenvorlandes und erstreckt sich über 14 politische Gemeinden im Bezirk Braunau. Die Stadt Mattighofen mit ihren ca. 7.300 Einwohnern liegt nahe der Innviertler Seengruppe und der Trumer Seen sowie dem Naherholungsgebiet Kobernauberwald. Als regionales Zentrum zwischen der Bezirkshauptstadt Braunau und der Festspielstadt Salzburg reicht das Einzugsgebiet bis in den bayrischen Raum.

Die Stadt Mattighofen zählt aufgrund ihrer ständig wachsenden Industrie zu den bedeutendsten Wirtschaftsstandorten in Oberösterreich und bietet eine interessante Infrastruktur. Die Pfarrkirche mit Pfarrhaus und integriertem Gemeindesaal liegt in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum und zu den Bahnhöfen (Bus und Bahn) mit sehr guten Verbindungen nach Salzburg und Braunau.

Die Pfarrgemeinde ist seit dem Jahr 1962 eigenständig und zählt aktuell 1.060 Gemeindemitglieder. Sie wurde von vielen unserer Vorfahren, die unter anderem ehemalige Heimatvertriebene aus Siebenbürgen und dem Banat waren, gegründet, und auch heute noch haben wir einen starken Bezug zu deren Ursprungsgemeinden. Durch ihren unermüdlichen Einsatz erbauten sie in den Jahren 1960 bis 1970 unsere drei Kirchen in Mattighofen, Munderfing und Lengau.

Die Gottesdienste werden an nahezu allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen in Mattighofen und alternierend in Munderfing oder Lengau gefeiert. Die Pfarrstelle umfasst Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden. Zusätzlich hat die Pfarrgemeinde eine engagierte Religionslehrerin.

Wir sind bereit für neue Ideen und Veränderungen und wünschen uns Verlässlichkeit und Beständigkeit.

Wir freuen uns, wenn unsere Pfarrgemeinde wieder eine leitende Pfarrerin/einen leitenden Pfarrer bekommt, die/der sich der Gemeinde annimmt und zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie auch zur Vernetzung mit nicht kirchlichen Organisationen bereit ist.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt und den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;

- Kontakte zu den Gemeindemitgliedern bzw. den betreffenden Familien pflegt und wertschätzend im Umgang ist;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem aktiven Kids-Team unterstützt und den Konfirmand/inn/enunterricht leitet.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld in einer lebendigen Gemeinde, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- eine Pfarrwohnung im ersten Stock unseres Pfarrhauses im Ausmaß von ca. 125 m² inkl. eines Südbalkons, welche direkt mit unserer Friedenskirche verbunden ist;
- eine Terrasse und zwei weitere Räume im Erdgeschoß im Ausmaß von ca. 40 m², mit WC und Badezimmer, welche eventuell mitbenutzt werden können;
- einen großen, von Gemeindemitgliedern gepflegten Garten, in dem auch Veranstaltungen der Pfarrgemeinde stattfinden und der auch zur privaten Nutzung und Gestaltung einlädt;
- ein Carport für zwei Pkw, eine Garage für Fahrräder oder sonstige kleine Fahrzeuge sowie einen großzügigen gepflasterten Parkplatz auf dem Grundstück der Pfarrgemeinde;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von derzeit acht Wochenstunden;
- engagierte Presbyter/innen und Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende;
- ein aktives Team, welches in Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer Familiengottesdienste und Kindernachmittage gestaltet;
- eine leidenschaftliche Lektorin;
- drei Organisten, einen Kirchenchor, der von einer jungen Chorleiterin geführt wird, sowie Ehrenamtliche für die Küsterdienste.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. März 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen, z.Hd. Kurator Roland Theil, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen.

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Roland Theil, Tel. 0664 232 61 32, E-Mail: kur.mattighofen@evang.at und Kurator-Stv. Helmut Breckner, E-Mail: brecknerhelmut@gmail.com sowie Kurator a.D. Dipl.-Päd. Helmut Schmedt BD i.R., E-Mail: h.schmedt@gmx.at

Weitere Einblicke in das Gemeindeleben bietet unsere neugestaltete Homepage: www.evangel-mattighofen.at.

(Zl. GD 223; 7/2023 vom 11. Jänner 2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

26. Bestellung von Mag. Armin Cencic

Mag. Armin Cencic wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Ge-

meindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg bestellt.

(Zl. P 1830; 1555/2022 vom 29. September 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Landessuperintendenten i.R. Pfarrer i.R. Hofrat Mag. Peter Karner

geboren am 14. Mai 1937 in Wien, in der Nacht auf den 21. Dezember 2022 im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in der Evangelischen Kirche H.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Landessuperintendent i.R. und Pfarrer i.R. Mag. Peter Karner findet sich im Amtsblatt 2004 auf Seite 150 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1144; 28/2023 vom 18. Jänner 2023)

Mitteilungen

27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.811.671,73	2.866.583,70
Kärnten	3.663.517,25	3.653.121,18
Niederösterreich	3.174.180,90	3.236.086,91
Oberösterreich	4.394.163,21	4.281.628,67
Salzburg-Tirol	2.761.315,56	2.806.856,25
Steiermark	3.503.215,01	3.509.681,14
Wien	4.368.186,70	4.447.654,58
	24.676.250,35	24.801.612,43

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,51 % (24.801.612,43)

(Zl. WI-KBT03-000328/2022)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Dieser Motivenbericht bezieht sich einerseits auf die Novellierung der Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie andererseits auf die Wahlordnung in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. Die Ausführungen sind die erläuternden Bemerkungen von Dr. Peter Krömer, dem Verfasser der Rechtstexte, und kein Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

Die vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode gestellten Anträge auf Novellierung der Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie der Wahlordnung fußen auf den Berichten des Projektteams sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie deren Beschlüssen anlässlich der 3. Session der XV. Generalsynode im Juni 2021 in Graz und der 4. Session der XV. Generalsynode im Juni 2022 in St. Pölten. Die vorliegenden Anträge stellen eine vermehrte Integration beider Kirchen A.B. sowie H.B. in die Landeskirche A.u.H.B. dar, nicht nur rein im Verwaltungsbereich, sondern auch im finanziellen wirtschaftlichen Bereich, was im Gesamten gesehen für die drei Kirchen im Verwal-

tungsbereich Kostenersparnisse bringen müsste. Ohne vermehrte wirtschaftliche/finanzielle Integration der beiden Kirchen A.B. und H.B. in die Landeskirche wäre eine sonstige Integration nur ein beachtlicher Mehraufwand im Bereich der Verwaltung.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach wie vor Sache der jeweiligen Bekenntniskirche die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden sowie im Bereich der Kirche A.B. Änderungen von Superintendentialgemeinden ist. Ferner bleibt das sogenannte Finanzausgleichssystem in Zusammenhang mit der Einhebung der Kirchenbeiträge, wie das System der Einhebegebühren im Bereich der Kirche A.B., das sogenannte Quotensystem im Bereich der Kirche H.B., ferner die entsprechenden konfessionellen Fragen, insbesondere grundsätzliche theologische Erklärungen sowie Fragen der Gottesdienstordnung sowie der Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen bei den jeweiligen Bekenntniskirchen. Diesbezüglich haben nach wie vor die Landeskirche und damit die Generalsynode sowie der Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. u.a. keine Kompetenzen.

Angelegenheiten der Landeskirche (Evangelische Kirche A.u.H.B.) und damit der Generalsynode und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. werden nach dieser Kirchenverfassungsnovelle u.a. dann die Angelegenheiten der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie der in Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen. Sie werden mit 1. Jänner 2025 bei der Landeskirche angestellt, ebenso sämtliche Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. inklusive der Kirchenräte und Kirchenrätinnen. Ab 1. Jänner 2025 werden die Kirchenbeiträge gemäß der noch zu novellierenden Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung von den Pfarrgemeinden und Gemeindeverbänden namens der Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich eingehoben und an diese nach Maßgabe der jeweiligen Finanzausgleichsordnung der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. abgeführt werden. Die Landeskirche vereinnahmt – wie bislang – die Staatszuschüsse nach dem Protestantengesetz 1961, allerdings auch – im Zusammenhang mit der Anstellung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerin in der Landeskirche – die Gehaltsrefundierung aus dem Religionsunterricht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die die jeweilige Bekenntniskirche festlegt, werden dann anhand der von den Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden eingehobenen Kirchenbeiträge und der jeweiligen Stellenpläne jeweils im Haushaltsplan der Evangelische Kirche A.u.H.B. von der Generalsynode festgelegt, wie viel konkrete Pfarrstellen im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. für das jeweilige Haushaltsjahr finanziert werden, analog gilt dies für die in Ausbildung befindlichen Personen. Ferner wird im Haushaltsplan der Landeskirche nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel im Zusammenhang mit der Seelenzahl und den eingehobenen Kirchenbeiträgen festgelegt, mit welchem Prozentsatz der jeweils von den Pfarrgemeinden der jeweiligen Be-

kenntniskirche eingehobenen Kirchenbeiträge Subventionen an Werke, Kirche und Einrichtungen sowie der Aufwendungen am gemeinsamen Kirchenamt A.u.H.B. getragen werden. Im Übrigen wird nunmehr für die Erlassung von Gesetzesbestimmungen die Generalkompetenz im Zweifel bei der Generalsynode für die Landeskirche liegen und nicht mehr bei den Synoden der Bekenntniskirchen. Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. mehr Aufgaben und Kompetenzen zukommen als bislang. Die Aufgaben der Bekenntnisoberkirchenräte und der Bekenntnissynoden werden weniger, sie sind im Wesentlichen auf die Struktur der eigenen Kirche und Bekenntnisfragen begrenzt.

Dies bedingt, dass bei den Kompetenzbestimmungen der Synoden A.B. und H.B. Einschränkungen der Kompetenzen vorgenommen wurden, andererseits bei den Kompetenzen der Generalsynode Erweiterungen. Die Generalsynode beschließt nunmehr den Haushaltsplan und genehmigt den Rechnungsabschluss nach Durchführung einer Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin der Landeskirche. Diesbezüglich ist auf die oben angegebenen Kriterien Bedacht zu nehmen, zumal dann die Landeskirche von den eingehobenen Kirchenbeiträgen unter Berücksichtigung des Finanzausgleichssystems der jeweiligen Bekenntniskirche Zuweisungen an die Kirche A.B. und die Kirche H.B. im Haushaltsplan vorzusehen hat.

Im Zusammenhang mit dem komplexen System der wirtschaftlichen Integration, jedoch der Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchen A.B. und H.B. im Zusammenhang mit der jeweiligen Finanzausgleichsordnung – Einhebegebühren, Quotensystem – ist nun für bestimmte Bereiche eine sogenannte kuriale Abstimmung in der Generalsynode vorgesehen und zwar derart, dass nicht nur die jeweils erforderlichen Mehrheiten in der Generalsynode für die Gültigkeit eines Beschlusses notwendig sind, sondern zusätzlich innerhalb der Mitglieder der Synode A.B. in der Generalsynode sowie der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode jeweils auch die Stimmenmehrheit vorhanden sein muss. Dies betrifft die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Erlassung von kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Einhebung von Kirchenbeiträgen, Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und Festsetzung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden Mitteln für den Haushaltsplan, ferner auch Beschlussfassung über theologische Fragen der Generalsynode, soweit sie nicht theologische Grundsatzfragen sowie Fragen der Gottesdienstordnung der jeweiligen Kirche betreffen.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. kommen vermehrte Kompetenzen zu. Es wird im Bereich der Landeskirche ein Kirchenpresbyterium A.u.H.B. geben und Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode anstelle von gemeinsamen Ausschüssen und Kommissionen der Kirche A.B. und der Kirche H.B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. wird aus sechs Personen bestehen, ex officio aus dem Bischof bzw. der Bischöfin der Kirche A.B., dem Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin der Kirche H.B., einem weiteren geistlichen Mitglied, welches für die Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen zuständig ist, sowie drei weltlichen Mitgliedern.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. ist unverändert auch Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode und ebenso der bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. 1. Vizepräsident bzw. 1. Vizepräsidentin der Generalsynode. Der Bischof bzw. die Bischöfin wird weiterhin von der Synode A.B. und der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin von der Synode H.B. gewählt. Die sonstigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. werden aber nunmehr von der Generalsynode gewählt. Das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist hauptamtlich tätig. Für die weltlichen Mitglieder ist – wie auch bislang bei den Oberkirchenräten A.B. – vorgesehen, dass die Generalsynode in der letzten Session einer Gesetzgebungsperiode für die künftige Gesetzgebungsperiode festlegt, ob und welche weltlichen Mitglieder haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind und welche Aufgabenbereiche ihnen grundsätzlich zukommen. Dies hat Bedeutung für die Ausschreibung. In der Wahlordnung ist wie bislang für die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.B. vorgesehen, dass ein Hearing durch den Nominierungsausschuss stattfindet. Hierbei wird nunmehr ein professioneller Personalberater oder eine professionelle Personalberaterin beigezogen.

Für die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. ist vorgesehen, dass diese nach Kirchenregiment auch Mitglieder des jeweiligen Bekenntnisoberkirchenrates werden können. Diesbezüglich ist allerdings normiert, dass anstelle einer Wahl – zum Zwecke der Vereinfachung – eine Bestellung mittels Beschlusses durch die Synode A.B. bzw. die Synode H.B. erfolgen kann. Nur in bestimmten Fällen ist eine Wahl vorgesehen, vor allem dann, wenn im Fall einer Bestellung nach einer Wahl zum Oberkirchenrat A.u.H.B. in der Bekenntnissynode die Person nicht die Mehrheit findet oder aber die entsprechende Funktion im Oberkirchenrat A.u.H.B. durch eine Person aus dem anderen Kirchenregiment besetzt wurde.

In den Bekenntnissynoden ist nun vorgesehen, vor allem im Bereich der Kirche A.B., dass die von der Generalsynode gewählten Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen, die Mitglieder der Synode A.B. sind, in einem einfachen Bestell- bzw. Beschlussvorgang zu Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission der Synode A.B. bestellt werden können, sohin nicht nochmals Wahlen durchzuführen sind. Es würde daher in vielen Fällen nach Durchführung der Wahlvorgänge in der Generalsynode in der Synode A.B. bzw. der Synode H.B. durch einfache Beschlüsse die Bestellung der Ausschüsse, Kommissionen leichter und rascher vonstatten gehen. Details wären in den Geschäftsordnungen vorzusehen.

Das Kirchenamt A.u.H.B. hat neben den dann mehr werdenden Aufgaben der Landeskirche auch die Aufgaben der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zu vollziehen, wobei bei der Kirche H.B. unter Berücksichtigung der Stellung des Oberkirchenrates H.B. in manchen Bereichen analog den Superintendentialausschüssen A.B. auch noch eine Kirchenkanzlei H.B. (ähnlich Superintendenturen A.B.) vorgesehen ist.

Grundsätzlich ist auch Vorsorge getroffen, dass nunmehr in kirchlichen Verwaltungsverfahren, soweit sie die gemeinsamen Belange betreffen, letzte Verwaltungsinstanz der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist, sofern nicht Abweichendes geregelt ist. Details wären in der kirchlichen Verfahrensordnung zu regeln.

Festzuhalten ist, dass die Konstituierung der Synodensessionen, insbesondere der Synode A.B. und der Generalsynode, künftig etwas komplexer sein wird. Es wird nämlich in den Synoden A.B. und H.B. mit der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des bzw. der Vorsitzenden begonnen werden müssen, dann die gesamte Generalsynode abgehalten werden müssen, die dann durch die Synode A.B. fortzusetzen ist, im Zusammenhang mit der Bestellung der in der Generalsynode jeweils gewählten Mitglieder durch die Synode A.B. für die Organe der Kirche A.B. Danach wird es allerdings stets so sein, dass in Hinkunft die Sessionen der Generalsynode wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als die der Bekenntnissynoden, da deutlich mehr gemeinsame Dinge verhandelt werden müssen.

Nach Beschlussfassung dieser Novellierungen müssen die Geschäftsordnungen der Synoden sowie der Generalsynode umgearbeitet werden, ebenso die Ordnung des geistlichen Amtes, die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, die Mitgliedschaftsordnung und dergleichen.

Grundsätzlich treten die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Konstituierung der nächsten Funktionsperiode der Synode A.B. und der Generalsynode im Juni 2024 in Kraft (inklusive den bereits nach den diesbezüglichen Bestimmungen ablaufenden Wahlen). Die finanziellen Angelegenheiten (Haushaltspläne etc.) sowie der Übergang der Dienstverhältnisse auf die Landeskirche treten mit 1. Dezember 2025 in Kraft.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 2 bezüglich Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde)

In Art. 34 Abs. 2 Kirchenverfassung ist der Rahmen der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen anhand der Anzahl der Mitglieder einer Pfarr- bzw. Teilgemeinde festgelegt. Allerdings fehlten bislang der Stichtag bzw. die Kriterien, anhand dessen die Zahl der Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinden zu ermitteln ist.

Im gegenständlichen Fall wird analog den Bestimmungen der Kirchenverfassung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Synode A.B. (Art. 76 Abs. 3 KV) nunmehr eine Regelung gefunden, wonach der Seelenstandsbericht, der im Jahr vor Beginn der Funktionsperiode veröffentlicht wird, die entscheidende Grundlage für die Ermittlung der Mitgliederzahl der Pfarr- und Teilgemeinden ist, anhand dessen für die künftige Funktionsperiode jeweils der Rahmen der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen dann vorgegeben ist.

Als Beispiel darf folgendes angegeben werden: Nach den Richtlinien für den Seelenstandsbericht wird bis zum 8. Jänner des Folgejahres der Seelenstandsbericht zum 31. Dezember des Vorjahrs ermittelt, der dann nach dem 8. Jänner in der Folge im Amtsblatt kundgemacht wird. Die Funktionsperiode für die neuen Gemeindevertreter im Bereich der Kirche A.B. beginnt mit 1. Jänner 2024. Für die Ermittlung der Mitgliederzahl betreffend die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist daher der am 8. Jänner 2023 im EGON aufscheinende Seelenstandsbericht zum 31. Dezember 2022 für die Mitgliederermittlung relevant. Der Seelenstandsbericht wird dann im Amtsblatt von Jänner oder Feber 2023 als Seelenstandsbericht 2022 kundgemacht. Hat eine Pfarr- oder Teilgemeinde gemäß des Seelenstandsberichts zum 31. Dezember 2022 daher 1.010 Mitglieder, ist diese Mitgliederzahl für die Festlegung der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß Art. 34 Kirchenverfassung relevant. Änderungen (durch Ableben oder Wegzug von Mitgliedern) danach, sodass beispielsweise am Wahltag nur mehr 995 Mitglieder in der Pfarrgemeinde vorhanden sind, sind irrelevant.

Aus Gründen der Klarlegung des Stichtages für die Ermittlung der Mitgliederzahl betreffend Festlegung der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist diese gesetzliche Regelung notwendig.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2022 (Art. 34 Abs. 5 bis 10 bezüglich der Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung)

Der bisherige Art. 34 Abs. 6 wurde vereinzelt dahingehend ausgelegt, dass bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Ersatzmitglieder von allen Gemeindegliedern nach den Regeln für die Gemeindevertretungswahlen nachgewählt werden müssen. Im Zuge dieser Klarstellung, dass sich die Gemeindevertretung selbst durch Wahl in diesem Gremium wieder auffüllen kann (Abs. 6) oder muss (Abs. 7), wird die Untergrenze, ab der die ganze Gemeinde in einer Nachwahl zu den Urnen gerufen werden muss, auf die Hälfte gesenkt. Durch diese Klarstellung und Novelle wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich immer mehr Gemeindeglieder, insbesondere junge Menschen, nicht mehr für eine ganze Periode von sechs Jahren verpflichten können

oder wollen, und eine Nachbesetzung durch das Gremium selbst erleichtert wird. Um eine ausgewogene Vertretung aller Gemeindeglieder zu gewährleisten, muss aber zumindest die Hälfte aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeinde gewählt worden sein.

Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2022 (§ 15 Abs. 1 bezüglich des Wahlvorschlages für die Gemeindevertretungswahl)

Im Rahmen der 1. Novelle 2022 der Wahlordnung (ABl. Nr. 83/2022) wurde die Bestimmung des § 15 Abs. 1 novelliert, wonach das Presbyterium einen Wahlvorschlag zu erstellen hat, welcher mindestens um ein Sechstel mehr Personen zu enthalten hat, als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Im Zuge von Besprechungen für die im Jahr 2023 durchzuführenden Gemeindevertretungswahlen wurde von Mitgliedern von Presbyterien darauf aufmerksam gemacht, dass diese Formulierung Probleme unter Bedachtnahme auf die Regelung des § 15 Abs. 2 Wahlordnung bringen könne. Es ist möglich, dass das Presbyterium zunächst genug Kandidaten und Kandidatinnen hat, jedoch knapp vor Erstellung des Wahlvorschlages – aus verschiedensten Gründen – eine Person abspringt und kurzfristig kein Ersatz gefunden werden kann. In einem solchen Fall könnte ein Presbyterium keinen gültigen Wahlvorschlag gemäß § 15 Abs. 1 Wahlordnung erstellen, und die Möglichkeit des § 15 Abs. 2 Wahlordnung bestünde nicht (mehr). Mit der nunmehrigen Novellierung wird diesen Bedenken Rechnung getragen. Der Wahlvorschlag des Presbyteriums muss mindestens eine Person mehr enthalten, als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Er kann auch mehr Personen enthalten, denn es handelt sich um eine Mindestanzahl. Kein Presbyterium ist in der Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen beim Wahlvorschlag der Höhe nach begrenzt.

Motivenbericht: Matrikenordnung 2009 – 1. Novelle 2022

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 4 waren Austritte und Wiedereintritte in den Taufbüchern einzutragen. Wenn sie sich auf bereits abgeschlossene Jahrgänge bezogen, waren sie zudem dem zuständigen Oberkirchenrat zu melden. Das Kirchenamt hatte in Folge in den Zweitschriften die entsprechenden Einträge vorzunehmen. Dies war nur bis zur Einführung einer EDV-Lösung notwendig, hat nunmehr aber im Sinne der Zweckmäßigkeit und Effizienz der kirchlichen Verwaltung zu unterbleiben.

Ändert eine Person ihr Geschlecht, gilt § 8 Abs. 3. Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen haben ausschließlich auf Grund der vorzulegenden standesamtlichen Urkunden zu erfolgen. Eine Ergänzung der Matrikenordnung ist nicht erforderlich.

Durch die Änderung in § 10 wird die Digitalisierung von Matriken sowie deren Indexierung erleichtert, größere Teile von Beständen können im Zuge von Digitalisierungsprojekten erfasst werden. Durch die Digitalisierung von Matriken werden wiederum Pfarrämter und das Kirchenamt entlastet, indem sie weniger Anfragen von Betroffenen und (Ahnen-)Forschern zu bearbeiten haben. Die Zugänglichkeit kirchlichen Archivguts wird zudem insgesamt erhöht.

Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

Die Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich vom 1. September 2010 wurde durch die neue Ordnung vom 27. Dezember 2019 obsolet. Sie wird durch diesen Beschluss der Generalsynode auch formal außer Kraft gesetzt.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2022 betreffend den Finanzausgleich

In der KbFaO war bisher festgelegt, dass die Unterstützung der drei mitgliederschwächsten Superintendenten von den Bonuszahlungen erfolgt. In den letzten beiden Jahren reichten aber diese Mittel für den Finanzausgleich nicht aus. Somit wäre auch keine Bonusauszahlung möglich gewesen.

Die Superintendenten und sehr gut einhebenden Gemeinden haben aber zurecht und auf gesetzlicher Grundlage mit diesen Erträgen geplant. Die Finanzausgleichs- und Bonuszahlungen für 2020 und 2021 wurden daher aus dem Haushalt der Kirche A.B. sichergestellt, wofür jeweils ein eigenes Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz geschaffen wurde.

Da absehbar ist, dass sich auch in den nächsten Jahren der Finanzausgleich nicht über die Bonuszahlungen finanzieren lässt, werden die Mittel zur Unterstützung für die drei Superintendenten mit den niedrigsten Mitgliederzahlen künftig regulär aus dem Haushalt der Kirche bestritten und von den Bonuszahlungen entkoppelt.

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode H.B. – 1. Novelle 2022

Die vergangenen Jahre der Pandemie zeigten, dass das Abhalten von virtuellen Sessionen der Synode erforderlich ist, um notwendige Beschlüsse herbeizuführen. Ebenso ist die Möglichkeit der Briefwahl für Nachbesetzungen in Ausschüssen zu ermöglichen, wenn keine Sitzungen stattfinden können.

Diese beiden Änderungen sind in der Geschäftsordnung nun vorgesehen. Außerdem sind kleine Vereinfachungen bzw. Klarstellungen bei der Einladung der Synode vorgesehen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

41

Jahrgang 2023, 3. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2023

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	43
28. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung	43
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	51
29. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Rektorin/eines Rektors der Diakonie Eine Welt	51
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	53
30. Kooperationsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche A.B. in der Slowakei	53
31. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ramsau bei Schladming	54

Personalia

Gremien der Synode A.B.	54
32. Bestellung eines nicht-synodalen Experten der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.	54
Stellenausschreibungen A.B.	54
33. Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer HochschulpfarrerIn/ eines Hochschulpfarrers	54
34. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach	55
35. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming	56
36. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming	57
37. Ausschreibung (erste) der 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz–Deutschlandsberg	57
38. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trofaiach-Eisenerz	58
39. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord	59
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	59
40. Bestellung von Mag. ^a Kathrin Hagmüller	59
41. Bestellung von Mag. ^a Claudia Schröder	60
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	60
42. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika	60

Mitteilungen

43. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 5. März 2023: Ökumene	62
44. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 19. März 2023: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten, Horte und Schulen	62
45. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 9. April 2023	63
46. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 30. April 2023: Evangelische Frauenarbeit	63
47. Seelenstandsbericht 2022: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich	63
Motivenbericht: Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung ...	74

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

28. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2023 folgende Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 74)

I. Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

§ 1

Zielsetzung der Prüfung: Die C-Prüfung dient zum Nachweis der nebenberuflichen Kirchenmusik-Ausbildung.

§ 2

(1) Die C-Prüfung kann

- a) im Bereich der Klassik mit den Hauptfächern Orgel oder Chorleitung bzw.
- b) im Bereich der Popularmusik mit den Hauptfächern Klavier, Gitarre oder Ensembleleitung abgelegt werden.

(2) Mehrere Hauptfächer können gleichzeitig zur Prüfung angemeldet werden. Die Basismodule 1 und 2 sind gemäß § 7 Teil jeder Prüfung, die weiteren Module dem jeweiligen gewählten Hauptfach entsprechend.

§ 3

Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorzunehmenden C-Prüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder eine geeignete Vorbildung nachweisen können. Weiters sind für die Zulassung zur C-Prüfung eine aktive kirchenmusikalische Tätigkeit sowie die Teilnahme an mindestens einer Werkwoche nachzuweisen.

§ 4

Das Ersuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Referentin bzw. den Referenten des Amtes für Kirchenmusik zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss),
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit,
- c) ein Gutachten einer Lehrerin oder eines Lehrers der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eine

Empfehlung der zuständigen Diözesankantorin bzw. des zuständigen Diözesankantors und

- d) Nachweise der für die Zulassung notwendigen Nebenfächer, die nicht Teil der Prüfung sind:
 - Chorleitung: Chorpraxis, Choralabor,
 - Klavier/Gitarre Popularmusik: mindestens 1x Bandwerkstatt,
 - Ensembleleitung Popularmusik: 2x Bandwerkstatt, 1x Choralabor, Musikproduktion.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 6

(1) Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt. Den Vorsitz führt die Bischöfin bzw. der Bischof. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat der Kirche H.B. an, übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende kann sich vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Referentin bzw. dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik, der Landeskantorin bzw. dem Landeskantor und einer weiteren fachkundigen Person, die der Beirat für Kirchenmusik zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann die Referentin bzw. der Referent selbst eine geeignete Vertretung aus dem Kreis der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger benennen. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor wird im Verhinderungsfall durch die weitere Fachvertreterin bzw. den weiteren Fachvertreter vertreten. Diese bzw. dieser wird durch das zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin bestimmte Mitglied des Beirats vertreten.

(4) Für Prüfungen aus dem Bereich der Popularmusik übernimmt die Position des Fachgutachters bzw. der Fachgutachterin eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter aus dem Ausbildungsbereich Popularmusik, die bzw. den der Beirat für Kirchenmusik bestimmt.

(5) Die jeweiligen Auszubildenden der einzelnen Prüfungsfächer können an den Beratungen der Prüfungskommission teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(6) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7 Prüfungsmodule C-Prüfung

Basismodule

1. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

1.1. Prüfung im Bereich Klassik

1.1.1. Tonsatz Klassik

a) schriftlich:

- Schreiben eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied,
- Aussetzen eines leichten Generalbasses,
- Schreiben einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

Zwei dieser Aufgaben müssen komplett, die dritte ansatzweise erfolgen.

Prüfungsmerkmale: korrekte Satztechnik, Sangelichkeit und Einzelstimmen des Kantionalsatzes, Spielbarkeit der Generalbassaussetzung, melodisch-rhythmische Eigenwertigkeit der Gegenstimme. Ein Instrument kann zur Kontrolle benutzt werden.

Prüfungsdauer: Klausur, 90 Minuten

b) mündlich:

elementare Harmonielehre, Modulationen, Kirchentonarten, auch transponiert, Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und Grundbegriffe der Harmonielehre.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

1.1.2. Gehörbildung Klassik

a) mündlich:

Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden, Prima-Vista-Singen einer leichten Chorstimme, Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus.

b) schriftlich:

einfaches ein- und zweistimmiges Musikdiktat, Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnungen).

Prüfungsdauer: 15 Minuten

1.2. Prüfung im Bereich Populärmusik

1.2.1. Arrangement und Gehörbildung Populärmusik

a) schriftlich:

Kenntnis der Akkordsymbolschrift und der typischen Tonleitern in der Populärmusik, Transkription einer Passage aus einem Popsong oder Jazzstandard, Anfertigen einer Arrangementskizze sowie eines kurzen Partiturabschnitts für eine gegebene Besetzung.

Prüfungsdauer: 90 Minuten

b) mündlich:

Hören von Intervallen, Drei- und Vierklängen mit Umkehrungen sowie Akkordverbindungen, Prima-Vista-Lesen typischer Rhythmen, stilistische Analyse eines Hörbeispiels.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

1.2.2. Rhythmusschulung II (Populärmusik)

Sicherheit im gleichbleibenden Metrum, Microtiming, On- und Offbeats auf Triolen- und Sechzehntelebene, Swing-Phrasierung, Zusammenspiel im Percussion-Ensemble.

2. Wissenschaftlicher Bereich

2.1. Literaturkunde und Musikgeschichte

Überblick über die Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart, Kenntnisse der bedeutendsten Komponistinnen und Komponisten und Formen der evangelischen Kirchenmusik, Überblick über für die Kirchenmusik bedeutsame Stile, Formen und Musikerinnen und Musiker der Populärmusik, Kenntnis geeigneter Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch auf der Ebene eines C-Musikers im jeweiligen Fachbereich.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

2.2. Liturgik

Kenntnis der Geschichte und der Ordnung von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten, sichere Kenntnis der Gottesdienstordnung nach dem Gottesdienstbuch mit seinen Varianten, Ausführungsmöglichkeiten einzelner Elemente, Kenntnis der Terminologie, Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

2.3. Kirchenliedkunde

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, wichtige Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten), des Ergänzungsheftes zum Gesangbuch und des Liederheftes „FreiTöne“ und ihre liturgische Verwendung, Grundriss der Geschichte des Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

2.4. Theologische Informationen und Kirchenkunde

Freies Kurzreferat (ca. 5 Minuten) über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie (z.B. Themen aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus), Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher, Kenntnis des Aufbaus und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

2.5. Rechtliche Grundlagen

Es ist Grundwissen zu Urheber- und Verwertungsrecht, Datenschutz, Veranstaltungen und Arbeitsrecht durch den Besuch eines entsprechenden Seminars nachzuweisen (keine Prüfung, keine Benotung).

3. Hauptfach Orgel

3.1. Instrumentalspiel künstlerisch (Schwerpunkt)

Vorspiel von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen, davon eines oder zwei choralgebunden.

Vorlage einer Liste mit fünf kleineren choralgebundenen Werken und zwei weiteren kleineren freien Werken, Stichproben daraus.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Pedalspiel ist obligatorisch, Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein.

Aus der Repertoireliste werden Stichproben gemacht, in denen gezeigt werden muss, dass die angegebenen Stücke früher sorgfältig geübt wurden und bei Bedarf rasch aufgefrischt werden können.

3.2. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

Dieser Teil der Prüfung ist im Rahmen eines Gottesdienstes abzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann die Prüfung kommissionell abgeleistet werden. Dazu muss die Zustimmung der Prüfungskommission eingeholt werden.

- a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

Choralvorspiele:

- ein improvisiertes, vorbereitetes Vorspiel,
- vorbereitet-improvisierte Intonationen zu den weiteren Liedern in verschiedener Art und Weise,
- zu einem Lied Literaturvorspiel möglich.

Begleitung der Choräle:

- wenigstens ein Lied mit Begleitung nach Gesangbuch (stilistisch freie Wahl),
- restliche Lieder: Begleitung anhand der Sätze aus dem Choralbuch zum Evangelischen Gesangsbuch (Verwendung anderer Sätze möglich).

Vor- und Nachspiel:

- freie Wahl von Literatur möglich.

Besonderes Augenmerk wird auf eine gesangliche Begleitung der Gemeinde gelegt (Tempo, Rhythmus, Artikulation, Registrierung). Die adäquate selbstständige Auswahl der Stücke für Vor-/Nachspiel fließt in die Bewertung ein.

- b) unvorbereitet:

einfache Intonationen, Blattspiel aus dem Orgelbuch (mit oder ohne Pedal).

- c) Aus einer Liste von mindestens 15 studierten Choralbuchsätzen werden Stichproben ausgewählt.

Vorbereitungszeit für 3.2. a): 2 Wochen

Prüfungsdauer 3.2. b) und c) zusammen: 10 Minuten

3.3. Klavier

Vortrag von zwei frei gewählten, verschiedenartigen, leichteren Werken.

Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: kleine Präludien und Fugetten.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten

3.4. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons. Die Prüfung kann im Rahmen des Gottesdienstes oder einer Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage

Prüfungsdauer: 5-10 Minuten

3.5. Generalbass

Spiele eines leichten bezifferten Basses (auf Wunsch auch mit musizierter Oberstimme) z.B. Telemann, Krieger.

Spiele leichter Generalbasssequenzen und Kadenz.

Vorbereitungszeit: 3 Tage

Prüfungsdauer: 10 Minuten

3.6. Orgelkunde

Elementare Orgelbau- und Registrierkunde, Überblick über die Geschichte der Orgel und ihre regionalen Ausprägungen.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

4. Hauptfach Chorleitung

4.1. Chorleitung (Schwerpunkt)

- a) Chorische Stimmbildung (5-10 Minuten): Einsingen des Chores

Prüfungskriterien sind die Auswahl der Übungen in Hinblick auf das Stück, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Übungen und ihrer Abfolge, die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades sowie Erfolgskontrolle/Hilfestellung zum Erreichen eines Übungszieles.

- b) Probenarbeit (30 Minuten): Arbeit an einem selbst vorbereiteten drei- bis vierstimmigen Satz.

Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck: Evangelien-Motetten, Bernhard Klein „Der Herr ist mein Hirt“.

Prüfungsmerkmale u.a.: die Fähigkeit, die wichtigsten Taktarten zu schlagen, Einsätze auf jeder Zählzeit zu geben, richtiges Abschlagen, sinnvolle Tempowahl in allen Phasen der Probe, Probenmethodik, methodische Hilfen zur Intonations- und Intervallsicherheit und zur rhythmischen Genauigkeit.

- c) Vordirigieren (5-10 Minuten): Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes.

Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: „Vater unser im Himmelsreich“, Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“.

Einer der Sätze von b) bzw. c) soll polyphon sein.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer insgesamt: 45 Minuten

4.2. Chorpraktisches Klavierspiel

- a) Darstellen eines leichten Chorsatzes aus der Partitur, zum Beispiel der Chorleitungsaufgabe.

Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.

- b) Prima-vista: Spielen eines leichten vierstimmigen Chorsatzes (auf zwei Systemen).

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten

4.3. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons. Die Prüfung kann im Rahmen der Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage

Prüfungsdauer: 5-10 Minuten

4.4. Singen und Sprechen

- a) Begleitetes Singen eines leichten Kunstliedes oder einer leichten Arie.
Die Stücke sollten im Unterricht erarbeitet worden sein.

- b) Unbegleiteter Vortrag eines Chorals und einer liturgischen Weise.

- c) Sprechen eines biblischen Textes und eines Liedes.

Prüfungsmerkmale: richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung Silben/Worttrennung

- d) Fragen zur Stimmphysiologie
z.B. Fragen zu: Lagen, Stimmbruch, in Hinblick auf Chorintonation.

Vorbereitungszeit: 4.4. b) und c): 3 Tage

Prüfungsdauer: 10 Minuten

4.5. Nachweis Chorerfahrung & Chorlabor (keine praktische Prüfung, ohne Benotung)

Die Mitwirkung in einem Chor mit kirchenmusikalischer Prägung oder die Teilnahme an mindestens einer kirchenmusikalischen Sing-/Werkwoche ist ebenso wie die Teilnahme an einem Chorlabor nachzuweisen.

5. Hauptfach Klavier Populärmusik

5.1. Instrumentalspiel künstlerisch (Schwerpunkt)

Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich der Populärmusik

- in unterschiedlicher Stilrichtung,
- davon muss ein Stück ausnotiert sein,
- davon muss ein Stück Improvisation enthalten,
- bei einem Stück muss eine Solistin oder ein Solist (vokal oder instrumental) begleitet werden.

Prüfungsdauer: bis zu 20 Minuten

5.2. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

Dieser Teil der C-Prüfung ist im Rahmen eines Gottesdienstes abzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann die Prüfung kommissionell abgeleistet werden. Dazu muss die Zustimmung der Prüfungskommission eingeholt werden.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

- a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

Bei den gegebenen Liedern

- stammt ein Lied aus dem EG,
- stammt mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
- stammt mindestens ein populärmusikalisches Kirchenlied aus einer weiteren Liedersammlung oder ist ein Spiritual,
- ist eines ein traditionelles Kirchenlied,
- sind Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen vorzubereiten,
- muss mindestens eines mit umfangreichen Instrumentalteilen detailliert ausgearbeitet sein,
- wird bei den Begleitungen auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- darf eines nach notierter Vorlage (Choralbuch zum EG, gängige Sammlungen mit ausnotierten POP-Arrangements) vorgetragen werden,
- muss bei mindestens einer Passage eines der gegebenen Lieder mit der Harmonisation über die Vorlage hinaus kreativ umgegangen werden, generell wird ein kreativer Umgang mit gegebenen Harmonien bis hin zur Reharmonisation befürwortet.

- b) Weiters wird eine der Prüfungskommission vorgelegte Liste von mindestens zehn vorbereiteten Begleitarrangements durch Stichproben überprüft.

Bei allen Liedern muss die Melodie durchgängig vorhanden sein, entweder instrumental oder durch das Singen zur eigenen Begleitung.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf stilgerechten Vortrag (Timing, Phrasing, Microtiming, Artikulation) gelegt.

6. Hauptfach Gitarre Populärmusik

6.1. Instrumentalspiel künstlerisch (Schwerpunkt)

Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich der Populärmusik

- in unterschiedlicher Stilrichtung,
- davon muss ein Stück ausnotiert sein (Notenschrift oder Tabulatur),
- davon muss ein Stück Improvisation enthalten,
- bei einem Stück muss eine Solistin oder ein Solist (vokal oder instrumental) begleitet werden.

Prüfungsdauer: bis zu 20 Minuten

6.2. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

Dieser Teil der C-Prüfung ist im Rahmen eines Gottesdienstes abzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann die Prüfung kommissionell abgeleistet werden. Dazu muss die Zustimmung der Prüfungskommission eingeholt werden.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

- a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

Bei den gegebenen Liedern

- stammt ein Lied aus dem EG,
- stammt mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
- stammt mindestens ein poplarmusikalisches Kirchenlied aus einer weiteren Liedersammlung oder ist ein Spiritual,
- ist eines ein traditionelles Kirchenlied,
- sind Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen vorzubereiten,
- muss mindestens eines der gegebenen Lieder mit umfangreichen Instrumentalteilen detailliert ausgearbeitet sein,
- wird bei den Begleitungen auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- darf eines der gegebenen Lieder nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung einer vorgelegten Liste von mindestens zehn vorbereiteten Begleitarrangements,
- muss bei mindestens einer Passage eines der gegebenen Lieder mit der Harmonisation über die Vorlage hinaus kreativ umgegangen werden, generell wird ein kreativer Umgang mit gegebenen Harmonien bis hin zur Reharmonisation befürwortet.

- b) Weiters wird eine der Prüfungskommission vorgelegte Liste von mindestens zehn vorbereiteten Begleitarrangements durch Stichproben überprüft.

Bei allen Liedern muss die Melodie durchgängig vorhanden sein, entweder instrumental oder durch das Singen zur eigenen Begleitung.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation, gelegt.

7. Hauptfach Ensembleleitung Poplarmusik

7.1. Teilprüfung Probe (Schwerpunkt)

- Erarbeitung eines bestehenden (verlegten oder selbst erstellten) Arrangements, gegebenenfalls kreativer Umgang mit Material,
- Erarbeitung eines Arrangements aus dem Lead-sheet heraus (Head-Arrangement) (3 Tage Vorbereitungszeit).

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Einzelkolloquium mit Reflexion über die Probe und weiterführenden Fragestellungen im Anschluss an die Prüfung.

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten

7.2. Teilprüfung Aufführung (Schwerpunkt)

Aufführung eines selbst gewählten poplarmusikalischen Arrangements, welches mindestens Bass, Klavier oder Gitarre als Harmonieinstrument und Cajon als Rhythmusinstrument sowie Sologesang oder ein Melodieinstrument enthalten muss.

Es wird erwartet, dass von den drei Komponenten des Musizierens in der Band (Harmonieinstrument, Rhythmusinstrument und Gesang) mindestens zwei bei der Prüfung im Rahmen des gemeinsamen Musizierens selbst ausgeführt werden.

7.3. Beschallung

Zu Beginn der Prüfungsprobe gemeinsamer Aufbau der Beschallungstechnik. Im Rahmen dessen Kolloquium zur weiteren Überprüfung der Lerninhalte.

Prüfungsdauer etwa 15 Minuten

7.4. Instrumentalspiel

Analog zur D-Prüfung im Bereich Poplarmusik Freies Instrumentalspiel bei Hauptfach Klavier oder Gitarre.

Dispens bei zeitlicher Nähe zu D-Prüfung möglich.

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 10

Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7.

§ 11

Die Noten lauten:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- genügend (4)
- nicht genügend (5)

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet, alle Noten werden auch in Ziffernnoten ausgewiesen.

§ 12

(1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden (1)
- mit gutem Erfolg bestanden (2)
- bestanden (3, 4)
- nicht bestanden (5)

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet: Schwerpunktfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Schwerpunktfächer sind die in § 7 als solche bezeichneten Prüfungsleistungen unter den Gliederungspunkten 3.1. und 3.2. für das Hauptfach Orgel, 4.1. für das Hauptfach Chorleitung, 5.1. und 5.2. für das Hauptfach Klavier Populärmusik, 6.1., 6.2. für das Hauptfach Gitarre Populärmusik und 7.1. und 7.2. für das Hauptfach Ensembleleitung Populärmusik.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als eines der Schwerpunktfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

§ 13

Die C-Prüfung ist innerhalb von drei Jahren nach der Erstzulassung abzulegen.

§ 14

Anrechnungen aus vorhergehenden Studien sind auf Basis von Einzelfallprüfungen möglich. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor und die Referentin bzw. der Referent des Amtes für Kirchenmusik können der Prüfungskommission gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Diese kann auch schriftlich im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz entscheiden.

II. Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung

§ 1

Zielsetzung der Prüfung: Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst und dient dem Nachweis einer zuverlässigen Grundlage für gute musikalische Gottesdienstgestaltung.

§ 2

(1) Die D-Prüfung kann nur als Gesamtprüfung abgelegt werden:

- a) im Bereich der Klassik mit dem Hauptfach Orgel oder
- b) im Bereich der Populärmusik mit dem Hauptfach Klavier oder Gitarre.

(2) Mehrere Hauptfächer können auch gleichzeitig zur Prüfung angemeldet werden. Allgemeine Musikpraxis

und theoretische Kenntnisse (§ 7 Punkte 1. und 2.) sind Teil jeder Prüfung, die weiteren Module (§ 7 Punkte 3. bis 5.) dem jeweiligen Hauptfach entsprechend.

§ 3

Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorzunehmenden D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die D-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder eine geeignete Vorbildung nachweisen können.

§ 4

Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an die Referentin bzw. den Referenten des Amtes für Kirchenmusik zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss),
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit und
- c) ein Gutachten einer Lehrerin oder eines Lehrers der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eine Empfehlung der zuständigen Diözesankantorin bzw. des zuständigen Diözesankantors.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 6

(1) Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt. Den Vorsitz führt die Bischöfin bzw. der Bischof. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat der Kirche H.B. an, übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende kann sich vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Referentin bzw. dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik, der Landeskantorin bzw. dem Landeskantor und einer weiteren fachkundigen Person, die der Beirat für Kirchenmusik zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann die Referentin bzw. der Referent selbst eine geeignete Vertretung aus dem Kreis der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger benennen. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor wird im Verhinderungsfall durch die weitere Fachvertreterin bzw. den weiteren Fachvertreter vertreten. Diese bzw. dieser wird durch das zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin bestimmte Mitglied des Beirats vertreten.

(4) Für Prüfungen aus dem Bereich der Populärmusik übernimmt die Position des Fachgutachters bzw. der Fachgutachterin eine Fachvertreterin bzw. ein Fach-

vertreter aus dem Ausbildungsbereich Populärmusik, die bzw. den der Beirat für Kirchenmusik bestimmt.

(5) Die jeweiligen Auszubildenden der einzelnen Prüfungsfächer können an den Beratungen der Prüfungskommission teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(6) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7 Prüfungsanforderungen D-Prüfung

1. Allgemeine Musikpraxis

1.1. Musiktheorie

Kenntnis der elementaren Musiklehre: Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen. Kenntnis einfacher klassischer und populärmusikalischer Akkordverbindungen, Spielen von Kadenzen (z.B. I-IV-V-I in Dur- und Mollarten bis zu zwei Vorzeichen in engen Lagen), elementare Kenntnis der Akkordsymbolschrift.

1.2. Gehörbildung

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen); Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden, Hören und Wiedergeben von einfachen Rhythmen.

2. Theoretische Kenntnisse

2.1. Musikgeschichte

Grundkenntnis musikgeschichtlicher Epochen, Einordnen wichtiger Komponisten in die jeweilige Epoche.

2.2. Hymnologie

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuchs (Aufbau, Inhaltsgruppen) sowie grundsätzliche Kenntnis des Ergänzungsheftes zum EG und des Liederheftes „FreiTöne“, Kenntnis exemplarischer Lieder, Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

2.3. Liturgik

Kenntnisse der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke.

2.4. Rechtliche Grundlagen

Nachweis der Teilnahme an einem entsprechend angebotenen Seminar, keine Prüfung, keine Benotung. Elementare Kenntnisse des Urheber- und Veranstaltungsrechtes sowie des Datenschutzes.

Prüfungsdauer 1.1. plus 1.2.: ca. 10 Minuten, 2.1. bis 2.3. maximal 20 Minuten

3. Hauptfach Orgel

3.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Zur Prüfung werden drei Kirchenlieder mit mindestens zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied aus dem Ergänzungsheft oder den „FreiTönen“. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

b) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Zu einem der aufgegebenen Lieder muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation.

Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.

c) Spielen von liturgischen Stücken: Zur Prüfung werden zwei liturgische Stücke aufgegeben.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

d) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

3.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Spiel einfacher freier Orgelliteratur: zwei verschiedenartige Stücke eigener Wahl. Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein.

Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

3.3. Kenntnis einfacher Orgelliteratur

Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

3.4. Elementare Registrierkunde

Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Prüfungsdauer: 3.1. plus 3.2. bis 30 Minuten, 3.3. plus 3.4. ca. 10 Minuten

4. Hauptfach Klavier Populärmusik

4.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

a) Anstimmen und Begleiten von zwei gegebenen liturgischen Stücken.

- Die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

- Es besteht die Möglichkeit, eines der liturgischen Stücke auf der Orgel zu spielen.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

b) Anstimmen und Begleiten von drei gegebenen Liedern.

- Davon stammt ein Lied aus dem EG und mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
- ein Lied kann ein Spiritual oder aus weiteren Liedersammlungen entnommen sein,
- eines der gegebenen Lieder ist ein traditionelles Kirchenlied,
- Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen,
- bei den Begleitungen wird auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- eines der gegebenen Lieder darf nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden,
- es besteht die Möglichkeit, das traditionelle Lied sowie ein weiteres Lied auf der Orgel zu spielen.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation gelegt. Vorbereitungszeit: 1 Woche

4.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Vortrag von zwei einfachen Stücken aus dem Bereich der Populärmusik in unterschiedlicher Stilrichtung; mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ausnotiert sein. Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

4.3. Rhythmik

Vortrag von vier Rhythmuspatterns in unterschiedlichen Stilen und mindestens zwei verschiedenen Taktarten.

Wird zu Beginn der Prüfung von 4.1. und 4.2. als Warm-up abgeprüft.

Prüfungsdauer: 4.1. bis 4.3. maximal 30 Minuten

5. Hauptfach Gitarre Populärmusik

5.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

- Anstimmen und Begleiten von zwei gegebenen liturgischen Stücken.
 - Die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

- Anstimmen und Begleiten von drei gegebenen Liedern.

- Davon stammt ein Lied aus dem EG und mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
- ein Lied kann ein Spiritual oder aus weiteren Liedersammlungen entnommen sein,

- eines der gegebenen Lieder ist ein traditionelles Kirchenlied,
- Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen,
- bei den Begleitungen wird auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- eines der gegebenen Lieder darf nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- eines der Lieder ist unter Zuhilfenahme eines Kapodasters transponiert zu spielen,
- die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation gelegt. Vorbereitungszeit: 1 Woche

5.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Vortrag von zwei einfachen Stücken aus dem Bereich der Populärmusik in unterschiedlicher Stilrichtung; mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ausnotiert sein (Notenschrift oder Tabulatur). Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

5.3. Rhythmik

Vortrag von vier Rhythmuspatterns in unterschiedlichen Stilen und mindestens zwei verschiedenen Taktarten.

Wird zu Beginn der Prüfung von 5.1. und 5.2. als Warm-up abgeprüft.

Prüfungsdauer: 5.1. bis 5.3. maximal 30 Minuten

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 10

Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7.

§ 11

Die Noten lauten:

sehr gut (1)
gut (2)

- befriedigend (3)
- genügend (4)
- nicht genügend (5)

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet, alle Noten werden auch in Ziffernnoten ausgewiesen.

§ 12

(1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden (1)
- mit gutem Erfolg bestanden (2)
- bestanden (3, 4)
- nicht bestanden (5)

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet: Schwerpunktfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Als Schwerpunktfächer zählen jeweils die in § 7 als solche bezeichneten Prüfungsleistungen, sie tragen die Nummerierung 3.1. und 3.2. für das Hauptfach Orgel, 4.1. und 4.2. für das Hauptfach Klavier Populärmusik sowie 5.1. und 5.2. für das Hauptfach Gitarre Populärmusik.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, spätestens nach zwölf Monaten. Die

gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Schwerpunktfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

§ 13

Anrechnungen aus vorhergehenden Studien sind auf Basis von Einzelfallprüfungen möglich. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor und die Referentin bzw. der Referent des Amtes für Kirchenmusik können der Prüfungskommission gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Diese kann auch schriftlich im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz entscheiden.

II. Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnene oder angemeldete Prüfungen werden noch nach der bisherigen Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung vom 25. Feber 2005, ABl. Nr. 19/2005, durchgeführt.

Mag. Michael Chalupka Gerhild Herrgesell, MA
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG08-000439/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

29. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Rektorin/eines Rektors der Diakonie Eine Welt

§ 1

(1) Die Diakonie Eine Welt gemeinnützige GmbH steht jeweils zu 50 % im Eigentum des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung sowie des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien. Beide sind Werke der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich gemäß Art. 70 Kirchenverfassung. Die Diakonie Eine Welt führt bzw. unterstützt Einrichtungen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich in ganz Österreich mit Schwerpunkt in Wien und Niederösterreich. Sie ist Mitglied der Diakonie Österreich.

(2) Der Rektorin bzw. dem Rektor der Diakonie Eine Welt (im Folgenden Rektorin bzw. Rektor) als geistlicher Amtsträgerin bzw. geistlichem Amtsträger ist die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Diakonie Eine Welt übertragen. Sie bzw. er ist gleichzeitig Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Diakonie Eine Welt sowie der beiden Trägerorganisationen, des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung sowie des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien. Sie bzw. er nimmt die Geschäftsführung gemeinsam mit der zweiten Geschäftsführerin bzw. dem

zweiten Geschäftsführer wahr. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Diakonie Eine Welt, des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung und des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien geregelt.

(3) „Gesellschaftszweck der Diakonie Eine Welt ist die Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in der „Einen Welt“. Dies geschieht aus dem Geiste des Evangeliums heraus durch Bildung, Diakonie und Musik in ökumenischer Weite und in Zusammenarbeit mit als auch im kritischen Gegenüber zu staatlichen, zivilen und anderen religiösen Organisationen. Die Gesellschaft bekennt sich zum christlichen Menschenbild und zur Achtung der Menschenrechte. Sie fördert die ganzheitliche Entwicklung von Menschen zu selbstständigen Personen, die in Freiheit, aus Verantwortung, in Solidarität, mit Respekt und in Offenheit ihr Leben gestalten. In evangelischer Tradition wird dabei der musikalischen Bildung und dem gemeinsamen Musizieren ein besonderer Stellenwert eingeräumt.“ (aus dem Gesellschaftsvertrag)

(4) Die geistliche Verantwortung der Rektorin bzw. des Rektors umfasst:

- a) die Gesamtsteuerung des Unternehmens sowie die Sicherung der evangelisch-diakonischen Identität;

- b) die Vertretung des Unternehmens in all seinen Dimensionen in der Öffentlichkeit;
- c) die Vertretung des Unternehmens in der Diakonie Österreich;
- d) die Pflege des geschwisterlichen Austausches mit Theologinnen und Theologen im kirchlichen und diakonischen Dienst sowie in der Ausbildung;
- e) die stetige Auseinandersetzung mit der aktuellen theologischen und diakoniewissenschaftlichen Literatur;
- f) die Pflege der Vernetzung mit internationalen kirchlichen Organen, soweit das Tätigkeitsfeld des Unternehmens umfasst ist;
- g) die Verantwortung, die in den Gesellschaftsverträgen definierte christliche Dimension der Tätigkeiten gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zunächst in Grundsätzen und in weiterer Folge auf die jeweilige Praxis hin jeweils aktuell auszuformulieren;
- h) auf die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der christlichen Dimension der Organisation zu achten;
- i) die Abhaltung und Leitung von Gottesdiensten in den Tochtergesellschaften der Diakonie Eine Welt und ihren Einrichtungen sowie zu besonderen Anlässen bzw. auf Einladung von Pfarrgemeinden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- j) Strukturen, Abläufe und den Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dahingehend laufend zu gestalten bzw. zu prüfen, dass sie nicht den zuvor formulierten christlichen Grundsätzen widersprechen.

§ 2

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird von den Kuratorien des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung und des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien in gemeinsamer Sitzung gewählt und durch den Oberkirchenrat A.B. bestellt. Wahl und Bestellung erfolgen auf sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Wählbar sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- (3) Darüber hinaus sind geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der GEKE-Kirchen (Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen Europas), nach Maßgabe der §§ 24 und 25 OdgA sowie der Ergänzungsprüfungs-Verordnung wählbar. Mit ihnen kann jedoch zunächst nur ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen werden.

§ 3

Die Stelle ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich auf Anregung der Diakonie Eine Welt auszuschreiben. In der Ausschreibung können besondere Anforderungen und Erwartungen der Diakonie Eine Welt benannt werden.

§ 4

Die Rektorin bzw. der Rektor ist in ihrer bzw. seiner Tätigkeit den Kuratorien des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung sowie des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien als auch dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Diakonie Eine Welt gegenüber verantwortlich. Als geistliche Amtsträgerin bzw. geistlicher Amtsträger unterliegt sie bzw. er dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche.

§ 5

Als geistliche Amtsträgerin bzw. geistlicher Amtsträger findet darüber hinaus auf sie bzw. ihn das Dienstrecht der Evangelischen Kirche Anwendung, einschließlich der Bestimmungen über die Besoldung.

§ 6

Der Anspruch der Rektorin bzw. des Rektors auf eine Dienstwohnung gemäß §64 OdgA besteht gegenüber der Diakonie Eine Welt.

§ 7

Der Ersatz aller Auslagen, z.B. von Reisekosten erfolgt durch die Diakonie Eine Welt.

§ 8

Urlaub ist mit der Diakonie Eine Welt zu vereinbaren, das Kirchenamt A.B. ist zu verständigen. Ebenso ist das Kirchenamt über Krankenstände und andere entschuldigte Abwesenheiten vom Dienst zu benachrichtigen.

§ 9

Die Kirche und die Diakonie Eine Welt schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Refundierung der Gehaltskosten durch die Diakonie Eine Welt.

§ 10

- (1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beschluss des Oberkirchenrates A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. Den Kuratorien des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung und des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

(Zl. KE-DIA10-000440/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

30. Kooperationsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche A.B. in der Slowakei

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A.B. mit der Evangelischen Kirche A.B. in der Slowakei am 13. Jänner 2023 folgende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich und die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei wissen sich verbunden

- durch das gleiche Verständnis des Evangeliums so wie es in den lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere der Confessio-Augustana festgelegt ist,
- durch ihre Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund, in der Konferenz Evangelischer Kirchen (KEK) und in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie
- durch gegenseitige Besuche und persönliche Kontakte.

Zur Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit vereinbaren sie:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich bemüht sich die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Entsendung von Lehrpersonen zu unterstützen, die an zweisprachigen Schulen Unterricht in deutscher Sprache halten.

(2) Die erforderliche Zahl von Lehrpersonen, insbesondere von Religionslehrern und -lehrerinnen, wird jährlich im Voraus zwischen den beiden Kirchenleitungen festgelegt.

(3) Die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei ist für die schulrechtlich geforderte Verwendung der Lehrpersonen verantwortlich.

§ 2

(1) Beide Kirchen sind bereit, im Fall eines von der slowakischen Seite geäußerten Bedarfs, die Stelle einer deutschsprachigen Beraterin oder eines Beraters für Außenkontakte und ökumenische Angelegenheiten im Generalbischofsamt der Evangelischen Kirche A.B. in der Slowakei entsprechend den Möglichkeiten der österreichischen Seite mit einer geistlichen Amtsträgerin oder einem geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu besetzen.

(2) Beide Kirchenleitungen sind für die Besetzung vorschlagsberechtigt, die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei kann jederzeit die Entsendung einer

bestimmten Person beeinspruchen und eine neue Entsendung beantragen.

(3) Die Beraterin oder der Berater soll zwei Stunden pro Woche, oder nach Vereinbarung, im Generalbischofsamt tätig sein.

(4) Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich trägt die Personalkosten für die Beauftragte oder den Beauftragten. Die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei stellt die für die Arbeit nötigen Räume, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

(5) Die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei ersetzt die Fahrtkosten in der Höhe ihrer kircheninternen Vorgaben.

§ 3

(1) Die Mitgliedschaft in beiden Kirchen richtet sich unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder Herkunft grundsätzlich nach dem Wohnort. Nach Maßgabe der folgenden Absätze kann hiervon jedoch zwischen den vertragsschließenden Kirchen aufgrund eines ausdrücklichen Bleibeantrag abgewichen werden.

(2) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft aufgrund eines solchen Antrags sind:

- a) Die oder der Evangelische ist mit der bisherigen Pfarrgemeinde außergewöhnlich stark verbunden, obwohl sie oder er nicht mehr auf ihrem Gebiet wohnt.
- b) Die oder der Evangelische kommt den Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Pfarrgemeinde bzw. Kirche weiterhin nach, insbesondere bezahlt sie oder er den Kirchenbeitrag. Dies gilt auch für alle evangelischen Familienangehörigen, die vom Bleibeantrag betroffen sind.
- c) Die Lage des neuen Wohnsitzes lässt eine regelmäßige Teilnahme am Leben der bisherigen Gemeinde zu.

(3) Der Bleibeantrag ist an das Presbyterium der bisherigen Gemeinde zu richten. Hierfür kann das für Bleibeanträge vorgesehene Formular der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich verwendet werden. Der Antrag kann aber auch in anderer, geeigneter Form eingebracht werden.

(4) Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies der Antragstellerin und dem Antragsteller mit und informiert die Gemeinde, auf deren Gebiet die oder der Evangelische nun wohnt. In dieser Mitteilung ist anzugeben, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, sowie die betroffenen Familienmitglieder, den Kirchenbeitrag bezahlen.

(5) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Bleibeantrag anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(6) Die Gemeinde, auf deren Gebiet die oder der Evangelische nun wohnt, führt das Mitglied als Gast. Sie schreibt keinen Kirchenbeitrag vor. Das Mitglied kann aber für den Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich Mitteilungen im Sinn des § 19 Abs. 1 EGON-Verordnung nicht untersagen.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung vom 18. Mai 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Jede der beiden Kirchen kann die Zusammenarbeit durch Aufkündigung beenden; sie tritt nach Ablauf des folgenden Halbjahres in Kraft. Jede Kirche ist berechtigt, jederzeit Abänderungen dieser Vereinbarung vorzuschlagen und darüber zu Verhandlungen einzuladen.

Bratislava, am 13. Jänner 2023

Für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich
Mag. Michael Chalupka Mag.^a Ingrid Bachler
Bischof Oberkirchenrätin

Für die Evangelische Kirche A.B. in der Slowakei
Mgr. Ivan El'ko Ing. Renáta Vinczeová
Generalbischof Generalinspektorin

(Zl. IN-EKW01-000387/2023)

31. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ramsau bei Schladming

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 16. Jänner 2023 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ramsau bei Schladming geändert in

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B.
Ramsau am Dachstein**

(Zl. GD-PGD147-000364/2023)

Personalia

Gremien der Synode A.B.

32. Bestellung eines nicht-synodalen Experten der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.

Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt wurde über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 30. Jänner 2023

als viertes nicht-synodales Mitglied der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. bestellt.

(Zl. SY-KOM01-000317/2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

33. Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers (60 % Evangelische Hochschulgemeinde Wien und Gesamtösterreich, 10 % Studierendenseelsorge Wien, 30 % Wilhelm-Dantine-Haus) wird entsprechend der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHG) zur Besetzung mit 1. September 2023 ausgeschrieben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

EHG Wien

- Seelsorgliche Betreuung der Wiener Hochschulen (Studierende und Mitarbeitende)
- Gottesdienste im Albert-Schweitzer-Haus (ASH) und an den verschiedenen anderen Standorten
- Organisation und Durchführung geistlicher, gemeinschaftsbildender und inhaltlicher Angebote

- Gestaltung der ökumenischen Beziehungen an den Hochschulstandorten
- Aufbau und Pflege von interreligiösen Kontakten
- Sicherung evangelischer Präsenz an den physischen und digitalen Standorten
- Verwaltung des Sozialfonds und Spendenakquirierung
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend

EHG Österreich

- Koordination, Einberufung und Durchführung der Jahreskonferenz der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich
- Leitung des Koordinierungsteams
- Pflege und Vertiefung der Kontakte zu den Verantwortungsträgern der EHG in den Diözesen
- Koordination der internationalen Studierendenarbeit der World Student Christian Federation (WSCF)

Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus (WDH)

- Leitung des Hauses in Kooperation mit Diakoniewerk Wien und Heimvertretung
- Organisation Heimplatzvergabe und Mietvertragsabschluss
- Verwaltung des Budgets
- Verantwortung für das geistliche und gemeinschaftliche Leben des Hauses
- Beratung der Studierenden in persönlichen und sachlichen Fragen
- Studienbegleitung und Förderung des theologischen Nachwuchses
- Herstellung der Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien an der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der späteren beruflichen Tätigkeit im Dienst der Kirche
- Betreuung der Studienbibliothek des Hauses

Erwartet wird

- Leitungskompetenz
- Zielgruppenorientiertes Denken und Handeln
- Hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Freude am Entwickeln und Umsetzen kreativer und innovativer neuer Formate
- Fähigkeit zur und Freude am Arbeiten mit jungen Erwachsenen
- Ökumenische und interreligiöse Offenheit
- Social-Media-Kompetenz und EDV-Kenntnisse
- Fähigkeiten zur Führung eines Bürobetriebs

Im Rahmen dieser Pfarrstelle ist kein Religionsunterricht zu erteilen. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (mehrmalige Wiederwahl ist möglich). Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf bereitgestellt bzw. der Wohnkostenzuschuss bezahlt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Zustimmung der Jahreskonferenz. In dienstrechtlicher Hinsicht un-

tersteht sie/er dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich.

Bewerbungen sind bis 31. März 2023 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., z.Hd. Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA (E-Mail: okr-ke@evang.at, Mobil: +43 699 188 77 005) bzw. zu den Arbeitsbereichen des WDH Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler (E-Mail: ingrid.bachler@evang.at, Tel.: +43 59 1517 00201) bzw. zur Studierendenseelsorge Wien Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist (E-Mail: matthias.geist@evang.at, Mobil: +43 699 188 77 701)

(Zl. KE-WER02-000437/2023)

34. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Mistelbach und Laa an der Thaya wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2023 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 770 Seelen. In der Muttergemeinde Mistelbach (Elisabethkirche) feiern wir jeden ersten und dritten Sonntag Gottesdienste, in der Tochtergemeinde Laa an der Thaya (Christuskirche) jeden zweiten und vierten Sonntag. In der Gemeinde sind zwei Lektoren tätig. Die Organist/inn/en wechseln sich im Einsatz ab. Unser Gemeindegebiet umfasst in etwa den Bezirk Mistelbach, Teile des Bezirks Hollabrunn und den nördlichen Teil des Bezirks Gänserndorf. Die Gemeinde erstreckt sich über 1.600 km².

Wir erwarten von Ihnen:

- Wahrnehmung der regelmäßigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und der erforderlichen Amtshandlungen,
- seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde,
- Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Begleitung und wertschätzenden Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie den Religionslehrer/innen, die an den zahlreichen Schulen tätig sind.

Für unsere verstreut lebenden Gemeindemitglieder sind Hausbesuche sehr erwünscht und notwendig.

Die Pflege der ökumenischen Beziehungen und ein gutes Verhältnis zu den öffentlichen Stellen sind uns ein wichtiges Anliegen.

Das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Wir bieten eine große Wohnung im Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, zwei Bädern und WC und einer in den Garten führenden Terrasse. Der Dienst-

wohnungswert beträgt derzeit zirka EUR 600. Das Pfarrhaus wird durch Fernwärme zentralbeheizt. Es befindet sich trotz zentraler Lage in einer ruhigen Wohngegend in der Nähe der Kirche. Im Untergeschoß befinden sich das Pfarrbüro sowie ein Gemeinderaum, eine Küche und ein WC.

Bewerbungen sind bis 16. Mai 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach, Hugo Riedl-Straße 13, 2130 Mistelbach, E-Mail: pg.mistelbach@evang.at zu richten.

Auskünfte erteilen: Bischof i.R. Dr. Michael Bünker (Administrator), Tel. 0664 125 03 36 und Kurator Heinz Teutsch, Tel. 0676 355 71 99

(Zl. GD-PGD116-000417/2023)

35. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die evangelische Toleranzpfarrgemeinde Schladming besteht seit 1782 und liegt in der Dachstein-Tauern-Region. Sie hat ca. 3.500 Gemeindemitglieder und umfasst die politischen Gemeinden Schladming und Haus im Ennstal sowie die beiden Tochtergemeinden Aich und Radstadt-Altenmarkt (im Bundesland Salzburg liegend).

Unser Leitbild – unsere Vision:

Wir leben unseren Glauben nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Jesus Christus steht im Mittelpunkt unseres Glaubens, die Bibel ist autorisiertes Wort Gottes, durch Glauben und aus Gnade sind wir errettet. Wir wollen Menschen für Jesus gewinnen, ihnen ein geistliches Zuhause schaffen und sie in die Jesus-Nachfolge begleiten.

Die Aufgaben der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind durch Art. 22 Abs. 3 KV geregelt. Ihre Aufteilung samt den ihr zugehörigen Teamleitungen wird gemäß der Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming festgelegt. Ein Schwerpunkt liegt auf der casual-seelsorgerlichen und der gottesdienstlichen Arbeit in den drei Kirchen (Schladming, Aich, Radstadt) bzw. den beiden Kapellen in Mandling und im Klinikum Diakonissen Schladming sowie in den drei Einrichtungen für Senior/inn/en in Schladming und Haus.

Wir bieten:

- derzeit 36 Gemeindevertreter/innen und daraus neun Presbyter/innen, die ihre Arbeitsbereiche selbstständig verantworten,
- ein großes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- eine weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle,

- drei Gemeindereferent/inn/enstellen:
 - I. eine Jugendreferentin (in Vollzeit) mit dem Arbeitsschwerpunkt Konfirmand/inn/en, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - II. einen Referenten für Gottesdienstplanung und Betreuung von Mitarbeitenden (in Teilzeit zwölf Wochenstunden),
 - III. eine Referentin für Kinderchor- und Kindergottesdienstarbeit (in Teilzeit neun Wochenstunden),
- eine Sekretärin (in Teilzeit 28 Wochenstunden),
- drei Lektor/inn/en und drei Religionslehrer/innen,
- zwei Gemeindediener/innen (in Teilzeit sechs bzw. dreieinhalb Wochenstunden),
- einen vitalen Frauenkreis,
- ein Netzwerk aus Hausbibel- und Gebetskreisen,
- Räumlichkeiten für alle Gruppen in Schladming, Radstadt und Aich,
- mit der Peter-und-Paul-Kirche die größte evangelische Kirche in der Steiermark,
- zwei Dienstwohnungen im Ausmaß von 110 m² bzw. 120 m²; mit Terrasse, Keller und Garage,
- eine als besonders familienfreundlich geltende Umgebung,
- ein attraktives und reichhaltiges Freizeitangebot in der Dachstein-Tauern-Region.

Unser Wunsch – unsere Erwartungen:

- Identifizierung mit unserem Leitbild,
- Ausrichtung des Dienstes am Missionsauftrag Jesu Christi,
- Teamwork, welche sich an den verschiedenen Begabungen orientiert,
- Religionsunterricht, vornehmlich an der Ski-Akademie Schladming bzw. am BORG Radstadt, in Absprache mit dem Schulamt in einem Wochenstundenausmaß, das von der Besetzung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle abhängt,
- die Pflege guter Beziehungen:
 - I. zu den ökumenischen Partnern,
 - II. zur Diakonie (Betreutes Wohnen, Tageswerkstätte, Klinikum Diakonissen),
 - III. zur Missionsgemeinschaft der Fackelträger Tauernhof Schladming,
 - IV. zu den umliegenden christlichen Gemeinden.

Bewerbungen sind bitte bis 30. April 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming, z.Hd. Kurator Johannes Steiner, Martin-Lutherstraße 71, 8970 Schladming, E-Mail: kurator@evang-schladming.at, zu richten.

Für Auskünfte steht Kurator Johannes Steiner (Tel. 0664 433 03 55) gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD166-000424/2023)

36. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die evangelische Toleranzpfarrgemeinde Schladming besteht seit 1782 und liegt in der Dachstein-Tauern-Region. Sie hat ca. 3.500 Gemeindemitglieder und umfasst die politischen Gemeinden Schladming und Haus im Ennstal sowie die beiden Tochtergemeinden Aich und Radstadt-Altenmarkt (im Bundesland Salzburg liegend).

Unser Leitbild – unsere Vision:

Wir leben unseren Glauben nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Jesus Christus steht im Mittelpunkt unseres Glaubens, die Bibel ist autorisiertes Wort Gottes, durch Glauben und aus Gnade sind wir errettet. Wir wollen Menschen für Jesus gewinnen, ihnen ein geistliches Zuhause schaffen und sie in die Jesus-Nachfolge begleiten.

Die Aufgaben der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind durch Art. 22 Abs. 3 KV geregelt. Ihre Aufteilung samt der ihr zugehörigen Teamleitungen wird gemäß der Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming festgelegt. Ein Schwerpunkt liegt auf der casual-seelsorgerlichen und der gottesdienstlichen Arbeit in den drei Kirchen (Schladming, Aich, Radstadt) bzw. den beiden Kapellen in Mandling und im Klinikum Diakonissen Schladming sowie in den drei Einrichtungen für Senior/innen in Schladming und Haus.

Wir bieten:

- derzeit 36 Gemeindevertreter/innen und daraus neun Presbyter/innen, die ihre Arbeitsbereiche selbstständig verantworten,
- ein großes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- eine weitere mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle,
- drei Gemeindereferent/inn/enstellen:
 - I. eine Jugendreferentin (in Vollzeit) mit dem Arbeitsschwerpunkt Konfirmand/inn/en, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - II. einen Referenten für Gottesdienstplanung und Betreuung von Mitarbeitenden (in Teilzeit zwölf Wochenstunden),
 - III. eine Referentin für Kinderchor- und Kinder-gottesdienstarbeit (in Teilzeit neun Wochenstunden),
- eine Sekretärin (in Teilzeit 28 Wochenstunden),
- drei Lektor/inn/en und drei Religionslehrer/innen,
- zwei Gemeindediener/innen (in Teilzeit sechs bzw. dreieinhalb Wochenstunden),
- einen vitalen Frauenkreis,
- ein Netzwerk aus Hausbibel- und Gebetskreisen,

- Räumlichkeiten für alle Gruppen in Schladming, Radstadt und Aich,
- mit der Peter-und-Paul-Kirche die größte evangelische Kirche in der Steiermark,
- zwei Dienstwohnungen im Ausmaß von 110 m² bzw. 120 m²; mit Terrasse, Keller und Garage,
- eine als besonders familienfreundlich geltende Umgebung,
- ein attraktives und reichhaltiges Freizeitangebot in der Dachstein-Tauern-Region.

Unser Wunsch – unsere Erwartungen:

- Identifizierung mit unserem Leitbild,
- Ausrichtung des Dienstes am Missionsauftrag Jesu Christi,
- Teamwork, welche sich an den verschiedenen Be-gabungen orientiert,
- Religionsunterricht, vornehmlich an der Ski-Aka-demie Schladming bzw. am BORG Radstadt, in Absprache mit dem Schulamt in einem Wochen-stundenausmaß, das von der Besetzung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle abhängt,
- die Pflege guter Beziehungen:
 - I. zu den ökumenischen Partnern,
 - II. zur Diakonie (Betreutes Wohnen, Tageswerkstätte, Klinikum Diakonissen),
 - III. zur Missionsgemeinschaft der Fackelträger Tauernhof Schladming,
 - IV. zu den umliegenden christlichen Gemeinden.

Bewerbungen sind bitte **bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming, z.Hd. Kurator Johannes Steiner, Martin-Lutherstraße 71, 8970 Schladming, E-Mail: kurator@evang-schladming.at, zu richten.

Für Auskünfte steht Kurator Johannes Steiner (Tel. 0664 433 03 55) gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD166-000425/2023)

37. Ausschreibung (erste) der 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg

Die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemein-de Stainz-Deutschlandsberg wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die 1901 gegründete Gemeinde mit derzeit rund 800 Gemeindemitgliedern erstreckt sich über den Bezirk Deutschlandsberg. Der Bezirk wird oft auch als „west-steirische Toskana“ bezeichnet. Er zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität und eine reizvolle Land-schaft aus. Stainz und Deutschlandsberg sind durch den öffentlichen Verkehr sehr gut an die Landeshaupt-stadt Graz angebunden.

Zwei Kirchen markieren die beiden Zentren der Pfarr-gemeinde. In der Marktgemeinde Stainz befindet sich

der Amtssitz mit der frisch renovierten Friedenskirche. Die 2008 generalsanierte und neugestaltete Christuskirche in der Bezirkshauptstadt Deutschlandsberg bildet das zweite Zentrum der Pfarrgemeinde.

Die Bezirkshauptstadt Deutschlandsberg (zwölf Kilometer von Stainz entfernt) verfügt über alle Ämter, Pflichtschulen und höheren Schulen (BG/BORG, HAK, HLW, HTL-Bulme) und ein Landeskrankenhaus. Seit einigen Jahren wird von der Diakonie de la Tour eine reformpädagogische evangelische Privatschule und eine Betreuungseinrichtung für Menschen mit besonderem Pflegebedarf geführt. Zusätzlich besteht das Kulturangebot einer mittelgroßen Stadt.

Die Marktgemeinde Stainz zeichnet sich durch einen kleinstädtischen Charakter aus. Sämtliche Einkaufsmöglichkeiten, Pflichtschulen, ärztliche, soziale und Freizeiteinrichtungen sind fußläufig erreichbar. Außerdem gibt es ein reges Kulturleben.

Wir bieten:

- ein Pfarrhaus, das in den Jahren 2020 bis 2023 generalsaniert wurde. Im Parterre liegen die öffentlichen Gemeinderäume und die Pfarrkanzlei, im ersten Stock die Pfarrwohnung und im Dachgeschoß eine frei vermietbare Wohnung.
- eine Pfarrwohnung mit ca. 120 m² (vier Zimmer, Bad/WC, Toilette separat, Küche, Speis/Abstellraum, überdachter Wohnbalkon). Dazu gehört ein großer Kellerraum. Das Pfarrhaus wird seit Dezember 2011 durch Fernwärme (Heizung und Warmwasser) versorgt.
- einen parkähnlichen Garten (ca. 3.000 m²) zur Mitbenutzung nach Vereinbarung;
- zwei Autoabstellplätze im Carport.

Es arbeiten mit:

- zusätzlich zu den Presbyter/inne/n und Gemeindevertreter/inne/n: eine Pfarrerin im Ehrenamt, zwei Lektoren mit Sakramentsverwaltung, eine Religionslehrerin für die Pflichtschulen und eine Organistin.

Wir erwarten:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des 2010 vom Presbyterium beschlossenen Leitbildes für unsere Gemeinde;
- liebevolle und ansprechende Gestaltung der Gottesdienste in beiden Kirchen: am ersten und dritten Sonntag im Monat in Deutschlandsberg, am zweiten und vierten Sonntag im Monat in Stainz. An den zweiten Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) werden Gottesdienste in Deutschlandsberg gefeiert. Die sich ergebenden fünften Sonntage im Monat werden bisher von einem eigenen Team gestaltet und mit der Gemeinde gefeiert.
- eine Persönlichkeit, die Menschen begeistern kann, die kontaktfreudig und offen für Neues ist und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt;

- Initiativen zur Verstärkung des Kontaktes zu unseren Gemeindemitgliedern;
- teamorientierte Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien, den kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Förderung und Stärkung ihrer Fähigkeiten;
- Pflege eines guten ökumenischen Miteinanders im Bezirk;
- Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von elf Wochenstunden an den Schulen des Bezirks;
- aktive Umsetzung des Seelsorgeauftrags im LKH Deutschlandsberg und den Senior/inn/en- und Pflegeheimen des Bezirks;
- Leitung des Konfirmand/inn/enunterrichts;
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- aktive Förderung eines sozialen Miteinanders und Gemeindelebens.

Wir bitten die **Bewerbung bis spätestens 30. April 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg, Fabrikstraße 1, 8510 Stainz zu richten.

Nähere Informationen, vor allem zu unserem Leitbild, finden sie auf der Homepage www.stainz-dl.evangel.at.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kurator Mag. Daniel Gerhold, E-Mail: kur.stainz-deutschlandsberg@evangel.at, Tel. 0664 804 146 816 sowie Kurator Stellvertreterin Renate Renz, Tel. 0664 635 37 60

(Zl. GD-PGD183-000423/23)

38. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trofaiach-Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Trofaiach-Eisenerz wird hiermit zur Neubesezung ab 1. September 2023 ausgeschrieben.

Trofaiach hat rund 11.000 Einwohner, ist eine Wohnstadt und liegt in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. Eisenerz ist 25 km von Trofaiach entfernt, hat ca. 4.000 Einwohner und liegt am Fuße des Erzberges. AHS, BHS und die Montanuniversität befinden sich im 10 km entfernten Leoben bzw. in Eisenerz.

Die Pfarrgemeinde weist ca. 900 Gemeindemitglieder auf, hat zurzeit keine Predigtstation und Tochtergemeinde zu betreuen und umfasst das Gemeindegebiet von Trofaiach, St. Peter-Freienstein, Traboch und Vordernberg sowie das Gemeindegebiet von Eisenerz, Radmer und Hieflau – Einzugsgebiet von ca. 19.000 Menschen.

Unser evangelisches Gemeindezentrum liegt mitten in der Stadt Trofaiach. Zu ihm gehören ein 7.000 m² großer Park, das Schloss Stibichhofen mit Kirche, Pfarr-

kanzlei, Jugendheim und dem an die Stadtgemeinde verpachteten Heimatmuseum sowie ein Bungalow, der die Pfarrwohnung (ebenerdig, 130 m², sechs Zimmer, Küche, Bad), Gemeinderäume, Teeküche und Kellerräume (Untergeschoß) enthält. In Eisenerz befindet sich unsere Christuskirche.

Gottesdienste finden in Trofaiach jeden Sonntag, in Eisenerz zweimal im Monat statt. Vier Lektoren unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer bei der Abhaltung der Gottesdienste. Einmal monatlich findet ein Gottesdienst im Senior/inn/enheim Verbenä in Trofaiach und im Senior/inn/enzentrum Vordernberg statt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden am BRG Leoben und in den Schulen in Eisenerz zu erteilen. Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilt eine engagierte Religionslehrerin.

Gemeindemitglieder lassen sich für die Mitarbeit bei Sommerfesten, Fest- und Familiengottesdiensten und bei projektbezogenen Aktivitäten mit und für Kinder motivieren. Chor, Frauenkreis und Besuchsdienst sind ein fester Bestandteil des Gemeindelebens.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude leitet. Sie/Er sollte in erster Linie Seelsorgerin/Seelsorger sein, aber auch Kompetenzen im administrativen Bereich einbringen.

Zur Bewältigung und Unterstützung ist eine Kanzleikraft geringfügig angestellt. Wir erwarten von Ihnen Führungsqualität und die Fähigkeit zu delegieren. Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage beiträgt, wird zur Zeit von unserer Pfarrerin und ehrenamtlich Mitarbeitenden betreut.

Unser Presbyterium freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach zu richten.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne: Kurator Ing. Michael Pasterny, Tel. 03842 260 16 oder michael.pasterny@evang.at

(Zl. GD-PGD198-000433/23)

39. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Nord schreibt hiermit die freie Pfarrstelle per 1. September 2023 zur Neubesetzung aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit ca. 1.250 Mitgliedern, die im Jahr 1989 selbstständig wurde. Das Pfarrgebiet umfasst die Ortsteile nördlich und westlich der Eisenbahnlinie. Es handelt sich um stark wachsende Stadtteile mit vielen jungen Familien. Die Auferstehungskirche liegt im wunderschönen Stadtteil Lind, zentrumsnahe und mit guter Verkehrsanbindung. Vom Kindergarten bis zu höheren Schulen liegt alles in unmittelbarer Nähe.

- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 10:00 Uhr mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt.
- Unser Kigo-Team bietet parallel zum Hauptgottesdienst Kindergottesdienste an.
- Es gibt ein lebendiges Gemeindeleben mit vielen engagierten Mitarbeitenden.
- Das aktive Gemeindeleben spiegelt sich in verschiedenen Arbeitsgruppen wider, die sich Unterstützung wünschen.
- Die Pfarrstelle umfasst Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen;
- seelsorgerlicher Begleitung;
- organisatorischem Talent;
- ökumenischer Offenheit.

Wir bieten eine Dienstwohnung mit ca. 105 m² in einem generalsanierten Gemeindezentrum in bester Wohnlage mit eigenem Garten.

Das Presbyterium freut sich auf alle **Bewerbungen**, die **bis spätestens 31. Mai 2023** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, E-Mail: pg.villach-nord@evang.at, einlangen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Ingrid Kraker, Tel. 0660 579 71 07, E-Mail: ingrid.kraker@evang.at sowie Administrator Superintendent Mag. Manfred Sauer, Tel. 0699 188 77 201, E-Mail: manfred.sauer@evang.at

(Zl. GD 409; 1761/2022 vom 21. Dezember 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

40. Bestellung von Mag.^a Kathrin Hagmüller

Mag.^a Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 1 Abs. 3 ProjO und § 28 Abs. 4a Wahlordnung zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50%-Projekt Pfarrstelle des Wer-

kes für Evangelisation und Gemeindeaufbau mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. Jänner 2024, zugeteilt.

(Zl. P 2043; 46/2023 vom 30. Jänner 2023)

41. Bestellung von Mag.^a Claudia Schröder

Mag.^a Claudia Schröder wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf eine 100%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien mit Wirkung vom 1. Feber 2023 gewählt. Als

derzeitige Dienstorte sind die Klinik Landstraße und die Klinik Penzing einschließlich der psychiatrischen Abteilung vorgesehen.

(Zl. P 2010; 102/2023 vom 15. Feber 2023)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

42. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/innen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendentenz A.B. Burgenland

Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch am See
Pfarrerin	Mag. ^a Iris Haidvogel	Gols
Pfarrerin	MMag. ^a Irmgard Langer	Stoob, Lutzmannsburg
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf, Rechnitz
Pfarrerin	Mag. ^a Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendentenz A.B. Kärnten

Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer	Mag. Thomas Körner	Villach (Stadtspark)
Pfarrerin	Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Senior	Mag. Martin Madrutter	Pörschach am Wörther See
Pfarrerin	Mag. ^a Andrea Mattioli	Zlan
Pfarrerin	Mag. ^a Renate Moshhammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Seniorin	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus – Millstätter See

Evangelische Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Pfarrerin	MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Schwechat
Pfarrer	Mag. Benjamin Battenberg	Schwechat
Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrerin	Mag. ^a Dace Dislere-Musta	Gmünd – Waidhofen/Thaya
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Rainer Gottas	Bad Vöslau
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten-Waidhofen/Ybbs
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. Andreas Lisson	Gloggnitz
Pfarrerin	Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin	Mag. ^a Birgit Schiller	Horn – Zwettl
Pfarrerin	Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

Pfarrer	Mag. ^a Esther Eder	Gosau
Senior	Mag. Martin Eickhoff	Stadl-Paura
Pfarrer	Mag. Roman Fraiss	Lenzing-Kammer
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior	Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrer	Mag. Alexander Lieberich	Scharten
Pfarrer	Mag. ^a Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Goisern
Pfarrer	Mag. Tom Stark	Ried im Innkreis, Schärding am Inn
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer	Mag. Roland Werneck	Wels

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol

Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Mag. ^a Assunta Kautzky	Innsbruck-Auferstehungskirche
Pfarrer	Mag. ^a Karin Kirchtag	Salzburg Auferstehungskirche
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg Christuskirche
Senior	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Seniorin	OSTR ⁱⁿ Mag. ^a Andrea Petritsch	Jenbach
Pfarrer	Mag. ^a Barbara Wiedermann	Salzburg Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

Pfarrer	Mag. ^a Martina Ahornegger	Ramsau am Dachstein
Pfarrer	Mag. Friedrich Eckhardt	Graz-Eggenberg
Pfarrer	Mag. Johannes Erlbruch	Peggau
Senior	Mag. Dr. Gernot Hochhauser	Liezen-Admont
Pfarrer	Mag. Felix Hulla	Graz-Heilandskirche
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz - Kreuzkirche
Seniorin	Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer	Mag. ^a Daniela Weber	Trofaia-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer	Anna Kampl, MTh	Wien-Simmering
Pfarrer	Mag. ^a Elke Petri	Wien-Landstraße
Pfarrer	Mag. ^a Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
Seniorin	Angelika Reichl, MTh MA BA	Wien-Hietzing
Pfarrer	Mag. ^a Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer	Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
Pfarrer	Katja Wahler-Bachl, MTh	Wien-Hietzing
Senior	OSTR Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landessuperintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oberkirchenrat	MMag. Johannes Wittich	Wien-Süd

(Zl. PE-GAT04-000394/2023)

Mitteilungen**43. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszerer, 5. März 2023: Ökumene**

Das ökumenische Jahr 2023 hat mit der Gebetswoche für die Einheit der Christinnen und Christen hoffnungsvoll begonnen. Der zentrale Gottesdienst des Ökumenischen Rates der Kirchen in Wels wurde erstmals live vom ORF übertragen, mehr als eine Million Menschen in Österreich und Deutschland haben auf diese Weise mitgefeiert.

Europa ist in diesem Jahr zweimal der Austragungsort großer Versammlungen der Kirchen. Im Juni dieses Jahres findet die Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Tallinn (Estland) statt, im September die Weltversammlung des Lutherischen Weltbundes in Krakau (Polen). Die unmittelbare geographische Nähe zum Krieg Russlands gegen die Ukraine akzentuiert den thematischen Schwerpunkt, den das Gebet für den Frieden und für eine gerechtere Weltordnung ausmacht, in besonderer Weise. Bei der Vollversammlung der KEK wird die Evangelische Kirche in Österreich durch Synodenpräsident Dr. Peter Krömer sowie Pfarrerin Mag.^a Ella Boba vertreten, in Krakau werden Bischof Mag. Michael Chalupka, Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Eva Harasta und Francesca Christ, MED BED mitberaten und entscheiden.

Das Engagement unserer Evangelischen Kirche beruht auf der Pflege tragfähiger ökumenischer Beziehungen in Österreich, im Ökumenischen Rat der Kirchen in Europa, in der Konferenz Europäischer Kirchen sowie im Weltkirchenrat und Lutherischen Weltbund. Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Unterstützen Sie diesen Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. WI-KOL02-000408/2023)

44. Kollektenaufwurf für den Sonntag Lätare, 19. März 2023: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten, Horte und Schulen

„Inklusive Bildung ist gute Bildung für alle Kinder!“ Diesem Leitspruch folgen alle evangelischen Kindergärten, Horte und Schulen. Doch die Rahmenbedingungen für inklusive Bildung sind in Österreich nicht einheitlich und müssen verbessert werden.

In vielen evangelischen Kindergärten wird Inklusion beispielhaft trotz ungünstiger Rahmenbedingungen umgesetzt. Möchte beispielsweise ein Kind im Autismus-Spektrum von einem evangelischen Kindergarten in eine evangelische Volksschule wechseln, so entstehen zusätzliche Kosten für die spezifische Betreuung, die nicht bzw. kaum vom Staat übernommen werden. Diese Kosten auf die Eltern zu übertragen, widerspricht den christlichen Grundsätzen. Dafür kann ein Teil der Kollekte verwendet werden.

Trotz aller Bemühungen gibt es immer noch zu wenig Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Inklusionspädagog/inn/en. Daher wird die Mediathek der ARGE KIBE PÄD laufend mit aktueller Fachliteratur für alle Mitarbeitenden ausgestattet, welche ebenfalls durch die Kollekte finanziert wird.

Evangelische Schulen, wie das Montessori Oberstufenrealgymnasium in Grödig/Salzburg des Diakonievereins Salzburg, sind Vorreiter für inklusive Bildung. Das dort praktizierte Konzept, Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam zu unterrichten, wird derzeit auf eine Übernahme ins Regelschulwesen überprüft.

Alle Kinder und Jugendliche, auch Erwachsene, die im Rahmen einer Schule für Sozialbetreuungsberufe ihre Ausbildung absolvieren, verdienen Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die ihre unterschiedlichen Talente fördern, damit sie sich zu selbstbestimmten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln.

Herzlichen Dank!

(Zl. WI-KOL15-000447/2023)

45. Kollektenaufwurf zur Baukollekte am Ostersonntag, 9. April 2023

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Gemeinde Auferstehungskirche Innsbruck wünscht allen ein gesegnetes Osterfest und wir sind dankbar, dass Sie uns mit der heutigen Baukollekte bei dem notwendig gewordenen großen Restaurierungsprojekt unterstützen!

Unsere Auferstehungskirche wurde anlässlich der Olympischen Winterspiele 1964 im Innsbrucker Stadtteil Reichenau errichtet. Sie ist ein moderner, zeltförmiger Kirchenbau der 60er Jahre. Die architektonische Idee dahinter ist: Im „Zelt Gottes“ kommen nicht nur Menschen und Gott zusammen im Feiern von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Festen, sondern auch Menschen miteinander zu Konzerten, Lesungen, Vernissagen und anderen Anlässen.

Leider ist die Kirche von der Bausubstanz her eben auch ein Kind ihrer Zeit: Schlechte bis gar keine Dämmung des Fundamentes, bröckelnde Statik, die großen Fenster aus kältedurchlässigem Kunststoff, kostenintensive Stromheizung in den Bänken und vor allem – das haben Probebohrungen ergeben – korrodieren die tragenden statischen Elemente, die unter dem Kirchenboden liegen. Um das Schadensausmaß herauszufinden und zu beheben, muss der gesamte Kirchenboden herausgerissen werden.

Am 19. Jänner 2024 wollen wir den 60. Geburtstag unserer Kirche feiern – im restaurierten Zustand und mit der Gewissheit, dass auf die tragende Statik wieder Verlass ist. Dies bedeutet: ein neues Fundament mit integrierter Fernwärme, Zweifach-Verglasung in der Fassade, Elektrotechnik und Sicherheit auf neuestem Stand. Mit den dafür notwendigen baulichen Maßnahmen können wir eine zukunftsorientierte, den umwelttechnischen Standards unserer Zeit entsprechende Kirche an die nachfolgenden Generationen weitergeben.

Mit Ihrer Baukollekte helfen sie uns, dieses Projekt zu finanzieren und umzusetzen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der religiösen Heimat unserer ca. 2000 Gemeindemitglieder. Dafür danken wir herzlich!

Mag.^a Assunta Kautzky (amtsführende Pfarrerin) und Erich Klemmer (Kurator)

(Zl. WI-KOL04-000431/2023)

46. Kollektenaufwurf für den Sonntag Jubilate, 30. April 2023: Evangelische Frauenarbeit

Frauen sind unverzichtbar in unserer Kirche – als Gottesdienstbesucherinnen, Kirchenbeitragszahlerinnen und besonders auch als Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und in der Gesamtkirche.

Seit 1940 repräsentiert die Evangelische Frauenarbeit die „weibliche Seite der Kirche“ und versteht sich da-

her als Vertretung aller evangelischen Frauen in den Pfarrgemeinden. Unsere Themen orientieren sich an den Bedürfnissen dieser Frauen. Wir bieten in unseren Arbeitsschwerpunkten Spiritualität, Ökumene, Diakonisch-Soziales, Gesellschaftspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Persönlichkeitsbildung, sowohl auf diözesaner Ebene als auch auf Bundesebene, Bildungsveranstaltungen für Frauen an.

Mit unserem Solidaritätsfonds helfen wir immer wieder Frauen, die in Not geraten. Und über die gemeinsam mit der Diakonie Österreich getragene Aktion „Brot für die Welt Österreich“ unterstützen und fördern wir die Entwicklungszusammenarbeit. Weil wir als Christinnen aber nicht nur Verantwortung in unserer Kirche tragen, sondern auch in und für die Gesellschaft, unterstützen wir gemeinsam mit anderen Frauenorganisationen auch immer wieder Anliegen von Frauen in der Zivilgesellschaft.

Es war und ist uns ein besonderes Anliegen, Frauen, ihre Lebenssituation und ihre Arbeit sichtbar zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufmerksamkeit, Unterstützung und Wertschätzung erhalten, die sie verdienen.

Der allergrößte Teil unserer Arbeit geschieht ehrenamtlich und dafür sind wir sehr dankbar. Aber nicht alles kann auf dieser Basis geleistet werden, und letztlich kostet auch die Arbeit Ehrenamtlicher ein bisschen Geld. Sehr viele Frauen spenden uns ihre Zeit, ihr Engagement und ihre Kompetenzen; sie sollen zumindest zwei Mal im Jahr die Möglichkeit zu Austausch und Fortbildung auf unseren Konferenzen erhalten und natürlich auch Ersatz für Fahrt- und Sachkosten.

Wir erbitten die Kollekte zum Sonntag Jubilate auch für die Unterstützung dieser vielen Ehrenamtlichen, um ihnen die „Infrastruktur“ bieten zu können, die ihr großes Engagement für möglichst viele Frauen in den Gemeinden fruchtbar, sinnvoll und gewinnbringend macht.

Das Leitungsteam der
Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

(Zl. WI-KOL06-000391/2023)

47. Seelenstandsbericht 2022: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der gemeinsame Seelenstandsbericht wird entsprechend der Richtlinie 2010 zur Neuordnung des Seelenstandsberichtes (ABl. Nr. 81/2010 idgF) erstellt.

Die Daten für den Seelenstand wurden in beiden Kirchenregimenten am 8. Jänner 2023 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2022 ab. Basis sind also alle im Jahr 2022 erfolgten und bis zum 8. Jänner 2023 in EGON erfassten Bewegungen.

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder
und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitgliedern A.B. und Mitgliedern H.B.
Mitglieder A.B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A.B. hat und Wahlgemeindemitglied ist.
Mitglieder H.B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H.B. hat und Wahlgemeindemitglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindevantrag kann sich anschließen.
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindevantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.

Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder ins Ausland.
Wahlgemeindevorgänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindevanträge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindevorgänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindevanträge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2021	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2021, die am 8. Jänner 2022 noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2022 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

Konfirmand/innen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Verehelichte	Gezählt werden die verehelichten Evangelischen in ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Amtshandlung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todes-fälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge-meinde- Zugänge	Kon-firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrektur	Nach- trag	
Bad Tatzmannsdorf	478	477	1	-8	-1,65	1	6	7	0	20	16	0	0	1	12	6	3	0	3	0
Bernstein	1308	1308	0	-19	-1,43	1	1	8	16	10	30	0	0	12	0	15	6	17	3	0
Deutsch Jahrndorf	332	332	0	-3	-0,90	1	2	4	5	6	6	2	0	2	2	3	0	6	2	-1
Deutsch Kaltenbrunn	550	550	0	-1	-0,18	1	3	10	6	3	12	1	1	8	1	3	0	6	1	0
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	1459	1439	20	3	0,21	7	26	18	12	49	29	4	2	0	10	13	3	11	-5	-1
Eitendorf	981	980	1	-44	-4,29	2	18	9	13	24	39	1	4	9	6	7	5	12	4	-5
Gols	3083	3065	18	-66	-2,10	4	57	28	33	30	34	1	8	13	3	1	8	35	5	-2
Großpetersdorf	841	839	2	-20	-2,32	1	12	8	10	11	18	0	3	10	4	9	4	10	2	-1
Holzschlag	443	442	1	-10	-2,21	1	5	5	8	1	6	0	0	7	0	6	0	8	5	0
Kobersdorf	1256	1256	0	4	0,32	0	4	17	15	16	16	0	0	15	7	16	5	15	2	0
Kukurn	1239	1238	1	-6	-0,48	0	11	11	13	33	20	0	7	6	9	5	2	13	-6	-2
Loipersbach	1021	1013	8	-20	-1,92	3	11	5	9	9	18	0	0	7	1	13	2	8	6	1
Lutzmannsburg	319	319	0	-14	-4,20	0	7	3	4	2	6	0	0	1	1	5	2	4	2	0
Markt Allhau	1828	1824	4	0	0,00	3	12	16	20	13	19	0	1	21	2	17	5	19	-1	0
Mörbisch am See	1264	1262	2	-19	-1,48	1	6	7	18	4	10	0	0	4	0	9	0	16	0	-1
Neuhaus am Klausenbach	1030	1027	3	-32	-3,01	0	7	5	17	13	18	0	5	6	3	9	3	13	3	-3
Nickelsdorf	623	623	0	-6	-0,95	1	2	6	12	8	7	3	4	4	1	8	4	12	2	0
Oberschützen	1392	1389	3	-19	-1,35	0	10	13	22	18	33	1	0	19	3	20	11	22	2	0
Oberwart	1348	1346	2	-15	-1,10	3	16	18	12	29	29	2	2	1	7	8	5	11	3	1
Pinkafeld	2271	2262	9	-30	-1,30	0	11	22	39	28	31	0	1	7	4	17	11	40	1	0
Pöttelsdorf	1264	1259	5	-27	-2,09	0	27	11	21	36	20	2	0	8	8	14	1	19	8	0
Rechnitz	609	609	0	-11	-1,77	2	9	2	11	11	7	0	1	5	1	5	1	11	2	0
Rust	806	804	2	-21	-2,54	0	9	2	9	10	14	3	2	4	6	4	2	9	0	0
Siget in der Wart	307	303	4	-1	-0,32	0	1	3	4	5	7	0	0	2	0	5	0	4	-1	0
Stadtschlaining	993	993	0	-20	-1,97	0	8	5	14	9	20	0	0	6	0	15	5	14	-2	0
Stoob	808	805	3	-8	-0,98	5	8	7	10	5	16	0	0	14	1	2	3	8	4	0
Unterschützen	356	355	1	-3	-0,84	0	0	2	5	2	4	0	0	2	0	2	0	5	0	0
Weppersdorf	614	609	5	-10	-1,60	0	7	4	5	17	14	2	1	6	8	8	5	4	3	-1
Zurndorf	996	996	0	-8	-0,80	1	7	8	11	8	13	0	0	6	1	12	2	9	-2	-1
	29819	29724	95	-434	-1,43	38	303	264	374	430	512	22	42	206	101	257	98	361	46	-16

Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Pfargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Ein- tritte	Aus- tritte	Ge- taufte	Todes- fälle	Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrektur	Nach- trag
Agoritschach-Arnoldstein	704	704	0	-19	-2,63	4	15	7	5	14	31	2	0	13	2	6	1	4	7	1
Althofen	524	514	10	-14	-2,60	0	12	3	5	16	24	0	3	1	3	7	1	5	-17	-4
Arriach	778	778	0	-2	-0,26	0	2	12	8	12	15	0	0	3	1	9	0	8	4	1
Bad Bleiberg	512	511	1	-15	-2,85	2	2	3	10	7	16	0	0	3	0	3	2	10	2	0
Dornbach bei Gmünd	868	866	2	-14	-1,59	1	11	12	9	19	21	2	7	3	3	2	1	9	0	0
Eisentratten	617	617	0	-2	-0,32	1	4	7	4	14	17	0	0	2	5	2	2	4	-4	0
Feffernitz	1688	1688	0	-58	-3,32	3	31	16	32	33	33	0	0	3	7	20	9	19	7	-3
Feld am See	2030	2029	1	7	0,35	2	20	31	26	34	25	0	3	24	2	22	18	23	8	0
Ferdorf	596	596	0	-3	-0,50	1	6	5	2	16	13	0	4	6	2	9	0	4	2	-2
Fresach	1544	1544	0	-30	-1,91	2	18	11	10	24	30	0	4	5	8	0	5	6	-1	-3
Gnesau	669	668	1	-15	-2,19	0	6	8	5	14	23	0	5	4	2	2	5	3	0	0
Hermagor-Watschig	1190	1182	8	-27	-2,22	1	9	5	17	21	23	0	1	3	2	11	4	16	5	0
Klagenfurt (Johanneskirche)	3745	3727	18	-81	-2,12	9	61	34	37	115	138	13	20	22	17	25	11	31	3	2
Klagenfurt-Christuskirche	2118	2110	8	-52	-2,40	8	52	30	31	113	57	0	11	7	39	9	5	14	18	-3
Lienz	819	815	4	-14	-1,68	1	10	0	12	22	12	0	8	2	1	6	1	9	-4	0
Pörschach am Wörther See	880	874	6	-14	-1,57	3	10	12	7	34	37	0	4	2	4	7	5	6	2	-1
Radenthein	975	974	1	-45	-4,41	2	20	7	25	29	38	2	4	5	5	9	1	23	-2	0
Spittal a.d. Drau	2425	2414	11	-67	-2,69	6	60	15	34	73	57	9	10	19	10	20	6	31	0	0
St. Ruprecht bei Villach	2990	2986	4	-45	-1,48	3	81	28	32	93	63	0	3	41	11	45	7	24	2	-8
St. Veit a.d. Glan	1311	1304	7	-19	-1,43	2	36	15	18	43	41	9	3	9	4	14	1	14	-6	-1
Trebesing	679	678	1	-22	-3,14	0	8	11	6	7	27	2	1	5	0	6	5	10	5	0
Treßdorf/Gail	1354	1353	1	-9	-0,66	0	1	17	19	9	8	0	2	2	6	10	8	10	-4	-5
Tschöran	1109	1106	3	-9	-0,81	0	15	16	15	34	42	4	2	20	3	12	10	12	5	-1
Unterhaus – Milsstätter See	1632	1629	3	-30	-1,81	4	17	18	19	31	50	0	6	15	8	13	13	17	-3	-1
Velden am Wörther See	1084	1079	5	-40	-3,56	0	27	12	19	58	37	0	21	2	21	1	0	9	-14	-1
Villach	3658	3647	11	-148	-3,89	10	107	33	36	130	155	5	13	4	22	25	10	14	-5	-2
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	1234	1233	1	-52	-4,04	3	40	12	18	74	76	2	6	14	10	8	4	10	4	-3
Völkermarkt	659	658	1	-31	-4,49	1	19	4	5	21	23	8	12	11	4	4	0	1	9	-4
Wätern	2215	2214	1	-40	-1,77	8	28	25	25	53	67	5	8	12	9	24	14	25	5	-1
Weißbriach	1236	1234	2	7	0,57	5	3	14	11	5	20	1	1	21	1	15	2	11	3	0
Wiedweg – Bad Kleinkirchheim	657	653	4	-19	-2,81	1	5	6	12	8	22	0	1	4	2	2	2	11	-4	0
Wolfsberg	501	488	13	-21	-4,02	2	14	2	4	6	6	0	2	0	0	1	0	3	4	-1
Zlan	996	996	0	-13	-1,29	3	7	12	11	12	30	3	3	8	1	11	7	11	-2	-1
	43997	43869	128	-956	-2,13	88	757	443	529	1194	1277	67	168	286	224	360	160	407	29	-41

Superintendent A.B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge- taufte	Todes- fälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stättete	Daten- korrek- tur	Nach- trag	2021
Amstetten-Waidhofen/Ybbs	938	914	24	-44	-4,48	0	23	0	20	33	21	2	7	2	6	1	0	3	4	0
Baden	1535	1514	21	-32	-2,04	4	34	24	15	38	42	5	6	13	10	15	2	7	9	0
Bad Vöslau	1542	1526	16	-52	-3,26	2	51	10	19	66	40	3	16	7	13	4	1	16	1	0
Berndorf	713	697	16	-100	-12,30	2	31	3	12	16	64	1	6	5	8	6	2	7	6	0
Bruck a.d. Leitha – Hainburg a.d. D.	1010	1009	1	-53	-4,99	5	45	3	15	23	19	1	6	2	7	8	2	18	-7	-2
Gloggnitz	678	658	20	-21	-3,00	1	6	5	9	13	28	2	1	1	0	11	1	7	-1	0
Gmünd – Waidhofen/Thaya	511	505	6	-20	-3,77	3	17	3	15	18	9	1	1	0	4	1	0	13	-1	0
Horn – Zwettl	530	514	16	-18	-3,28	0	4	3	8	18	22	0	5	4	2	6	0	8	2	0
Klosterneuburg	1647	1567	80	-68	-3,97	1	29	6	22	38	47	0	6	9	6	13	0	16	12	0
Korneuburg	1295	1288	7	-25	-1,89	8	29	16	10	36	47	3	5	11	8	21	3	12	0	0
Krems a.d. Donau	1028	1002	26	-24	-2,28	7	12	5	11	22	39	2	4	10	2	7	1	11	2	0
Melk-Scheibbs	778	741	37	-21	-2,63	0	19	9	8	27	15	3	10	0	6	4	1	7	2	0
Mistelbach	769	756	13	-4	-0,52	1	15	4	13	50	25	0	1	2	5	6	0	9	1	-1
Mitterbach	673	673	0	-11	-1,61	1	5	12	10	1	25	0	5	21	0	3	1	9	0	-1
Mödling	4164	4159	5	-162	-3,74	12	78	34	50	94	157	9	14	20	22	22	10	32	0	0
Naßwald	158	155	3	0	0,00	1	3	2	3	2	2	0	0	6	1	0	1	4	2	0
Neunkirchen	826	802	24	-37	-4,29	0	29	6	10	37	31	1	1	2	7	3	2	5	5	0
Perchtoldsdorf	1273	1273	0	-20	-1,55	5	19	15	22	53	56	2	5	33	10	13	9	12	17	0
Purkersdorf	1494	1493	1	-11	-0,73	2	22	14	6	46	41	1	2	8	9	9	2	3	-5	-7
Schwechat	1389	1389	0	-24	-1,70	8	30	14	15	55	46	10	6	14	23	8	4	9	2	-3
St. Aegyd am Neuwalde – Traisen	925	911	14	-46	-4,74	1	35	5	17	15	16	3	2	7	2	6	1	16	5	0
St. Pölten	2388	2317	71	-73	-2,97	10	71	14	26	67	56	13	33	3	16	7	2	24	-23	-1
Stockerau	1196	1154	42	-30	-2,45	4	30	9	13	32	30	0	1	5	6	14	2	9	-2	-2
Strasshof-Marchfeld	1035	1025	10	-50	-4,61	3	43	10	15	26	17	0	1	3	1	10	3	9	3	-12
Ternitz	710	700	10	-4	-0,56	0	20	6	7	32	22	2	1	1	1	7	4	8	-6	0
Traiskirchen	950	926	24	-24	-2,46	1	20	9	8	24	30	3	3	6	10	6	0	4	-4	0
Tulln	1510	1434	76	-9	-0,59	6	38	12	17	73	27	2	5	4	23	14	1	17	-7	-3
Wiener Neustadt	3379	3303	76	-91	-2,62	11	128	39	40	109	79	8	15	10	20	23	7	25	-14	0
	35044	34405	639	-1074	-2,97	99	886	292	436	1064	1053	77	168	209	228	248	62	320	3	-32

Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahlge-meinde- Zugänge	Wahlge-meinde- Abgänge	Kon-firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrek- tur	Nach- trag
Attersee	1236	1229	7	-21	-1,67	8	10	21	11	35	44	7	21	8	12	13	5	8	-5	-7
Bad Goisern	3200	3199	1	-23	-0,71	6	29	34	43	39	21	2	2	7	10	23	7	41	6	0
Bad Hall	527	527	0	-21	-3,83	3	24	3	7	11	5	0	0	3	2	6	1	7	3	0
Bad Ischl	1088	1086	2	-49	-4,31	3	22	14	22	24	43	4	12	11	7	8	0	19	-2	-1
Braunau am Inn	999	990	9	-40	-3,85	0	26	4	20	25	17	7	11	1	2	10	1	20	-1	-2
Eferding	1427	1425	2	-24	-1,65	4	11	20	15	16	31	1	4	13	16	11	2	14	0	-1
Enns	714	711	3	-13	-1,79	4	28	8	9	31	16	0	1	2	14	8	5	4	-10	0
Gallneukirchen	1455	1449	6	13	0,90	6	12	10	9	33	28	0	1	14	0	18	2	5	-1	-1
Gmunden	2480	2476	4	-73	-2,86	5	45	12	27	49	53	8	17	7	11	24	4	19	-1	-2
Gosau	1367	1367	0	0	0,00	1	7	22	19	5	9	0	0	12	2	13	8	19	3	0
Hallstatt	449	448	1	-10	-2,18	1	8	3	5	6	5	1	0	3	3	6	1	5	2	-1
Kirchdorf a.d. Krems	1010	1006	4	-27	-2,60	3	24	13	9	29	28	4	13	4	7	16	0	2	-2	-1
Lenzing-Kammer	1450	1440	10	-6	-0,41	5	14	14	14	22	16	0	2	8	6	9	5	16	0	-3
Leonding	799	796	3	-11	-1,36	1	11	8	10	44	31	0	3	11	18	6	2	4	0	-2
Linz-Dornach	727	724	3	-20	-2,68	1	20	6	8	49	57	5	43	7	14	7	1	8	-55	-1
Linz-Innere Stadt	2057	2054	3	-43	-2,05	2	40	17	27	94	124	19	47	36	23	17	3	12	-52	-2
Linz-Süd	1669	1660	9	-21	-1,24	2	37	8	39	75	77	8	22	21	8	5	5	18	-52	-4
Linz-Urfahr	1722	1721	1	-75	-4,17	7	51	15	14	104	91	7	27	17	27	17	5	11	14	-2
Marchtrenk	1246	1245	1	-28	-2,20	4	20	13	16	25	29	1	1	4	4	14	7	17	5	0
Mattighofen	1056	1025	31	-14	-1,31	2	13	5	16	23	16	18	7	4	4	6	1	13	0	0
Neukamaten	1162	1158	4	-23	-1,94	2	24	10	11	24	33	0	5	17	7	13	6	7	-4	0
Ried im Innkreis	471	470	1	-5	-1,05	1	8	5	4	6	6	4	0	0	1	2	1	4	2	0
Rutzenmoos	1414	1414	0	-7	-0,49	4	9	16	15	29	35	0	2	14	6	15	1	13	3	0
Schärding am Inn	335	331	4	-22	-6,16	1	10	1	5	12	10	0	11	2	0	1	2	3	2	0
Scharten	1030	1030	0	-9	-0,87	1	15	8	7	17	24	1	1	17	9	15	6	6	-5	-2
Schwanenstadt	871	871	0	-8	-0,91	3	10	8	12	26	16	0	0	4	4	9	6	13	5	-2
Stadl-Paura	1069	1064	5	-39	-3,52	4	32	14	10	27	23	2	7	5	3	8	2	8	14	-2
Steyr	1711	1703	8	-39	-2,23	3	38	17	22	41	35	10	17	8	8	13	3	14	-3	-1
Thening	1726	1723	3	-32	-1,82	5	32	17	27	35	35	0	3	20	12	16	5	23	-1	-1
Timelkam	723	723	0	-11	-1,50	2	15	8	12	25	14	0	4	2	4	0	1	12	-5	-4
Traun	1839	1835	4	-58	-3,06	1	41	10	32	52	46	1	9	11	14	9	2	21	-10	-1
Vöcklabruck	1331	1328	3	-36	-2,63	3	17	11	20	27	33	9	27	5	7	10	4	19	-13	0
Wallern a.d. Trattnach	1881	1873	8	-31	-1,62	9	36	21	19	46	53	5	14	11	11	14	5	22	-10	0
Wels	2686	2676	10	-102	-3,66	4	76	21	46	64	77	6	41	13	9	17	8	41	-40	-1
	44927	44777	150	-928	-2,02	111	815	417	582	1170	1181	130	375	322	285	379	117	468	-213	-44

Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlzugehörige	Konfirmanden	Gebraute	Beistandete	Datenkorrektur	Nachtrag 2021
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	467	465	2	-17	-3,51	0	14	2	4	9	9	9	11	2	1	0	0	0	0
Gastein	475	472	3	-8	-1,66	0	18	2	3	15	5	0	8	1	4	2	0	-12	0
Hallein	1840	1822	18	-18	-0,97	10	35	12	23	34	33	15	9	22	8	19	5	19	-1
Innsbruck-Christuskirche	3256	3194	62	-165	-4,82	8	102	28	32	52	95	50	148	38	11	15	7	27	-8
Innsbruck-Auferstehungskirche	1985	1956	29	-42	-2,07	3	35	11	30	59	44	20	75	9	35	13	3	16	-75
Jenbach	900	885	15	-37	-3,95	1	20	7	13	21	25	0	53	4	5	8	2	9	-46
Kitzbühel	1210	1190	20	-42	-3,35	0	20	5	15	11	21	63	71	0	10	14	0	10	-18
Kufstein	1492	1475	17	-40	-2,61	2	36	15	28	19	17	30	71	1	2	12	2	12	-47
Oberinntal (Landeck)	764	706	58	-28	-3,54	1	33	2	6	13	12	11	20	1	4	0	2	6	-19
Reutte	517	504	13	-18	-3,36	0	8	1	4	3	1	0	8	2	0	0	0	6	4
Saalfelden	683	667	16	-14	-2,01	1	10	2	2	23	13	3	28	0	3	1	1	2	-15
Salzburg-Nördlicher Flachgau	2316	2294	22	-55	-2,32	6	59	14	22	80	64	19	29	9	19	12	2	13	-8
Salzburg Auferstehungskirche	1929	1909	20	-63	-3,16	4	56	13	28	75	82	45	94	6	24	15	4	18	-85
Salzburg Matthäuskirche	1729	1720	9	-50	-2,81	5	64	29	22	65	93	47	79	12	13	6	4	15	-65
Salzburg Christuskirche	3448	3427	21	-130	-3,63	12	132	35	53	141	176	99	278	36	30	14	3	39	-221
Zell am See	950	929	21	-43	-4,33	6	19	5	17	10	21	7	26	1	2	0	2	15	-10
	23961	23615	346	-770	-3,11	59	661	183	302	630	711	418	1008	144	171	131	37	209	-680

Superintendentenz A.B. Steiermark

Pfargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- Zugänge	Wahlge- meinde- Abgänge	Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stättete	Daten- korrek- tur	Nach- trag
Bad Aussee – Stainach-Irdning	897	893	4	-33	-3,55	2	18	5	12	11	20	0	4	4	6	1	3	3	6	1	-1
Bruck a.d. Mur	832	826	6	-15	-1,77	2	26	4	17	33	13	0	0	0	3	0	7	5	13	1	0
Feldbach	520	498	22	-42	-7,47	1	18	4	10	15	11	0	3	2	6	7	0	8	15	-1	-1
Fürstenfeld	1019	992	27	-48	-4,50	1	19	7	18	31	36	3	4	2	8	11	1	13	5	-2	-2
Gaishorn/Trieben	646	636	10	-18	-2,71	3	16	8	13	6	15	0	2	8	2	3	4	11	-5	0	0
Gleisdorf	460	444	16	-10	-2,13	2	11	6	4	10	6	6	11	1	1	0	0	7	2	0	0
Graz-Eggenberg	1990	1969	21	-50	-2,45	7	79	24	26	106	62	19	10	9	48	15	8	20	-11	-1	-1
Graz-Heilandskirche	5568	5501	67	-148	-2,59	14	180	67	75	156	215	64	51	61	31	41	13	43	-43	-1	-1
Graz-Nord	1814	1810	4	-84	-4,43	7	47	15	32	86	78	2	9	8	19	7	6	23	17	0	0
Graz - Kreuzkirche	1822	1804	18	-20	-1,09	6	60	19	18	108	69	0	1	19	21	3	4	15	2	-1	-1
Gröbming	1661	1660	1	14	0,85	3	11	35	22	21	20	3	0	18	2	8	8	21	11	0	0
Hartberg	492	469	23	-34	-6,46	1	20	2	4	14	12	0	2	0	4	0	1	6	6	-3	-3
Judenburg	327	326	1	-20	-5,76	2	20	5	7	10	7	2	1	4	4	4	3	1	3	2	-2
Kapfenberg	925	908	17	-74	-7,41	1	29	3	30	28	31	0	1	0	11	1	1	21	-2	-6	-6
Knittelfeld	660	657	3	-18	-2,65	6	24	8	10	10	10	4	2	5	2	3	2	4	4	1	1
Leibnitz	832	810	22	-41	-4,70	1	32	13	14	25	15	0	8	6	4	8	2	11	14	0	0
Leoben	1204	1194	10	-63	-4,97	2	40	5	26	27	33	0	1	0	2	9	3	15	-5	0	0
Liezen-Admont	595	592	3	-16	-2,62	3	21	6	13	18	11	2	1	0	3	18	0	8	-4	0	0
Murau-Lungau	279	275	4	-12	-4,12	0	5	3	8	10	7	0	0	2	5	0	0	3	-1	-3	-3
Mürzzuschlag – Kindberg	1046	1037	9	-54	-4,91	1	46	8	14	18	11	3	0	0	4	8	4	16	8	-1	-1
Peggau	898	893	5	-9	-0,99	2	16	11	12	25	15	3	1	0	1	9	1	11	5	0	0
Radkersburg	228	225	3	-10	-4,20	2	8	2	2	7	9	0	0	0	0	1	2	1	2	1	0
Ramsau am Dachstein	2091	2091	0	-13	-0,62	2	24	34	22	11	19	1	2	20	1	32	21	20	14	0	0
Rottenmann	470	470	0	-32	-6,37	3	27	3	7	9	7	1	2	4	5	2	0	6	4	0	0
Schlading	3515	3504	11	-61	-1,71	1	35	40	34	40	57	7	5	7	23	33	7	34	2	0	0
Stainz-Deutschlandsberg	745	738	7	-19	-2,49	1	18	4	6	16	9	2	6	0	3	2	2	4	-2	-2	-2
Trofaiaach-Eisenerz	894	888	6	-34	-3,66	3	21	7	17	17	18	0	0	0	4	6	2	13	1	0	0
Voitsberg	673	657	16	-19	-2,75	1	17	2	8	18	13	0	3	4	1	0	4	5	2	0	0
Wald am Schoberpaß	381	380	1	-21	-5,22	1	11	2	8	0	5	0	0	0	1	6	3	8	-1	0	0
Weiz	355	336	19	-7	-1,93	0	3	4	4	8	6	0	3	5	0	1	1	4	7	-1	-1
	33839	33483	356	-1011	-2,90	81	902	356	493	894	840	122	133	194	218	248	108	374	50	-24	-24

Superintendentenz A.B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Wahlge- meinde- Abgänge	Konfirman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrek- tur	Nach- trag 2021
Wien-Innere Stadt	2936	2935	1	-49	-1,64	16	72	44	29	141	197	41	31	102	23	21	19	18	38	-3	
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	2599	2599	0	-149	-5,42	9	114	22	33	190	177	39	38	3	45	9	4	26	-3	-8	
Wien-Landsstraße	2146	2146	0	-99	-4,41	2	93	15	24	135	118	32	29	9	30	10	6	19	-5	-3	
Wien-Gumpendorf	2754	2754	0	-67	-2,38	10	113	33	34	242	200	74	38	25	50	8	7	24	2	-14	
Wien-Neubau/Fünfhaus	1333	1333	0	-51	-3,68	2	50	9	23	132	98	25	27	11	23	3	1	21	2	-7	
Wien-Alsergrund-Messiaskapelle	1214	1213	1	-29	-2,33	2	42	14	5	98	80	13	15	15	28	7	0	3	1	0	
Wien-Favoriten-Christuskirche	1377	1377	0	-65	-4,51	3	47	9	18	86	69	7	13	5	11	7	4	14	16	-2	
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1003	1003	0	-46	-4,39	0	37	9	11	54	56	8	15	11	9	10	5	9	0	0	
Wien-Favoriten-Thomaskirche	835	835	0	-45	-5,11	3	24	9	10	43	41	5	3	5	20	1	0	9	9	-3	
Wien-Simmering	1570	1570	0	-79	-4,79	6	50	13	20	49	89	0	6	28	10	10	4	13	0	0	
Wien-Hietzendorf	1015	1015	0	-56	-5,23	2	28	6	15	75	68	0	6	8	23	3	4	12	4	-3	
Wien-Hietzing	2236	2236	0	-54	-2,36	5	65	19	31	141	115	15	10	5	31	16	2	20	-15	-2	
Wien-Lainz	816	815	1	-13	-1,57	2	26	5	14	43	27	0	0	10	4	2	1	6	-2	-4	
Wien-Hütteldorf	1173	1173	0	-31	-2,57	6	27	10	10	50	53	10	6	1	14	2	6	7	-4	-2	
Wien-Ottakring	1838	1838	0	-68	-3,57	4	56	13	21	113	108	28	13	7	36	16	3	15	-2	-1	
Wien-Währing & Hernals	2686	2686	0	-129	-4,58	12	121	41	41	161	193	52	45	38	49	30	7	29	-21	-5	
Wien-Döbling	2412	2412	0	-64	-2,58	1	45	14	38	124	112	17	14	24	36	21	1	33	-1	0	
Wien-Floridsdorf	2685	2685	0	-140	-4,96	10	91	18	27	116	115	12	20	11	36	11	7	17	6	-12	
Wien-Leopoldau	992	989	3	-18	-1,78	3	23	7	15	73	47	7	9	2	20	2	2	7	-7	-3	
Wien-Donaustadt	3849	3847	2	-85	-2,16	13	138	53	31	181	126	11	18	17	42	12	7	20	0	-5	
Wien-Liesing	3177	3176	1	-62	-1,91	9	79	25	35	153	153	14	4	56	34	21	5	28	12	-2	
	40646	40637	9	-1399	-3,33	120	1341	388	485	2400	2242	410	360	393	574	222	95	350	30	-79	

Pfarrgemeinde	Veränderung			Ein- tritte in %	Aus- tritte	Ge- taufte	Todesfälle		Wegzüge		Wahlge- meinde-		Kon- firman- den	Be- stattete	Daten- korrek- tur 2021				
	Gesamt	AB	HB				Inland	Zuzüge Inland	Inland	Ausland	Zuzüge Ausland	Abgänge							
Bludenz	746	640	106	-19	1	16	5	8	10	7	0	6	0	3	1	8	-2	0	
Bregenz	1899	1735	164	-127	3	82	11	26	24	23	61	75	0	8	13	4	19	5	-7
Dornbirn	1320	1220	100	-57	2	50	9	18	29	22	32	32	8	1	10	2	15	15	0
Feldkirch	1520	1373	147	-35	3	46	14	20	28	20	30	28	0	0	10	1	14	-5	-1
Linz	552	83	469	-35	1	24	0	4	19	23	1	5	4	8	3	1	1	-4	0
Oberwart	1409	13	1396	-9	3	13	11	20	26	27	0	0	15	7	5	3	19	-3	0
Wien Innere Stadt	2406	12	2394	-37	2	38	28	33	39	55	20	17	49	23	13	9	19	9	0
Wien Süd	847	0	847	-39	1	36	5	18	36	37	14	3	18	18	5	4	16	1	0
Wien West	695	0	695	-28	2	18	3	14	23	26	0	2	16	17	7	3	8	-5	0
	11394	5076	6318	-386	18	323	86	161	234	240	158	168	110	82	69	28	119	11	-8

Superintendenz	Veränderung			Ein- tritte in %	Aus- tritte	Ge- taufte	Todes- fälle		Wegzüge		Wahlge- meinde- Zugänge		Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrek- tur 2021				
	Gesamt	AB	HB				Inland	Zuzüge Inland	Inland	Ausland	Ausland	Zugänge					Abgänge			
Superintendenz																				
Burgenland	29819	29724	95	-434	-1,43	38	303	264	374	430	512	22	42	206	101	257	98	361	46	-16
Kärnten	43997	43869	128	-956	-2,13	88	757	443	529	1194	1277	67	168	286	224	360	160	407	29	-41
Niederösterreich	35044	34405	639	-1074	-2,97	99	886	292	436	1064	1053	77	168	209	228	248	62	320	3	-32
Oberösterreich	44927	44777	150	-928	-2,02	111	815	417	582	1170	1181	130	375	322	285	379	117	468	-213	-44
Salzburg und Tirol	23961	23615	346	-770	-3,11	59	661	183	302	630	711	418	1008	144	171	131	37	209	-680	-31
Steiermark	33839	33483	356	-1011	-2,90	81	902	356	493	894	840	122	133	194	218	248	108	374	50	-24
Wien	40646	40637	9	-1399	-3,33	120	1341	388	485	2400	2242	410	360	393	574	222	95	350	30	-79
Kirche A.B.	252233	250510	1723	-6572	-2,54	596	5665	2343	3201	7782	7816	1246	2254	1754	1801	1845	677	2489	-735	-267
Kirche H.B.	11394	5076	6318	-386	-3,28	18	323	86	161	234	240	158	168	110	82	69	28	119	11	-8
Kirche A.B. und Kirche H.B.	263627	255586	8041	-6958	-2,57	614	5988	2429	3362	8016	8056	1404	2422	1864	1883	1914	705	2608	-724	-275

Seelenstand 2022

	Gesamt	AB	HB	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle
Burgenland	29819	29724	95	38	303	264	374
Vorjahr	30253	30158	95	25	279	222	435
Differenz (in %)	-1,43	-1,44	0	52	8,6	18,92	-14,02
Kärnten und Osttirol	43997	43869	128	88	757	443	529
Vorjahr	44953	44820	133	89	670	475	618
Differenz (in %)	-2,13	-2,12	-3,76	-1,12	12,99	-6,74	-14,4
Niederösterreich	35044	34405	639	99	886	292	436
Vorjahr	36118	35473	645	90	782	245	464
Differenz (in %)	-2,97	-3,01	-0,93	10	13,3	19,18	-6,03
Oberösterreich	44927	44777	150	111	815	417	582
Vorjahr	45855	45703	152	118	765	471	591
Differenz (in %)	-2,02	-2,03	-1,32	-5,93	6,54	-11,46	-1,52
Salzburg und Tirol	23961	23615	346	59	661	183	302
Vorjahr	24731	24367	364	49	586	179	301
Differenz (in %)	-3,11	-3,09	-4,95	20,41	12,8	2,23	0,33
Steiermark	33839	33483	356	81	902	356	493
Vorjahr	34850	34475	375	78	759	281	443
Differenz (in %)	-2,9	-2,88	-5,07	3,85	18,84	26,69	11,29
Wien	40646	40637	9	120	1341	388	485
Vorjahr	42045	42034	11	81	1412	292	510
Differenz (in %)	-3,33	-3,32	-18,18	48,15	-5,03	32,88	-4,9
Kirche A.B.	252233	250510	1723	596	5665	2343	3201
Vorjahr	258805	257030	1775	530	5253	2165	3362
Differenz (in %)	-2,54	-2,54	-2,93	12,45	7,84	8,22	-4,79
Kirche H.B.	11394	5076	6318	18	323	86	161
Vorjahr	11780	5295	6485	28	243	78	160
Differenz (in %)	-3,28	-4,14	-2,58	-35,71	32,92	10,26	0,63
Kirche A.B. und Kirche H.B.	263627	255586	8041	614	5988	2429	3362
Vorjahr	270585	262325	8260	558	5496	2243	3522
Differenz (in %)	-2,57	-2,57	-2,65	10,04	8,95	8,29	-4,54

(Zl. WI-KBT05-000420/2023)

Motivenbericht: Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Die Entwicklung und zunehmende Bedeutung der populären Musikstile im Bereich der Kirchenmusik bedarf einer eigenen Ausbildungs- und Prüfungsschiene. Das Projekt ProPOP im Rahmen von „Aus dem Evangelium leben“ ermöglicht ganz aktuell ein intensives Voranbringen entsprechender Seminarangebote, insofern ist der Anlass ganz aktuell, auch konkrete Ausbildungsziele in Form einer Prüfungsordnung parallel zu den existierenden Prüfungsordnungen C-/D-Kirchenmusik (klassisch) zu formulieren.

Daneben ist eine verstärkte und klarere Modularisierung der Inhalte eine Notwendigkeit; dies entspricht sowohl den Bedürfnissen der Interessentinnen und Interessenten an dieser Ausbildung als auch den aktuellen Entwicklungen deutscher Landeskirchen. Dem Amt und dem Beirat für Kirchenmusik wie auch dem Evangelischen Oberkirchenrat sind hier auch zukünftig

die Vergleichbarkeit der C-/D-Ausbildungen ein großes Anliegen. Daher wird die Gelegenheit genutzt, auch die bisherigen Prüfungsordnungen hinsichtlich der Bedürfnisse und auf Basis praktischer Erfahrungen zu aktualisieren und einzelne Unklarheiten zu beheben.

Die C-/D-Prüfung wird auch für Menschen ohne Religionsbekenntnis und aus anderen Konfessionen und Religionen geöffnet. Dies entspricht den Realitäten, wenn sich z.B. in Wien oder Salzburg Personen aus östlichen Bundesländern ohne engere Kirchenbindung oder Studierende aus Fernost für die intensivere Beschäftigung mit Musik im kirchlichen Kontext interessieren. Einige deutsche Landeskirchen setzen ebenfalls kein religiöses Bekenntnis voraus, hier besteht mitunter der Wunsch begonnene Ausbildungen/Prüfungen fortzuführen. Daraus können sich längerfristig kirchliche Bindungen entwickeln, diese Öffnung kann daher auch eine missionarische Chance sein.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

77

Jahrgang 2023, 4. Stück

Ausgegeben am 31. März 2023

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	79
48. Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe	79
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	79
49. Verordnung über die Kostenübernahme einer klinischen Seelsorgeausbildung	79
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	80
50. Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – 1. Novelle 2023	80
51. Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – 1. Novelle 2023	80
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.	81
52. Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich – 1. Novelle 2023	81
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	81
53. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Sauerbrunn	81
54. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf	81

Personalia

Auszeichnungen	81
55. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Gold	81
Wahlergebnisse	82
56. Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum	82
Stellenausschreibungen A.B.	82
57. Ausschreibung (dritte) der 75%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach	82
58. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach und der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf (Gemeindeverband)	83
59. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gloggnitz und A.B. Naßwald im Gemeindeverband Schwarzatal	84
60. Ausschreibung (zweite) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Neunkirchen und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ternitz im Gemeindeverband Schwarzatal	85
61. Ausschreibung (erste) der 100%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel	86

62. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein	87
63. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer	88
64. Ausschreibung (erste) der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt	88
65. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten und der nicht mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten	89
66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Traiskirchen	90
67. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun	91
68. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Unterschützen und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Tatzmannsdorf	92
69. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weißbriach mit der Tochtergemeinde Weißensee	92
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	93
70. Bestellung von Mag. ^a Evelyn Bürbaumer	93
Todesfälle	93
Mitteilungen	
71. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 7. Mai 2023: Kirchenmusik	94
72. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2023	94
Motivenbericht: Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe	95

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

48. Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 9. März 2023 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 95)

I. Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 88 Abs. 2 Z 21** lautet: „aufgehoben“.
2. **Art. 114 Abs. 7 Z 25** lautet: „die Führung des Predigerseminars in Verbund mit dem Aus- und Fortbildungszentrum für kirchliche Berufe;“

II. Ordnung des geistlichen Amtes

1. **§ 11 Abs. 1** lautet:
„(1) Die Führung und Verwaltung des Predigerseminars durch einen Rektor oder eine Rektorin mit den entsprechenden Hilfskräften obliegt dem Ober-

kirchenrat A.u.H.B. Das Predigerseminar ist Teil des Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe, dem zur Unterstützung ein Beirat sowie ein Exekutivkomitee beigegeben sind. Für die Tätigkeit des Beirates und des Exekutivkomitees ist vom Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. eine Geschäftsordnung als Verordnung zu erlassen.“

2. In **§ 11 Abs. 1** wird die Wortfolge „der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Punkt II. Z 2 am 11. Mai 2023 in Kraft. Punkt II. Z 2 tritt mit Beginn der konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024, sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B. im Jahr 2024, in Kraft.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. BI-AUF01-000542/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

49. Verordnung über die Kostenübernahme einer klinischen Seelsorgeausbildung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 1. März 2023 nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Übernahme der Kurs- und Aufenthaltskosten für eine pastoralpsychologische Grundausbildung in Seelsorge im Rahmen der klinischen Seelsorgeausbildung (kurz: KSA), angeboten vom Verein KSA Österreich – Verein für klinische Seelsorgeausbildung.

(2) Eine Kostenübernahme durch den Dienstgeber erfolgt nur, wenn eine Kostenübernahme durch andere Stellen ausgeschlossen ist. Die zuständige Superintendentin bzw. der zuständige Superintendent bzw. die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent hat sich im Fall der Ausbildung von Kranken-

hausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorgern beim jeweiligen Krankenhausträger um eine Kostenübernahme zu bemühen. Gleiches gilt für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die als Seelsorgerinnen und Seelsorger in Pflegeeinrichtungen und besonderen Anstalten ihren Dienst versehen.

§ 2

Der Dienstgeber übernimmt die Kurs-, Aufenthalts- und Reisekosten für eine KSA von geistlichen Amtsträgerinnen und geistlichen Amtsträgern, wenn die Ausübung von Krankenhausseelsorge Teil des Auftrages ist.

§ 3

Der Dienstgeber übernimmt die Kurs-, Aufenthalts- und Reisekosten für eine KSA von Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, wenn diese zur Dienstleistung in einem Seelsorgebereich zugeteilt wurden. § 4 der Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten ist zu beachten.

§ 4

(1) Der Dienstgeber übernimmt die Kurskosten für sonstige geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die maximal in Gehaltsstufe 3 laut § 4 Kollektivvertrag eingestuft sind. Die Aufenthalts- und Reisekosten werden nicht übernommen.

(2) Die Pfarrgemeinden und Superintendentenzen sollen entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten einen Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten gewähren.

§ 5

(1) Es werden pro Ausbildungszyklus die Kosten für maximal drei Auszubildende übernommen.

(2) Die Kosten werden vom Dienstgeber nach Aufnahme in die Ausbildung und Rechnungslegung direkt an den Verein KSA Österreich – Verein für klinische Seelsorgeausbildung entrichtet. Im Fall des § 4 hat die geistliche Amtsträgerin bzw. der geistliche Amtsträger den Restbetrag selbst fristgerecht zu überweisen oder für die rechtzeitige Leistung durch Dritte zu sorgen.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG21-000483/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

50. Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat in seiner Sitzung vom 1. Feber 2023 folgende Änderung der Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 227/2013 idgF beschlossen:

1. In den Titel der Richtlinie wird nach dem Wort „Kirche“ die Bezeichnung „A.B.“ eingefügt.
2. Satz 10 lautet:
„Honorarsätze (jeweils inkl. MwSt.)
- je Einheit (90 min.) EUR 240
- je ½ Tag EUR 750
- 1 Tag EUR 1.500

- Fahrtkosten: Es werden grundsätzlich die Auslagen für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse zusätzlich ersetzt. Nur wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich ist, wird für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges das amtliche Kilometergeld ersetzt.“

(Zl. PE-GAT03-000493/2023)

51. Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat in seiner Sitzung vom 1. Feber 2023 folgende Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, ABl. Nr. 228/2013 idgF beschlossen:

1. In Ziffer 4 werden unter der Überschrift „Einzel-supervision“ die Beträge „netto € 80,— (= brutto € 96,—)“ durch den Betrag „brutto EUR 120“ ersetzt und die Beträge „€ 26,66 bzw. brutto € 33,—“ durch den Betrag „brutto EUR 40“.
2. In Ziffer 4 unter der Überschrift „Gruppen- und Teamsupervision“ werden die Beträge „netto EUR 165,— (= brutto EUR 198,—)“ durch den Betrag „brutto EUR 240“ ersetzt.
3. In Ziffer 4 lautet der vierte Satz nach der Überschrift „Gruppen- und Teamsupervision“: „Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z.B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden brutto EUR 16 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden brutto EUR 20 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden EUR 40 pro Person.“
4. In Ziffer 6 werden die Beträge „netto EUR 165,— (= brutto EUR 198,—)“ durch den Betrag „brutto EUR 240“ ersetzt.
5. Diese Änderungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(Zl. PE-GAT03-000494/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

52. Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hat in seiner Sitzung vom 21. Feber 2023 folgende Änderung der Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, ABl. Nr. 96/2013 idgF beschlossen:

1. Ziffer 1 lautet:

„Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich unterstützt die im aktiven Dienst stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten durch Supervision als berufsbegleitende Beratung.“

2. In Ziffer 5 werden unter der Überschrift „Einzel-supervision“ die Beträge „netto € 80,— (= brutto € 96,—)“ durch den Betrag „brutto EUR 120“ ersetzt und die Beträge „€ 26,66 bzw. brutto € 32,—“ durch den Betrag „brutto EUR 40“.
3. In Ziffer 5 werden unter der Überschrift „Gruppen- und Teamsupervision“ die Beträge „netto EUR 165,— (= brutto EUR 198,—)“ durch den Betrag „brutto EUR 240“ ersetzt, und der folgende Satz lautet: „Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z.B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden brutto EUR 16 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden brutto EUR 20 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden EUR 40 pro Person.“
4. Diese Änderungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(Zl. LK-HB01-000499/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

53. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Sauerbrunn

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 7. März 2023 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Sauerbrunn geändert in

**Evangelische Tochtergemeinde A.B.
Bad Sauerbrunn**

(Zl. GD-PGD014-000490/2023)

54. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 7. März 2023 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf geändert in

**Evangelische Tochtergemeinde A.B.
Walbersdorf-Mattersburg**

(Zl. GD-PGD211-000491/2023)

Personalien

Auszeichnungen

55. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Gold

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. wurde am 4. März 2023 die Toleranzjubiläumsmedaille in Gold, durch Superintendent

Mag. Wolfgang Rehner als Dankeszeichen an Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl verliehen.

(Zl. GD-SUP07-000463/2023)

Wahlergebnisse

56. Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum

Gemäß § 16 OdVM wurde am 16. Jänner 2023 ein neuer Dienststellenausschuss der Dienststelle Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, gewählt:

Vorsitzender: Ing. Alexander Weng
Vorsitzender-Stv.: Mag.^a Sigrun Plattner
Vorsitzender-Stv.: Mario Barisic

(Zl. PE-WMA03-000492/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

57. Ausschreibung (dritte) der 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach

Die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Arriach wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde erster Stunde. Die Pfarrgemeinde zählt circa 800 Gemeindemitglieder. Zwei Drittel der immer noch oftmals bergbäuerlichen Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten, mitten in einer wunderschönen und sehr geschichtsträchtigen Gegend – so ist der Ort direkt am „Weg des Buches“ und war ein Zentrum des österreichischen Geheimprotestantismus. Dementsprechend hat die Bevölkerung eine starke protestantische Identität und ist reich an gelebtem evangelischem Traditionsgut. Beispielsweise befinden sich nach wie vor viele wertvolle Lutherbibeln und Betbücher aus den Anfängen der Reformation in Österreich im Besitz der oft altherwürdigen Gehöfte, die sich am Fuße des Nockgebirges in die Landschaft einfügen.

Der Ort selbst bietet alle Infrastrukturen zentral und in unmittelbarer Fußnähe zum Pfarrhaus. Es gibt dort einen neu angelegten Nahversorger, ein ebenfalls neu adaptiertes und modernes Gemeindezentrum, etliche Hofläden mit Köstlichkeiten aus der Region u.v.m. Weiters befinden sich eine Volksschule und ein (ab Herbst 2023 kostenloser) Kindergarten inkl. Nachmittagsbetreuung im Ort, eine Neue Mittelschule in der Nachbargemeinde Treffen sowie alle weiterführenden Schulen und Schultypen im 20 km entfernten Villach.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer:

- regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach;
- Amtshandlungen;
- Begleitung und Betreuung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand/inn/en und Frauen;

- gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und mit den umliegenden Pfarrgemeinden sowie mit der römisch-katholischen Pfarrgemeinde;
- da es sich um eine 75-%-Pfarrstelle handelt, ist Religionsunterricht im Ausmaß von elf Wochenstunden zu halten.

Wir bieten:

ein großzügiges Pfarrhaus mitten im Ort, nur wenige Schritte von der Kirche entfernt. Dort befindet sich im ersten Stock die helle und neu renovierte Wohnung mit 138 m², aufgeteilt auf fünf Zimmer mit eingerichteter Küche, Bad und WC. Die Wohnung ist komplett bezugsfertig, sehr gut beheizbar (Fernwärme) und nicht nur aufgrund ihrer Größe, sondern auch wegen ihrer Aufteilung für Familien, die viele Zimmer benötigen, sehr gut nutzbar. Keller und Dachboden bieten viel Stauraum.

Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich die ebenfalls renovierte und sehr großzügige Pfarrkanzlei, ein geräumiger Arbeitsraum und ein Sitzungsraum. Alle Räume sind mit neuester IT und schnellem Internet bzw. WLAN ausgestattet. Zum Pfarrhaus gehören auch eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Gegenüber dem Pfarrhaus befindet sich das vielseitig nutzbare Gemeindehaus mit weiteren Gemeinschafts-, Andachts- und Sitzungsräumen.

Die Vier-Evangelisten-Kirche steht als beeindruckender Monumentalbau mitten im Dorf und ist eine echte Sehenswürdigkeit. Die wohl größte evangelische Kirche Kärntens (ca. 700 Sitzplätze) ist in ihrer Schlichtheit und mit ihrer ganz besonderen Stimmung im Inneren ein echtes Juwel evangelischen Kirchenbaus der Jahrhundertwende.

Viele Kurprediger/innen, die in den Sommermonaten in Arriach ihren Dienst verrichten, kommen auch im Folgejahr wieder sehr gerne, so gut hat es ihnen gefallen, dort zu arbeiten, wo andere Urlaub machen.

Das Freizeit- und Naturangebot ist wirklich herausragend: Berge, traumhafte Wanderwege, saftige Wiesen und Felder im Sommer, Loipen und Skipisten fast direkt vor der Haustüre im Winter und natürlich die wunderschönen Kärntner Seen (Ossiacher See, Faaker See, Wörthersee...) in unmittelbarer Nähe bieten eine herausragende Lebensqualität. Für alle, die gerne ans Meer fahren, ist die Nähe zu Italien, Slowenien und Kroatien sehr attraktiv (ca. 30 Minuten Autofahrt bis zur Staatsgrenze).

Ein liebes, unkompliziertes und sehr engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeitende freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit! Die Gemeinde ist trotz ihrer Verwurzelung in ihrer geheimprotestantischen Geschichte sehr offen und beweglich für neue Ideen und Impulse, das Gemeindeleben und die Gemeindearbeit auf Höhe der Zeit zu gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis spätestens 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach, Nr. 29, 9543 Arriach, E-Mail: pg.arriach@evang.at.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650 851 60 00 und Administrator Pfarrer Mag. Thomas Körner, Tel. 0660 475 48 38.

(Zl. GD-PGD005-000498/2023)

58. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach und der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf (Gemeindeverband)

Die Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Gleisdorf schreiben zum 1. September 2023 im Rahmen des Gemeindeverbandes Feldbach-Gleisdorf ihre beiden 50-%-Teilpfarrstellen aus.

Die Pfarrgemeinden Feldbach und Gleisdorf sind zwei „kleine, aber feine Gemeinden“ im Südosten der Steiermark. Sie vereinen die Vorzüge übersichtlicher Räume und Strukturen mit der verkehrsgünstigen Lage nahe Graz, mit allen damit verbundenen Vorteilen. Seit 2019 bilden die beiden Gemeinden einen Gemeindeverband, der auch bedingt, dass die Pfarrstelle gemeinsam ausgeschrieben wird.

Das bieten wir als Gemeindeverband:

Wir sind rund 520 Gemeindemitglieder in Feldbach und rund 450 in Gleisdorf. Entsprechend typischer Diasporagemeinden verteilen sich diese auf zwei aktive Predigtstationen (lt. Gottesdienstplan). Feldbach besitzt noch zwei weitere Stiftungskirchen – Bad Gleichenberg und Fehring –, die zurzeit stillgelegt sind. In Fehring wird einmal im Monat in einem Altenheim ein Gottesdienst gehalten. Für Bad Gleichenberg wird eine ähnliche Lösung gesucht. In Gleisdorf und in Sinabelkirchen werden ebenfalls monatlich im Altenheim Gottesdienste gehalten.

Die Jugendarbeit ist im Rahmen des Projektes „Aus dem Evangelium leben“ durch einen gemeinsamen Jugendbetreuer (geringfügig) finanziert, der ebenso abwechselnd die Gemeinden betreut. Der Konfirmand/inn/enunterricht sowie die Konfirmation werden jährlich abgehalten und örtlich und terminlich zwischen den Gemeinden geteilt.

Ebenso geteilt wird der Gemeindebrief und die Homepage www.evangelischamland.at. Alle weiteren Aufgaben betreuen die beiden Gemeinden vor Ort.

Zwei engagierte Presbyterien, vier Lektor/inn/en, eine Pfarrerin im Ruhestand, zwei Religionslehrerinnen für Pflichtschulen und die Arbeitsgruppe Friedhofsverwaltung Gleisdorf freuen sich ebenso auf gute und tatkräftige Zusammenarbeit.

Pfarrgemeinde Feldbach:

Verbunden sind die beiden Pfarrgemeinden durch die S-Bahn und daher auch öffentlich zu erreichen. Die Feldbacher Pfarrgemeinde erstreckt sich über ein Gebiet von 730 km², liegt mitten im Steirischen Vulkanland im jetzigen Bezirk Südoststeiermark und ist geprägt von der starken römisch-katholischen Mehrheit. Daher gibt es eine langjährige ökumenische Zusammenarbeit, die durch die gemeinsame Frauenarbeit (WGT) begründet ist und auch weiterhin gepflegt werden soll.

In Feldbach befinden sich eine ebenerdige Dienstwohnung (120 m² mit Garten und Garage) und ein Gemeinderaum im Tiefparterre.

Immer am vierten Sonntag findet sowohl ein Kindergottesdienst als auch ein Kirchenkaffee statt. Mittlerweile ist der Schulschluss-Wander-Gottesdienst mit gemeinsamem Essen Tradition und erfreut sich großer Beliebtheit.

Pfarrgemeinde Gleisdorf:

Die Pfarrgemeinde Gleisdorf umfasst im Wesentlichen den ehemaligen Gerichtsbezirk Gleisdorf auf einem Gebiet von ca. 300 km². Die Entfernung von Graz beträgt 25 km, die S-Bahn- und Busverbindungen in die Landeshauptstadt sind ausgezeichnet.

Immer am fünften Sonntag im Monat finden Gottesdienste für „Klein und Groß“ statt. Dazu kommen verschiedene ökumenische Gottesdienste und Veranstaltungen.

Die Kontakte zur politischen Gemeinde Gleisdorf, zu den weiteren zehn Umlandgemeinden und zu unseren römisch-katholischen Nachbarn sind gut und tragfähig.

Eine derzeit vermietete Wohnung (83 m²) liegt im Obergeschoß des Pfarrhauses, einem vor 22 Jahren umfassend renovierten Bau aus der späten Gründerzeit, umgeben von einem großen Pfarrgarten. Im Erdgeschoß und im Keller des Hauses befindet sich das Gemeindezentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen. Das Gemeindeamt entspricht modernen Büroanforderungen, zwei engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende stehen hier zur Verfügung.

Das erwarten wir:

- Freude an der Verkündigung und Engagement im Miteinander-Gestalten;
- ökumenische Offenheit;
- inhaltliche und seelsorgerliche Begleitung unserer Mitarbeitenden;
- Verständnis für die Diasporasituation;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden im Gemeindeverband;
- Ideen und Engagement für die Weiterentwicklung unseres Gemeindeverbandes.

Bewerbungen sind bitte **bis spätestens 15. Mai 2023** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldbach, Ottokar-Kernstock-Straße 9, 8330 Feldbach, E-Mail: pg.feldbach@evang.at, Tel. 03152 25 02 oder die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, E-Mail: pg.gleisdorf@evang.at, Tel. 03112 22 17, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Gudrun Haas, BEd, E-Mail: kur.feldbach@evang.at, Tel. 0664 638 76 45, oder Kuratorin Dipl.-Päd.ⁱⁿ Kerstin Fuchs, E-Mail: kur.gleisdorf@evang.at, Tel. 0664 888 69 946.

(Zl. GD-PGD039-000487/2023 und
Zl. GD-PGD046-000517/2023)

59. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gloggnitz und A.B. Naßwald im Gemeindeverband Schwarzatal

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gloggnitz und die Evangelische Pfarrgemeinde Naßwald schreiben gemeinsam ihre Pfarrstellen (60%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gloggnitz, 20%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Naßwald und 20%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Ternitz) mit 1. September 2023 zur Besetzung aus.

Seit 1. September 2022 haben sich die vier Gemeinden im Schwarzatal zu einem Verband zusammengeschlossen, wobei sich die weiterhin selbstständigen Gemeinden Gloggnitz und Naßwald sowie Neunkirchen und Ternitz je eine Pfarrstelle teilen.

Der Verband sowie ein gemeinsames „Aus dem Evangelium leben“-Projekt bieten die Möglichkeit zur weiteren Nutzung von Synergien und der Aufteilung von Aufgaben unter den Pfarrpersonen nach ihren besonderen Begabungen. Das kirchliche Leben in der Region soll neu inspiriert und intensiviert werden. Es bieten sich Räume für Innovationen und Kreativität. Ein kirchlich angestellter Jugendreferent unterstützt die Arbeit mit der Jugend, im Religionsunterricht und als Lektor. Er wohnt im Pfarrhaus in Ternitz.

Die **Pfarrgemeinde Gloggnitz** ist eine kommunikative Gemeinde. Sie zählt 670 Gemeindemitglieder und umfasst das Gebiet um Gloggnitz mit Kirchberg am Wechsel sowie den Kurorten Semmering und Reichenau an der Rax.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag in der Dreieinigkeitskirche in Gloggnitz zu halten. Hausbesuche und Besuche in den beiden Pflege- und Senior/inn/enheimen auf dem Gemeindegebiet sowie im Krankenhaus der Bezirkshauptstadt Neunkirchen werden erwartet.

Der Pfarrperson stehen mitarbeitende Teams in den Bereichen der Arbeit mit Kindern/Kindergottesdienste und Konfirmand/inn/en, Senior/inn/en, Ökumene und Kirchenbeitrag zur Seite. Eine aktive, aufgeschlossene Gemeindevertretung und ein sehr motiviertes Presbyterium bieten der Pfarrperson Unterstützung und Rückhalt.

Eine 300 m² große Dienstwohnung (inkl. Kellerräume) im familienfreundlichen, thermisch sanierten Pfarrhaus in Gloggnitz mit großem, parkähnlichen Pfarrgarten in bester Wohnlage neben der Kirche mit ihren Räumlichkeiten steht zur Verfügung. Ein Doppel-Carport ist vorhanden. Die Einkaufsstadt Gloggnitz bietet eine hohe Lebensqualität und eine hervorragende Infrastruktur. Die teilweise hochalpine Naturlandschaft bietet viele Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung. Das Rax/Schneeberg-Massiv erreichen Sie mit dem Auto in 20 Minuten, Wien in 45 Minuten, den Neusiedlersee in 50 Minuten.

Die kleine, nur 150 Seelen zählende, aber historisch bedeutsame **Pfarrgemeinde Naßwald** ist eine ihrer Tradition verbundene Gemeinde. Sie umfasst das Gebiet von Hirschwang, Edlach und Prein an der Rax bis Schwarza und Rohr im Gebirge. Gottesdienste sind in der Pfarrkirche Naßwald monatlich und an hohen Feiertagen zu halten. Die Evangelische Henriettenkapelle der Predigtstelle in Hirschwang an der Rax steht für (Kasual-)Gottesdienste ebenfalls zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde ist im Besitz des „Wirtshauses zum Raxkönig“ in Naßwald. Ein Evangelischer Friedhof in Naßwald gehört ebenfalls dazu. Auch in dieser Pfarrgemeinde wird die Pfarrperson von engagierten Leitungsgremien und anderen Mitarbeitenden unterstützt.

Beide Gemeinden legen Wert auf gute öffentliche Kontakte und ökumenisches Zusammenwirken. Der Religionsunterricht auf den Gemeindegebieten ist insgesamt im Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden an diversen Pflichtschulen sowie an den Tourismusschulen Semmering (Hotelfachschule und Höhere Bundeslehranstalt), am Privatgymnasium der Erzdiözese Wien in Sachsenbrunn sowie am Bundesrealgymnasium Ternitz zu halten. Eine Religionslehrerin betreut den größten Teil der Pflichtschulen. Der gut angenommene Konfirmand/inn/enkurs wird teilweise im Zusammenwirken mit anderen Gemeinden durchgeführt.

Die Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle ist durch eine bewährte Gemeindeordnung geregelt. Die

PKW-Fahrzeit vom Dienort Gloggnitz zum Gemeindegemeinschaftszentrum Naßwald beträgt 25 Minuten.

Da die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder aller vier Schwarzataler Verbandsgemeinden zwischen den beiden Pfarrpersonen möglichst gleichmäßig verteilt werden soll, liegt der an Gloggnitz angrenzende Ternitzer „Sprengel West“ mit ca. 300 Gemeindegliedern in der Obhut der Pfarrperson der Pfarrstelle Gloggnitz/Naßwald, die somit insgesamt 1.120 Seelen zu betreuen hat.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- teamfähig und wertschätzend ist;
- in einem behutsamen Sendungsverständnis offen und einfühlsam auf die Menschen zugeht;
- Freude daran hat, auch Neues zu gestalten und andere zu motivieren;
- eigene Ideen einbringt, gern auch neue Gottesdienstformen ausprobiert.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 14. Mai 2023** an die Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gloggnitz und Naßwald, Dr.-Martin-Luther-Straße 2, 2640 Gloggnitz oder per E-Mail: pg.gloggnitz@evang.at bzw. pg.nasswald@evang.at.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Pfarrer Mag. Andreas Lisson, Tel. 0699 188 77 333, E-Mail: andreas.lisson@evang.at, für die Pfarrgemeinde Gloggnitz Kurator Heinz Drießler, Tel. 0676 700 70 99, E-Mail: kur.gloggnitz@evang.at sowie für die Pfarrgemeinde Naßwald Kurator Robert Schneeberger, Tel. 0699 188 77 337, E-Mail: kur.nasswald@evang.at.

Informationen finden Sie auch auf unserer Website www.gloggnitz.evangel.at.

(Zl. GD-PGD047-000457/2023 und GD-PGD123-000527/2023)

60. Ausschreibung (zweite) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.u.H.B. Neunkirchen und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ternitz im Gemeindeverband Schwarzatal

Die gemeinsame Pfarrstelle der beiden Gemeinden wird zum 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Im September 2022 haben sich vier Gemeinden im Schwarzatal zu einem Verband zusammengeschlossen. Die weiterhin selbstständigen Pfarrgemeinden Gloggnitz und Naßwald bzw. Neunkirchen (60 %) und Ternitz (40 %) teilen sich je eine Pfarrstelle.

Der Verband sowie ein gemeinsames "Aus dem Evangelium leben"-Projekt bieten die Möglichkeit zur weiteren Nutzung von Synergien und der Aufteilung von Aufgaben unter den Pfarrpersonen nach ihren besonderen Begabungen (derzeit betreut der Pfarrer aus

Gloggnitz den Westteil von Ternitz). Das kirchliche Leben in der Region soll neu inspiriert und intensiviert werden. Es bieten sich Räume für Innovation und Kreativität. Ein kirchlich angestellter Jugendreferent unterstützt die Arbeit mit der Jugend, im Religionsunterricht und als Lektor. Er wohnt im Pfarrhaus in Ternitz.

Wir sind trotz räumlicher Nähe zwei relativ unterschiedliche Gemeinden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen:

Wir sind:

- Christinnen und Christen voll guten Willens, die sich eingebunden wissen im öffentlichen Raum, mit einem großen Potential;
- und einem großen Angebot an Platz zum Feiern, zur Entfaltung, zum Entspannen, zum Kommunizieren, zum Besinnen, zum Kreativsein;
- offen für Neues über Grenzen hinaus;
- eine Gemeinde mit gutem Verhältnis in der Ökumene und
- einem Sekretär (15 Stunden) sowie engagierten Mitarbeitenden in Religionsunterricht und Kinder-gottesdienst.

Wir wollen alle Generationen in verschiedenen Gottesdienstformen ansprechen und zum Zusammenhalt in der Diaspora motivieren.

Neunkirchen ist Bezirkshauptstadt, eingebettet in den ländlichen Raum bis zum Wechsel, mit vielen Schulen, Geschäften, sportlichen und kulturellen Möglichkeiten und Veranstaltungen – u.a. auch in unserem denkmalgeschützten Kirchenraum von 1863.

Auf ca. 620 km² befinden sich viele kleinere Ortschaften, wo fallweise ebenfalls Gottesdienste gefeiert werden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Ternitz:

Ternitz ist eine hilfsbereite, gegenüber allen Menschen offene Gemeinschaft, gegründet auf Gottes Wort, willens andere zu begleiten und zu unterstützen, aufgeschlossen für Neues, im herzlichen Miteinander bereit zu teilen und sich mitzuteilen.

Die Pfarrgemeinde Ternitz hat ca. 700 Gemeindeglieder. In der 1951 errichteten Lukaskirche werden monatlich zwei bis drei Gottesdienste gefeiert.

Angeschlossen ist ein Gemeindegemeinschaftszentrum mit Küche, separat im Pfarrhaus das Pfarrbüro und weitere Räumlichkeiten. Der große Pfarrgarten und der gepflasterte Kirchenvorplatz eignen sich sehr gut für Veranstaltungen. Die Pfarrgemeinde ist Betreiberin der ersten evangelischen Naturbestattungsanlage Österreichs, dem „URNenWALD“.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederösterreichs mit einem breit gefächerten Kulturleben, einem Oberstufenrealgymnasium und einem Pflegeheim für Demenzzranke. Das weitläufige, in teilweise alpine Naturlandschaft eingebettete Pfarrgemeindegemeinschaftsgebiet erstreckt sich über 240 km². Die verkehrstechnisch gut

angebundene Region um Neunkirchen und Ternitz bietet viele Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung.

Was wir bieten:

In beiden Gemeinden haben wir:

- einen Kern an freudigen, sehr motivierten ehrenamtlich Mitarbeitenden mit vielfältiger Sachkenntnis;
- ausreichend Räumlichkeiten;
- engagierte Musiker/innen für Orgeldienste und Chor;
- Verantwortliche für die Kirchenbeitragseinkhebung, Buchhaltung und EGON-Verwaltung;
- sechs Lektor/inn/en;
- Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen;
- eine gute öffentliche Anbindung;
- eine geräumige Pfarrwohnung (ca. 135 m²) im ersten Stock des Neunkirchner Pfarrhaus.

Wir suchen:

eine engagierte Pfarrperson, die:

- unsere Gemeinden mit Freude leitet;
- den Glauben lebt und lebendig und zeitgemäß vermittelt;
- gerne Gottesdienst feiert;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden hält;
- Lust hat, neue Impulse und Ideen einzubringen und Bestehendes zu schätzen;
- fundierte theologische Arbeit leisten möchte;
- sich mit Neugier auf die Unterschiedlichkeit der Menschen und Regionen einlässt;
- respektvollen und wertschätzenden Umgang mit allen pflegt;
- im Zusammenspiel mit der Pfarrperson im oberen Schwarzatal die Arbeit im Verband begleitet.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 14. Mai 2023** an beide Presbyterien:

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Neunkirchen, Stockhammer-Gasse 17, 2620 Neunkirchen, E-Mail: pg_neunkirchen@evang.at und Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Ternitz, Dammstraße 28, 2630 Ternitz, E-Mail: pg_ternitz@evang.at.

Weitere Auskünfte betreffend die Pfarrgemeinden Neunkirchen und Ternitz erteilt Ihnen gerne Administratorin/Pfarrerin i.R. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Vogel, Tel. 0699 188 77 766.

(Zl. GD-PGD126-000489/2023 und GD-PGD191-000516/2023)

61. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel

Die 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Kitzbühel wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2023 ausgeschrieben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde liegt im Herzen der Kitzbüheler Alpen und umfasst den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten, Kössen und Schwendt. Die rund 1.200 Gemeindemitglieder leben in dem rund 1.000 km² großen Gemeindegebiet, das Bildungs- und Kulturzentren wie die Marktgemeinden St. Johann in Tirol und Fieberbrunn ebenso umfasst wie auch weltbekannte Tourismusorte wie Kitzbühel und Kirchberg.

Die Evangelische Christuskirche liegt am Ölberg in Kitzbühel, zwei Gehminuten von der Talstation der Hornbahn entfernt. Das zweistöckige Pfarrhaus befindet sich am Fuße der Kirche in ruhiger, zentrumsnaher Lage. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist durch den nahegelegenen Bahnhof ideal gegeben. Kitzbühel selbst liegt je eineinhalb Autostunden von Innsbruck und Salzburg sowie zwei Autostunden von München entfernt.

Über uns:

- wir leben und feiern unseren Glauben lebendig;
- wir sind eine einladende, für alle Lebensformen offene und sozial engagierte Gemeinde;
- wir engagieren uns im ökumenischen Dialog und freuen uns über gute interreligiöse Kontakte;
- wir sind eine bunt gemischte Gemeinde mit Gemeindemitgliedern unterschiedlicher sozialer, regionaler und nationaler Herkunft, zugleich bereichern Urlauber/innen aus aller Welt unsere Pfarrgemeinde.

Die zukünftige Pfarrperson kann auf engagierte Haupt- und Ehrenamtliche zählen:

- eine Religionslehrerin für Allgemeine Pflichtschulen;
- eine Gemeindesekretärin;
- eine Reinigungskraft;
- ehrenamtliche Lektor/inn/en;
- mehrere Organist/inn/en;
- ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich für und mit Kindern, Jugendlichen, Senior/inn/en und in der Diakonie engagieren;
- tragende pfarrgemeindliche Gremien und Strukturen.

Die Pfarrstelle umfasst:

- Amtsführung;
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Kitzbühel, je einmal monatlich im Altenwohnheim Kitzbühel und im Senior/inn/enwohnheim St. Johann in Tirol;

- Kasualien für In- und Auswärtige;
- Seelsorge;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen;
- KU-Kurse bzw. Teilnahme am Konficamp der Evangelischen Jugend Tirol ab 2024;
- Gemeindeentwicklung;
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Pfarrgemeinde zur Stärkung des evangelischen Profils im katholischen Umfeld.

Wir suchen eine einsatzfreudige Pfarrperson, die:

- theologisch fundiert, offen und wertschätzend auf Augenhöhe arbeitet, kommuniziert und lebt;
- gute Traditionen schätzt und Neues begrüßt bzw. gestaltet;
- teamfähig und kontaktfreudig ist;
- eine Brücke zwischen Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Positionen baut;
- Gestaltungsfreude mitbringt.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen mitzugestalten;
- vielfache Unterstützung durch hochmotivierte ehrenamtlich Mitarbeitende;
- eine Gemeindeführung im ersten Stock des Pfarrhauses. Die 87 m² umfassende, abgeschlossene Wohnung verfügt über einen großen Balkon mit Blick auf den Hahnenkamm und die Streif;
- ein Wiesengrundstück, auch zur privaten Nutzung, zwischen Kirche und Pfarrhaus;
- einen Gemeinde-PKW mit Garage.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten Sie, diese **bis zum 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel, Ölberg 6, 6370 Kitzbühel zu senden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Pfarrerin Mag.^a Gundula Hendrich, Tel. 0699 188 77 577 und Kuratorin Bettina Bielfeldt, Tel. 0681 205 64 056, E-Mail: pg.kitzbuehel@evang.at.

Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.evankitzbuehel.info.

(Zl. GD-PGD081-000474/2023)

62. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein

Die Pfarrgemeinde hat derzeit ca. 1.500 Gemeindeglieder und erstreckt sich auf den Bezirk Kufstein sowie auf angrenzende Teile des Bezirks Kitzbühel.

Kufstein, zweitgrößte Stadt Tirols, und Wörgl sind Standorte verschiedenster Schultypen – darunter eine internationale Schule sowie eine Fachhochschule.

Es sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In Kufstein befindet sich die Johanneskirche mit angrenzenden Gemeinderäumen sowie das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung. In Wörgl besitzt die Gemeinde ein Gemeindezentrum.

Wir erwarten vor allem:

- eine theologisch kompetente, am Wort Gottes orientierte, glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums;
- das Feiern regelmäßiger Gottesdienste in Kufstein und (derzeit 14-tägig) in Wörgl, zu besonderen Anlässen auch in anderen Orten im Gemeindegebiet, mit Unterstützung von derzeit drei Lektor/innen;
- Seelsorge im Krankenhaus, in Senior/innenheimen und REHA-Einrichtungen;
- Konfi-Unterricht in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen;
- Aufbau der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- eine generationenübergreifende Gemeindearbeit;
- Ideen und Engagement für die Weiterentwicklung der Gemeinde, Begleitung der Ehrenamtlichen;
- Mitarbeit und seelsorgerliche Begleitung beim diakonischen Schwerpunkt der Gemeinde, auch im Bereich der Flüchtlingsarbeit;
- öffentliche Präsenz;
- gute ökumenische Zusammenarbeit;
- Bereitschaft, die nachbarschaftliche Beziehung zu angrenzenden bayrischen evangelischen Pfarrgemeinden auszubauen.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team Ehrenamtlicher sowohl im Presbyterium und in der Gemeindevertretung als auch darüber hinaus, das auch bereit ist, Weiterentwicklung anzuregen und mitzutragen;
- ein 2013 renoviertes, familienfreundliches Pfarrhaus mit ca. 150 m² Wohnfläche (auf zwei Ebenen) mit großem Garten;
- eine Mitarbeiterin in Teilzeit für Kirchenbeitrag und allgemeine Büroarbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**, bitte richten Sie diese **bis zum 15. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein, z.Hd. Kuratorin Edith Holzinger BEd, Andreas Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein, E-Mail: pg.kufstein@evang.at.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.evang.kufstein.at.

(Zl. GD-PGD091-000525/2023)

63. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer mit Sitz in Seewalchen am Attersee wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde ist die zahlenmäßig größte der sechs Pfarrgemeinden, die im Bezirk Vöcklabruck in guter Nachbarschaft verbunden sind. Sie zählt etwa 1.450 Gemeindemitglieder, die in den vier politischen Gemeinden Lenzing, Seewalchen, Kammer Schörfling und Gampern leben.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9:30 Uhr in der Gnadenkirche/Rosenau statt. Einmal im Monat wird im Alten- und Pflegeheim in Lenzing ein Gottesdienst gefeiert.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Zur Pfarrgemeinde gehören neben der Gnadenkirche und dem Pfarrhaus der evangelische Kindergarten (drei Gruppen), ein Wohnhaus (sieben Wohnungen), ein Parkfriedhof mit Kapelle sowie unser großer, gut ausgestatteter Pfarrsaal. Sie werden größtenteils von der Sekretärin und den ehrenamtlich Mitarbeitenden verwaltet.

Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt durch eine hauptamtliche Sekretärin (16 Wochenstunden), eine Gemeindepädagogin (fünf Wochenstunden), eine Küsterin, eine Lektorin und einen Lektor, ein Kindergottesdienstteam sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende.

2021 konnten wir den ersten Gottesdienst mit unserer wunderschönen, neu gebauten Orgel feiern. Fünf ehrenamtliche Organist/inn/en wirken bei der Gottesdienstgestaltung mit.

Ebenso werden Gottesdienste und kirchliche Feiern durch unseren Kirchenchor „Die ChorinaS“ und das große Blasorchester sowie das Jugendorchester des Musikvereins Rosenau mitgestaltet.

Das rege Gemeindeleben zeigt sich unter anderem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Frauenkreis, in der Strickrunde, in der Siebenbürger Nachbarschaft, im Bildungswerk und in der Turngruppe.

Das Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kirche. Hier liegt im Obergeschoß die 120 m² große Pfarrwohnung. Im Erdgeschoß sind das Pfarrbüro, die Pfarrkanzlei und ein Sitzungszimmer unterbracht. Im Kellergeschoß befinden sich das Archiv und ein Raum, der für die Kinderkirche und die Arbeit mit Jugendlichen genutzt wird.

Die Rosenau, ein Ortsteil der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, ist nur einen Kilometer vom Attersee entfernt und gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Ein Naherholungsgebiet an der Ager ist in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar.

Die Bezirks- und Schulstadt Vöcklabruck mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten ist 10 km entfernt.

Wir erträumen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und Seelsorge und Besuche als wichtige Inhalte der Gemeindearbeit sieht, sowie auf Veränderungen und Bedarfe der Gemeinde kreativ und offen reagieren kann. Wir wünschen uns geistliche Impulse in der Gemeindearbeit und in der Begleitung unserer ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Wichtig ist uns auch die Weiterführung der sehr guten ökumenischen Zusammenarbeit.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer, z.Hd. Kuratorin Mag.^a Jutta Vogtenhuber, Sachsenstr. 35, 4863 Seewalchen/Attersee, E-Mail: pg.lenzing-kammer@evang.at.

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Kuratorin Mag.^a Jutta Vogtenhuber gerne unter Tel. 0650 556 30 47, E-Mail: kur.lenzing-kammer@evang.at, zur Verfügung.

Informationen über unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage www.evangelisch-rosenau.at.

(Zl. GD-PGD095-000524/2023)

64. Ausschreibung (erste) der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt

Die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt liegt im Herzen der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz. Sie umfasst derzeit etwa 2.200 Gemeindemitglieder. Die Gemeinde versteht sich als offen. Sie trägt das österreichweit etablierte Prädikat A&O. Kulturelle Angebote, Diakonie, Ökumene und Vertretung christlicher Anliegen im innerstädtischen Raum gehören zu ihren Aufgaben.

Das evangelische ORG rose mit den Schwerpunkten Digitalisierung-Technologie-Kunst ist eine evangelische Schule mit Anbindung an die Pfarrgemeinde (die Pfarrgemeinde ist im Vorstand des Vereins). Die Religionsunterrichtsstunden fallen in den Aufgabenbereich der Pfarrgemeinde.

Wichtiges Anliegen der Gemeinde ist die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, besonders durch die operative Arbeit im Bereich der Familien, Kinder und Jugend, der Kirchenmusik, der Senior/inn/en, der Erwachsenenbildung u.v.m. Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt ist getragen von den vielfältigen Beteiligungen ihrer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aufgaben des Pfarrteams gemeinsam mit dem Presbyterium sind die Mitarbeiter/innenführung sowie die

wirtschaftliche und kaufmännische Führung der Gemeinde.

Für die ausgeschriebene Pfarrstelle sind überdies folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in Linz (in Absprache mit dem Pfarrkonvent gemäß der Gemeindeordnung);
- Seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung:
 - a) Schulung, Führung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
 - b) Begleitung der gemeindlichen Kreise;
 - c) Anstaltsseelsorge im Gefängnis (für diesen Arbeitsschwerpunkt entfallen zwei der zehn Religionsstunden);
 - d) Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhausseelsorge Linz;
- Bibelstunden und Erwachsenenbildung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vertretung der geschäftsführenden Pfarrerin/des geschäftsführenden Pfarrers;
- Ökumene;
- Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden.

Eine gezielte Schwerpunktsetzung und Arbeitsaufteilung wird gemeinsam mit der Arbeitskollegin/dem Arbeitskollegen und dem Presbyterium im Rahmen der Amtsaufträge definiert.

Eine Dienstwohnung (ca. 125 m²) neben der Kirche mitten in Linz wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt, Martin-Luther-Platz 2, 4020 Linz, E-Mail: pg.linz-innere_stadt@evang.at zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Lore Beck, Tel. 0699 191 23 179 und Pfarrer Mag. Wolfgang Ernst, Tel. 0699 188 77 470.

(Zl. GD-PGD103-000441/2023)

65. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten und der nicht mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde St. Pölten schreibt zum 1. September 2023 sowohl die mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle als auch die nicht mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle zur Besetzung aus.

Mit Ende 2022 zählte die Pfarrgemeinde 2.384 Gemeindemitglieder (davon 71 H.B.). Es leben etwa

1.300 Evangelische in St. Pölten-Stadt, die anderen Gemeindemitglieder im Gebiet des ehemaligen Bezirks St. Pölten-Land (ohne ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung). Gottesdienste gibt es an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten, in der Schulzeit parallel dazu den Kindergottesdienst. Daneben bestehen zwei Predigtstationen und zwei Predigtstellen.

Fallweise werden Gottesdienste in Senior/inn/en- und Pflegeheimen abgehalten.

Die Pfarrgemeinde betreut zudem das Universitätsklinikum St. Pölten in der Krankenseelsorge und die hiesige Justizanstalt.

Zur Pfarrgemeinde gehören in St. Pölten drei Gebäudekomplexe:

- Das Pfarrzentrum mit der 2014 von Grund auf sanierten Kirche, neu geschaffenem Atrium mit Küche und Kindergottesdienstraum, der Kanzlei, den Pfarrbüros und dem Besprechungsraum. Das lichtdurchflutete Atrium reicht umrandet von der Galerie bis zum Glasüberbau und kann für Gemeindeveranstaltungen mit moderner Mediene Ausstattung vielfältig genutzt werden. Das Pfarrzentrum befindet sich in Sichtweite des Hauptplatzes von St. Pölten und der Superintendentur, hat einen behindertengerechten Zugang und ein ausbaufähiges Dachgeschoß.
- Das Gemeindezentrum in ruhiger Grünlage besteht aus einem Veranstaltungsraum, Räumen für die Jugend, dem Evangelischen Privatkindergarten und einem großzügigen Pfarrgarten.
- Anschließend an den Pfarrgarten steht das Pfarrhaus mit den Dienstwohnungen. Im gesamten ersten Stock befindet sich die neu sanierte Dienstwohnung mit 120 m², in ruhiger Lage, ca. 15 Gehminuten vom Pfarrzentrum und der Innenstadt entfernt. Im Erdgeschoß wohnt unsere Gemeindepädagogin und (befristet bis 30. August 2024) zwei weitere Familien. In unmittelbarer Nähe gibt es Sportplätze, das städtische Freibad, schöne Parkanlagen sowie das weitläufige Naturgebiet entlang der Traisen.
- Im Bedarfsfall wird eine weitere Wohnung angemietet.

Die Pfarrgemeinde betreibt einen eingruppigen Privatkindergarten. Ein gut florierender Jugendkreis trifft sich 14-tägig im angrenzenden Jugendzentrum. Dieses besteht aus einem Jugendkeller mit Jugendbistro und Küche, einem Besprechungsraum sowie einem Turnsaal. Großzügige Grünflächen mit eigenem Fußball- und Grillplatz stehen ebenfalls zur Verfügung.

Derzeit helfen vier pensionierte Pfarrer/innen, eine Pfarrerin im Ehrenamt und fünf Lektor/inn/en aus der eigenen Gemeinde im Verkündigungsdienst und bei Amtshandlungen mit. Auch werden immer wieder Gäste zum Predigen eingeladen, was eine Entlastung bei der Vorbereitung der Gottesdienste bedeutet. So ist es für die Amtsträger/innen möglich, im Normalfall ein Wochenende im Monat frei zu haben. Viele öf-

fentliche Termine können in Absprache mit der Superintendentur aufgeteilt werden.

St. Pölten ist eine Schulstadt mit berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Für den Religionsunterricht an höheren berufsbildenden Schulen beträgt das Pflichtstundenausmaß derzeit vier (amtsführende Pfarrstelle) bzw. acht (nicht amtsführende Pfarrstelle) Wochenstunden. Religionslehrer/innen übernehmen die restlichen Stunden.

Dem zukünftigen Pfarrteam stehen eine kompetente Sekretärin und eine erfahrene Gemeindepädagogin, die auch in der Krankenhausseelsorge tätig ist, zur Seite. Zudem sind eine Kindergartenpädagogin, eine Kindergartenhelferin, ein Hausarbeiter und zwei Reinigungskräfte angestellt.

Die Pfarrgemeinde wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Die Kerngemeinde ist sehr aktiv und trifft sich regelmäßig in verschiedenen Kreisen.

Wir suchen teamfähige geistliche Amtsträger/innen, die das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaus teilen.

Die Pfarrgemeinde ist dem Liebesgebot Jesu Christi entsprechend ökumenisch ausgerichtet und arbeitet auch im Rahmen der Evangelischen Allianz insbesondere mit der evangelisch-methodistischen Pfarrgemeinde St. Pölten zusammen. Wir erwarten von Bewerber/innen, dass sie neben der heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, auf die sie ordiniert wurden, auch die „Gemeinsame Basis des Glaubens der evangelischen Allianz“ befürworten können.

Eine Aufteilung der Pfarrstellen auf mehrere Personen (Pfarrer-Ehepaare) ist möglich.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, E-Mail: pg.st.poelten@evang.at.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne Kurator Univ.-Prof. Dr. Günther Lipold, Tel. 0664 730 27 867, E-Mail: kur.st.poelten@evang.at, Kurator-Stellvertreterin Renate Reuter, Tel. 0664 121 10 39, E-Mail: renate.eva.reuter@gmail.com sowie der Presbyter Dr. Florian Botschen, Tel. 0664 514 24 05, E-Mail: florian.botschen@gmail.com.

(Zl. GD-PGD178-000526/2023)

66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Traiskirchen

Die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde Traiskirchen wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2023 ausgeschrieben (75%-Pfarrstelle mit erhöhtem Religionsunterrichtsausmaß von elf Wochenstunden).

Wir sind:

- eine Pfarrgemeinde mit etwa 1.000 evangelischen Christ/inn/en aus Traiskirchen, Trumau und Oberwaltersdorf sowie aus dem weiteren Umfeld Traiskirchens;
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit einem engagierten und motivierten Team an Mitarbeitenden sowie verantwortungsvollen Gremien (Presbyterium und Gemeindevertretung).

Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Engagement und Fantasie sowie Freude an der Verkündigung des Evangeliums und an der Begegnung mit Menschen;
- teamorientierte und wertschätzende Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den jeweiligen Arbeitsbereichen;
- die Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Traiskirchen sowie der Amtshandlungen. Der Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens soll in vielfältiger Form gestaltet und gefördert werden. In der Gemeinde werden seit vielen Jahren Familiengottesdienste gefeiert;
- die seelsorgerliche Betreuung Hilfesuchender in der Gemeinde sowie Hausbesuche der Evangelischen in der Pfarrgemeinde;
- Unterstützung unserer Mitarbeitenden: z.B. bei der Arbeit mit Kindern, mit Senior/inn/en sowie in anderen Bereichen;
- die Erteilung des Konfi-Unterrichts;
- Angebote in der Erwachsenenbildung;
- die sorgfältige Führung des Pfarramtes (Kirchenbeitrag wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden betreut);
- die Herausgabe des Gemeindeblattes in einem Team;
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Fortführung bzw. Intensivierung der Kontakte;
- den Weiterbestand der guten Kontakte zu den benachbarten evangelischen Pfarrgemeinden und fallweise gemeinsame Aktivitäten mit diesen;
- die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von elf Wochenstunden.

Wir bieten:

- eine Lektorin zur Unterstützung bei den Gottesdiensten;
- eine geringfügig Beschäftigte für Büroarbeiten;
- einen geringfügig Beschäftigten für Küsterdienste;
- ein – an die 1913 erbaute Jugendstilkirche angebautes – Pfarrhaus: Wohnfläche 124 m²; geräumiges Wohn-Esszimmer, Küche, Bad, WC, drei Schlaf-/Kinderzimmer und großes Vorzimmer, zentralbeheizt (neue Gasheizung 2007), mit Terrasse und Garten. Das Pfarrhaus wurde 1981 erbaut und im Jahr 2000 saniert. Die Bemessungsgrundlage der Dienstwohnung beträgt EUR 718,98. Die

Pfarrkanzlei befindet sich im Nebengebäude (eigener Eingang);

- ein schönes Gemeindezentrum, das vor wenigen Jahren renoviert wurde, direkt neben dem Pfarrhaus (eigener Eingang);
- Kirche und Pfarrhaus sind drei Gehminuten von der „Badner-Bahn“ entfernt. Sie verkehrt im Viertelstundentakt und führt einerseits nach Wien und in der Gegenrichtung nach Baden (Kurort mit regem kulturellem Leben). Auch über den Autobahnanschluss Traiskirchen sind Wien oder Wiener Neustadt rasch zu erreichen.

Bewerbungen bitte bis spätestens 30. April 2023 an das Evangelische Pfarramt A.u.H.B. Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen, E-Mail: pg.traiskirchen@evang.at.

Auskünfte erteilt gerne Kurator Gerhard Los, Tel. 0680 246 44 73, E-Mail: kur.traiskirchen@evang.at.

(Zl. GD-PGD194-000485/2023)

67. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun

Die Evangelische Pfarrgemeinde Traun schreibt zum 1. September 2023 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Neubesetzung aus.

Die Pfarrgemeinde Traun zählt 1.321 Gemeindemitglieder und umfasst das Gebiet der Stadt Traun sowie Teile der Gemeinden Leonding, Pasching und Hörsching. Zur Muttergemeinde Traun gehört auch die Tochtergemeinde Haid mit einer eigenen besetzten Pfarrstelle.

Unsere Pfarrgemeinde besteht seit 1914 und ist seit 1921 eigenständig.

Wer sind wir:

„Gottes Liebe für uns alle, ablesbar an dir und mir“, so lautet der Leitspruch unserer vielfältigen, engagierten Gemeinde. Als Tauftröpfengemeinde versuchen wir auch über den Einstieg bei den Jüngsten alle Altersgruppen für unser Gemeindeleben zu gewinnen. Mit Jungchar, Teenie-Kreis, Frauen-Gesprächskreis, Seniorenkreis usw. bieten wir ergänzend ein abwechslungsreiches Angebot.

Musik nimmt in unseren Gottesdiensten, aber auch darüber hinaus einen wesentlichen Platz ein. Dazu tragen u.a. Lobpreisgruppe, Kirchenchor und Musikteam bei.

Unser Gemeindezentrum (Kirche, Pfarrhaus mit mehreren Veranstaltungssälen, Jugendbereich und weiteren Räumlichkeiten) ist eine Kombination aus Altbau und modernem Neubau. Der große Pfarrgarten mitten in der Stadt lädt zur Begegnung ein und bietet darüber hinaus einen Ort der Ruhe und Besinnung. Pflege und Instandhaltung von Gemeindezentrum und Garten finden regelmäßig statt.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

- Die Wahrnehmung sämtlicher pfarramtlicher Aufgaben, im Besonderen Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Konfirmand/inn/enunterricht, Besuchsdienst, Begleitung von Gruppen und Kreisen.
- Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden abzuhalten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- mit Freude an der Tätigkeit und einer positiven Grundeinstellung für einen guten gemeinsamen Weg;
- mit kommunikativer Stärke (im Zuhören wie im Reden) im Umgang mit Menschen und in der Vermittlung von Glaubensinhalten;
- mit Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Aspekt der Gemeindeentwicklung;
- mit Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- mit Kooperationsbereitschaft, auch über die Gemeindegrenzen hinaus – Ökumene;
- mit einem offenen Herzen für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- mit Feingefühl für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung schafft;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team ehrenamtlich Mitarbeitender;
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine Dienstwohnung mit 142 m² im ersten Stock des Pfarrhauses mit Terrasse, Kellerabteil und Garage sowie die Nutzung des dazugehörigen Gartens;
- ein eigenes Arbeitszimmer neben dem Pfarramtsbüro im Erdgeschoß;
- eine Arbeitsstelle im Stadtzentrum im Nahbereich von Pflichtschulen und höheren Schulen;
- eine gute Infrastruktur, Angebote im Bereich Bildung und Kultur direkt in Traun und in der nahegelegenen Stadt Linz, sowie die Nähe zu diversen Freizeiteinrichtungen;
- ein täglich besetztes Pfarramtsbüro;
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste durch vier Lektoren und einen großen Kreis engagierter ehrenamtlich Mitarbeitender;
- ein sehr aktives, engagiertes Kindergottesdienst-Team;
- einen attraktiven Gemeindebrief, Homepage und vieles mehr.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis spätestens 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, E-Mail: pg.traun@evang.at.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Mag. Johann Böhm, Tel. 0650 204 25 27, E-Mail: kur.traun@evang.at und Kurator-Stv. Kons. Dietmar Lindert, Tel. 0699 811 00 609, E-Mail: dietmar.lindert@traun.at.

(Zl. GD-PGD195-000522/2023)

68. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Unterschützen und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Tatzmannsdorf

Die gemeinsame 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2023 ausgeschrieben.

Beide selbstständigen Pfarrgemeinden umfassen zusammen ca. 850 Gemeindemitglieder und liegen im südlichen Burgenland in der Nähe von Oberwart. Die Gemeinden wünschen sich die engagierte Wahrnehmung aller bisherigen Bereiche der Gemeindearbeit. Vor allem der Seelsorge soll ein breiter Rahmen eingeräumt werden.

In Bad Tatzmannsdorf mit den Ortsteilen Sulzriegel und Jormannsdorf-Ost – mit 600.000 Nächtigungen pro Jahr der größte Tourismusort des Burgenlandes – ist die Arbeit im Rahmen der Urlauber- und Kurseelsorge ein wesentlicher Bestandteil, in Form von Gottesdiensten, Seelsorgeangeboten, Vorträgen und Öffentlichkeitsarbeit. Im Rehabilitationszentrum der Pensionsversicherungsanstalt ist einmal pro Monat ein Gottesdienst zu feiern.

Beide Gemeinden wünschen sich die Pflege und Weiterführung der guten ökumenischen Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Pfarrgemeinde vor Ort. Die Gemeindegruppen in beiden Orten sind zu begleiten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen ist zu fördern. Sowohl Teamfähigkeit als auch die Pflege von Kontakten zu örtlichen Einrichtungen und den Gemeindemitgliedern ist erwünscht.

Die Evangelischen Pfarrgemeinden Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf haben im Herbst 2022 die Bereitschaft erklärt, den Erprobungsraum „Dienstgemeinschaft Bezirk Oberwart“ mit derzeit sieben weiteren Pfarrgemeinden im Bezirk zu bilden. Der Erprobungsraum stärkt ressourcenorientiertes Arbeiten in den Arbeitsbereichen Gottesdienst und Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und kirchlicher Verwaltungs- und Administrationsarbeit. In unserem Erprobungsraum wollen wir ergänzende, alternative und innovative Formen gemeindlichen und regiolo-kalen Lebens gestalten, Dienstgemeinschaften erproben und Impulse für eine geistliche Profilierung evangelischen Lebens gewinnen.

Gottesdienst ist in beiden Orten (Evangelische Kirche Unterschützen und Evangelische Friedenskirche Bad Tatzmannsdorf) an allen Sonn- und Feiertagen zu feiern. Im Juli und August werden die Gottesdienste sowohl in Unterschützen als auch in Bad Tatzmannsdorf nach Möglichkeit von den jeweiligen Urlauberseelsorger/innen gehalten.

Zu den übergemeindlichen pfarramtlichen Aufgaben gehört außerdem die Leitung der Krankenhausseelsorge im LKH Oberwart mit:

- der seelsorgerlichen Betreuung sowohl der Patient/innen als auch der Mitarbeitenden des Krankenhauses;
- der Organisation und Durchführung der wöchentlich stattfindenden evangelischen Krankenhausgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Pfarrfrauen/Pfarrern des Bezirkes Oberwart;
- der Organisation und Durchführung spezieller ökumenischer Themengottesdienste;
- dem Kontakt zur Verwaltung, zur ärztlichen Leitung, zur Pflegeleitung und der Leitung der Krankenpflegeschule dieser Krankenanstalt.

Die gemeinsame Pfarrstelle ist mit der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden verbunden.

Das große Pfarrhaus für beide Gemeinden steht in Unterschützen und bietet eine Dienstwohnung mit etwa 125 m² (vier Zimmer, Küche, Vorraum, Bad, WC), die Pfarrkanzlei, Gemeindesaal, Keller und einen großen Garten.

Zum gemeinsamen Dienst stehen der Pfarrerin/dem Pfarrer eine Sekretärin (Teilzeit), Lektor/innen, Organist/innen und mehrere andere ehrenamtlich Mitarbeitende zur Seite.

Bewerbungen sind bis 29. April 2023 an die Presbyterien der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Unterschützen und A.B. Bad Tatzmannsdorf, 7400 Unterschützen 2, E-Mail: pg.unterschuetzen@evang.at oder pg.bad_tatzmannsdorf@evang.at, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen Kuratorin Ingeborg Krautsack, Tel. 0664 520 25 46 für Unterschützen sowie Kurator DDr. Erwin Schranz, Tel. 0664 223 09 49 für Bad Tatzmannsdorf.

(Zl. GD-PGD203-000513/2023 und GD-PGD015-000406/2023)

69. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weißbriach mit der Tochtergemeinde Weißensee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Weißbriach mit der Tochtergemeinde Weißensee wird zum 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Toleranzgemeinde liegt mitten in den Gailtaler Alpen und ist geprägt von Fremdenverkehr, Kleingewerbe und Landwirtschaft. Sie umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gitschtal (Bezirk Hermagor) und Weißensee (Bezirk Spittal an der Drau), verbunden durch den 1.077 m hohen Kreuzbergsattel.

Der Ort Weißbriach und die Tochtergemeinde Weißensee umfassen etwa 70 bis 75 %, der Ortsteil St. Lorenzen im Gitschtal etwa 25 % der Bevölkerung. Im Gitschtal leben 680 und am Weißensee 550 Gemeindeglieder. In Weißbriach und in Techendorf am Weißensee befinden sich die beiden neugotischen Kirchen.

Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen um 9:00 Uhr in Weißbriach, von Oktober bis Mai 14-tägig um 10:30 Uhr in Techendorf. In der Gemeinde sind zwei Lektor/inn/en tätig. Urlaubsseelsorger/innen der EKD wirken am Weißensee von Juni bis September.

Das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden und wird an der VS Weißbriach, der VS Weißensee und an der Musik-MS Hermagor gehalten. In Wirklichkeit unterrichtet die/der Amtsinhaber/in zwischen 13 und 15 Wochenstunden.

Engagierte Mitarbeitende halten während des Schuljahres parallel zu den Gottesdiensten an zwei Orten Kindergottesdienste.

Das Pfarrhaus in Weißbriach wurde 1967/68 neu errichtet und bietet eine 120 m² große Wohnung. Angehängt sind Kanzlei und Pfarrsaal. Alle Gebäude wurden in den letzten Jahren renoviert.

Ein gutes Verhältnis besteht zu den politischen Gemeinden und zur römisch-katholischen Nachbargemeinde. Beide Presbyterien freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bewerbungen sind bis **30. April 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weißbriach, Weißbriach 99, 9622 Weißbriach, E-Mail: pg.weißbriach@evang.at, zu richten.

Informationen über das Gemeindeleben finden Sie auf der Homepage www.evangelium.at.

Weitere Auskünfte gibt der derzeitige Amtsinhaber, Pfarrer MMag. Mariusz Bryl, Tel. 0699 177 88 261.

(Zl. GD-PGD216-000452/2023 und GD-PGD217-000528/2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

70. Bestellung von Mag.^a Evelyn Bürbaumer

Mag.^a Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

Deutsch Kaltenbrunn mit Wirkung vom 1. November 2022 gewählt.

(Zl. P 2049; 155/2023 vom 7. März 2023)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. OStR Mag. Walter Jüttner

geboren am 11. Dezember 1926 in Gumpoldskirchen, am Samstag, 11. Feber 2023, im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. OStR Mag. Walter Jüttner findet sich im Amtsblatt 1992 auf Seite 42 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 0734; 118/2023 vom 23. Feber 2023)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. theol. Werner Pülz

geboren am 26. Jänner 1931 in Innsbruck, am Freitag, 17. Feber 2023, im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. theol. Werner Pülz findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 40 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 0950; 115/2023 vom 22. Feber 2023)

Mitteilungen

71. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 7. Mai 2023: Kirchenmusik

„Singen“ und „Angst“ vertragen sich nicht, sagt man. Angeblich könne, wer gerade singt, gleichzeitig keine Angst empfinden. Paulus jedenfalls scheint im Gefängnis von Philippi gegen die Angst angesungen zu haben. Seine Lieder, so berichtet uns Apostelgeschichte 16, haben selbst in den Folterkellern antiker Gefängnisse noch ihre befreiende Wunderkraft entfaltet.

Wann, wenn nicht in diesen Tagen, bräuchte unsere Kirche die angstlösende Kraft der Musik?

In großer Dankbarkeit für alle Zuwendungen des letzten Kantate-Sonntags erlauben wir uns auch heuer, um Ihre Kantate-Kollekte zu bitten. Freilich ist Kirchenmusik in erster Linie Liebe und Hingabe. Dahinter aber stehen reale Werte, die gepflegt, organisiert und finanziert werden wollen.

Als Amt für Kirchenmusik und als Verband für Evangelische Kirchenmusik (VEKÖ) bemühen wir uns, die Vielfalt musikalischer Glaubensäußerungen zu fördern. Wir bieten Ausbildung und Vernetzung, Workshops und Weiterbildungen, Arbeit mit Jugendlichen und Gemeindeberatung, wir arbeiten an Notenmaterial, Literatur und gesetzlichen Grundlagen und ermöglichen nicht zuletzt evangelische Kirchenmusik auf Konzertniveau.

Bitte bleiben Sie singend im Glauben, feiern Sie den Sonntag Kantate, begleiten Sie unsere Musiker/innen im Gebet. Vielleicht mögen Sie gelegentlich auf unsere Homepage vorbeischauchen. Sie helfen uns sehr, wenn Sie unsere Arbeit in den Gemeinden bekannt machen. Über Rückfragen freuen wir uns jederzeit.

Mit Dank und in Verbundenheit
Matthias Krampe, Landeskantor
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger, Referentin für Kirchenmusik
<https://evang.at/projekte/kirchenmusik/informationen>

(Zl. WI-KOL17-000479/20239)

72. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2023

Liebe Festgemeinde!

Traditionell wird in den Konfirmationsgottesdiensten für die Evangelische Jugend Österreich (kurz: EJÖ) gesammelt, und das aus gutem Grund. Die EJÖ möchte die Gelegenheit nutzen, ihre Arbeit kurz vorzustellen:

Als offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirchen setzen wir österreichweit Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene um und unterstützen die Arbeit in den Diözesen durch Schulungs- und Vernetzungsangebote. Wir bemühen uns um passende Angebote für unsere zahlreichen Alters- und Dialoggruppen von der Arbeit mit Kindern bis zu den jungen Erwachsenen.

Das jährlich stattfindende TakeMAK ist dafür nur ein Beispiel von vielen.

Wo Angebotslücken bestehen, versuchen wir durch gezielte Angebote Brücken zu bauen.

So sind wir beispielsweise in der österreichweit ökumenisch aufgestellten Festival-Seelsorge aktiv und bieten auch einen Podcast an, um die bei Kirche leider so oft auftauchende Generationenlücke zwischen 18 und 35 Jahren etwas mehr zu schließen.

Die Gemeinden vor Ort profitieren von unserer Arbeit durch geschulte Mitarbeitende, Impulse für die Praxis und dadurch, dass die EJÖ Fürsprecherin für die Themen der Jugend in allen kirchlichen Bereichen ist.

Wir sind über Homepage, Facebook und Instagram stets ansprechbar und helfen gern: [ejoe.at](https://www.ejoe.at)

Im Namen aller evangelischen Kinder und Jugendlichen Österreichs möchten wir uns auch für die großzügigen Kollekten vom letzten Jahr bedanken. Trotz steigender Kosten konnten wir so weiterhin ein vielfältiges Angebot für unterschiedlichste Zielgruppen gewährleisten.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie uns dabei, junge Menschen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, damit diese nach der belastenden Corona-Zeit im Glauben wieder wachsen, Hoffnung schöpfen und Perspektiven für ihre Zukunft entwickeln können.

(Zl. WI-KOL09-000535/2023)

Motivenbericht: Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe

Anlass und Ziel: Teamorientierung bzw. Arbeiten in interprofessionellen Teams verschiedener kirchlicher Berufe spielt im Geist der „Dienstgemeinschaft“ eine zentrale Rolle und soll zukünftig in bewusst miteinander vernetzten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten verstärkt in den Blick genommen und für den realen Dienst in den Pfarrgemeinden erprobt werden. Zudem soll im Sinn der verstärkten Integration der Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B. die Aus- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie aller Angehörigen eines kirchlichen Berufes zu einer Aufgabe des Oberkirchenrates A.u.H.B. werden.

Inhalt: Das Predigerseminar, das Pastoralkolleg und die aktuell im Entstehungsprozess befindlichen Aus- und Fortbildungen für weitere kirchliche Berufe werden in einem Aus- und Fortbildungszentrum für kirchliche Berufe, das sich aus vier unterschiedlichen Säulen (Predigerseminar, Pastoralkolleg, Theologisch-Pädagogisches Seminar, Theologisch-Pädagogisches Kolleg) zusammensetzt, zusammengefasst und weiterentwickelt. Das bisherige Kuratorium des Predigerseminars wird aufgelöst, an seine Stelle tritt der Beirat

des Aus- und Fortbildungszentrums sowie ein kleineres und häufiger zusammentretendes Exekutivkomitee. Die Zuständigkeit für das Predigerseminar geht vom Oberkirchenrat A.B. auf den Oberkirchenrat A.u.H.B. über. Vorerst müssen die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung der Geschäftsordnung des Aus- und Fortbildungszentrums zustimmen. Sobald die verstärkte Integration vollzogen ist, tritt das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. an ihre Stelle.

Wirkung: Professionelles Zusammenarbeiten und -wirken verschiedener kirchlicher Berufe in Gemeinden und Regionen begegnet den für die kommenden Jahre zu erwartenden Entwicklungen kirchlichen Lebens im Rahmen einer sich verändernden Gesellschaft adäquat. Einzelne in Gemeinden und Regionen Tätige werden durch entsprechende Aufgabenteilung den jeweiligen Professionen entsprechend entlastet, eine Konzentration auf berufsspezifische Kernaufgaben wird ermöglicht. Neue Möglichkeiten sinnvollen kirchlichen Arbeitens entstehen, bereits existierende Berufsbilder werden geschärft, neue entstehen. Entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungswege fördern qualitativ hochwertiges Arbeiten vor Ort und so wie die Berufszufriedenheit der in kirchlichen Berufen Aktiven.

Unterbleiben: Ab 2025 wird die Kirche A.u.H.B. Dienstgeber aller geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger. Deren Aus- und Fortbildung sowie den aufgrund der aktuellen kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen notwendigen Auf- und Ausbau von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für weitere kirchliche Berufe im Sinne der Kirchenentwicklung nicht auch zur gemeinsamen Angelegenheit zu machen, wäre sinnwidrig.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

97

Jahrgang 2023, 5. Stück

Ausgegeben am 28. April 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	99
73. Kuratorium Predigerseminar – Aus- und Fortbildungszentrum	99
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	99
74. Wenn eine neue Pfarrerin oder ein neuer Pfarrer in die Gemeinde kommt – eine Nicht-Vergessen-Hilfe – Änderung	99
75. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung ..	99
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	100
76. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol – Änderung	100
77. Aus dem Evangelium leben – Ausnahmegenehmigung für den Erprobungsraum „Kooperation im ländlichen Raum“	102
78. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen	102
79. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich	102
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	103
80. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2022	103

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	105
81. Ausschreibung (erste) der 66-%-Pfarrstelle mit zwölf RU-Stunden der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben	105
82. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten ...	105
83. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zell am See und Saalfelden	106
Todesfälle	107

Mitteilungen

84. Kollektenaufwurf für den Sonntag Trinitatis, 4. Juni 2023: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	107
Motivenbericht: Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung	108

Rechtliches

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

73. Kuratorium Predigerseminar – Aus- und Fortbildungszentrum

Mit Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 31. Jänner 2023 und der Verfügung mit einstweiliger Geltung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 9. März 2023 wird das Kuratorium des Predigerseminars aufgelöst.

An seine Stelle tritt der Beirat des Aus- und Fortbildungszentrums sowie ein kleineres und häufiger zusammentretendes Exekutivkomitee.

(Zl. BI-PRS01-000544/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

74. Wenn eine neue Pfarrerin oder ein neuer Pfarrer in die Gemeinde kommt – eine Nicht-Vergessen-Hilfe – Änderung

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Oberkirchenrat A.u.H.B. revidieren nach einvernehmlichen Beratungen ihre gemeinsamen Empfehlungen, verlaublich in ABl. Nr. 69/2017, wie folgt:

Dienstwohnung (siehe auch § 64 OdgA):

• **Wohnungsgröße ermitteln und Dienstwohnungswert feststellen:** Der entsprechende Sachbezugswert ist relevant für den Pensionsanspruch. Entsprechendes Formular ausfüllen und an das Kirchenamt melden. Derzeitige Sonderlösung mit dem Finanzamt: von der kompletten Größe der Wohnung wird ein Drittel abgezogen und davon der günstige Pauschalsatz als Dienstwohnungswert angesetzt. Dieser gilt als Sachbezug, kommt zum Gehalt hinzu und wird versteuert.

Soll die Wohnung verkleinert werden, sind vor Bezug bauliche Maßnahmen notwendig. Das Absperren von Türen ist nach staatlichem Abgabenrecht hierfür nicht ausreichend. Die Räume müssen aus dem Verbund der Wohnung gelöst werden, z.B. durch Zumauern und Schaffen eines separaten Eingangs. Bei der Planung einer solchen Wohnungsverkleinerung sollten bauliche Maßnahmen mit den Kriterien abgestimmt werden, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben.

• **Sonderregelung für Paare,** wenn beide Personen Anspruch auf eine Dienstwohnung haben: Die Inanspruchnahme nur einer gemeinsamen Dienstwohnung und daher die Nichtbenützung der anderen ist zu genehmigen, sofern daraus keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für beide Personen werden monatlich jeweils 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses als freiwilliger Dienstgeberbeitrag an das Pensionsinstitut geleistet.

• Seit 1. Jänner 2023 beträgt der Wohnungsunterstützungszuschuss EUR 500, im Falle einer notwendigen Selbstanmietung maximal EUR 1.000.

(Zl. RE-KIG22-000624/2023)

75. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2023 im Einvernehmen mit dem Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) folgende Änderung der Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten, ABl. Nr. 90/2004 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 108)

1. Die Richtlinien werden umbenannt in „Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“.
2. In **Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 2 lit. b Satz 1** werden die Wörter „Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten“ durch die Begriffe „Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“ ersetzt.
3. In **Ziffer 2 lit. a und 2 lit. b Satz 3** werden die Begriffe „Lehrvikare und Pfarramtskandidaten“ durch die Wörter „Lehrvikarinnen und Lehrvikare sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“ ersetzt.
4. In **Ziffer 2 lit. a** entfällt das Wort „Karfreitag“.

(Zl. RE-KIG15-000627/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

76. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol – Änderung

Die Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol wird durch den Beschluss vom 18. März 2023 der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol wie folgt geändert und kundgemacht:

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol

1. Zusammensetzung der Superintendentialversammlung

Der Superintendentialversammlung gehören neben der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und der Superintendentialkuratorin bzw. dem Superintendentialkurator sowie den gemäß der Kirchenverfassung der Superintendentialversammlung angehörnden weiteren Personen (insbesondere gemäß Art. 53 Abs. 1. Z 5 bis 8 KV) als weitere Mitglieder an:

1.1. sämtliche geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger des aktiven Standes in der Superintendenz, welche einer Pfarrgemeinde der Superintendenz, einer Pfarrgemeinde gemäß Art. 25 KV (Personalgemeinde) und bzw. oder einem Gemeindeverband mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in der Superintendenz hat oder welche der Superintendenz oder der Gesamtkirche wie z.B. Hochschuleseelsorgerinnen und Hochschuleseelsorger ohne Gemeindezuordnung oder kirchlichen Einrichtungen gemäß Art. 68 ff KV zugeordnet sind;

1.2. Für jede geistliche Amtsträgerin und jeden geistlichen Amtsträger ist ein Mitglied weltlichen Standes durch Wahl in die Superintendentialversammlung zu entsenden. Zur Wahl berufen sind einerseits die Presbyterien der Pfarrgemeinden, welche so viele Abgeordnete wählen, als ihnen geistliche Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger zugeordnet sind, weiters die Gremien von Gemeindeverbandsordnungen, welche die geistliche Amtsträgerin bzw. den geistlichen Amtsträger gewählt haben und letztlich der Superintendentialausschuss, wenn hinsichtlich der geistlichen Amtsträgerin oder des geistlichen Amtsträgers, für welche oder welchen die weltliche Abgeordnete bzw. der weltliche Abgeordnete zu wählen ist, keine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen. Wahlvoraussetzung für die zu wählende Person sind das Vorliegen der allgemeinen Wahlfähigkeit für das Presbyterium, die Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde oder in einer der Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes. Gewählte Abgeordnete müssen einem Presbyterium angehören oder zumindest eine Periode einem Presbyterium angehört haben.

1.3. die Anstalts- und Hochschuleseelsorgerinnen und Anstalts- und Hochschuleseelsorger, soweit sie nicht einer Gemeinde zugeordnet sind;

1.4. die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht;

1.5. die oder der für den örtlichen Bereich der Superintendenz zuständige Militärseelsorgerin oder Militärseelsorger;

1.6. je eine evangelische weltliche Vertreterin oder ein evangelischer weltlicher Vertreter der Diakonie aus dem Bundesland Salzburg und aus dem Bundesland Tirol aus dem Kreis der Rechtsträger der Diakonie, von welchen Einrichtungen in der Superintendenz und zwar einerseits im Bundesland Salzburg und andererseits im Bundesland Tirol geführt werden; können sich die Rechtsträger der Diakonie nicht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einigen, gilt für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechtsträger der Diakonie Art. 53 Abs. 3 KV in Verbindung mit dem nachfolgenden Abs. 2.

1.7. je eine evangelische Vertreterin oder ein evangelischer Vertreter der Evangelischen Jugend aus dem Bundesland Salzburg und aus dem Bundesland Tirol, je eine evangelische Vertreterin oder ein evangelischer Vertreter der Frauenarbeit sowie der Kirchenmusik, eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Weltmission und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Einrichtungen des Evangelischen Bildungswerkes in Salzburg und Tirol, welche alle nicht dem geistlichen Stand angehören;

1.8. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung alle in Art. 53 Abs. 3 Z 1 bis 6 KV genannten evangelischen Personen an, welche nicht bereits nach den Bestimmungen in Punkt 1. stimmberechtigte Mitglieder sind.

2. Zusammensetzung des Superintendentialausschusses

2.1. Mitglieder des Superintendentialausschusses sind die Superintendentin bzw. der Superintendent, deren bzw. dessen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Seniorinnen oder Senioren) sowie die Superintendentialkuratorin bzw. der Superintendentialkurator und deren weltliche Stellvertreterin oder dessen weltlicher Stellvertreter sowie weitere in den Ausschuss gewählte Mitglieder, welche die Funktionen weiterer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Superintendentin bzw. des Superintendenten bzw. der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkursors innehaben können.

2.2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Superintendentialausschusses beträgt derzeit sechs Mitglieder. Eine Erweiterung der Anzahl der Mitglieder bedarf einer vor Beginn der Funktionsperiode vorzunehmenden Beschlussfassung der Superintendentialversammlung. Die jeweilige Festlegung gilt bis zu einer anders lautenden Beschlussfassung durch die Superintendentialversammlung.

2.3. Die Superintendentin bzw. der Superintendent und die Superintendentialkuratorin bzw. der Superintendentialkurator gehören dem Superintendentialausschuss von Amts wegen an. Von den zu wählenden weltlichen Mitgliedern des Superintendentialausschusses soll zumindest je ein Mitglied aus dem Bundesland Salzburg und aus dem Bundesland Tirol kommen (Gemeindezugehörigkeit oder Wohnsitz). Hierauf ist bei den Wahlvorschlägen Bedacht zu nehmen. Die Seniorinnen und Senioren müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Eine Seniorin oder ein Senior muss ihren oder seinen Amtssitz oder Berufsort im Bundesland Salzburg, eine Seniorin oder ein Senior ihren oder seinen Amtssitz oder Berufsort im Bundesland Tirol haben. Hierauf ist bei den Wahlvorschlägen Bedacht zu nehmen.

3. Finanzordnung

3.1. Finanzierung der Ausgaben der Superintendentenz

Die Ausgaben der Superintendentenz werden im Wesentlichen aus den Kirchenbeitragsrückflüssen gedeckt. Sofern die über den jeweiligen Rechnungsabschluss beschließende Superintendentialversammlung keine anderslautenden Beschlüsse gefasst hat, sind allfällige, aus dem ordentlichen Haushalt erzielten Jahresüberschüsse je zu einem Drittel dem Rücklagenfonds, der freien Rücklage und dem Solidaritätsfonds, solange letzterer unter EUR 110.000 beträgt, zuzuführen. Sollte der Solidaritätsfonds über EUR 110.000 verfügen, sind die aus dem ordentlichen Haushalt erzielten Jahresüberschüsse der freien Rücklagen und dem Rücklagenfonds je zur Hälfte zuzuführen. Allfällige Verluste sind je zur Hälfte aus der freien Rücklage und dem Rücklagenfonds abzudecken.

3.2. Rücklagenfonds

3.2.1. Der Rücklagenfonds dient als Reserve für allfällige größere Instandhaltungen oder sonstige größere Maßnahmen bei Baulichkeiten und Einrichtungen der Superintendentenz.

3.2.2. Soweit die Mittel des Rücklagefonds von der Superintendentenz für die in Absatz 3.2.1. genannten Zwecke in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, dienen maximal 60 % der Mittel dieses Fonds für Geldausleihungen der Pfarrgemeinden oder evangelisch-kirchlichen Vereinen der Superintendentenz zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Für diese Geldausleihungen wird Folgendes festgesetzt:

- Die Ausleihungen können für eine Zeitdauer von maximal fünf Jahren erfolgen.
- Der Ausleihungsbetrag ist in jährlichen gleich hohen Teilbeträgen zurückzuzahlen.
- Die Ausleihungen werden mit dem jeweils aushaftenden Betrag wie folgt verzinst: Im ersten Jahr er-

folgt keine Verzinsung. Ab dem zweiten Jahr der Ausleihung beträgt die Verzinsung 1 %, ab dem dritten Jahr der Ausleihung ist die Verzinsung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wobei die Kapitalmarktzinsen als Orientierungshilfe dienen.

- Der Ausleihungsbetrag ist mit maximal 20 % des Projektvolumens, höchstens mit dem Betrag von EUR 15.000 begrenzt. Während der Laufzeit der Ausleihung kann von derselben Pfarrgemeinde kein weiterer Antrag gestellt werden.
- Soweit in den obigen Bestimmungen keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Ausleihungen die Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche, ABl. Nr. 209/2012 idgF.
- Mit der gegenständlichen Regelung wird kein Anspruch der Pfarrgemeinden der Superintendentenz auf Gewährung eines Ausleihungsbetrages begründet. Der Superintendentialausschuss, welcher über die einzelnen Anträge entscheidet, ist in seiner Entscheidung über den Antrag selbst und die Bedingungen der Ausleihungen frei.

3.3. Solidaritätsfonds

3.3.1. Dieser dient als Reserve für die Pfarrgemeinden in finanzieller Notsituation. Leistungen aus dem Fonds sind beim Superintendentialausschuss mit entsprechender Begründung und entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Diese legt die Anträge nach erfolgter Prüfung der Superintendentialversammlung zur Genehmigung vor.

3.3.2. Zur Bedeckung von Abgängen aus dem Solidaritätsfonds wird von den Pfarrgemeinden der Superintendentenz eine jährliche Umlage von EUR 0,20 pro Seele eingehoben. Die Umlage ist bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres einzuzahlen.

3.3.3. Die Umlage entfällt, wenn der Guthabenstand auf dem Solidaritätsfonds im Zeitpunkt der Genehmigung des jeweiligen Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allenfalls zu diesem Zeitpunkt beschlossener Zuwendungen mehr als EUR 100.000 beträgt. Bezugsgröße für die Seelenzahl ist der Seelenstand der Pfarrgemeinden zum 31. Dezember des der jährlichen Superintendentialversammlung mit der Tagesordnung der Beschlussfassung des Jahresabschlusses vorausgehenden Jahres.

3.4. Klimafonds

3.4.1. Der Klimafonds speist sich in der Regel aus den Einnahmen aus dem jährlichen Superintendentialbeitrag, dessen Höhe pro Gemeindeglied von der Superintendentialversammlung festgelegt wird.

3.4.2. Die Verwendung der Mittel aus dem Klimafonds sind für Projekte und Ausgaben der Superintendentenz zu verwenden, die der Erhaltung der Schöpfung insbesondere der Einsparung von CO₂ und der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energie dienen.

3.4.3. Ab 2024 können auch Pfarrgemeinden und andere evangelische Einrichtungen im Bereich der Su-

perintendenz Gelder aus diesem Fonds beantragen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Klimafonds entscheidet der Superintendentialausschuss.

3.4.4. Vergaberichtlinien werden vom Superintendentialausschuss im Vorjahr des Antragsjahres festgelegt und allen Pfarrgemeinden mitgeteilt. Eine Förderung kann für maximal 30 % der Projektsumme und maximal EUR 5.000 beantragt und vom Superintendentialausschuss bewilligt werden.

4. Geltungsbeginn

Die Änderungen dieser Ordnung erlangen ihre Wirksamkeit mit der Beschlussfassung durch die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Salzburg und Tirol.

(Zl. GD-SUP04-000606/2023)

77. Aus dem Evangelium leben – Ausnahmegenehmigung für den Erprobungsraum „Kooperation im ländlichen Raum“

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat in seiner Sitzung am 15. März 2023 den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Saalfelden und Zell am See per Bescheid Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ genehmigt. Der Spruch des Bescheides lautet:

„Der Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Saalfelden und Zell am See in Bezug auf Ausnahmeregelungen gemäß § 2 Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses ‚Aus dem Evangelium leben‘ zu folgenden Angelegenheiten

1. Voraussetzung zur Besetzung von Pfarrstellen

- Ordnung des geistlichen Amtes: II. Übertragung von Pfarrstellen (§ 19 bis § 36 OdgA)
- Abschnitt 1 bis 3 (§ 1 bis § 30 WahlO)

2. Etablierung der Projektgruppe des Erprobungsraumes ‚Kooperation im ländlichen Raum‘ als Wahlgremium für die Besetzung der beiden Pfarrstellen (Die Bestätigung dieser Wahl bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses der beiden Gemeindevertretungen).

wird antragsgemäß genehmigt.“

(Zl. LK-PRJ01-000553/2023)

78. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 12. April 2023 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen geändert in

Evangelische Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen-Gallspach

(Zl. GD-PGD059-000609/2023)

79. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich

Aufgrund der 6. Session der XV. Generalsynode und der 8. Session der 15. Synode A.B. von 29. Juni bis 1. Juli 2023 muss der Erscheinungszeitpunkt des kirchlichen Amtsblattes abweichend von den regulären Terminen wie folgt festgelegt werden, um eine zeitnahe Veröffentlichung der Beschlüsse zu ermöglichen:

Jahrgang 2023, 6. Stück

(Amtsblatt Mai)

wird ausgegeben am 31. Mai 2023

Redaktionsschluss: 15. Mai 2023

Jahrgang 2023, 7. Stück

(Amtsblatt Juni und Juli)

wird ausgegeben am 31. Juli 2023

Redaktionsschluss: 10. Juli 2023

Jahrgang 2023, 8. Stück

(Amtsblatt August und September)

wird ausgegeben am 29. September 2023

Redaktionsschluss: 15. September 2023

Bitte bedenken Sie diese Termine für die rechtzeitige Übermittlung von Stellenausschreibungen, Kollektenaufrufen und sonstigen Amtsblatteinträgen.

(Zl. OA-PUB02-000636/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

80. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2022

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubbart hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2022 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	445,42	I. Kapital	
II. Finanzanlagen	1.713.960,32	1. Eigenkapital	973.697,17
	1.714.405,74		
B. Umlaufvermögen		II. Gewinnrücklagen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	113.025,18	1. Freie Rücklage	246.314,71
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	-355,80		1.220.011,88
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	112.669,38		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.057.561,70		
		B. Rückstellungen	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1. Rückstellung für Abfertigung	152.501,60
		2. Rückstellung für Pensionen	1.337.773,00
		3. sonstige Rückstellungen	83.473,50
			1.573.748,10
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.728,49
		2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	58.459,90
		3. sonstige Verbindlichkeiten	32.202,66
		davon aus Steuern	14.230,06
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	16.821,53
		übrige Verbindlichkeiten	1.151,07
			92.391,05
		D. Rechnungsabgrenzungsposten	
			0,00
Summe Aktiva	2.886.151,03	Summe Passiva	2.886.151,03

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2022

EUR

1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige

a) Gemeindefquoten	569.496,00
b) Religionsunterricht	237.182,73
c) Reformiertes Kirchenblatt	2.020,00
	808.698,73

2. Sonstige betriebliche Erträge

a) Zuschüsse und Subventionen	204.889,88
b) übrige	2.767,84
	207.657,72

3. Personalaufwand

a) Gehälter	-614.310,14
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-15.244,37
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-141.481,29
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-150.217,15
e) Sozialaufwendungen	-5.737,74
	-926.990,69

4. Abschreibungen

a) auf Sachanlagen	-2.035,91
--------------------	------------------

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-99,28
Mitgliedsbeiträge	-3.332,50
Instandhaltung	-6.966,47
Reise- und Fahrtaufwand	-10.769,05
KFZ-Aufwand	-8.067,71
Nachrichtenaufwand	-4.025,72
Mietaufwand	-17.951,04
Aufwand für beigestelltes Personal	-21.444,79
Büro- und Verwaltungsaufwand	-1.388,41
Spesen des Geldverkehrs	-2.702,20
Rechtsberatung	-240,00
diverse betriebliche Aufwendungen	-2.392,12
kirchliche Druckwerke	-6.513,37
Zuschüsse	-31.520,75
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-34.563,15
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-23.132,92
	-175.109,48

6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)**-87.779,63****7. Erträge aus anderen Wertpapieren****25.318,22****8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge****1.637,32****9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen
und Wertpapieren des Umlaufvermögens****1.350,00****10. Aufwendungen aus Finanzanlagen****-207.841,88****11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen****-1.296,21****12. Finanzergebnis (Z7-Z10)****-180.832,55****13. Ergebnis vor Steuern****-268.612,18****14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag****0,00****15. Jahresfehlbetrag****-268.612,18****16. Auflösung von Gewinnrücklagen****204.886,00****17. Jahresverlust****-63.726,18**DI Klaus Heußler
OberkirchenratPfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

81. Ausschreibung (erste) der 66-%-Pfarrstelle mit zwölf RU-Stunden der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Triebe

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gaishorn/Triebe schreibt hiermit die freie 66-%-Pfarrstelle ab 1. September 2023 zur Neubesetzung aus. Die Pfarrstelle ist verbunden mit zwölf Stunden Religionsunterricht, aufgeteilt auf mehrere Schulen.

Die Pfarrgemeinde Gaishorn/Triebe hat derzeit 646 evangelische Gemeindemitglieder A.B. und H.B. Mit der Tochtergemeinde St. Johann am Tauern erstreckt sie sich über vier politische Gemeinden: Gaishorn, Triebe, Hohentauern und Pölstal (St. Johann). Unser Pfarrgebiet liegt im Herzen der Obersteiermark und ist verkehrsmäßig gut angebunden (Fahrzeit nach Graz ca. 60 min). Auf dem Pfarrgebiet gibt es drei Kirchen (Gaishorn, Triebe, St. Johann am Tauern) und das Pfarrhaus in Gaishorn. Alle Kirchen und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren umfassend renoviert. Die vier Wohnungen (inkl. Pfarrwohnung) im Pfarrhaus Gaishorn sind momentan vermietet. Im Falle einer Besetzung der Pfarrstelle wird eine bedarfsgerechte Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- engagierte Presbyter/innen mit der Bereitschaft, sich auf Veränderungen einzulassen;
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Sekretariat, Friedhofsverwaltung, Kirchendienst und KB-Abrechnung;
- Organisator/inn/en für Senior/inn/ennachmittage in Gaishorn und Nach-Kirche-Kaffee;
- drei Lektor/inn/en;
- eine Mitarbeiterin für Orgeldienste;
- unsere hauptsächlich ehrenamtlich tätigen, engagierten Mitarbeitenden.

Wir wünschen uns:

- Freude an der Tätigkeit;
- Amtsführung entsprechend des Amtsauftrags;
- Planen, Koordinieren bzw. Feiern der regelmäßigen Gottesdienste abwechselnd in den Kirchen der

Pfarrgemeinde an Sonn- und Feiertagen bzw. nach Möglichkeit und Bedarf in den zwei Pflegeheimen Triebe und St. Johann;

- themenbezogene und zielgruppenorientierte Gottesdienste;
- eine lebendige Verkündigung des Evangeliums;
- dass der Seelsorgeauftrag aktiv aufgenommen und umgesetzt wird;
- geistliche Führung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums;
- verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeitenden;
- Begleiten der Mitarbeitenden, Gruppen und Aktivitäten;
- gute Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreter/innen sowie mit den benachbarten Pfarrer/innen;
- Leitung und Durchführung der Konfirmand/innen-Arbeit;
- Teilnahme am öffentlichen Leben;
- Bereitschaft zu einer guten Ökumene.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Triebe, Hausnr. 57, 8783 Gaishorn am See, E-Mail: pg.gaishorn@evang.at.

Weiterführende Fragen zu dieser Ausschreibung beantwortet gerne: Kurator Johann Thalhammer, Tel. 0664 434 13 73, E-Mail: kur.gaishorn@evang.at

(Zl. GD-PGD043-000614/2023)

82. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharfen

Die Evangelische Pfarrgemeinde Scharfen wird zur Besetzung ab 1. September 2023 ausgeschrieben.

Wer wir sind:

Jesus folgen, Menschen lieben.

Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Der

Kerngemeinde wollen wir dienen, dabei aber diejenigen nicht übersehen, die mit uns in Kontakt treten möchten, und auch die, die noch weiter entfernt sind.

Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude miteinander als evangelische Christ/inn/en zu leben und zu feiern ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde Scharten zählt aktuell 1030 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind:

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk - Eferding - Wels.

Unser Anliegen:

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten. Unsere Gottesdienste beginnen um 9:00 Uhr, mit einer Ausnahme: Jeden zweiten Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form („Online“-Gottesdienst) um 10:00 Uhr statt.

Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten.

Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, die Gestaltung von Gottesdiensten in zeitgemäßer Form für die unterschiedlichen Gemeindeglieder, Begleitung von Mitarbeitenden, Begleitung der Konfirmand/inn/en mit einem bestehenden Team, Unterstützung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in WEMSchT (Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

Was wir dazu beitragen:

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsbereite Gemeindevertretung und ein zahlenmäßig kleines, im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium.

Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied.

Eine große Zahl an Mitarbeitenden ist in Mutter-Kind-Kreis, Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungschar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Senior/inn/enkreis, Kirchenchor, Online-Gottesdienst, ... aktiv.

Was wir darüber hinaus bieten:

Wir stellen eine 138 m² große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem „fruchtbaren“ Garten, eine Garage und einen Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielplatz befindet sich hinter dem Schuppen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten, Nr. 30, 4612 Scharten, E-Mail: pg.scharten@evang.at.

Fragen beantworten gerne: Kurator Rudolf Roitner, Tel. 0664 270 50 67 sowie Pfarrer Mag. Alexander Lieberich, Tel. 0699 188 77 444

(Zl. GD-PGD165-000615/2023)

83. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zell am See und Saalfelden

Hiermit schreibt der Verbund der Evangelischen Pfarrgemeinde Zell am See und der Evangelischen Pfarrgemeinde Saalfelden die freie 100-%-Pfarrstelle per 1. September 2023 zur Neubesetzung aus.

Wir sind:

ein Verbund von zwei Pfarrgemeinden an der schönsten Stelle in den österreichischen Bergen. Dazu gehören die Gemeinden Zell am See mit der Predigtstelle Mittersill und die Gemeinde Saalfelden mit der Predigtstelle Lofer. Unser Einzugsgebiet erstreckt sich über 100 km von Krimml bis Rauris und von Fusch bis Unken.

Wir wünschen uns:

- eine Persönlichkeit, die unsere zwei Pfarrstellen betreut;
- eine Person, die keine Probleme mit dem „Du“ hat.

Wir bieten:

- eine Wohnung direkt bei unserer Kirche in Zell am See (130 m², vier Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Garten);
- ein sehr geräumiges Dienstfahrzeug;
- eine Gemeindepädagogin, die engagiert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreut;
- darüber hinaus ein fröhliches, lebendiges und kreatives Team. Dieses Team spiegelt die Eigenschaften der Region wider. Wir lieben rasantes Tempo, tiefe Wasser, das Abheben in luftige Höhen.

Du willst:

- dich hauptsächlich um seelsorgerliche Tätigkeiten kümmern und unsere Gemeindeglieder von der Wiege bis zum letzten Atemzug begleiten;
- dich mit vier Wochenstunden in der Schule tummeln und zum (Wieder-)Aufbau des Religionsunterrichts beitragen;
- weitgehende Entlastung von administrativen Aufgaben;
- ein reichhaltiges kulturelles Angebot und einer bunten Vielfalt von Menschen aus aller Welt begegnen;

- gerne in angemessenem Tempo über die leere Landesstraße fahren und dabei den Blick auf die Bergkulisse genießen. Straßenkilometer haben wir, die Evangelische Kirche im Pinzgau, zu bieten.
- dich mit neuen, frischen Ideen in unseren Gemeinden einbringen;
- die Hirtin oder der Hirte unserer Schafe sein;
- Urlaub machen, wo andere arbeiten? Oder doch lieber arbeiten, wo andere Urlaub machen? Dann bist du bei uns genau richtig.

Du bist:

- gerne in der Natur unterwegs? Dann arbeitest du direkt am Nationalpark Hohe Tauern.
- ein Sprachtalent? Die Menschen aus verschiedenen Nationen haben wir – bei uns hast du die Möglichkeit, die Kulturvielfalt zu leben.
- die neue Kapitänin oder der neue Kapitän für unsere Arche am See?

Wenn es:

dich in besonderer Weise reizt, dass wir uns dem Reformprozess unserer Kirche „Aus dem Evangelium leben“ angeschlossen haben und viele Ideen auf die konkrete Umsetzung warten, dann sind wir weiteren Ideen gegenüber aufgeschlossen. Wir planen zum Beispiel die Umwidmung unserer zweiten Pfarrstelle in eine Stelle mit einem bisher nicht gewohnten Profil,

was ganz neue Formen der Kooperation erschließt. Oder wir überprüfen unseren Gebäudebestand mit der Überlegung, zum Beispiel einen unserer Kirchenstandorte ganz zu verlagern und die anderen Standorte einer erweiterten Nutzung zuzuführen. Oder wir überlegen uns Formen der Gemeindearbeit, die uns zu den Menschen hinführt, wenn sie schon nicht zu uns kommen. Oder ...

Wenn Du:

- auf „wos sogga“ die richtige Antwort weißt oder eine finden willst, dann warten humorvolle und offene Gemeinden im Salzburger Pinzgau auf deine Bewerbung;
- noch nicht die passende Gemeinde für dich gefunden hast, dann passen wir möglicherweise gut zusammen!

Wir freuen uns auf deine **Bewerbung bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See, Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See, E-Mail: pg.zell_am_see@evang.at

All deine Fragen beantworten gerne: Kuratorin Eivor Schober, Tel. 0699 188 77 512, Kurator Christiaan van den Berge, Tel. 0699 188 77 547 und Pfarrer Mag. Rolf Engelhardt Tel. 0699 188 77 546

(Zl. GD-PGD260-000448/2023 und GD-PGD159-000529/2023)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Friedrich Lages

geboren am 6. Dezember 1941 in Kreuzriehe, Deutschland, am Donnerstag, den 16. März 2023, im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Friedrich Lages findet sich im Amtsblatt 2006 auf Seite 199 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1373; 196/2023 vom 23. März 2023)

Mitteilungen

84. Kollektenaufwurf für den Sonntag Trinitatis, 4. Juni 2023: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Liebe Gottesdienstbesucher/innen!

Am Sonntag Trinitatis wird daran erinnert, dass sich die eine Kirche Jesu Christi als EINE Kirche in vielfältigen Formen auf der ganzen Welt zeigt – zum Segen für Menschen in vielfältigen Beziehungen und Begegnungen.

Seit vielen Jahren unterstützt der EAWM (www.eawm.at) das ländliche Entwicklungsprojekt „Adumasa Aid“ im Großraum Kumasi, der im Landesinneren gelegenen zweitgrößten Stadt Ghanas.

Mitte der 1990er Jahre standen die Einfassung von Trinkwasserbrunnen und der Bau von Schulen in den drei Dörfern Chiransa, Adumasa und Bedaase auf dem Programm. Inzwischen ist das Projekt in die Ramseyer Gemeinde in Kumasi inkorporiert, und es gibt ehrgei-

zige Überlegungen, das Projekt gut in nächster Generation weiterzuführen. Das Lehrer/innenhaus in Bedaase ist schon in Benützung, das Lehrer/innenhaus in Chiransa ist fast fertig und benötigt noch einmal die tatkräftige Hilfe aus den österreichischen Gemeinden, damit Lehrer/innen während des Schulbetriebes vor Ort wohnen können. Sie stellen damit den Schulbetrieb während der Woche sicher. Hier werden beispielhaft in einem ökumenischen Projekt die Grundlagen evangelischen Glaubens gelebt und umgesetzt.

Die Vermittlung von Bildung und Inhalten des Evangeliums als froher Botschaft gehen Hand in Hand. Der EAWM erhält regelmäßige Berichte über die Fortschritte des Projektes.

Wir danken für alle Gaben und Gebete.

Es grüßt herzlich,
Pfarrer Mag. Moritz Stroh, Obmann EAWM

(Zl. WI-KOL03-000628/2023)

Motivenbericht: Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung haben an Feiertagen Anspruch auf Feiertagsruhe gemäß dem staatlichen Arbeitsruhegesetz. Da der Karfreitag als staatlicher Feiertag für Evangelische abgeschafft wurde, ist er auch aus der entsprechenden Aufzählung in der Richtlinie zu entfernen.

Zudem waren Titel und Text der Richtlinien geschlechtergerecht zu formulieren.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

109

Jahrgang 2023, 6. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2023

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	111
85. Kollektivvertrag 2023: Hinterlegung	111
86. Kollektivvertrag 2023	111
87. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	126
88. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2024	126
89. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2024	126
90. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	126
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	126
91. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt	126

Personalia

Wahlergebnisse	127
92. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung	127
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	127
93. Ordination ins Ehrenamt von MinR Prof. Dr. Martin Fischer	127
94. Amtsprüfung vom 8. Mai 2023	127
95. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	127
Stellenausschreibungen A.B.	127
96. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf.....	127
97. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening	128

Mitteilungen

98. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 16. Juli 2023: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	129
99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2022	129

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

85. Kollektivvertrag 2023: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2023 wurde beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 326/2023, Katasterzahl XXIV/98/12) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 11. Mai 2023 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-000666/2023)

86. Kollektivvertrag 2023

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2023 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvi-

karinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtreungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

nen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaube) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(8) Für die Jahre 2023 und 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt
	Euro
1	2.937
2	2.937
3	2.937
4	2.960
5	3.060
6	3.234
7	3.407
8	3.582
9	3.752
10	3.931
11	4.103
12	4.279
13	4.453
14	4.616
15	4.769
16	4.913
17	5.071
18	5.268

Stufe	Schema neu
	Euro
1	3.083
2	3.339
3	3.589
4	3.842
5	4.096
6	4.349
7	4.601
8	4.854

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2023	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.299
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.374
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	2.748

(2) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzahlung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmals jährlich, ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom Gehaltsschema „alt“ auf das Gehaltsschema „neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen aus auszahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf

die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 68,60 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 109,70 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 211,10. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,51 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10a

Die über dem in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegten Pflichtstundenausmaß hinaus geleisteten Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 75,00 pro Monatswochenstunde vergütet.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 35,70 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion monatlich nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	218,40
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	696,60

der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	607,90
der Bischof/die Bischöfin	1.393,00

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 500 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur

Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 1.000 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdgA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen von besonders zu berücksichtigenden Umständen kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine

verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III

Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge, außer es liegt ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vor. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht nach Maßgabe der Abs. 9 bis 13 auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung

besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres, welches nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht länger als einen Monat unterbrochen wird, besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen. Selbes gilt im Falle der Beendigung und Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses nach dem 40. Lebensjahr. Die Abschläge bzw. die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach dem Zeitraum, der nach Vollendung des 40. Lebensjahres ohne aufrehtem Dienstverhältnis zur Kirche zurückgelegt wurde. Überschreitet dieser Zeitraum 120 Monate, ist eine Mitgliedschaft in der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge ausgeschlossen. Somit besteht bei einem erstmaligen Dienstantritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzkrankenfürsorge. Für jedes beim erstmaligen Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr und für jedes Lebensjahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres, in dem kein Dienstverhältnis zur Kirche bestand, werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft. Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 755,42 für jedes Jahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 62,95 pro Monat) berechnet. Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufreht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub länger als vier Wochen unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Bei Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit gilt Abs. 2.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufreht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge binnen vier Wochen nach Übertritt in den Ruhestand zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.096,99 ab dem 1. Jänner 2023. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich. Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich beide im Ruhestand befinden, haben jeweils nur den halben Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag reduziert sich ebenfalls um die Hälfte. Wird die Ehe aufgelöst, zahlen beide ab diesem Zeitpunkt den vollen Beitrag.

(10) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften entspricht dem Beitrag nach Abs. 9 EUR 1.096,99. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2023 EUR 1.359,12.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2023 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im

Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalts das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versiche-

rungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.971,12. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

d) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie

0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

- e) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.382,67)
- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.588,45)
- bei Halbwaisen 25 % (EUR 992,78)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen

Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen bzw. der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pen-

sion erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm bzw. ihr bzw. seinen bzw. ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wä-

ren, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2023 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, am 25. April 2023

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof	Oberkirchenrätin
Mag. Michael Chalupka	Mag. ^a Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Michael Chalupka	Pfarrer
Vorsitzender	Mag. Thomas Hennefeld
	Vorsitzender-
	stellvertreter

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfarrer	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld	Wirtschaftlicher
Landessuperintendent	Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkranken- versicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spi-

talskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuerstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Klammer, Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400

max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200

wenn von der ÖGK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30

d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe	EUR	40
b) 2 Leistungen a, b; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. pro Jahr und Person	EUR	60
--	-----	----

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ÖGK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, maximal EUR 30 pro Einheit vergütet, aber maximal EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Gynäkologinnen sowie Urologen und Urologinnen werden, auch wenn sie von Wahlärzten oder Wahlärztinnen vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2 Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	EUR 35,70 pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	EUR 211,10 monatlich
Belastungszulage (§ 10a)	EUR 75,00 pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	EUR 218,40
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR 696,60
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	EUR 607,90
Bischof/Bischöfin	EUR 1.393,00
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	EUR 68,60 monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	EUR 109,70 monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	EUR 4,51 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	EUR 500,00 monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	max. EUR 1.000,00 monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	EUR 755,42 jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 und 11)	EUR 1.096,99 jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 12)	EUR 1.359,12 jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	EUR 3.971,12 monatlich
Witwen, Witwer, Partner	EUR 2.382,67 monatlich
Vollwaisen	EUR 1.588,45 monatlich
Halbwaisen	EUR 992,78 monatlich

(Zl. RE-KIG22-000666/2023)

87. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2024 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2023

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Herrn Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. WI-WIP03-000668/2023)

88. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2024

Die mündliche Amtsprüfung 2024 findet am Montag, den 6. Mai 2024, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. BI-PRS02-000690/2023)

89. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2024

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schul-

jahr 2023/2024 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2023 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. BI-PRS02-000690/2023)

90. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzender:

Bischof
Mag. Michael Chalupka

Stellvertreter:

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld

Prüfende:

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
(Gottesdienst, Kasualien,
Liturgie)

Ersatzmitglieder:

Pfarrer
Dr. Gerhard Harkam

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld
(Gemeindeleitung und
Kirchenrecht)

Oberkirchenrat
Dr. Dieter Beck

Kirchenrätin
Kim Vanessa Kallinger,
M.A., M.Ed.
(Bildungsarbeit, Konfir-
mandenunterricht und
Erwachsenenbildung)

Superintendent
MMag. Dr. Matthias
Geist

Direktorin Diakonie
Dr.ⁱⁿ Maria Katharina
Moser, MTh
(Ökumene, Diakonie und
Mission)

Bischof
Mag. Michael Chalupka

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. BI-PRS02-000690/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

91. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 10. Mai 2023 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt geändert in

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche

(Zl. GD-PGD084-000676/2023)

Personalia

Wahlergebnisse

92. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich am

25. März 2023 wurde – nach Ausscheiden von Mag. Thomas Urbas – Gert Lauermann zum dritten Stellvertreter der Superintendentialkuratorin gewählt.

(Zl. GD-SUP06-000613/2023)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

93. Ordination ins Ehrenamt von MinR Prof. Dr. Martin Fischer

MinR Prof. Dr. Martin Fischer wurde am 23. April 2023 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien-Innere Stadt durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner und Pfarrerin i.R. Dr.ⁱⁿ Ines-Charlotte Knoll ins Ehrenamt ordiniert.

(Zl. P 2473; 257/2023 vom 27. April 2023)

Johannes BLÜHER, MTh
Florentine DUREL, MTh
Imke Marie FRIEDRICHS DORF, MTh MMus
Thomas MÜLLER, MTh
Mag. jur. Dipl.-Theol. Friedrich RÖSSLER

(Zl. BI-PRS02-000691/2023)

94. Amtsprüfung vom 8. Mai 2023

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 8. Mai 2023 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

95. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Folgende Pfarrer/innen haben die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 9. Mai 2023 bestanden:

Mag.^a Veronika AMBROSCH
Mag.^a Silvia KAMANOVÁ, PhD
Klaus KUDELLA

(Zl. BI-PRS02-000699/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

96. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf

Die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Berndorf wird mit 1. September 2023 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Berndorf besteht seit 1927 und zählt ungefähr 700 Seelen. Unser Pfarrgebiet entspricht dem ca. 30 km langen Triestingtal mit den politischen Gemeinden Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Hernstein, Pottenstein, Weissenbach, Furth und Altenmarkt (insgesamt ca. 25.500

Einwohner). Unsere Dreieinigkeitskirche in der „Kruppstadt“ Berndorf (Stilklassen, Besteckerzeugung) liegt etwa in der Mitte des Gebiets der Pfarrgemeinde.

Das Triestingtal – zwischen der Thermenregion und dem Beginn des Alpenvorlandes – lockt mit Ruhe und landschaftlicher Schönheit. Mit seiner Nähe zur Kurstadt Baden und der Bundeshauptstadt Wien einerseits und den Wiener Alpen andererseits sind die Angebote urbanen Lebens und reizvoller Berg- und Wanderlandschaft gleichermaßen schnell und gut erreichbar.

Unsere Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- die Gemeindemitglieder seelsorgerlich betreut;
- das Gemeindeleben fördert und ausbaut;
- ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und begleitet sowie mithilft, deren Anzahl zu erhöhen;
- diverse Kreise (z.B. Bibelrunde und Senior/innenkreis) leitet und begleitet;
- die Insassen der Justizanstalt Hirtenberg seelsorgerlich betreut;
- die Pfarrkanzlei leitet und mitverwaltet;
- die guten ökumenischen Kontakte fortführt und pflegt;
- unsere Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben vertritt;
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden am Gymnasium Berndorf sowie an weiteren Schulen des Gemeindegebietes hält;
- Gottesdienste mit unserer sangesfreudigen Pfarrgemeinde in Berndorf, in der Spitalskirche in Enzesfeld und im Landespflegeheim Berndorf leitet. Diese finden in Berndorf (außer in den Wintermonaten) wöchentlich, in Enzesfeld und im Landespflegeheim monatlich statt. Darüber hinaus veranstalten wir jeweils am ersten Sonntag des Monats einen Kirchenkaffee.

Was erwartet Sie in unserer Pfarrgemeinde? Worauf können Sie sich freuen?

- Ein Lektor mit Kasualienberechtigung wird Sie unterstützen, wodurch predigtfreie Wochenenden möglich sind. Ein Mitglied unserer Pfarrgemeinde wird demnächst mit der Lektor/innen/enausbildung beginnen.
- Ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeitender steht an Ihrer Seite und freut sich auf die gemeinsame Arbeit für unsere Gemeinde.
- Eine geringfügig angestellte Mitarbeiterin unterstützt Sie bei den Tätigkeiten in der Pfarrkanzlei.
- Die Aufgaben zum Kirchenbeitrag werden von einer ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin wahrgenommen.
- Die Dreieinigkeitskirche wurde 1961 errichtet und 1980 um einen großen Saal erweitert. Dieser dient einerseits dem Gemeindeleben (Kirchenkaffee, Senior/innenkreis, jährlicher Strudelheuriger), steht aber im Sinne der Tradition einer offenen Gemeinde auch Dritten zur Verfügung (Ausstellungen, Senior/innen/entanz, Jugendtheatergruppe). 2009 wurde eine Pfarrkanzlei neu angebaut.
- Im großen Garten der Pfarrgemeinde (Pflege und Betreuung durch ehrenamtlich Mitarbeitende) steht Ihnen ein zweigeschoßiges Pfarrhaus mit ca. 126 m² Wohnfläche und Blick über Berndorf zur Verfügung. Das Pfarrhaus wurde 2009 in Passivbauweise errichtet, wird mittels Erdwärme beheizt und wurde unlängst innen renoviert. Stadt-

zentrum und Bahnhof sind in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar.

- In der Stadt Berndorf, welche zu den Wiener Umlandgemeinden im Wienerwald zählt, finden Sie zahlreiche Geschäfte, Supermärkte und ärztliche Versorgung sowie Kindergärten, Volksschule, Neue Mittelschule und ein Gymnasium.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf, Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf, per E-Mail: pg.berndorf@evang.at, zu richten.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne der derzeitige Pfarrer Mag. Otmar Knoll, E-Mail: otmar.knoll@evang.at, Tel. 0699 188 77 392 sowie Kurator Mag. Reinhard Metz, per E-Mail: kur.berndorf@evang.at, Tel. 0676 580 69 97.

(Zl. GD-PGD018-000657/2023)

97. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening

Die 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Thening wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2023 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine ca. 1.700 Seelen zählende ländliche Toleranzgemeinde, deren Gemeindegebiet sechs politische Gemeinden auf rund 70 km² umfasst und deren Kirche und Pfarrhaus sich in der Ortschaft Thening (etwa 10 km westlich der Landeshauptstadt Linz) befinden;
- eine Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien und zahlreichen Ehrenamtlichen;
- eine Gemeinde mit einem hauptamtlichen Jugendreferenten (dzt. Teilzeit), einer Sekretärin im Pfarrbüro (20 Wochenstunden) und einer Kirchendienerin (25 Wochenstunden).

Wir erwarten:

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an ihrer/seiner Arbeit, der/dem Verkündigung Seelsorge ist und die/der Menschen erreichen will;
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der „Kirche im Feld“ in Thening sowie die Durchführung von Kasualien;
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmand/innen;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden;
- Haus- und Krankenbesuche, Besuche und Gottesdienste im Zentrum für Betreuung und Pflege in Hörsching;
- nachgehende Seelsorge;
- gute Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;

- Kontaktpflege im Bereich Ökumene und mit der politischen Öffentlichkeit.

Wir bieten:

- eine sonnige, ca. 125 m² große Dienstwohnung im Pfarrhaus mit direktem Zugang zum Garten (ca. 1.500 m²) sowie einen Kellerraum und eine Garage;
- Hilfe und Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung sowie engagierte und motivierte Mitarbeitende;
- eine gute bestehende Struktur an Gruppen und Kreisen, die von ehrenamtlich Mitarbeitenden und Teams geleitet werden.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis 15. Juni 2023** und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, E-Mail: pg.thening@evang.at, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Pfarrerin Eva Blüher, MTh, Tel. 0699 188 77 433, E-Mail: eva.blueher@evang.at oder Kurator Erich Schweiger, Tel. 0664 462 13 24, E-Mail: kur.thening@evang.at.

(Zl. GD-PGD192-000693/2023)

Mitteilungen

98. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 16. Juli 2023: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit 25 Jahren leite ich das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG), seit 14 Jahren darf ich euch um eine empfohlene Kollekte für unsere Arbeit bitten. Heuer ist es das letzte Mal, ich werde im Sommer in Ruhestand gehen und die Arbeit in jüngere Hände legen: Dr. Patrick Todjeras wird mein Nachfolger werden.

Vieles wird dadurch neu werden, manches wird bleiben: Das WeG wird die Tau(f)tropfen-Aktion weiter betreuen, Glaubenskurse halten und verbreiten, Gemeinden und Regionen beraten und begleiten, den WeG-Kongress durchführen, Bibeltage konzipieren, predigen und vortragen, gute Ideen und Projekte in unsere Kirche transferieren und vieles mehr.

Für den Übergang und den Einstand des Nachfolgers wünsche ich dem Werk Gottes Segen und halbwegs gefüllte Kassen.

In diesem Sinn bitte ich euch um eine großzügige Spende!

Herzlichen Dank und Gottes Segen,

Ihre/Eure Fritz Neubacher, Rektor und
Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. WI-KOL13-000706/2023)

99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendenz	EUR	
Burgenland	3.131.824,31	3.229.448,25
Kärnten	3.935.990,66	3.947.501,30
Niederösterreich	3.511.391,31	3.593.578,76
Oberösterreich	4.664.666,65	4.561.280,15
Salzburg-Tirol	2.863.466,01	2.910.352,05
Steiermark	3.703.138,14	3.703.134,35
Wien	4.821.362,73	4.948.975,82
	26.631.839,82	26.894.270,69

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,98 % (262.430,87)

(Zl. WI-KBT03-000563/2023)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

133

Jahrgang 2023, 7. Stück

Ausgegeben am 31. Juli 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	137
100. Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)	137
101. Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)	137
102. Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen	137
103. Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023	139
104. Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.	140
105. Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie)	143
106. Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt	149
Beschlüsse der Synode A.B.	151
107. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)	151
108. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)	151
109. Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)	151
110. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.	152
111. Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)	155
112. Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023	155
Beschlüsse der Synode H.B.	156
113. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.	156
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	157
114. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.	157
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	157
115. Rücktritt von Vizepräsidentin Dr. ⁱⁿ Gisela Malekpour	157
116. Wahl 2. Vizepräsident der 15. Synode A.B.	157
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	157
117. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse	157

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	158
118. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe)	158
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	158
119. Amtskleid-Verordnung – 1. Novelle 2023	158
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	158
120. Johanniter Hilfsgemeinschaft in Österreich: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	158
Personalia	
Auszeichnungen	158
121. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Gold	158
Gremien der Generalsynode	159
122. Mitglieder der 6. Session der XV. Generalsynode	159
123. Erweiterung der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode	159
124. Gesangbuchkommission der Generalsynode	159
125. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode	159
Gremien der Synode A.B.	160
126. Mitglieder der 8. Session der 15. Synode A.B.	160
127. Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.	163
Wahlergebnisse	163
128. Wahl der Mitarbeitervertretung – Kundmachung Ergebnis	163
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	164
129. Ordination von Johannes Blüher, MTh	164
130. Ordination von Florentine Durel, MTh	164
131. Ordination von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus	164
132. Ordination von Thomas Müller, MTh	164
133. Ordination von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler	164
Stellenausschreibungen A.B.	164
134. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	164
135. Ausschreibung (zweite) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark	165
136. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols	166
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	167
137. Bestellung von Mag. Martin Brüggnerwerth	167
138. Bestellung von MMag. Mariusz Bryl	167
139. Bestellung von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus	167
140. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh	167
141. Zuteilung von Sebastian Götzendorfer, MTh	167
142. Zuteilung von Sara Linda Huber, MTh	167
143. Zuteilung von Max Reisinger, MTh	167
144. Zuteilung von Mag. ^a Svenja Sasse	167
Todesfälle	167

Mitteilungen

145. Diakoniepreis 2023 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	168
146. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2023: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	169
147. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 27. August 2023: Brot für die Welt	169
148. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 17. September 2023: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	169
149. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich	170
150. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024	170
151. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juni 2023	170
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)	171
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)	171
Motivenbericht: Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen	171
Motivenbericht: Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023	172
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.	172
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)	173
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)	173
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)	173
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.	174
Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)	175
Motivenbericht: Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023	175
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.	175
Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung – 1. Novelle 2023	176

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

100. Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 171)

In **Art. 19 Abs. 1** wird am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „unvereinbar“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz, der den bisherigen zweiten Halbsatz ersetzt, lautet:

„Davon unberührt ist die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentialversammlung, für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die dieses Amt nicht hauptamtlich ausüben, auch im Presbyterium, sofern nicht das Amt als Kurator bzw. Kuratorin (inklusive Stellvertretung) damit verbunden ist.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000860/2023)

101. Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 171)

Art. 46 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die Vorlage des Jahresberichtes, des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses und in digitaler Form der Finanzübersicht an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000861/2023)

102. Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, der Verfahrensordnung, ABl. Nr. 152/1995 idGF, der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 171)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 15** (auch in Abänderung der Fassung ABl. Nr. 2/2023) lautet:

„(1) Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO) geregelt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten in letzter Instanz der Oberkirchenrat A.u.H.B.

(3) In konfessionellen Angelegenheiten (wie theologischen Belangen, Gottesdienstordnung), in Angelegenheiten betreffend die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden, in Angelegenheiten betreffend die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen, soweit es sich nicht um Pfarrstellen für landeskirchliche Aufgaben (Kirche A.u.H.B.) handelt, und über die Genehmigung von Gemeindeordnungen entscheidet in letzter Instanz der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B., wenn nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die besonderen Zuständigkeitsbestimmungen des Datenschutzensates bleiben davon unberührt.

(5) Gegen Entscheidungen der letzten Instanz in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten sind Rechtsmittel sowie Rechtsbehelfe an den Revisionsenat (Art. 117 ff) zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

2. **Art. 22** ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Pfarrstellen (Vollzeit, Teilzeit) in Pfarr- und Teilgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B., dies nach Maßgabe des von den Synoden A.B. bzw. H.B. für die jeweilige Kirche beschlossenen Stellenplanes.“

3. In **Art. 39 Abs. 1 Z 10** ist an die Wortfolge „an Gesellschaften welcher Art immer“ die Wortfolge

„(inklusive Teilnahme/Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Elektrizitätswesens)“ anzu-
fügen.

4. In **Art. 55 Abs. 2 Z 11** ist an die Wortfolge „an Gesellschaften welcher Art immer“ die Wortfolge „(inklusive Teilnahme/Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Elektrizitätswesens)“ anzu-
fügen.

5. Ziffer 1 tritt gleichzeitig mit der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 2/2023) mit Beginn der konstituierenden Sessionen der XVI. Generalsynode sowie der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 in Kraft. Ziffer 2 bis 4 treten am 1. September 2023 in Kraft.

II.

Die Verfahrensordnung, ABl. Nr. 152/1995 idgF, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 16 Abs. 1 zweiter Satz** wird nach der Wortfolge „Oberkirchenrat A.B.“ die Wortfolge „bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B.“ eingefügt.

2. **§ 16 Abs. 4** lautet:

„(4) Kirchliche Körperschaften haben den Oberkirchenrat A.u.H.B. rechtzeitig von Verfahren vor der staatlichen Datenschutzbehörde, von Rechtsmittelverfahren bei staatlichen Höchstgerichten und von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union (samt Gericht) schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren.“

3. **§ 19 Abs. 2** lautet:

„(2) Enthalten Vorschriften gemäß Abs. 1 keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so sind die folgenden verfassungsmäßigen Stellen (Art. 13 Abs. 2 KV) zuständig:

1. betreffend die Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 3 KV in der Kirche A.B. in erster Instanz das Presbyterium, in zweiter Instanz der Superintendentialausschuss und in dritter Instanz der Oberkirchenrat A.B.; in der Kirche H.B. in erster Instanz das Presbyterium und in zweiter Instanz der Oberkirchenrat H.B.;
2. betreffend alle anderen Angelegenheiten (Art. 15 Abs. 2 KV) in erster Instanz das Presbyterium, in zweiter Instanz der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. und in dritter Instanz der Oberkirchenrat A.u.H.B.“

4. Nach **§ 31 Abs. 1** wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 kann eine Entscheidung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wenn sie zur Gänze eine antragsgemäße Erledigung vorsieht, in Form eines formlosen Schreibens des zuständigen Organes erfolgen. Dies gilt nicht in Dienstrechts- und Datenschutzrechtsangelegenheiten, bei der Vorschreibung von Kirchenbeiträgen inklusive Gemeindeum-

lagen, für die Genehmigung von Rechtsgeschäften sowie dann, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dies aus Rechtsschutzinteressen ausdrücklich begehrt.“

5. In **§ 31 Abs. 4 zweiter Satz** wird das Wort „jedenfalls“ durch das Wort „nur“ ersetzt.

6. **§ 31** wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In jenen Fällen, in denen im erstinstanzlichen Bescheid gemäß Abs. 4 eine Begründung entfällt, kann die Bescheiderlassung in Form einer Stampiglie betreffend Genehmigung des Antrages bzw. Rechtsgeschäftes auf dem Antrag oder der Vertragsurkunde direkt erfolgen.“

7. Der bisherige **§ 34** erhält die Bezeichnung **§ 34 Abs. 1** und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Parteien, die über einen kirchlichen E-Mail-Account verfügen, können Bescheide an diesen E-Mail-Account rechtswirksam zugestellt werden. Die Zustellung gilt einen Tag nach der elektronischen Versendung als erfolgt, es sei denn, es ist aus technischen Gründen die Empfangnahme beim Adressaten bzw. bei der Adressatin nicht möglich, oder es erfolgt eine automatische Antwort über eine zeitlich begrenzte Abwesenheit.“

8. Nach **§ 42** wird folgende Überschrift eingefügt:

„16. Verfahren bei Genehmigungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 10, 11 und 12 KV sowie Art. 55 Abs. 2 Z 11 und 12 KV“

9. Nach der neuen Überschrift wird folgender **§ 42a** eingefügt:

„(1) Die in Art. 39 Abs. 1 Z 10 und 11 sowie Art. 55 Abs. 2 Z 11 und 12 KV genannten Rechtsgeschäfte sind von Notaren bzw. Notarinnen oder Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen zu errichten und allenfalls grundbücherlich durchzuführen; dies gilt nicht für Kredit- und Pfandverträge mit Kreditinstituten mit dem Sitz oder der Zweigniederlassung in Österreich. Mietverträge über Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten können auch von Immobilitentreuhändern bzw. Immobilitentreuhänderinnen nach Maßgabe deren gewerberechtlicher Befugnis verfasst werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind zusätzlich Bestätigungen der vertragserrichtenden Notare bzw. Notarinnen, Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen sowie allenfalls von Immobilitentreuhändern bzw. Immobilitentreuhänderinnen vorzulegen, in denen bestätigt wird, dass der Abschluss des entsprechenden Rechtsgeschäftes aus der Sicht des Vertragserrichters bzw. der Vertragserrichterin für den kirchlichen Rechtsträger unbedenklich ist. Bei Kauf- und Bestandverträgen (inklusive Leasingverträgen) ist überdies zusätzlich die Angemessenheit der vertraglich vereinbarten Entgelte (wie Kaufpreise, Mietzinse und dergleichen) zu bescheinigen.

(2) Bei Übernahme von Schuldverpflichtungen wie Kredit-, Darlehens- und Pfandverträgen, soweit die zu übernehmende Verpflichtung wie aufzunehmende

Kredite/Darlehen den Betrag von EUR 75.000 übersteigt, ist eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders bzw. einer Wirtschaftstreuhänderin vorzulegen, wonach der Antragsteller bzw. die Antragstellerin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Einnahmen und Ausgaben in den letzten fünf Jahren in der Lage sein wird, der Tilgung der übernommenen Schuldverpflichtungen voraussichtlich nachzukommen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen inklusive Instandsetzungsarbeiten (Art. 39 Abs. 1 Z 12 KV), zu deren Finanzierung Kredite/Darlehen im Umfang von mehr als EUR 75.000 aufgenommen werden.

(3) Bei Verträgen betreffend die Teilnahme/Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften ist eine Bescheinigung eines Fachmannes bzw. einer Fachfrau aus dem Bereich Energiewesen vorzulegen, dass die Teilnahme/Beteiligung langfristig unter Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes sinnvoll ist.

(4) Werden in Genehmigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 Verträge (Rechtsgeschäfte), von den genannten Berufsgruppen errichtet sowie die entsprechenden Bestätigungen/Bescheinigungen vorgelegt, beschränkt sich die Prüfung durch das genehmigende Organ auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung. Wird in einem Verfahren nach der Bauordnung mit der Bewilligung der baulichen Maßnahmen auch der entsprechende Finanzierungsplan mit Kredit- und Darlehensaufnahmen und dergleichen genehmigt, gilt für ein Genehmigungsverfahren betreffend die Übernahme der Schuldverpflichtung dasselbe.

(5) Werden in Genehmigungsverfahren Verträge (Rechtsgeschäfte) vorgelegt, die nicht von dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis errichtet bzw. verfasst wurden, oder fehlen die in Abs. 1 bis 3 genannten Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, kann das genehmigende kirchliche Organ im Genehmigungsverfahren eine fachliche Stellungnahme von Dritten einholen, deren Kosten der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu tragen hat.“

10. Ziffer 1 und 3 treten gleichzeitig mit der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 2/2023) mit Beginn der konstituierenden Sessionen der XVI. Generalsynode sowie der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 in Kraft, die übrigen Ziffern treten mit 1. September 2023 in Kraft.

III.

Die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idGF, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erstellung von Dienstverträgen hat anhand von Musterdienstverträgen, die der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung erlässt, zu erfolgen.“

2. Ziffer 1 tritt mit der Kundmachung einer Verordnung im Sinne der Ziffer 1 in Kraft, frühestens jedoch am 1. September 2023.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000862/2023)

103. Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Bauordnung 2009, ABl. Nr. 189/2009 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 172)

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gliederungen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich gemäß Art. 13 Abs. 1 KV;“

2. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 lauten: „

1. Geringfügige Maßnahmen sind solche, deren verursachter Gesamtaufwand nicht mehr als EUR 5.000 beträgt. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.
2. Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind solche, die über dem Betrag von EUR 5.000 liegen und den Gesamtbetrag von EUR 50.000 nicht überschreiten.
3. Alle sonstigen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Maßnahmen, bei denen ein Gesamtbetrag von über EUR 50.000 vorliegt.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von EUR 500.000 nicht überschreiten, ist hinsichtlich der Gemeinden, Verbände, Werke und Einrichtungen, deren Aufsicht ihm übertragen ist, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. berufen, wie auch hinsichtlich jener Maßnahmen, die die Superintendentenz bzw. die Kirche H.B. selbst durchführt.“

4. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Genehmigung von Maßnahmen im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. erfolgt durch Beschlüsse der Synode A.B. bzw. der Generalsynode im Rahmen der Genehmigung der Haushaltspläne für die Kirche A.B. bzw. für die Kirche A.u.H.B. Die Genehmigung von Maßnahmen der Kirche H.B. erfolgt durch die Synode H.B.“

5. § 5 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretungssitzung mit Beschlussfassung über die konkreten Maßnahmen bzw. Auszug aus dem Protokoll der je-

weiligen Gliederung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit Beschlussfassung über die konkreten Maßnahmen.“

6. § 5 Abs. 4 lit. g lautet:

„g) Finanzierungsplan mit der verbindlichen Erklärung, dass durch die Finanzierung der beantragten Maßnahmen in der Kirche A.B. das Kirchenbeitragsaufkommen, in der Kirche H.B. die Quotenleistung und in der Kirche A.u.H.B. das Kirchenbeitragsaufkommen sowie die Quotenleistung in keiner Weise beeinträchtigt wird, sowie eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuähnders bzw. einer Wirtschaftstreuähnderin, dass der Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der antragstellenden Partei in den nächsten fünf Jahren erfüllbar erscheint, wenn zum Zweck der Finanzierung der baulichen Maßnahmen u.a. eine Kredit- bzw. Darlehensaufnahme von mehr als EUR 75.000 vorgesehen ist.“

7. § 6 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretungssitzung bzw. der jeweiligen Gliederung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, der der Schlussbericht vorgelegt wurde und die diesen genehmigt hat.“

8. Die Ziffern 1 bis 5 und 7 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft, Ziffer 6 mit Beginn der konstituierenden Sessionen der XVI. Generalsynode und der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B. im Jahr 2024.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG19-000863/2023)

104. Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 172)

1. In § 3 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

2. In § 3 Abs. 1 Z 1 ist die Wortfolge „Glieder einer dieser Kirchen“ durch die Wortfolge „Mitglied der

Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B.“ zu ersetzen.

3. In § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 9 und Abs. 11, § 16 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 lit. a und lit. d, Abs. 8 lit. a und lit. e, § 70 Abs. 6 sowie § 71 ist jeweils die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrates“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen.

4. In § 4, § 16 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 lit. b und lit. c und Abs. 8 lit. e, § 17 Abs. 6, § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 1 und Abs. 4, § 35 Abs. 4, Abs. 6 lit. c, Abs. 7 und Abs. 8, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 57 Abs. 5, § 61 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 sowie § 72 Abs. 3 ist jeweils die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

5. In § 5 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

6. In § 6 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

7. In § 6 Abs. 2, § 19, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1 bis Abs. 3, § 26 Abs. 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 51 Abs. 1, § 61 Abs. 7 sowie § 77 Abs. 2 ist jeweils die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

8. In § 7 Abs. 4 und Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4 sowie § 78 Abs. 3 ist jeweils die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

9. In § 8 Abs. 1 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

10. In § 8 Abs. 4 ist nach der Wortfolge „einzelnen Pfarramtskandidaten“ die Wortfolge „bzw. der einzelnen Pfarramtskandidatin“ einzufügen.

11. In § 13 und § 15 Abs. 1 ist jeweils die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich“ durch den Begriff „Evangelische Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

12. In § 13a ist die Wortfolge „in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A.B.“ durch die Wortfolge „innerhalb des Kirchenregiments A.B. in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen, und im letzten Satzteil wird die Zeichenfolge „A.B.“ durch die Zeichenfolge „A.u.H.B.“ ersetzt.

13. In § 14 Abs. 7, § 73 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 ist jeweils die Wortfolge „Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen.

14. In § 15 Abs. 3 und Abs. 9 ist jeweils die Zeichenfolge „A.B. bzw. H.B.“ durch die Zeichenfolge „A.u.H.B.“ zu ersetzen.

15. In § 15 Abs. 7 und § 64 Abs. 11 ist jeweils die Wortfolge „dem Oberkirchenrat A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „dem Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

16. In § 15 Abs. 8 ist die Wortfolge „zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. Evangelischen Kirche H.B. übernommen, hat der zuständige Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „übernommen, hat der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

17. In § 15 Abs. 10 ist die Wortfolge „kann seitens des jeweils zuständigen Dienstgebers das provisorische Dienstverhältnis vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.“ durch die Wortfolge „kann das provisorische Dienstverhältnis vom Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

18. In § 15 Abs. 10 und Abs. 12, § 16 Abs. 5 lit. c, Abs. 7 lit. c und Abs. 8 lit. b, lit. c und lit. d, § 28 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 8, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 13, § 57 Abs. 2 und Abs. 3, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 3 sowie § 70 Abs. 6 ist jeweils die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

19. In § 15 Abs. 13 ist die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B. für den“ zu ersetzen.

20. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis definitiv, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Die Definitivstellungserfordernisse sind in einer Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. bedarf.“

21. In § 16 Abs. 3 ist der Passus „A.B. bzw. H.B. für den jeweils zuständigen Dienstgeber“ durch die Zeichenfolge „A.u.H.B.“ zu ersetzen.

22. In § 16 Abs. 8 lit. d ist die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

23. In § 16 Abs. 5 lit. a und lit. b ist jeweils die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen kirchlichen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

24. In § 16 Abs. 6 ist die Wortfolge „jeweils zuständigen Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen und die Wortfolge „jeweiligen Oberkirchenrates“ durch „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen.

25. In § 16 Abs. 7 lit. a ist die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

26. In § 17 Abs. 5 ist die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

27. In § 17 Abs. 6 entfällt das Wort „betreffenden“.

28. In § 19 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. oder H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

29. In § 20 entfällt Abs. 3a.

30. In § 21 Abs. 4, § 28 Abs. 6 sowie § 33 Abs. 1 ist jeweils die Bezeichnung „Oberkirchenrat A.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

31. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Davon abweichend kann für die Kirche A.B. der Oberkirchenrat A.u.H.B., um die Versorgung von Pfarrgemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im provisorischen Dienstverhältnis errichten.“

32. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle hat in der Regel durch Wahl der Pfarrgemeinde für eine Amtsperiode von zwölf Jahren zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

33. In § 30 Abs. 2 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

34. In § 30 Abs. 6 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

35. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Amtsauftrag tritt nach zwölf Jahren außer Kraft und ist allenfalls zu erneuern. In den Fällen des § 27 ist ein neuer Amtsauftrag zu erteilen.“

36. § 33 Abs. 2 entfällt.

37. In § 35 Abs. 2 ist die Wortfolge „In der Evangelischen Kirche A.B. und in der Evangelischen Kirche H.B. können geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen ausnahmsweise vom Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. versetzt bzw. neu zugeteilt werden“ durch die Wortfolge „Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können ausnahmsweise vom Oberkirchenrat A.u.H.B. versetzt bzw. neu zugeteilt werden“ zu ersetzen.

38. In § 35 Abs. 7 wird die Wortfolge „für den zuständigen Dienstgeber“ gestrichen.

39. § 36 Z 6 lautet:

„6. durch Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 26 Abs. 2;“

40. In § 36 Z 7 und § 46 Abs. 3 ist jeweils die Bezeichnung „Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

41. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind verpflichtet, am Sitz ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen.“

42. In § 44 Abs. 5 ist die Wortfolge „jeweils zuständigen Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

43. In § 46 Abs. 1 und Abs. 2 und § 65 ist jeweils die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B.“ durch die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

44. In § 46 Abs. 3 ist die Wortfolge „Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen und die Wortfolge „der jeweils betroffenen Kirche“ durch die Wortfolge „der Kirche A.u.H.B.“

45. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gehaltsordnung gemäß Abs. 1 kann in der Form eines zwischen der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.) und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet werden. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Kollektivvertrag sowie jede Änderung desselben auf Seiten der Kirchenleitung der Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. nach Anhörung des Finanzausschusses A.u.H.B.“

46. § 56 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Superintendent bzw. die Superintendentin bzw. die Kirchenkanzlei H.B. hat jeweils bis zum 15. Feber eines Jahres eine Ausfertigung der Aufzeichnungen über den im Vorjahr verbrauchten Urlaub der in seiner bzw. ihrer Superintendenz bzw. in der Kirche H.B. tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, verbunden mit dem per 31. Dezember eines jeden Jahres offenen, nicht verbrauchten Urlaubes, dem Kirchenamt A.u.H.B. schriftlich zu übermitteln. Ferner ist über Aufforderung dem Kirchenamt A.u.H.B. das Verzeichnis mit dem im laufenden Kalenderjahr verbrauchten bzw. vereinbarten Urlaub jener geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während eines Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis zu der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ausscheiden (§§ 72 ff), zu übermitteln.“

47. In § 56 Abs. 13 ist die Wortfolge „Kirchenamt A.B. bzw. Kirchenkanzlei H.B.“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

48. In § 57 Abs. 5 ist die Wortfolge „Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelischen Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

49. In § 58 Abs. 1 ist die Wortfolge „und direkt dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B.“ durch die Wortfolge „bzw. der Kirchenkanzlei H.B. und direkt dem Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

50. In § 58 Abs. 4 ist die Bezeichnung „Kirchenamt A.B.“ durch den Begriff „Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

51. § 58 Abs. 5 lautet:

„(5) Unfälle, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erleidet, sind sofort nach Kenntnis vom Kurator bzw. von der Kuratorin der Pfarrgemeinde bzw. von der Superintendentur bzw. der Kirchenkanzlei H.B. dem Kirchenamt A.u.H.B. zu melden.“

52. In § 59 Abs. 2 ist die Wortfolge „oder der zuständigen Superintendentin sowie dem zuständigen Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. der Kirchenkanzlei H.B. sowie dem Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

53. In § 61 Abs. 6 ist die Wortfolge „der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung (A.B., H.B.)“ durch die Wortfolge „des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

54. In § 61 Abs. 9 ist die Wortfolge „Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelische Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

55. In § 64 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B.“ durch die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

56. In § 64 Abs. 2 ist die Wortfolge „der Oberkirchenrat A.B., der Oberkirchenrat H.B. bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ durch die Wortfolge „der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

57. In § 64 Abs. 3 ist die Wortfolge „in der Evangelischen Kirche A.B. der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses, in der Evangelischen Kirche H.B. durch den Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B.“ zu ersetzen.

58. In § 66 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 70 Abs. 2 und Abs. 3 ist jeweils die Wortfolge „vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „vom Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

59. In § 67 Abs. 4 ist die Wortfolge „von den Superintendentialausschüssen bzw. vom Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „vom Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

60. § 67 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A.u.H.B. die notwendigen Kosten, nicht jedoch jene, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.“

61. § 69 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. wenn ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtsperiode (§ 31 Abs. 1) keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger bzw. geistliche Amtsträgerin findet.“

62. In § 69 Abs. 4 lit. a ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. durch den Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

63. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.“

64. In § 70 Abs. 6 entfällt vor dem Wort „Dienstgebers“ das Wort „zuständigen“.

65. In § 73 Abs. 2 ist die Wortfolge „aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich“ durch die Wortfolge „aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ zu ersetzen.

66. In § 74 ist die Wortfolge „der Kirche A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „bzw. die geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

67. § 75 lautet:

„(1) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen mit deren Zustimmung nach Anhörung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.“

(2) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und die Anhörung des Superintendenten bzw. der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin erforderlich.

(3) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten bzw. eine Superintendentin, ist dazu ein Antrag des Superintendentenalausschusses erforderlich. Betrifft die Verlängerung ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., ist ein Antrag des Kirchenpresbyteriums A.B. bzw. des Kirchenpresbyteriums H.B. notwendig.“

68. Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Ziffer 35 gilt jedoch nur für Amtsaufträge, die nach dem 30. Juni 2023 neu erstellt werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG15-000864/2023)

105. Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie)

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgende Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) beschlossen:

TEIL A

A1. Grundgedanken

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt), sowie alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Rahmenrichtlinie zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer satzungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen. Insbesondere geht es in dieser Rahmenrichtlinie um Schutz und Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um den Schutz und die Würde aller anderen Menschen.

Diejenigen, für die diese Richtlinie gilt, entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindemitglieder, Klientinnen und Klienten, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder.

Die Diakonie Österreich teilt Grundgedanken und Zielsetzungen der Rahmenrichtlinie der Kirche zum Schutz vor Gewalt vollumfänglich. Gewaltschutz ist ein zentrales Anliegen und bereits wesentlicher Teil der Praxis diakonischer Werke und Einrichtungen. Im diakonischen Bereich sind die Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte und Meldeverpflichtungen komplex und differenziert nach Zielgruppen; rechtliche Vorgaben (z.B. Heimaufenthaltsgesetz) sowie Vorgaben von Fördergebern müssen berücksichtigt werden. Diakonische Einrichtungen sind z.T. auch der Kontrolle durch Volksanwaltschaft, Menschenrechtsbeirat und Bewohnervertretung unterworfen. Die Mitglieder der Diakonie Österreich sind aufgrund dieser Spezifika aus der Gruppe der Verpflichteten ausgenommen. Die Diakonie Österreich verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder Gewaltschutzkonzepte etabliert haben.

A2. Geltungsbereich und rechtlicher Rahmen

Die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt wurde am 1. Juli 2023 von der Generalsynode beschlossen und hat für alle Verpflichteten Geltung. Sie wird durch die jeweiligen Personen umgesetzt, in deren Verantwortung auch die Erarbeitung von angepassten Schutzkonzepten liegt, die der konkreten Arbeit zugrunde gelegt werden.

Diese Rahmenrichtlinie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Personen (in Folge: „zu schützende Personen“) vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der jeweils Verpflichteten zu schützen.

Die Verpflichteten erkennen an, dass auch in ihrem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

Diejenigen, für die diese Richtlinie gilt, insbesondere aber Personen in leitenden Positionen, müssen ihren Dienst mit Sorgfalt ausüben, um den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention¹, der UN-Kinderrechtskonvention², der UN-Behindertenrechtskonvention³, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁴ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie beschreibt Mindeststandards zum Schutz vor Gewalt und macht bereits bestehende Richtlinien der Verpflichteten zu diesem Thema⁵ nicht obsolet. Vielmehr gibt diese Richt-

linie den Rahmen für die zu erarbeitenden individuellen Schutzkonzepte vor, wobei im Fall von Konflikten mit bestehenden Richtlinien jeweils die strengere Regelung Anwendung findet.

A3. Formen von Gewalt

Keine der nachfolgenden Definitionen von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell als gewaltsam empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltsam gilt bzw. verboten ist. Jedenfalls steht das österreichische Rechtssystem und was hier als Gewalt definiert ist über kulturellen und Sozialisationsfaktoren.

Die angeführten Definitionen⁶ dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

Zu **emotionaler/psychischer Gewalt** gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking, obsessives Kontrollieren.

Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der religiöse Inhalte verwendet werden, um Druck auf Menschen auszuüben, oder bei der Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen die für seine psychosoziale Entwicklung notwendige Ver-

sorgung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, Zuwendung und Nähe.

Sexualisierte⁷ Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

Strukturelle Gewalt wurde vom norwegischen Friedensforscher Johan Galtung formuliert: Gewalt kann Menschen auch in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung zugefügt werden oder durch gesellschaftliche Diskriminierung, Ausgrenzung und andauernde Benachteiligung als Dauerzustand wirksam sein. Strukturelle Gewalt entspricht sinngemäß einer vermeidbaren Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisbefriedigung.

Von **institutioneller Gewalt** spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die Menschen, die sich dort befinden, sowie ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, sei es durch formelle Regeln oder durch ein informelles „Rechts- und Ordnungssystem“, das quasi Gesetzescharakter hat (beispielsweise rigide oder schikanöse Hausordnungen, Sprechverbote, das Rationieren von Wasser etc.).

Auch eine unzureichende personelle Versorgung kann durch ihre Folgen (beispielsweise Überforderung) zu Gewalt führen und ist somit ein Faktor von institutioneller Gewalt.

Ökonomische Gewalt: Darunter versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe.

Gewalt im digitalen Raum bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, über Kommunikationsdienste oder in sozialen Netzwerken. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen diffamierende Inhalte auszudrücken. Im digitalen Raum findet oft massive verbale Gewalt statt, unter anderem gegen Minderheiten.

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Im Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ sind Kennzeichen für geringfügige, mittelschwere bzw. schwere Grenzverletzungen/gewalttätige Übergriffe sowie entsprechende Beispiele und zu ergreifende Maßnahmen angeführt. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

TEIL B Strukturelle Maßnahmen

B1. Zuständige Stellen

Ombudsstelle

Für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt steht den Verpflichteten die aufgrund dieser Rahmenrichtlinie neu geschaffene Ombudsstelle als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Ombudsstelle arbeitet weisungsfrei und mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit. In Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ ist angeführt, in welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Die Besetzung der Ombudsstelle, die Vertretung bei Abwesenheit sowie eine eventuelle Abberufung werden in einer eigenen kirchenrechtlichen Norm geregelt. Name und Kontaktdaten der Ombudsperson werden auf <https://evang.at/projekte/gewaltschutz> bekanntgemacht.

In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen stehen den Verpflichteten auch **Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend Österreich** zur Verfügung.⁸

Zusätzlich steht den Betroffenen von Gewalt der Weiße Ring zur Verfügung, der vor allem bei der Klärung von Unterstützungsleistungen (sowohl finanzieller Art als auch durch das Angebot von Psychotherapie) hilft.

Beauftragte für Gewaltprävention

Die Personalreferentin bzw. der Personalreferent des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. übernimmt die Aufgaben als Beauftragte bzw. Beauftragter für Gewaltprävention. Diese Stelle ist für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen sowie für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gewaltpräventionsaktivitäten verantwortlich.

In der Evangelischen Kirche H.B. übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent oder ein zu bestimmendes Mitglied aus dem Oberkirchenrat H.B. die Aufgaben als Beauftragte bzw. Beauftragter für Gewaltprävention.

Bei Abwesenheit werden die Beauftragten für Gewaltprävention von den dafür benannten Personen vertreten.

B2. Vorgehen im (Verdachts-)Fall von Gewalt

Alle, für die diese Rahmenrichtlinie Geltung hat, sind verpflichtet, (Verdachts-)Fälle von Gewalt im Rahmen der Verpflichteten an die Ombudsstelle zu melden.⁹ Diese Pflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

In welchen (Verdachts-)Fällen die Meldung an die Ombudsstelle jedenfalls zu erfolgen hat und wann die Bearbeitung innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen ausreichend ist, ist im Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ angeführt. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Eine Meldung an die jeweiligen Dienstvorgesetzten kann unterbleiben, wenn der Verdacht besteht, dass diese in die Vorfälle involviert sind.

Die Ombudsperson nimmt jegliche Meldung von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt entgegen und geht den Vorfällen zeitnah und vertraulich nach. Sie nimmt mit den betroffenen Stellen und Personen Kontakt auf und unterstützt sie gegebenenfalls bei der weiteren Vorgehensweise. Sie hört die Beteiligten, zieht im Bedarfsfall externe Fachstellen bei, leitet in Rücksprache mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen in die Wege oder begleitet Maßnahmen. Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen. Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Falles zu treffen sind, werden von der Leitung und der Ombudsstelle – unter Angabe des zeitlichen Rahmens der Umsetzung – schriftlich festgehalten.

Können leitungsseitig keine wirksamen Sofortmaßnahmen ergriffen werden, so ist von der Ombudsstelle die bzw. der jeweils zuständige Beauftragte für Gewaltprävention einzubeziehen. Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Die Entscheidung, welche Personen und Ebenen in die Klärung einbezogen werden, liegt im Ermessen der Ombudsperson.

Die Ombudsperson ist verpflichtet, die jeweilige Leitungsebene innerhalb von 48 Stunden über Gewaltvorfälle bzw. das Vorliegen eines Verdachtes auf Gewalt zu informieren.

Die Ombudsstelle entscheidet gemeinsam mit der bzw. dem Beauftragten für Gewaltprävention, ob die Kirchenleitung über einen (Verdachts-)Fall sofort informiert werden muss.

Werden nach einem (Verdachts-)fall von Gewalt von der zuständigen Leitung die vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt, so informiert die Ombudsperson darüber die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Gewaltprävention.

In Fällen, in denen sich Vorwürfe gegen Mitglieder eines Oberkirchenrates richten, ist von der Ombudsperson die Präsidentin bzw. der Präsident der Generalsynode zu informieren. Wenn sich die Vorwürfe gegen Mitglieder des Präsidiums der Generalsynode richten, ist hingegen die bzw. der jeweilige Beauftragte für Gewaltprävention zu informieren.

Für Entscheidungen in Bezug auf die beschuldigte Person, seien es kurzfristig wirksame oder endgültige

Maßnahmen, ist die Leitung der jeweiligen Organisation/Einrichtung zuständig. Bei Ehrenamtlichen ist dafür die für diese ehrenamtliche Person zuständige Stelle verantwortlich.

Die Ombudsstelle hat auch die Aufgabe, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen. In welcher Form die Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt, ist im Anhang 4 „Abschlussprotokoll - online“ angeführt. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.] Dieses Dokument ist von der Person, welche für die Erstellung des Abschlussprotokolls zuständig ist, auszufüllen und zu unterschreiben. Die bzw. der Vorgesetzte unterschreibt ebenfalls und schickt das Abschlussprotokoll an die Ombudsstelle. Damit gilt der jeweilige (Verdachts-)Fall von Gewalt als abgeschlossen und wird von der Ombudsstelle archiviert.

Auch Verdachtsfälle müssen dokumentiert werden, die Dokumentation ist sowohl durch die Ombudsstelle als auch durch die jeweils betroffene Organisationseinheit vor unbefugtem Zugriff gesichert aufzubewahren.

Ziel ist es, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen. Zudem soll gewährleistet sein, dass betroffene Menschen geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Kosten für etwaige Unterstützungsleistungen, seien sie finanzieller Art oder als Angebot von Psychotherapie, werden von der jeweiligen Einrichtung, der der Vorfall zuzurechnen ist, getragen.

B3. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Alle konkreten Beschwerden und (Verdacht-)Fälle in Hinblick auf Gewalt, die der Ombudsstelle gemeldet werden, ihre Bearbeitung, die getroffenen Maßnahmen sowie das Abschlussprotokoll werden von der Ombudsstelle dokumentiert und fallbezogen archiviert.

Die Umsetzung von Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, insbesondere die Schulungen sowie die Dokumentation derselben liegen hingegen in der Verantwortung der bzw. des Beauftragten für Gewaltprävention. Sie werden in enger Abstimmung mit den Verpflichteten getroffen.

Ein Monitoringplan, in dem das Dokumentationsverfahren festgelegt ist, ist in Anhang 8 „Monitoringplan“ zu finden. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Auf Grundlage der genannten Dokumentationen der Ombudsstelle und der Beauftragten für Gewaltprävention wird ein jährlicher Bericht erstellt. Die (Verdachts-)Fälle von Gewalt werden darin anonymisiert dargestellt. Dieser Bericht wird der Gleichstellungskommission vorgelegt und von dieser analysiert. Die Gleichstellungskommission schlägt auf Grundlage ih-

rer Analyse notwendige Anpassungen der geltenden Maßnahmen vor.

Der jährliche Bericht und die Stellungnahme der Gleichstellungskommission ergehen an den Oberkirchenrat A.u.H.B. und die Generalsynode.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt wird erstmals ein Jahr nach ihrem Beschluss und danach in einem mindestens zweijährigen Zyklus evaluiert und überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahmen, der Analysen, die sich aus der Dokumentation ergeben, sowie aufgrund externer Änderungen der Standards zum Gewaltschutz in Organisationen.

TEIL C Standards

C1. Schutzkonzepte

Die vorliegende Richtlinie gibt für die Verpflichteten den Rahmen für Gewaltschutz vor. Umfassende Prävention von Gewalt erfordert, dass basierend auf der vorliegenden Rahmenrichtlinie für die jeweiligen Verantwortungsbereiche Risikoanalysen durchgeführt und daran angepasste Maßnahmen entwickelt werden.

Individuelle Schutzkonzepte, deren Rahmen die vorliegende Richtlinie vorgibt, werden jedenfalls von jenen Verpflichteten erstellt und umgesetzt, die in ihrer Arbeit für Kinder, Jugendliche oder schutzbedürftige Erwachsene Verantwortung tragen. Eine Vorlage für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes findet sich im Anhang 9 „Vorlage für Schutzkonzepte“ (inklusive der dort vorgesehenen ergänzenden Dokumente Anhang 9a und 9b). [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Die jeweils zu schützenden Zielgruppen sind in Anpassung an die Ausrichtung der einzelnen Organisation festzulegen.

Die Schutzkonzepte sollen den Prinzipien, die auf der Plattform „schutzkonzepte.at“¹⁰ dargelegt sind, folgen und in der für die eigene Organisation passenden Form die folgenden Elemente enthalten:

- Ein grundlegendes Bekenntnis der Organisation zum umfassenden Schutz der Zielgruppen vor jeglicher Form von Gewalt,
- Risikoanalyse,
- Maßnahmen für Mitarbeitende: Einstellungsverfahren, Schulungen, Reflexionsmöglichkeiten, ggf. Strafregisterbescheinigungen,
- Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung,
- Beschwerdemöglichkeiten,
- Handlungsleitfaden bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt,
- Gewaltschutzbeauftragte bzw. kinderschutzbeauftragte Personen,
- Maßnahmen für den Kommunikationsbereich,
- Umsetzung unter Partizipation aller Beteiligten,
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

Die Schutzkonzepte sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erstellen.

C2. Maßnahmen für Mitarbeitende

Eine sorgfältige Auswahl und Begleitung der Mitarbeitenden ist wesentliches Element der Gewaltprävention.

Aufnahme von Mitarbeitenden:

Bei der Aufnahme haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards der Rahmenrichtlinie und/oder des jeweiligen Schutzkonzeptes thematisiert. Gegebenenfalls werden Referenzen eingeholt.

Strafregisterbescheinigung:

Personen, die zu sexualisierter Gewalt neigen, suchen gezielt Organisationen, bei denen sie als haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende Zugang zu Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen finden können. Diese Personen können häufig ihre Umgebung gut manipulieren, ihre Absichten sind nicht leicht zu erkennen.

Übergriffe auf besonders schutzbedürftige Erwachsene wie Menschen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf können unterschiedliche Hintergründe haben, beispielsweise Überforderung, wenn jemand nicht für eine Tätigkeit geeignet ist oder wenn die Rahmenbedingungen nicht passen. Ebenso kommen auch sadistische Beweggründe in Frage. In diesem Fall kann man annehmen, dass sadistisch veranlagte Personen bewusst Jobs auswählen, bei denen sie Zugang zu vulnerablen Menschen haben, damit sie diese quälen können.

In Anhang 5 „Strafregisterbescheinigung“ (inkl. Anhang 5a und 5b) ist festgehalten, von welchen Mitarbeitenden und in welchen Abständen die Vorlage einer speziellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. einer speziellen „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ sowie einer allgemeinen Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist. Diese Maßnahme drückt nicht das Misstrauen gegen die einzelne Person aus, sondern ist der Beitrag vieler Menschen dazu, verurteilte Gewalt- oder Sexualstraftäterinnen und Gewalt- oder Sexualstraftäter von vulnerablen Personengruppen in den Evangelischen Kirchen fernzuhalten. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung: Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können,

ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

Verhaltenskodex:

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexualisierte Übergriffe verhindert werden können. Von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex (Anhang 6 „Verhaltenskodex“ siehe ABl. Nr. 106/2023) unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Schulungen:

Qualifizierte Mitarbeitende sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards der vorliegenden Rahmenrichtlinie und der individuellen Schutzkonzepte nach-

haltig zu sichern, werden auf allen Ebenen regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durchgeführt und in den Ausbildungsvorschriften verankert. Diese Schulungen umfassen die Themen Gewaltprävention, Gewaltdynamiken, möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie den Inhalt der Rahmenrichtlinie.

Sensibilisierung:

Auch in anderen Formaten soll eine Sensibilisierung für Gewaltprävention erreicht werden, beispielsweise durch Gesprächsrunden oder durch das Thematisieren in verschiedensten Veranstaltungen und Gremien.

Räume für Reflexion und Austausch:

Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Austausch darüber sind wesentliche Elemente einer Kultur der Achtsamkeit. Es wird empfohlen, bei Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Supervision oder Intervention Räume dafür zu ermöglichen.

Das Thema „Gewaltprävention“ wird bei allen Verpflichteten mindestens einmal jährlich als Tagesordnungspunkt bei Teamsitzungen und regelmäßigen Besprechungen behandelt. Eine Bestätigung darüber, an welchem Datum dies erfolgt ist, wird an die jeweilige personalverantwortliche Stelle übermittelt.

¹ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

³ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁴ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁵ Dies sind insbesondere die Kinderschutzrichtlinie der Evangelischen Jugend Österreichs und die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich.

⁶ Bei den angeführten Definitionen wurden u.a. einzelne Textteile aus der Kinderschutzrichtlinie von ECPAT Österreich, der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs sowie der Broschüre „Mein sicherer Ort. Prävention in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese Wien und Intervention bei (sexuellen) Übergriffen und Gewalt“, 2016 übernommen.

⁷ Statt dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“ werden auch häufig die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexueller Missbrauch“ verwendet. Der Ausdruck „Sexualisierte Gewalt“ betont, dass es hier um Gewalt geht, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird.

⁸ Eine aktuelle Liste der Ansprechpersonen findet man unter: <https://www.ejkinderschutz.at/>

⁹ Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/projekte/gewaltschutz>

¹⁰ Die Plattform „schutzkonzepte.at“ erläutert das Vorgehen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Organisationen. Die Prinzipien sind genauso für Schutzkonzepte mit alterserweiterten oder anderen Zielgruppen anwendbar. Die Plattform orientiert sich an den Qualitätsstandards der internationalen „Keeping Children Safe Coalition“.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

106. Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgenden Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ beschlossen, der den Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“, ABl. Nr. 98/2011, ersetzt:

Der nachstehende Verhaltenskodex unter dem Titel „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ bildet einen Bestandteil aller bestehenden und zukünftigen Dienstverträge, alle bereits Angestellten sind in geeigneter Weise davon zu informieren. Ebenso hat dieser Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden Geltung.

Der bisher geltende und im Amtsblatt verlaubliche Verhaltenskodex wurde von der Gleichstellungskommission der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. erarbeitet, in der Folge vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, von der Vertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach OdVM) sowie vom Oberkirchenrat A.u.H.B. befürwortet und beschlossen. Die Erweiterung des Textes um den Aspekt „Schutz vor Gewalt“ wurde im Zuge der Erstellung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ veranlasst.

Vorwort

Die Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in allen ihren Gliederungen leiten als Arbeitgeberinnen ihre Leitlinien für das Alltagsverhalten aus christlichen Grundprinzipien ab. Diese sind vor allem die Achtung der Menschenwürde, die Wertschätzung jedes einzelnen Menschen und eine offene Kommunikation. Ziel ist ein Arbeitsklima, das von hoher gegenseitiger Wertschätzung, durchgängiger Information und partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz geprägt ist.

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Rahmenrichtlinie zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer Behandlung gemäß der Rahmenrichtlinie gegen Gewalt zugeführt werden. Sie verpflichten sich auf allen Ebenen ein partnerschaftliches und wertschätzendes Klima zu fördern, indem alles unterbunden wird, was unnötige dauerhafte Belastungen bewirkt.

Betroffene sollen durch diese Vereinbarung geschützt und ermutigt werden, Verhalten, das diesen christlichen Grundprinzipien widerspricht, zu benennen und dazu beizutragen, solches Verhalten zu stoppen. Eine offene und konstruktive Benennung und Auseinandersetzung mit Fehlverhalten werden als bestes Mittel gegen respektlosen Umgang, Mobbing und Gewalt in den unterschiedlichen Ausprägungen angesehen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindeglieder, Klientinnen und Klienten, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder.

Grundsätze

Zur Zielsetzung der Verpflichteten gehört es, Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, durch welche Übergriffe, Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt verhindert werden können.

Von den Verpflichteten wird verlangt, dass sie zu einem Arbeitsklima beitragen, das von Teamgeist, gegenseitigem Verständnis und Respekt geprägt ist. Hierzu gehört vor allem, die Würde der bzw. des anderen zu achten und alles zu unterlassen, was die bzw. den anderen verletzen würde.

Es wird von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erwartet, dass sowohl ihr persönliches als auch ihr berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

Verhaltenskodex

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt es, oben genannte Grundsätze einzuhalten und die Würde jeder und jedes Einzelnen zu achten. Jeder Übergriff, Machtmissbrauch, jede Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt stellt eine (Dienst-)Pflichtverletzung dar und zieht arbeitsrechtliche und bei strafrechtlicher Relevanz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende Grund zur Annahme, dass einer der oben genannten Tatbestände vorliegt, ist dies sofort an zuständiger Stelle (Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt) zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. In Absprache mit der bzw. dem Betroffenen werden weitere Schritte überlegt und eingeleitet – in (Verdachts-)Fällen von Gewalt kommen die Bestimmungen der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu tragen.

Vertraulichkeit:

Bei (Verdachts-)Fällen auf Gewalt ist zum Schutz aller Beteiligten mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit zu agieren.

Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie ist über alle Informationen und Vorkommnisse, persönliche Daten und Gespräche absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen können Daten usw. an namentlich benannte Personen freigegeben werden.

Interventionspflicht – Beschwerderecht:

Vorgesetzte sind verpflichtet bei Verdacht von Übergriffen, Diskriminierung, Mobbing oder jeglicher Art von Gewalt einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Betroffene können sich an folgende Stellen wenden:

- Gleichstellungsbeauftragte, wenn es um Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Mobbing etc. geht;
- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt für jeglichen (Verdachts-)Fall von Gewalt;
- Weißer Ring – vor allem zur Klärung von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt.

In der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich“ (Gewaltschutzrichtlinie) ist angeführt, in welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist.

Begriffsbestimmungen

1. Übergriff

Ein Übergriff liegt vor, wenn gegenüber gleichgestellten, gegenüber abhängigen oder auch übergeordneten Menschen physische körperliche Gewalt, psychischer Druck, gefährliche Drohung oder Nötigung angewendet wird und diese Maßnahme nicht dem Schutz der eigenen Person oder dem Schutz anderer Personen gilt.

2. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt dann vor, wenn vorsätzlich Befugnisse aus einem Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis durch Handlungen oder Aussprechen von Drohungen missbraucht werden, sodass dem anderen eine freie Willensentscheidung nicht mehr möglich ist.

3. Mobbing

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation unter Mitarbeitenden oder unter Mitarbeitenden und Vorgesetzten, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt, sie direkt oder indirekt auszugrenzen, direkt oder indirekt angegriffen wird, wie beispielsweise das absichtliche Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen, verletzende Behandlung, Aggression oder Beschimpfung.

4. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Art von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Alters oder einer Behinderung.

5. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

6. Emotionale/psychische Gewalt

Zu emotionaler/psychischer Gewalt gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking, obsessives Kontrollieren. Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der mittels religiöser Inhalte Druck auf Menschen ausgeübt wird oder Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

7. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

8. Ökonomische Gewalt

Unter ökonomischer Gewalt versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Ge-

schenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe.

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-000866/2023)

Beschlüsse der Synode A.B.

107. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 29. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

1. Art. 58 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlungen bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.“

2. Diese Novelle tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG09-000876/2023)

108. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 29. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

1. In Art. 53 Abs. 1 Z 3 wird nach einem Punkt anstelle des Strichpunktes Folgendes angefügt:

„Ist die einzige Pfarrstelle im Sinne der Administrationsverordnung unbesetzt, wird der Administrator bzw. die Administratorin dieser Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung entsandt. Wenn er bzw. sie bereits Mitglied dieser Superintendentialversammlung ist, wählt das Presbyterium aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde einen weiteren Abgeordneten oder eine weitere Abgeordnete;“

2. Diese Novelle tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG09-000877/2023)

109. Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgende Änderung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

1. Art. 46 Abs. 3 Z 13 endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes und ihr wird folgende Z 14 angefügt:

„14. die Mitwirkung und Antragstellung bei der Evaluierung von Pfarrstellen (Errichtung, Abänderung, Auflösung) im Bereich der Pfarrgemeinde (inklusive Teilgemeinden) nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften.“

2. Art. 55 Abs. 2 Z 15 endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes und ihr wird folgende Z 16 angefügt:

„16. die Beschlussfassung über ein diözesanes Stellenverteilungskonzept für die Stellen von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften für den Stellenplan der Kirche A.B. (Art. 77 Abs. 1 Z 4).“

3. Art. 58 Abs. 1 Z 6 endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes und ihr wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Beschlussfassung über das diözesane Stellenverteilungskonzept (Art. 55 Abs. 2 Z 16) bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.“

4. Art. 61 Abs. 2 lit. c Z 1 lautet:

„1. die Durchführung der Evaluierung der Pfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde, Beantragung der Errichtung, der Auflösung sowie der Ände-

rung von Pfarrstellen im Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden sowie Erarbeitung von Vorschlägen eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes an die Superintendentialversammlung, jeweils nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften;“

5. Art. 88 Abs. 2 Z 17 lautet:

„17. die Entscheidung über die Errichtung, Auflassung und Änderung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. sowie der Kirche A.B. nach Maßgabe des Stellenplanes (Art. 74 Abs. 1 Z 12) sowie die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahren befristeten Pfarrstellen (Projektpfarrstellen) und die zweimalige Verlängerung dieser Befristung, jeweils nach Anhörung des zuständigen Superintendentialausschusses sowie im Bereich der Kirche A.B. des Kirchenpresbyterium A.B.;“

6. Diese Änderungen treten mit 1. September 2023 in Kraft.

7. Art. 74 Abs. 1 Z 12 sowie Art. 77 Abs. 2 Z 4 KV in der Novelle ABl. Nr. 2/2023 (Art. I. Z 12 und Z 16) treten für die Kirche A.B. bereits mit 1. September 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG09-000878/2023)

110. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgendes Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 174)

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (wie z.B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen), deren Gehälter zur Gänze aus den Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 zur Gänze aus Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. finanziert werden, und die in Pfarr- und Teilgemeinden der Kirche A.B., in Superintendentialgemeinden, der Kirche A.B., der Landeskirche A.u.H.B. sowie in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. oder der Kirche A.u.H.B. tätig sind.

(2) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in Pfarr- und Teilgemeinden im Bereich der Kirche A.B., in Superintendentialgemeinden, der Kirche A.B., der Landeskirche A.u.H.B. sowie in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. oder der Kirche A.u.H.B. beschäftigt werden und deren Gehälter aus den Mitteln des Haushaltes der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. finanziert werden (Abs. 1), können nur nach Maßgabe der kirchenverfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften auf eine Pfarrstelle (Vollzeit, Teilzeit) gewählt, bestellt oder zugeteilt werden, sofern nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes im Rahmen des Stellenplanes die Pfarrstelle, auf der sie tätig sein sollen, genehmigt ist.

(3) Außerhalb des nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bestehenden Stellenplanes können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf genehmigte, befristete Pfarrstellen (Projektpfarrstellen nach Art. 88 Abs. 2 Z 17 KV) befristet bestellt werden, sofern diese Pfarrstellen von dritter Seite (außerhalb des Haushaltes der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B.) auf Grund getroffener Vereinbarungen finanziert werden.

(4) Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausbildung gilt dieses Kirchengesetz nicht. Die Anzahl der in ein Ausbildungsverhältnis im Bereich der Kirche A.B. aufzunehmenden Personen legt jährlich der Oberkirchenrat A.B. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. sowie des Finanzausschusses A.B. fest.

§ 2

(1) Der Stellenplan der gemäß § 1 Abs. 1 finanzierbaren geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretenden weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (z.B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) umfasst 218 vollzeitäquivalente Pfarrstellen, wobei vollzeitäquivalente Pfarrstellen auf Teilpfarrstellen (Teilzeit) aufgeteilt werden können.

(2) Dieser Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger gemäß § 1 Abs. 1 bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt maximal fünf Jahre. Spätestens vor Ablauf der Fünfjahresfrist hat das Kirchenpresbyterium A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mittels Verordnung die Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 im Stellenplan neu festzulegen oder aber die bestehende Anzahl von 218 zu bestätigen. Für die Gültigkeit dieser Verordnungen des Kirchenpresbyteriums A.B. bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. haben allerdings bereits nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bzw. jeweils nach Erlassung einer Verordnung gemäß

Abs. 2 anhand der Einnahmen im Bereich der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. (betreffend Kirchenbeitragseinnahmen aus dem Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden der Kirche A.B.) sowie der Ausgaben eine Prognose betreffend die aus dem kirchlichen Haushalten (§ 1 Abs. 1) mittelfristig zu finanzierenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen zu erstellen und dem Kirchenpresbyterium A.B. Vorschläge für die Änderung des Stellenplans zu unterbreiten. Sollten allerdings vor Ablauf von drei Jahren oder sonst zwischenzeitlich gravierende Änderungen in der Einnahmen- und Ausgabensituation im Bereich der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. auftreten, haben bereits aus diesem Anlass der Finanzausschuss A.B. sowie der Oberkirchenrat A.B. eine neue Prognose über die mittelfristig zu finanzierenden Stellen von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (z.B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) zu erstellen und darüber unverzüglich dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten. Letztgenanntes ist jeweils nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.B. verpflichtet, auch allenfalls vorzeitig die Maximalzahl der gemäß Stellenplan zu finanzierenden geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern (§ 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1) mittels Verordnung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu ändern.

(4) Dem Haushaltsplan der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 dem Haushaltsplan der Kirche A.u.H.B. ist jeweils betreffend die Finanzierung der Gehälter der Personalkosten von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern bzw. der ausnahmsweise an deren Stelle tretenden weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Zahl des Stellenplanes von 218 vollzeitäquivalenten Pfarrstellen bzw. die in der Folge dann geänderte Anzahl abzüglich einer zehnprozentigen Vakanz der für den Bereich der Superintendentialgemeinden vorgesehenen vollzeitäquivalenten Pfarrstellen zugrunde zu legen. Ausnahmsweise Abweichungen sind vor der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltes ausdrücklich zu berichten und darzulegen.

§ 3

(1) Die 218 vollzeitäquivalenten Pfarrstellen bzw. die später festgelegte Höchstzahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Stellenplan werden wie folgt im Bereich der Kirche A.B. aufgeteilt: Auf die im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) und diesbezüglichen Werke und Einrichtungen entfallenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen ergeben sich aus den kirchenverfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen, sie betragen derzeit 13,80 vollzeitäquivalente Pfarrstellen. Hinzu kommen stets zwei vollzeitäquivalente Pfarrstellen für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich im Wartestand nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes befinden. Die verbleibenden vollzeitäquiva-

lenten Pfarrstellen (218 Pfarrstellen abzüglich 13,80 Pfarrstellen und zwei Pfarrstellen für den Wartestand) werden auf die Superintendentialgemeinden für Pfarrstellen im Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden sowie Pfarrstellen im Bereich der einzelnen Superintendentialgemeinden aufgeteilt.

(2) Die Aufteilung der für die Superintendentialgemeinden gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen auf die einzelnen Superintendentialgemeinden (Kontingente) erfolgt über Vorschlag des Oberkirchenrates A.B. durch Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. und Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Erlass dieser Verordnung ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich in jeder Superintendentenz 10 % der im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Pfarrstellen vakant sind. Die Pfarrstellen für die einzelnen Superintendentialgemeinden (Kontingente) sind nach dem im Bereich der jeweiligen Superintendentenz aufzubringenden Kirchenbeitrag, Seelenstand sowie der Diasporasituation zu ermitteln, wobei der Kirchenbeitragsfaktor mit 50 %, der Seelenstand mit 40 % und die Diasporasituation mit 10 % zu gewichten sind. Bei der Gewichtung der Diasporasituation ist das Verhältnis der zur Superintendentialgemeinde gehörigen Personen im Verhältnis zur Gesamtfläche der Superintendentialgemeinde zu verstehen. Der Kirchenbeitragsfaktor bei Ermittlung der jeweiligen Superintendentenz zuzuweisenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen ist aus zwei Faktoren zu ermitteln, nämlich aus dem Faktor der tatsächlich im Bereich einer Superintendentialgemeinde erhobenen Kirchenbeiträge (ohne Gemeindeumlagen) im Verhältnis zu den aufgrund der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (§ 16 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idF ABl. Nr. 10/2023), sohin den tatsächlich einhebbaren Kirchenbeiträgen, und dem Faktor der tatsächlich im Bereich einer Superintendentialgemeinde eingehobenen Kirchenbeiträgen (ohne Gemeindeumlagen). Bei der Erlassung der Verordnung sind jeweils vom Kirchenpresbyterium A.B. die entsprechenden Zahlen des Vorjahres im Zusammenhang mit dem festgestellten Rechnungsabschluss der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. sowie des Seelenstandsberichtes zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Steht nach Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 fest, dass im Bereich einer Superintendentialgemeinde die zugewiesene Zahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen (Kontingent) überschritten wird, hat der betreffende Superintendentialausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung in der Superintendentialversammlung binnen sechs Monaten dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie dem Kirchenpresbyterium A.B. ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie innerhalb von drei Jahren die für die entsprechende Superintendentialgemeinde

festgelegte Zahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen (Kontingent) erreicht wird. Kann die festgelegte Zahl nicht innerhalb von drei Jahren erreicht werden, kann in begründeten Ausnahmefällen das Kirchenpresbyterium A.B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. die dreijährige Frist auf maximal fünf Jahre verlängern. Für die Beschlussfassung im Kirchenpresbyterium ist in diesem Fall eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.B. notwendig.

§ 4

(1) Nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 mit der Zuweisung der entsprechenden Kontingente für vollzeitäquivalente Pfarrstellen für die Superintendentialgemeinden haben die Superintendentialausschüsse jeweils für ihre Superintendentialgemeinde einen Vorschlag eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes betreffend die Pfarrstellen (Vollzeit, Teilzeit) zu erarbeiten und den Superintendentialversammlungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ein diözesanes Stellenverteilungskonzept (Abs. 1) ist innerhalb eines halben Jahres zu ändern, wenn sich aufgrund einer neuen Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. gemäß § 3 Abs. 2 das der betreffenden Superintendentialgemeinde zugewiesene Kontingent von vollzeitäquivalenten Pfarrstellen ändert.

(3) Der Vorschlag eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes hat sich auf die Evaluierung der Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden (§ 5) sowie die Evaluierung von Sonderpfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde zu gründen.

(4) Das diözesane Stellenverteilungskonzept jeder Superintendentialgemeinde ist im Amtsblatt kundzumachen.

§ 5

(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle in Pfarr- und Teilgemeinden hat unter Berücksichtigung des diözesanen Stellenverteilungskonzeptes eine Evaluierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt zu werden.

(2) Für die Durchführung der Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden hat das Kirchenpresbyterium A.B. Richtlinien mit Verordnung zu erlassen, wobei für die diesbezügliche Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

(3) Die Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden hat durch das Presbyterium der Pfarrgemeinde sowie den zuständigen Superintendentialausschuss zu erfolgen, dies unter Einbeziehung des jeweiligen Schulamtes. Über die Evaluierung ist ein schriftlicher Bericht, nach Möglichkeit ein gemeinsamer Bericht, für den Oberkirchenrat A.B. zu verfassen, verbunden mit Anträgen betreffend Genehmigung der Pfarrstelle und deren Ausschreibung durch das Presbyterium und den Superintendentialausschuss, wobei formell widersprechende Anträge zulässig sind.

(4) Die Evaluierung von Pfarrstellen ist durchzuführen, sobald die Vakanz einer Pfarrstelle bekannt ist bzw. feststeht. Die Ergebnisse der Evaluierung der auszuschreibenden Pfarrstelle dürfen bei der ersten Ausschreibung der Pfarrstelle nicht älter als ein Jahr (vor Beginn der Ausschreibung) sein. Ist die erste Ausschreibung ergebnislos, ist für die zweite Ausschreibung der Pfarrstelle keine neue Evaluierung notwendig, wohl allerdings bei einer notwendigen dritten Ausschreibung, wenn zwischen der Evaluierung und der dritten Ausschreibung mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(5) Über das Ergebnis der Evaluierung sowie der Anträge auf Genehmigung von Pfarrstellen (Vollzeit, Teilzeit) inklusive Änderung sowie Auflösung von Pfarrstellen und (allenfalls) Ausschreibung von Pfarrstellen (aufgrund der Evaluierung) entscheidet der Oberkirchenrat A.B. Liegen übereinstimmende Anträge vom Presbyterium und Superintendentialausschuss vor, kann der Oberkirchenrat A.B. nur dann die Genehmigung der Pfarrstelle und Ausschreibung mit Bescheid verweigern, wenn Evaluierungsergebnisse fehlen oder nicht ausreichend sind, das Evaluierungsergebnis dem diözesanen Stellenverteilungskonzept widerspricht sowie aus der Sicht des Oberkirchenrates A.B. wichtige Überlegungen und Erläuterungen zusätzlich fehlen. Gegen Bescheide des Oberkirchenrates A.B. betreffend Genehmigung inklusive Änderung oder Nichtgenehmigung (Auflösung) von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden aufgrund durchgeführter Evaluationen stehen sowohl dem jeweiligen Presbyterium als auch Superintendentialausschuss das Recht der Beschwerde an den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu.

(6) In der Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. betreffend Richtlinien für die Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden (Abs. 2) sind die Gesichtspunkte der Evaluation von Pfarrstellen näher auszuführen und zu gewichten. Zu berücksichtigen sind bei der Evaluierung von Pfarrstellen und daher näher in der Verordnung darzulegen die Arbeitsleistung und der Aufgabenumfang der Pfarrstelle, Kriterien und Anforderungen der Pfarrstelle, Gemeindeleben (Gottesdienste, Kreise, ehrenamtlich Mitarbeitende etc.), sonstige qualitative Kriterien sowie das diözesane Stellenkontingent als Rahmen. Im Übrigen sind auch Informationen der betreffenden Pfarrgemeinde zu berücksichtigen, wie Seelenstandsentwicklungen, Kirchenbeitrageinhebung sowie die sonstigen Entwicklungen innerhalb des Gemeindegebietes, wie allgemeines Zuzugsgebiet oder wirtschaftliche Entwicklung der Region. In der Verordnung ist auch näher klarzustellen, welche Unterlagen mindestens im Rahmen des Evaluierungsprozesses berücksichtigt werden sowie vorliegen und im Bericht (Abs. 3) ihren Niederschlag finden müssen.

(7) Unabhängig von der Evaluierung von Pfarrstellen vor deren Ausschreibung kann der Superintendentialausschuss eine Evaluierung von Pfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde gemeinsam mit

den betroffenen Presbyterien durchführen, wenn das diözesane Stellenverteilungskonzept aufgrund einer Änderung der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 mit neuen Kontingenten von Pfarrstellen zu erarbeiten ist sowie bei der erstmaligen Erlassung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes.

(8) Für sonstige Pfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde gelten vor deren Ausschreibung die obigen Regelungen inklusive der Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. betreffend Richtlinien für die Evaluierung von Pfarrstellen sinngemäß.

(9) Vor der Ausschreibung von Pfarrstellen in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. sowie von Pfarrstellen in der Kirche A.B. sowie der Landeskirche A.u.H.B. (ausgenommen Bischof und geistliche Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte) hat unter Anwendung der gegenständlichen Kriterien eine Evaluierung durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu erfolgen, der darüber dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten hat.

§ 6

(1) Die Verordnungen des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes sind samt Motivenbericht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Nach Veröffentlichung von Verordnungen des Kirchenpresbyteriums A.B. auf Grundlage dieses Kirchengesetzes im Amtsblatt hat im Rahmen der nächsten Session der Synode A.B. das Kirchenpresbyterium A.B. der Synode A.B. zusätzlich schriftlich Bericht zu erstatten und weitere Erläuterungen zu geben.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2023 in Kraft, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Verordnungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes bis längstens 31. Dezember 2023 zu erlassen. Bis dahin gelten die bisherigen Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B., vor allem betreffend die Evaluierung von Pfarrstellen, weiter, wobei allerdings die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes samt Motivenbericht entsprechend zu berücksichtigen sind.

(3) Die Superintendentialausschüsse und Superintendentialversammlungen haben innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung der Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. gemäß § 3 Abs. 2 diözesane Stellenverteilungskonzepte zu erlassen. Bis zur Erlassung von diözesanen Stellenverteilungskonzepten haben bei der Evaluierung von Pfarrstellen diözesane Stellenverteilungskonzepte nicht berücksichtigt zu werden, wohl allerdings das der jeweiligen Superintendentialgemeinde A.B. zugewiesene Kontingent von vollzeitäquivalenten Pfarrstellen.

(4) Pfarrstellen, die zum 1. September 2023 besetzt sind oder für die eine positive Evaluierung im Zeit-

raum von 1. Jänner 2022 bis 31. August 2023 nach Maßgabe der bislang geltenden Regelungen erfolgte, gelten als genehmigte Pfarrstellen aufgrund einer durchgeführten Evaluierung (§ 1 Abs. 2).

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-000883/2023)

111. Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivebericht siehe Seite 175)

1. § 34 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Von Abs. 4 abweichende Fristen können vom Bischof bzw. von der Bischöfin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung kundzumachen.“

2. Diese Änderung tritt mit Beschlussfassung durch die Synode A.B. am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG11-000884/2023)

112. Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 29. Juni 2023 folgende Änderung des Kirchengesetzes über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden, ABl. Nr. 19/2021 idgF, beschlossen:

(Motivebericht siehe Seite 175)

1. § 3 Abs. 2 lautet

„(2) Der Anspruch besteht nach Ablauf eines Jahres, während dessen die Gemeinde unversorgt war, und endet, sobald die Pfarrgemeinde versorgt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG24-000885/2023)

Beschlüsse der Synode H.B.

113. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 23. Juni 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 175)

1. **Art. 78 Abs. 1 Z 4** endet mit einem Strichpunkt anstelle eines Punktes und an ihn wird folgende Ziffer 5 angeschlossen:

„5. bis zu zwei von der Evangelischen Jugend H.B. namhaft gemachte Mitglieder der Evangelischen Jugend H.B., welche zum Zeitpunkt ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 30. Lebensjahr, vollendet haben.“

2. **Art. 79 Abs. 1 Z 2** lautet:

„2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H.B. in der Generalsynode aus dem Kreis der nach Art. 78 Abs. 1 Z 1 bis 4 namhaft gemachten Personen;“

3. **Artikel 79 Abs. 1** wird nach Ziffer 2 um folgende Ziffer 2a ergänzt:

„2a. die Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes der Synode H.B. in der Generalsynode aus dem Kreis der nach Art. 78 Abs. 1 Z 5 namhaft gemachten Personen;“

4. **Art. 82** lautet:

„(1) Dem Kirchenpresbyterium H.B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H.B. sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Synode H.B. an, welche diese aus ihrer Mitte wählt. Die gewählten Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied ins Kirchenpresbyterium ist jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin der Kirche H.B.

(3) Das weltliche Mitglied soll über Qualifikationen und Erfahrungen in wirtschaftlichen und juristischen Belangen verfügen.“

5. **Art. 97 Abs. 2** lautet:

„(2) Dem Oberkirchenrat H.B. gehören an:

1. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
2. das geistliche Mitglied des Kirchenpresbyteriums H.B.; es führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ bzw. „Oberkirchenrätin“;
3. das weltliche Mitglied des Kirchenpresbyteriums H.B.; es führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ bzw. „Oberkirchenrätin“;

4. im Falle, dass ein Oberkirchenrat bzw. eine Oberkirchenrätin der Kirche A.u.H.B. aus dem Kirchenregiment H.B. kommt und nicht Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin der Kirche H.B. ist, zusätzlich dieser bzw. diese.“

6. **Art. 98 Abs. 3 Z 17, 18 und 23** entfallen.

7. In **Art. 99 Abs. 1** ist die Wortfolge „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft“ durch die Wortfolge „Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweizer Eidgenossenschaft und der Mitgliedsstaaten des EWR“ zu ersetzen.

8. **Art. 100 Abs. 7 Z 4** entfällt.

9. In **Art. 101 Abs. 1** ist die Wortfolge „durch ein geistliches Mitglied“ durch die Wortfolge „durch das geistliche Mitglied“ zu ersetzen.

10. In **Art. 101 Abs. 3** ist die Wortfolge „von den weltlichen Mitgliedern“ durch die Wortfolge „von dem weltlichen Mitglied“ zu ersetzen.

11. In **Art. 102 Abs. 3** ist die Wortfolge „jeweils Dienstälteste“ zu streichen.

12. **Art. 103** lautet:

„(1) Soweit nicht die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. sowie die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden des Synode H.B. durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgt, obliegt der Kirchenkanzlei die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums H.B. der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode H.B.

(2) Für die Kirchenkanzlei H.B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H.B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H.B. erfolgt;
4. welche Bereiche der Verwaltung sowie Unterstützung des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums H.B. der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode H.B. durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgen.“

13. Diese Kirchenverfassungsnovelle tritt mit Beginn der konstituierenden Sitzung der 18. Synode H.B. im Jahr 2024 in Kraft, sofern nicht Abweichendes angeordnet wird.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
der Synode H.B.

Robert Colditz
Schriftführer
der Synode H.B.

(Zl. RE-KIG09-000886/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

114. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 25. Mai 2023 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

1. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE

für Donnerstag, den **20. Juni 2024** (ab 14:00 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 25. Mai 2023 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

1. SESSION DER 16. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **20. Juni 2024** (ab 9:00 Uhr), nach Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 19. Juni 2024, abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 22. Juni 2024, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SY-SGS01-000749/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

115. Rücktritt von Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR ist auf der 8. Session der 15. Synode A.B. mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von ihrem Amt als 2. Vizepräsidentin der Synode A.B. zurückgetreten.

(Zl. LK-KLT07-000841/2023)

116. Wahl 2. Vizepräsident der 15. Synode A.B.

Auf der 8. Session der 15. Synode A.B. wurde am 1. Juli 2023 Mag. Thomas URBAS zum 2. Vizepräsidenten der Synode A.B. gewählt.

(Zl. LK-KLT07-000834/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

117. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse

Bei den in der 5. Session der 17. Synode H.B. am 24. Juni 2023 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Schriftführer der Synode H.B.:
Pfarrer Mag. Ralf STOFFERS
(anstelle von Mag. Robert Colditz)

Stellvertreter von Mag. Georg JÜNGER
im Kirchenpresbyterium H.B.:
Johann OSWALD, BA

Stellvertreter der Delegierten zur Generalsynode
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG:
Johann OSWALD, BA

(Zl. LK-HB01-000842/2022)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

118. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe)

Auf der 6. Session der XV. Generalsynode am 30. Juni 2023 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einst-

weiliger Geltung in ABl. Nr. 48/2023 (betreffend das Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. BI-AUF01-000542/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

119. Amtskleid-Verordnung – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Vereins „Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ beschlossen, die Amtskleid-Verordnung, ABl. Nr. 98/1998 idgF, wie folgt zu ändern:

(Motivenbericht siehe Seite 176)

Ziffer 1 lautet:

„1. Das Amtskleid bringt nach außen zum Ausdruck, dass eine öffentlich liturgische Tätigkeit im Auftrag

der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. geschieht. Es wird daher bei Gottesdiensten und Amtshandlungen getragen. Bei sonstigen Anlässen darf das Amtskleid nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.“

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG21-000836/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

120. Johanniter Hilfgemeinschaft in Österreich: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2023 den Verein „Johanniter

Hilfgemeinschaft in Österreich“ gemäß Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 891956092 erfasst.

(Zl. KE-VER56-000746/2023)

Personalia

Auszeichnungen

121. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Gold

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. wurde am 30. Juni 2023 die Toleranzjubi-

läumsmedaille in Gold durch Bischof Mag. Michael Chalupka als Dankeszeichen an Dr. Peter KRÖMER verliehen.

(Zl. LK-KLT12-000717/2023)

Gremien der Generalsynode

122. Mitglieder der 6. Session der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 109 KV

Stellvertreter/innen gemäß § 5 GOGSy

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABl. Nr. 126/2023)

+

DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

Vorsitzender der Synode H.B.

Mag. Georg Jünger

Landessuperintendent Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Oberkirchenrat Pfarrer

Mag. Michael Meyer

Oberkirchenrat Pfarrer

MMag. Johannes Wittich

Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler

Pfarrer

MMag. Richárd László Kádas

Univ.-Prof.ⁱⁿ

Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Oberkirchenrätin

Gabriele Jandrasits

PfarrerIn

MMag.^a Réka Juhász

Pfarrer

Mag. Ralf Stoffers

Dr. Günther Sejkora

KommRat Karl Grabuschnigg

Mag. Robert Colditz

N.N.

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

MMst. Benedikt Schobesberger

Benjamin Rießer

EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

Direktorin

Gertrude Rohrmoser

Mag.^a Monika Pülz

WELTMISSION

Pfarrer im Ehrenamt

MMag. Michael Bubik

Pfarrer i.R.

Mag. Gerhard Krömer

(Zl. SY-SGS01-000098/2022)

123. Erweiterung der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. beschlossen am 25. Mai 2023 in gemeinsamer Sitzung, die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode um ein viertes nicht-synodales Mitglied zu erweitern, und bestellten Constanze GRÜNHaus, MSc zum vierten nicht-synodalen Mitglied.

(Zl. SY-KOM05-000745/2023)

124. Gesangbuchkommission der Generalsynode

Markus WIMMER wurde von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung am

25. Mai 2023 anstelle von Prof. Mag. Roland Kadan als nicht-synodales Mitglied der Gesangbuchkommission der Generalsynode bestellt.

(Zl. SY-KOM03-000740/2023)

125. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode

Auf der 6. Session der XV. Generalsynode wurde am 1. Juli 2023 folgende Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Seniorin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea PETRITSCH
(statt bisher PfarrerIn Mag.^a Melanie Dormann)

(Zl. SY-KOM03-000839/2023)

Gremien der Synode A.B.

126. Mitglieder der 8. Session der 15. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

Stellvertreter/innen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 1 UND Z 2 KV

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Präsident der Synode A.B.
Dr. Peter Krömer

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 3 KV

Geistliche Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
KommRat Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Dr. Robert Jonischkeit	Mag. Joachim Grössing
Superintendentialkuratorin	Superintendentialkuratorin.-Stv. ⁱⁿ
Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior	PfarrerIn
Mag. Joachim Grössing	Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer	Senior
Dr. Gerhard Harkam	Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Manfred Sauer	Mag. Michael Guttner
Superintendentialkuratorin	Superintendentialkuratorin.-Stv.
Helli Thelesklaf	Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer	PfarrerIn
Dr. Rainer Gugl, BA	Mag. ^a Regina Leimer
Senior	Senior
Mag. Michael Guttner	Mag. Martin Madrutter
PfarrerIn	Seniorin
Mag. ^a Renate Moshhammer	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitz, MAS
Isabella Angerer
Lieselotte Buchacher

Ingrid Kraker
Josef Fian
Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Lars Müller-Marienburg
Superintendentialkuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Seniorin
Mag.^a Birgit Schiller
Superintendentialkuratorin-Stv.
DI Franz Führer

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
MMMag.^a Alexandra Battenberg
Jugendpfarrerin
Mag.^a Anne-Sofie Neumann
Fachinspektor
Mag. Michael Simmer

Pfarrer
Mag. David Zezula
Pfarrer
Mag. Dietmar Kreuz
Pfarrer
Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas
Erwin Reichstädter
Mag.^a Christine Wogowitsch

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Dr. Harald Höger
Werner Pelz

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Dr. Gerold Lehner
Superintendentialkuratorin
Mag.^a Renate Bauinger

Senior
Mag. Andreas Hochmeir

N.N.

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Senior
Mag. Martin Eickhoff
Pfarrerin
Mag.^a Gabriele Neubacher

Pfarrerin
Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist
Pfarrer
Mag. Markus Gerhold
Pfarrer
Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck
DI Dr. Fritz Gattermayer
DI Markus Nöttling

Veronika Hemedinger
Dr. Reinhard Füßl
Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Olivier Dantine
Superintendentialkurator
Christiaan van den Berge

Senior
Mag. Dietmar Hans Orendi
Superintendentialkurator-Stv.ⁱⁿ
OStRⁱⁿ Mag.^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn
MMag. Wilfried Fussenegger
Seniorin
OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea Petritsch

PfarrerIn
Mag.^a Barbara Wiedermann
PfarrerIn
Mag.^a Ulrike Swoboda

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bettina Pann
Erich Klemmer

Johannes Krauss
Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Wolfgang Rehner
Superintendentialkurator
Dr. Michael Axmann

Senior
Mag. Thomas Moffat
Superintendentialkurator-Stv.ⁱⁿ
DIⁱⁿ Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn
Mag.^a Manuela Tokatli
Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche

PfarrerIn
Mag.^a Julia Moffat
Pfarrer
Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Monika Faes
Ing. Michael Pasterny

Mechthild Fuchs
DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent
MMag. Dr. Matthias Geist
Superintendentialkuratorin
Petra Mandl, MA

Senior
OStR Dr. Michael Wolf
Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn
Mag.^a Marianne Fliegenschnee
PfarrerIn
Mag.^a Anna Kampl
Senior
OStR Dr. Michael Wolf

PfarrerIn
Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer
PfarrerIn
Katja Wahler-Bachl, MTh
PfarrerIn
Mag.^a Elke Petri

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin
Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
Mag. Albert Brandstätter
Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh

Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner
Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag.^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Österr. Bibelgesellschaft
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin
Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh
Diakonie Österreich

Rektor
Mag. Dr. Hubert Stotter
Diakonie de La Tour

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Diözesankantorin Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SY-SGS01-000098/2022)
**127. Nachwahl in die Kommission für
Gottesdienst und Kirchenmusik
der Synode A.B.**

Auf der 8. Session der 15. Synode A.B. wurde am 30. Juni 2023 folgende Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. durchgeführt:

3. Stellvertreterin:
Seniorin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea PETRITSCH
(statt bisher Pfarrerin Mag.^a Melanie Dormann)

(Zl. SY-KOM01-000840/2023)

Wahlergebnisse

**128. Wahl der Mitarbeitervertretung –
Kundmachung Ergebnis**

Gemäß § 11 OdVM wurde am 10. Mai 2023 eine neue Mitarbeitervertretung für die weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich gewählt:

Mario BARISIC
Marcel HAHN, LL.M. (WU), LL.B. (WU) (Vorsitzender)
Elisabeth JUNGREITHMAYR, MBA (Schriftführerin-Stellvertreterin)
Alice MASCHKE
Marina MUSSER-GAMAUF (Schriftführerin)
Brigitte SCHLEINZER
Mag.^a Carla THUILE (Vorsitzender-Stellvertreterin)
Ing. Roland WENG

Aufgrund der 1. konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2023 wurden gemäß § 13 Abs. 8 GOSyAB bzw. § 13

Abs. 9 GOGSy folgende Mitglieder in nachfolgende Ausschüsse der Generalsynode und Synode A.B. delegiert:

Kirchenpresbyterium A.B. und Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung:
Ing. Roland WENG

Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. und die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung:

Marcel HAHN, LL.M. (WU), LL.B. (WU)
Ing. Roland WENG

Finanzausschuss A.B. und Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung:

Alice MASCHKE
Gabriele URBANSCHITZ (H.B.)

(Zl. RE-KIG17-000209/2022)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

129. Ordination von Johannes Blüher, MTh

Johannes Blüher, MTh wurde am 2. Juli 2023 in der Evangelischen Kirche in Eferding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Hans Peter Pall und Pfarrer i.R. Mag. Wilhelm Todter ordiniert.

(Zl. P 2412; 472/2023 vom 10. Juli 2023)

130. Ordination von Florentine Durel, MTh

Florentine Durel, MTh wurde am 10. Juni 2023 in der Evangelischen Gnadenkirche in Wien-Simmering durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Bischof i.R. Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker und Pfarrerin Anna Kampl, MTh ordiniert.

(Zl. P 2404; 436/2023 vom 27. Juni 2023)

131. Ordination von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus

Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus wurde am 3. Juni 2023 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien-Innere Stadt durch Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid

Bachler unter Assistenz von den Pfarrerinnen Julia Schnizlein-Riedler, MA und Mag.^a Elke Petri ordiniert.

(Zl. P 2405; 372/2023 vom 6. Juni 2023)

132. Ordination von Thomas Müller, MTh

Thomas Müller, MTh wurde am 4. Juni 2023 in der Evangelischen Trinitatiskirche in Waiern durch Superintendent Mag. Olivier Dantine unter Assistenz von Superintendent Mag. Manfred Sauer, Pfarrer Sebastian Fiedler und Pfarrer Mag. Martin Müller ordiniert.

(Zl. P 2345; 393/2023 vom 20. Juni 2023)

133. Ordination von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler

Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler wurde am 25. Mai 2023 in der Evangelischen Kirche in Traun durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior i.R. Mag. Friedrich Rößler sen. und Dekan i.R. Dr. Heinz-Werner Neudorfer ordiniert.

(Zl. P 2392; 365/2023 vom 6. Juni 2023)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

134. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Hiermit wird gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Z 1 Kirchenverfassung die ehrenamtliche Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. ab 7. Dezember 2023 und für den Rest der Funktionsperiode der 15. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt

Wahltermin: 7. Dezember 2023

Wählbar zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. kann jede Superintendentialversamm-

lung bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus eine Nominierung abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann zudem durch Initiativantrag Kandidatinnen und Kandidaten nominieren. Diese Anträge müssen durch insgesamt sechs Mitglieder der Synode unterstützt sein. Alle Nominierungen müssen spätestens **zwei Wochen** vor Beginn der Session der Synode A.B. beim Bischof einlangen (verkürzte Frist gemäß § 34 Abs. 10 Wahlordnung).

Die Superintendentialversammlungen, der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B. werden eingeladen, ihre Nominierungsvorschläge **bis spätestens 23. November 2023** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Mag. Michael Chalupka, bischof@evang.at oder Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere muss die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Bischof wird die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen prüfen und ihre Zustimmungserklärung einholen. Nur mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine ausdrückliche Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, hat der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in Folge ein Hearing durchzuführen.

Es wird angeraten, dass sich alle Nominierenden vorab versichern, dass die Vorgeschlagenen für das Amt auch zur Verfügung stehen. Wenn Mitglieder der Superintendentenversammlung jemanden zur Nominierung vorschlagen möchten, sollten sie einen kurzen Lebenslauf der betreffenden Person mit den wichtigsten Eckdaten und kirchlichen Bezugspunkten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. So haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentenversammlung eine Grundlage für ihre Entscheidung. Eine entsprechende Bitte sollte vor der Sitzung an die Mitglieder der Superintendentenversammlung gerichtet werden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. LK-KLT07-000384/2023)

135. Ausschreibung (zweite) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark

Wir, die Evangelische Jugend der Diözese Steiermark (Österreich), suchen ab 1. Oktober 2023 eine Jugendpfarrer/in bzw. -referent/in/einen Jugendpfarrer bzw. -referent. Diese Vollzeitstelle mit Dienstsitz in Graz ist zunächst auf 6 Jahre befristet, bietet aber die Möglichkeit auf Verlängerung.

Auf dich wartet ein engagiertes, junges und buntes Team aus Ehrenamtlichen, denen eine lebendige Beziehung zu Gott und das Weitertragen seiner unerschöpflichen Liebe an junge Menschen ein großes Anliegen ist. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem Jugendliche und Kinder Gott kennenlernen und ihre Beziehung zu ihm festigen und vertiefen können. Wir sind begeistert von frischen Ideen und bieten dir die Möglichkeit, deiner Kreativität freien Lauf zu lassen. Unterstützt wirst du in deiner Arbeit durch enge Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen aus verschiedenen Gemeinden und unserer engagierten Sekretärin.

Dein Aufgabenbereich:

- Organisation und Durchführung von Events und Freizeiten (Sommerlager, Schiwochenenden, Workshops, ...)
- Unterstützung und Beratung unserer Pfarrgemeinden bei Neuaufbau und Weiterführung von lokaler und übergreifender Jugendarbeit
- Begleitung und Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürotätigkeiten

Was Du mitbringen solltest:

- Ein Herz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Freude daran, diese in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten
- Kontaktfreudigkeit und Offenheit für verschiedene Denk- und Glaubensweisen
- Im Idealfall ein fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (als Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung (als Jugendreferent/in)
- Teamfähigkeit, Kreativität und Flexibilität
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements
- Führerschein Klasse B
- Geschickten Umgang mit digitalen Medien (v.a. Social Media)

Du erfüllst nicht alle Voraussetzungen, aber findest, dass du trotzdem eine super Kandidatin bzw. ein super Kandidat wärst? Bewirb dich! Wir bieten die Möglichkeit, eventuell fehlende Kompetenzen nachzuholen.

Was wir Dir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit flexibler Zeiteinteilung
- Ein motiviertes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die dir mit Kreativität und Tatendrang zur Seite stehen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in Graz
- Dienstwohnung bzw. Wohnkostenzuschuss
- Förderung der persönlichen Weiterbildung
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung

Die Steiermark ist ein spannender, vielfältiger und farbenfroher Arbeitsort. Nicht nur die Landschaft bietet Abwechslung (vom Dachstein-Hochgebirge bis zur südsteirischen Weinstraße), sondern auch die theologischen Strömungen sind vielschichtig und bunt. Die Stadt Graz bietet eine große Auswahl an Möglichkeiten für die persönliche Entfaltung und den Aufbau neuer Ideen und Projekte.

Über 250 ehrenamtlich Mitarbeitende in 33 Pfarrgemeinden freuen sich ebenso auf eine engagierte Zusammenarbeit wie das frische und jung gebliebene Team der Jugendleitung.

Fragen und Bewerbung bitte an: office@ejstmk.at (Martina Lind-Kuchar, Sekretärin); Telefonisch oder über WhatsApp erreichst du uns unter +43 699 188 77 622 (Uwe Eck, Vorsitzender)

Ende der Bewerbungsfrist: 31. August 2023

Hinweis: Basis für die Vollzeitstelle ist eine 40-h-Woche.

Es gelten die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008 (<https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich und die §§ 19-34 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 idgF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>). Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang. Aktuelle Gehaltstabelle in 3.20.0106 Mindestgehälter-Verordnung 2023 aus der Mindestgehälter-VO der Evangelischen Kirche Österreich (<https://www.kirchenrecht.at/document/51919>).

(Zl. KE-EJÖ01-000738/2023)

136. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gols schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle zur Besetzung mit 1. Dezember 2023 aus. Die Wahl ist für Oktober 2023 geplant.

Wer wir sind:

Die Pfarrgemeinde Gols liegt rund 60 km südöstlich von Wien und in unmittelbarer Nähe des Neusiedler Sees. Mit rund 3.000 Pfarrgemeindemitgliedern ist sie die größte evangelische Pfarrgemeinde des Burgenlandes. Über 2.400 Evangelische leben in Gols, die anderen verteilen sich auf die Tochtergemeinden in Taden (über 100 Personen), im Seewinkel und in der Bezirkshauptstadt Neusiedl am See (rund 550 Personen). Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der evangelischen Kirche in Gols gefeiert. In Neusiedl werden Gottesdienste am zweiten, dritten und vierten Sonntag im Monat gefeiert und in der Tochtergemeinde Taden zweimal pro Monat (erster und dritter Sonntag) sowie an kirchlichen Feiertagen und zu besonderen Anlässen.

Die amtsführende Pfarrstelle in Gols hat momentan Pfarrerin Mag.^a Ingrid Tschank inne. Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen gibt es eine Sekretärin und eine Kirchenbeitragsbeauftragte.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten.

Was wir erwarten:

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- einen seelsorgerlichen und wertschätzenden Umgang mit allen pflegt;
- Menschen begeistern kann und offen für Neues ist;
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringt;

- teamfähig ist und kontaktfreudig auf Menschen zugeht;
- kollegiale Zusammenarbeit schätzt;
- gründliche theologische Arbeit leisten möchte;
- Freude an der Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat;
- den Gottesdienst als Zentrum der Gemeinde in vielfältiger Form gestaltet und fördert;
- ökumenisch aufgeschlossen ist;
- bestehende Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden weiter pflegt.

Die 50%-Stelle soll überwiegend folgende Bereiche abdecken:

- Feiern von drei Gottesdiensten pro Monat, worin ein Abendgottesdienst mit innovativer Gestaltung im Team und ein Familiengottesdienst im Team eingeschlossen ist;
- Leitung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit mit den Konfirmand/innen;
- Angebote für die Jugendlichen nach ihrer Konfirmation;
- Mitarbeit im Kinderkirchen-Team und die Durchführung von Kinderfreizeiten;
- Verwaltung des YouTube-Kanals der Pfarrgemeinde und Organisation der Live-Stream-Gottesdienste;
- Kasualien und Schulgottesdienste in der Tochtergemeinde Neusiedl am See;
- Öffentlichkeitsarbeit (vor allem über soziale Medien und die Homepage der Pfarrgemeinde);
- regionale Zusammenarbeit im Bezirk.

Wir bieten:

- Die Gemeinde wird gemäß der Kirchenverfassung den Dienstwohnungsanspruch erfüllen. Eine entsprechende Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.
- Im Untergeschoß des Pfarrhauses befinden sich Büros für die Pfarrer/innen, die Amtsräume und ein Besprechungsraum.
- Für Gemeindeaktivitäten steht ein großräumiges, neu renoviertes Gemeindezentrum in räumlicher Nähe zu Pfarramt und Kirche zur Verfügung.
- Im Juli und August werden die Gottesdienste teilweise von Urlaubsseelsorger/innen der EKD übernommen.
- Zahlreiche Mitarbeitende nehmen seelsorgerliche und organisatorische Aufgaben eigenständig wahr.
- Ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen sowie eine große Zahl von engagierten Mitarbeitenden ist bereits etabliert.

Wir bitten Sie, die **Bewerbung bis spätestens 31. August 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols, Dr.-Martin-Luther-Platz 1, 7122 Gols, E-Mail: pg.gols@evang.at, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Kuratorin Eva Nussgruber, Tel. 0699 116 25 772 und Pfarrerin Mag.^a Ingrid Tschank, Tel. 0699 188 77 117.

(Zl. GD-PGD052-000760/2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

137. Bestellung von Mag. Martin Brüggenwerth

Mag. Martin Brüggenwerth wurde zum Pfarrer der (weiteren) Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2025, zugeteilt.

(Zl. P 1953; 108/2023 vom 16. Feber 2023)

138. Bestellung von MMag. Mariusz Bryl

MMag. Mariusz Bryl wurde gemäß § 28 Abs. 5 Wahlordnung mit Wirkung vom 1. September 2023 erneut zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weißbriach mit der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Weißensee bestellt.

(Zl. P 2312; 431/2023 vom 22. Juni 2023)

139. Bestellung von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus

Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zugeteilt.

(Zl. P 2405; 461/2023 vom 5. Juli 2023)

140. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg zugeteilt. Mentor ist Pfarrer MMag. Andreas Fasching.

(Zl. P 2427; 328/2023 vom 24. Mai 2023)

141. Zuteilung von Sebastian Götzendorfer, MTh

Sebastian Götzendorfer, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt zugeteilt. Mentor ist Senior Mag. Joachim Grössing.

(Zl. P 2426; 326/2023 vom 24. Mai 2023)

142. Zuteilung von Sara Linda Huber, MTh

Sara Linda Huber, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Assunta Kautzky.

(Zl. P 2425; 329/2023 vom 24. Mai 2023)

143. Zuteilung von Max Reisinger, MTh

Max Reisinger, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann.

(Zl. P 2429; 327/2023 vom 24. Mai 2023)

144. Zuteilung von Mag.^a Svenja Sasse

Mag.^a Svenja Sasse wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Gernot Mischitz.

(Zl. P 2424; 330/2023 vom 24. Mai 2023)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat

Pfarrer i.R. Mag. Roman Köckeritz

geboren am 29. August 1936 in Berlin-Dahlem, Deutschland, am Dienstag, den 27. Juni 2023, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Roman Köckeritz findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 73 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1499; 452/2023 vom 3. Juli 2023)

Mitteilungen

145. Diakonienpreis 2023 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
 - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
 - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakonienpreis 2023** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
 5. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
 6. Besondere Beachtung finden Projekte, die soziale Folgen der multiplen Krisen (Klima, Inflation, COVID) behandeln.
 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakonienpreis. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 9. Die Unterlagen sind **bis 31. Oktober 2023 per E-Mail an bischof@evangel.at** zu senden.
 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Michael Chalupka, Bischof

(Zl. LK-PRJ04-000726/2023)

146. Kollektenaufwurf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2023: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Im November 1998, also vor fast 25 Jahren, beschloss die Generalsynode die Erklärung: „Zeit zur Umkehr – Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Mit dieser wegweisenden und programmatischen Erklärung verpflichteten sich die Evangelischen Kirchen, die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes wachzuhalten, Lehre, Predigt, Unterricht und Liturgie auf Antisemitismus und Antijudaismus zu überprüfen und ein positives Verhältnis zum Judentum aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus. Unsere jüdische Wurzel sollte in jedem Gottesdienst mitbedacht werden, aber an diesem Sonntag sollte sie im Mittelpunkt stehen. „Sieh, ich habe euch gelehrt Gebote und Rechte, wie mir der Herr, mein Gott, geboten hat, dass ihr danach tun sollt ...“ (2. Mose 4,5). Im Zentrum des vorgeschlagenen Predigttextes (5. Mose 4, 5-20) steht die Aufforderung, sich an die Gebote und Rechte Gottes zu halten, zum eigenen Wohl und zum Wohl der Gemeinschaft. Gebote und Gesetze nach jüdischem Verständnis sind Weisungen zu einem guten Leben für alle.

Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestaltenden Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahekommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte dieses Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Der Koordinierungsausschuss unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung.

Über die dialogbezogenen Bemühungen des Vereins informiert ausführlich: www.christenundjuden.org. Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden.

Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: www.arbeitshilfe-christenjuden.de/themen/israelsonntag.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

(Zl. WI-KOL11-000835/2023)

147. Kollektenaufwurf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 27. August 2023: Brot für die Welt

An der Gesellschaft teilhaben, in die Schule gehen und im Erwachsenenalter einer Arbeit nachgehen – das sollte selbstverständlich sein. Aber für viele Menschen

mit Behinderungen in Uganda, vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ist das nicht einmal anzudenken. Vorurteile und Diskriminierungen sind große Schranken, genauso wie mangelnde Barrierefreiheit.

Brot für die Welt arbeitet gemeinsam mit der ugandischen Selbstvertretungsorganisation NUDIPU daran, das zu ändern. Bei NUDIPU kommen Menschen mit körperlichen, sensorischen oder intellektuellen Behinderungen zusammen. Sie treten mit einer gemeinsamen Stimme für Inklusion ein und organisieren Kurse.

Frauen finden sich in Spargruppen zusammen, um für Investitionen in eigene Geschäftsideen zu sparen, zum Beispiel Hühner oder ein eigenes, kleines Geschäft. Sie lernen in Kursen über Finanzen, Führungsqualitäten und Rechte. Um an diesen Kursen gut teilnehmen zu können, werden Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle oder Krücken zur Verfügung gestellt.

Damit alle Kinder in die Schule gehen können, werden Schulen schrittweise barrierefrei gemacht.

Weil Frauen und Mädchen mit Behinderungen sehr häufig von Gewalt betroffen sind, wird rechtliche und sprachliche Hilfe bereitgestellt, damit sie sich gegen Unrecht zur Wehr setzen können.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Frauen und Mädchen mit Behinderungen dabei, an der Gesellschaft teilzuhaben – und ein gewaltfreies, würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu führen! Vielen herzlichen Dank!

Informationen zu diesem Inklusions-Projekt sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/ zum Download zur Verfügung.

(Zl. WI-KOL20-000833/2023)

148. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 17. September 2023: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird evangelischen Student/inn/en ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Ausflüge, Feiern, wöchentliche Andachten sowie ein Chor und eine Theatergruppe helfen den Studierenden, rasch Anschluss zu finden und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Der geistlichen Hausleitung und den Bewohner/innen ist es wichtig, dass der an Gemeinschaft orientierte evangelische Geist des Heims erhalten bleibt. Das von Akzeptanz, Wertschätzung, Inklusion und Demokratie geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre legt den Grundstein für Freundschaften und Erfahrungen, die das weitere

Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche prägen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagogen/innen in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. WI-KOL19-000757/2023)

149. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich

Die letzten Jahre haben uns gezeigt, wie wichtig soziale Kontakte für unser Wohlbefinden sind. Jede/r kann von Einsamkeit betroffen sein. Oft gehen auch Einsamkeit und Armut Hand in Hand. Das Plaudertischerl ist ein Projekt gegen Einsamkeit.

In 48 kooperierenden Gastronomiebetrieben, in Nachbarschaftszentren und Grätzeltreffs sind Tische als Plaudertischerl ausgewiesen. Wer sich hinsetzt, signalisiert: ich freue mich über ein Gespräch. Menschen jeden Alters und verschiedener Herkunft können so zusammenkommen. Nicht alle können sich einen Besuch im Kaffeehaus leisten. Beim Plaudertischerl kann jeder mitmachen, man muss kein Geld ausgeben.

Zusätzlich gibt es auch ein virtuelles Angebot über Zoom. Freiwillig Mitarbeitende betreuen die virtuellen Plaudertischerl und gestalten gemeinsam mit den Teilnehmenden die thematischen Schwerpunkte.

Infos über Orte und Zeiten findet man auf der Homepage plaudertischerl.at.

Um das Plaudertischerl gut betreiben zu können, müssen Koordinator/innen angestellt werden, die Ansprechpartner/innen für Freiwillige sind, sie einschulen und begleiten, und sich auch um Werbung für das Plaudertischerl kümmern.

Unfreiwillige Einsamkeit macht krank und belastet unseren Alltag. Jeder Zehnte in Österreich klagt über soziale Isolation und Einsamkeit. Deshalb bitten Kirche und Diakonie heuer zum Erntedankfest, dieses Projekt der Diakonie für mehr Gemeinschaft zu unterstützen.

(Zl. WI-KOL08-000735/2023)

150. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **5. Februar 2024** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der

Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Bildungskommission“ steht Ihnen unter: www.evangel.at/service/listen-und-formulare/ zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem Thema Glauben und Zuversicht widmen, unter Bezug auf „Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“ (Hebr 11,1) bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2023 unterstützten Projekte sind **bis zum 2. Februar 2024** an das Evangelische Kirchenamt, z. Hd. Kirchenrätin für Bildung, per E-Mail okr-bildung@evangel.at zu senden.

Wien, Juli 2023

(Zl. WI-FSZ07-000855/2023)

151. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
	EUR	
Superintendenz		
Burgenland	1.352.197,22	1.536.520,36
Kärnten	2.865.239,65	2.705.320,21
Niederösterreich	2.366.658,06	2.196.123,08
Oberösterreich	3.013.707,35	3.168.652,43
Salzburg-Tirol	2.153.189,78	2.131.613,23
Steiermark	2.840.148,07	2.780.932,34
Wien	3.599.359,69	3.455.200,59
	18.190.499,82	17.974.362,23

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

1,20 % (216.137,59)

(Zl. WI-KBT03-000882/2023)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)

Der selbstständige Initiativantrag von Superintendent Mag. Olivier Dantine vom 9. Dezember 2022 zielte darauf ab, dass Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bis zu einer gewissen Größe ihrer politischen Gemeinde von den Unvereinbarkeiten ausgenommen werden. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern, die im Dienst der Verkündigung und Seelsorge stehen, sowie die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Kurators bzw. einer Kuratorin sollten aber erhalten bleiben. Der Theologische Ausschuss der Generalsynode hat sich prinzipiell nicht gegen diesen Antrag ausgesprochen.

In Art. 20 Abs. 1 KV sind als öffentliche kirchliche Dienste, neben der Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe sowie Ausübung des geistlichen Amtes, auch die Arbeit als Lektor bzw. Lektorin, Religionslehrer bzw. Religionslehrerin, Gemeindepädagoge bzw. Gemeindepädagogin sowie Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin u.a. genannt.

Mit der gegenständlichen Formulierung wird im Wesentlichen der zweite Halbsatz – der nunmehr der zweite Satz in Art. 19 Abs. 1 wird – betreffend eine Ausnahmeregelung für die Ausübung eines kirchlichen Amtes ergänzt. Künftig können Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die dieses Amt nicht hauptamtlich ausüben (keine sogenannten „Berufspolitiker und Berufspolitikerinnen“) Mitglied in Presbyterien sein. Sie können aber weiterhin nicht das Amt des Kurators bzw. der Kuratorin ausüben, inklusive Stellvertretung. Mit dieser Regelung ist auch klargestellt, dass ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen weiterhin nicht das Amt eines Leiters bzw. einer Leiterin, eines Seelsorgers bzw. einer Seelsorgerin oder auch eines Religionslehrers oder einer Religionslehrerin ausüben können.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)

Anlass:

Die bestehenden Finanzberichte sind in ihrer derzeitigen Form kein effizientes und effektives Hilfsmittel. Die Erfahrung zeigt, dass sie Superintendentialausschüssen und Oberkirchenrat nicht zur rechten Zeit die notwendigen Informationen bieten, um auf finanzielle Herausforderungen von Pfarrgemeinden eingehen zu können.

Inhalt:

Künftig sind von den Presbyterien jährlich nach konkreter Vorgabe digitale Finanzübersichten über EGON zu übermitteln.

Wirkung:

Durch die neuen Finanzmeldungen kann Handlungsbedarf in Zukunft früher erkannt werden. Im Gegensatz zum derzeitigen Finanzbericht wird damit Superintendentialausschüssen und Kirchenleitung mehr relevante Information mit weniger Aufwand geboten.

Unterbleiben:

Werden die Finanzmeldungen nicht eingeführt, bleibt es bei den derzeitigen Finanzberichten, die auch jetzt schon von den Pfarrgemeinden zu erstellen sind, sich aber nicht bewährt haben.

Motivenbericht: Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Mit der gegenständlichen Regelung wird Folgendes verfolgt: Im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. wird Art. 15 KV neu und klarer gefasst, weil nicht nur konfessionelle Angelegenheiten, sondern auch Fragen der Errichtung, Abänderung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Errichtung von Pfarrstellen und die Genehmigung von Gemeindeordnungen Sache der jeweiligen Bekenntniskirche bleiben sollen. In der Verfahrensordnung wird die Regelung über die Zuständigkeiten analog den Bestimmungen der Kirchenverfassung angepasst.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des EIWOG 2010 unter Art. 39 Abs. 1 Z 10 bzw. Art. 55 Abs. 2 Z 11 KV fällt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Bescheide elektronisch an innerkirchliche E-Mail-Adressen/E-Mail-Accounts zuzustellen, wodurch Vereinfachungen im kirchlichen Verwaltungsverfahren herbeigeführt werden sollen.

Es wird nun zudem vereinfachend festgehalten, dass ausgenommen in bestimmten wichtigen Angelegenheiten Anträge, die in kirchlichen Verwaltungsverfahren zu genehmigen sind, auch durch formlose Schreiben genehmigt werden können, wenn sie antragsgemäß erfolgen. In bestimmten Fällen ist dies aber nicht tunlich, wie beispielsweise im Bereich des Dienstrechtes oder des Datenschutzrechtes und bei Verträgen oder der Vorschreibung von Kirchenbeiträgen. Klargestellt ist ferner, dass im erstinstanzlichen Verfahren auch dann, wenn Bescheide erlassen werden müssen, eine Begründung entfällt, wenn dem Antrag entsprochen wird. Dazu kommt, dass in einem solchen Fall die Genehmigung mittels Stampiglie auf dem Antrag oder der Vertragsurkunde geschehen kann.

Im Zusammenhang mit aufgetretenen Problemen bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 10 bis 12 und Art. 55 Abs. 2 Z 11 und 12 KV werden Regelungen zum Schutz der Pfarr- und Teilgemeinden sowie Superintendentialgemeinden und der die Rechtsgeschäfte genehmigenden Organe geschaffen. Es ist nun grundsätzlich vorgesehen, dass die in Art. 39 Abs. 1 Z 10 und 11 bzw. Art. 55 Abs. 2 Z 11 KV genannten Verträge von Notaren bzw. Notarinnen oder Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen und Mietverträge über Geschäfts- und Wohnräumlichkeiten allenfalls auch von Immobilien treuhändern bzw. Immobilien treuhänderinnen (§ 117 Ge-

werbeordnung 1994) verfasst werden müssen. Festgehalten wird, dass bei Einschaltung von solchen qualifizierten Personen, die von Berufswegen zwingend über Haftpflichtversicherungsverträge verfügen müssen, bei Auftritt von Schäden und Nachteilen für Pfarr- und Superintendentialgemeinden diese dann allenfalls in Haftung (z.B. wegen unterlassener Aufklärung etc.) gezogen werden können. Dies ist eine deutliche Entlastung und Erleichterung für die genehmigenden Stellen, zumal in den zuständigen Organen oft die fachlich notwendige Expertise fehlt. Was die finanzielle Seite der Genehmigung von Verträgen anlangt, ist für die Genehmigung von Kredit- und Darlehensverträgen sowie Pfandurkunden und dergleichen sowie für die Vorlage von Finanzierungsplänen im Bauverfahren notwendig, dass ein Wirtschaftstreuhandler bzw. eine Wirtschaftstreuhandlerin anhand der entsprechenden Ein- und Ausgaben der letzten fünf Jahre eine Bestätigung abgibt, dass der Finanzierungsplan bzw. die Schuldentilgung erfüllbar erscheint. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um Verbindlichkeiten größer als EUR 75.000 handelt. Bei der Teilnahme von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften u.a. muss zusätzlich auch ein Fachmann oder eine Fachfrau eine Bescheinigung abgeben. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist vorgesehen, dass die genehmigende Stelle Fachleute auf Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zur Begutachtung beziehen kann, sie muss dies jedoch nicht. Sollten Probleme auftreten, besteht auch dann eine zivilrechtliche Haftung der beigezogenen Person, sofern sie rechtswidrig handelte.

Motivenbericht: Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Da die Bauordnung auch Maßnahmen der Kirche A.u.H.B. betreffen kann, wurde ein entsprechend ergänzender Hinweis hinsichtlich der Kirche A.u.H.B. aufgenommen.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 2): Nach Rücksprache mit Vertretern der Kirche H.B. kann nunmehr eine Vereinheitlichung der Beträge bezüglich der einzelnen Kategorien von Baumaßnahmen vorgenommen werden, weshalb die niedrigeren Beträge für die Kirche H.B. hinsichtlich der einzelnen Kategorien in den o.a. Bestimmungen entfallen können.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 5):

Die baulichen Maßnahmen der Kirche A.B. bzw. der Kirche A.u.H.B. sind wegen des damit verbundenen finanziellen Aspektes im Finanzausschuss A.B. bzw. in den beiden Finanzausschüssen zu besprechen und vorzubereiten. Die Genehmigung dieser Projekte erfolgt durch die Synode A.B. bzw. die Generalsynode im Rahmen des Haushaltsplanes, sodass eine spezielle Beschlussfassung durch die Synoden – wie bisher vorgesehen – entfallen kann. Das bedeutet allerdings, dass eine Genehmigung von baulichen Maßnahmen der Kirche A.B. bzw. der Kirche A.u.H.B. im Rahmen ein-

nes Nachtragshaushalts, der ausschließlich durch den Finanzausschuss A.B. bzw. durch die Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen wird, nicht möglich ist. Bezüglich der Kirche H.B. soll die Rechtslage unverändert bleiben, es bedarf eines Beschlusses der Synode H.B.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4 lit. a):

Bislang nimmt die Bauordnung hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen in § 5 Abs. 4 lit. a nur auf das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung Bezug. Da aber auch Baumaßnahmen anderer Gliederungen bewilligungspflichtige Baumaßnahmen haben können, ist auf die diesbezüglichen Beschlüsse und beschlossenen Maßnahmen zu verweisen.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4 lit. g):

Es fehlt derzeit eine Regelung hinsichtlich der bei Baumaßnahmen der Kirche A.u.H.B. zu berücksichtigenden finanziellen Auswirkungen auf das Kirchenbeitragsaufkommen der Kirche A.B. bzw. auf die Quotenregelung der Kirche H.B. Es wurde daher eine entsprechende Ergänzung in den Text aufgenommen. Im Übrigen bleibt die Rechtslage hinsichtlich der nunmehr auch erforderlichen Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders bzw. einer Wirtschaftstreuhandlerin bei Kredit bzw. Darlehensaufnahme von mehr als EUR 75.000 aufrecht.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 lit. a):

Auch in dieser Bestimmung fehlt eine Bezugnahme auf andere Gliederungen der Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B., die einen Schlussbericht vorgelegt bekommen, und diesen genehmigt haben. Es wurde daher eine entsprechende textliche Ergänzung aufgenommen.

Zu Z 8 (Inkrafttreten):

Diese Novelle soll mit Ausnahme der Ziffer 6 mit 1. Juli 2023 in Kraft treten. Ziffer 6 soll erst mit Beginn der neuen Sessionen der Generalsynode bzw. der Synoden in Kraft treten.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.

Anlass:

Grund für diese Novelle ist die verstärkte Integration der Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B. Eine wesentliche Säule dieses Vorhabens ist, dass künftig alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen bei der Kirche A.u.H.B. angestellt sein werden, unabhängig davon welchem Kirchenregiment ihre Pfarrgemeinde bzw. Pfarrstelle zugeordnet ist. Die Aufgaben des Dienstgebers werden dementsprechend in Zukunft für alle geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen vom Oberkirchenrat A.u.H.B. wahrgenommen.

Inhalt:

Durch die vorliegende Novelle werden dem Oberkirchenrat A.u.H.B. alle Aufgaben übertragen, die mit der Funktion des Dienstgebers zusammenhängen. Bisher waren sie je nach Kirchenregiment entweder dem

Oberkirchenrat A.B. oder dem Oberkirchenrat H.B. zugewiesen. Daher ist fast ausschließlich in zahlreichen Stellen der OdgA die Zeichenfolge „A.B.“ bzw. „H.B.“ durch „A.u.H.B.“ zu ersetzen. Zudem werden die wenigen noch in der OdgA bestehenden inhaltlichen Unterschiede im Dienstrecht der beiden Kirchen angeglichen, z.B. werden künftig auch Amtsaufträge von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die in einer H.B.-Gemeinde Dienst versehen, nach zwölf Jahren ablaufen. Dies gilt aber nicht für bestehende Amtsaufträge, sondern nur für Amtsaufträge, die nach dem 30. Juni 2023 erteilt werden.

Wirkung:

Diese rechtliche Änderung führt zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung in Personalangelegenheiten. In Folge werden auch diverse Verordnungen und Richtlinien nur mehr von einem Oberkirchenrat einheitlich erlassen werden und z.B. nicht mehr zwei Supervisionsrichtlinien oder Regelungen für Reisekostensätze bestehen.

Unterbleiben:

Ohne diese Novelle ist die vertiefte Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B. in der geplanten Weise nicht durchführbar. Die zu diesem Zweck im Dezember 2022 von der Generalsynode beschlossene Kirchenverfassungsnovelle müsste in wesentlichen Teilen zurückgenommen werden. Vereinheitlichungen, Effizienzsteigerungen und die Abschaffung von Doppelgleisigkeiten würden unterbleiben.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)

Aus Anlass von Beratungen über die Einräumung von Antragsrechten von Werken, Einrichtungen und dergleichen an Superintendentialversammlungen, die Synode A.B. und die Generalsynode wurde seitens des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. festgestellt, dass derzeit in der Superintendentialversammlung für Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung die Unterstützung von mindestens einem Fünftel (20 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Berücksichtigt man, dass derzeit in der Regel Superintendentialversammlungen stimmberechtigte Mitglieder ungefähr in der Größenordnung der Synode A.B. aufweisen oder sogar mehr, wird klar, dass für Anträge aus den Reihen der Mitglieder in der Superintendentialversammlung große Hürden bestehen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. meint daher, dass die gegenständliche Bestimmung des Art. 58 Abs. 1 Z 1 KV an ähnliche kirchenrechtliche Bestimmungen für kirchliche Vertretungskörper angeglichen werden sollte. Anträge bedürfen daher künftig zusätzlich zum Antragsteller oder zur Antragstellerin der Unterstützung von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung, sohin

insgesamt von sechs Personen. Damit ist es auch künftig leichter, dass selbständige Anträge aus den Reihen der Mitglieder in der Superintendentialversammlung gestellt und behandelt werden können.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)

Während der Karenz des einzigen Pfarrers bzw. der einzigen Pfarrerin oder während einer anderwärtigen Vakanz der einzigen Pfarrstelle fällt die geistliche Stimme dieser Pfarrgemeinde in der Superintendentialversammlung ersatzlos aus. Dadurch erfahren Pfarrgemeinden mitunter über Jahre hinweg einen Nachteil bezüglich ihrer quantitativen Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Superintendentialversammlung. Sofern der Administrator oder die Administratorin nicht bereits Mitglied der entsprechenden Superintendentialversammlung ist, etwa ein im Ruhestand befindlicher geistlicher Amtsträger oder eine im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerin, wird diesem bzw. dieser Sitz und Stimme in der Superintendentialversammlung für die administrierte Pfarrgemeinde eingeräumt. Ist der Administrator bzw. die Administratorin bereits in der Superintendentialversammlung vertreten, hat das Presbyterium für diesen Fall eine weitere Person aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde für die Superintendentialversammlung zu wählen, die ebenfalls für wenigstens eine Amtsperiode lang Mitglied eines Presbyteriums ist oder bereits war. Wie bei den anderen Abgeordneten kann auch in diesem Fall eine Stellvertretung gewählt werden. Sobald die Pfarrgemeinde wieder durch eine Person geistlichen Standes vertreten werden kann, scheidet das zusätzliche gewählte Mitglied automatisch aus. Da – je nach Superintendentialordnung – große Pfarrgemeinden ohnedies mehrere Abgeordnete stellen, gilt diese Vertretungsregelung nur für Pfarrgemeinden mit einer Pfarrstelle.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)

Nach Art. 74 und 77 KV (auch in der Fassung nach der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Landeskirche A.u.H.B.) hat die Synode A.B. mit Zweidrittelmehrheit einen längerfristigen, zumindest fünfjährigen Stellenplan der Evangelischen Kirche A.B. zu genehmigen, wobei die entsprechenden Anträge dafür nach Art. 81 Abs. 1 Z 1 KV das Kirchenpresbyterium A.B. zu erarbeiten und zu stellen hat.

Obwohl diese kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen seit 2012 in Kraft sind, wurde bislang von der Synode A.B. – auch mangels eines Antrags des Kir-

chenpresbyteriums A.B. – ein Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B. nicht beschlossen. Es gilt nach wie vor der Stellenplan aufgrund von Beschlüssen des Synodalausschusses A.B. aus dem Jahr 2003.

Das Kirchenpresbyterium A.B. befasst sich schon länger mit der Erarbeitung eines Stellenplanes inklusive der Evaluierung der Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, wobei es für die Evaluierung auch kirchenrechtliche Regelungen gibt. Im Rahmen der 7. Session der 15. Synode A.B. im Dezember 2022 in Villach wurde nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der geänderten wirtschaftlichen Situation der Kirche A.B. und den stets sinkenden Mitgliederzahlen über dieses Thema diskutiert, und es wurden dem Kirchenpresbyterium A.B. diverse Anträge in diesem Zusammenhang zur Behandlung zugewiesen.

Das Kirchenpresbyterium A.B. beschäftigte sich mit diesem Themenkreis aufgrund von Vorschlägen des Oberkirchenrates A.B., auch nach Beratungen im Finanzausschuss A.B., im Rahmen seiner Klausur am 30. und 31. Jänner 2023 sowie in den Sitzungen am 27. April 2023 und 25. Mai 2023 und setzte eine eigene Arbeitsgruppe ein.

Im Sinne der Beschlussfassungen des Kirchenpresbyteriums A.B. sowie den ergänzenden Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. werden die gegenständlichen Novellierungen der Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie auch die Schaffung eines neuen Kirchengesetzes für den Stellenplan geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. vorgelegt.

Die entsprechenden kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen stellen entsprechende Klarstellungen – vor allem kompetenzrechtlicher Art – im Zusammenhang mit der Erlassung des Stellenplanes, der Evaluierung von Pfarrstellen und der Genehmigung von Pfarrstellen inklusive deren Änderungen und Auflösung u.a. dar.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.

Das Kirchengesetz betreffend den Stellenplan ist davon gekennzeichnet, dass in diesem Kirchengesetz nur die großen Rahmen festgelegt werden, während die Details Verordnungen des Kirchenpresbyterium A.B. vorbehalten bleiben, wobei allerdings in diesem Kirchengesetz strenge Vorgaben für die Erlassung dieser Verordnungen vorgegeben sind. Die Ursache dafür liegt darin, dass derzeit die mittelfristige Finanzierung von Gehältern geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der sinkenden Mitgliederzahl immer schwerer prognostizierbar werden. Im Übrigen soll in Zusammenhang mit diesem Rahmenkonzept sichergestellt sein, dass die Schaffung

und Besetzung von Pfarrstellen im Bereich von Pfarr- und Teilgemeinden sowie von Sonderpfarrstellen nicht einseitig seitens der Kirchenleitung dekretiert wird, sondern nach gesamtkirchlichen wirtschaftlichen Vorgaben mit der Festlegung einer Höchstzahl von vollzeitäquivalenten Pfarrstellen die Aufteilung der Pfarrstellen, soweit im gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Bereich nicht entsprechende kirchenrechtliche Vorgaben bestehen, durch die Superintendentialgemeinden und Pfarrgemeinden zu erfolgen hat. Federführend sind hierbei die Superintendentialausschüsse und Presbyterien.

Es wird nach den derzeit vorhandenen wirtschaftlichen Kriterien die Zahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen im Bereich der Kirche A.B. (siehe § 1 Abs. 1) mit 218 festgelegt. Änderungen aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten erfolgen mittels Verordnung durch das Kirchenpresbyterium A.B., wobei auch der Oberkirchenrat A.B. und der Finanzausschuss A.B. tätig zu sein haben.

Nach Abzug jener kirchenrechtlich vorgegebenen Pfarrstellen im Bereich der Kirche A.B. sowie der Landeskirche A.u.H.B. (zu 95 % finanziert aus Mitteln der Kirche A.B.) werden die verbleibenden vollzeilichen Pfarrstellen auf die Superintendentialgemeinden (Kontingente) aufgeteilt, dies mit einer Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B., wobei die entsprechenden Parameter im Kirchengesetz festgelegt sind. Diese Verordnungen gelten maximal für die Dauer von fünf Jahren, wobei nach drei Jahren bereits die Überprüfung der mittelfristig zu finanzierenden Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. (ab 1. Jänner 2025) und dem Finanzausschuss A.B. zu erfolgen hat.

Die einzelnen Superintendentialgemeinden haben aufgrund der ihnen zugewiesenen Kontingente ein diözesanes Stellenverteilungskonzept zu beschließen, wobei zu berücksichtigen ist, dass von den zugewiesenen Pfarrstellen rund 10 % stets vakant sind.

Vor Ausschreibung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden hat eine Evaluierung der Pfarrstelle zu erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch das zuständige Presbyterium und den zuständigen Superintendentialausschuss, die Entscheidung über die dann zu genehmigende Pfarrstelle bzw. Teilpfarrstelle oder über deren Auflösung aufgrund der Evaluierung, obliegt dem Oberkirchenrat A.B., dies nach strengen Kriterien im Gesetz. Rechtsmittel für Presbyterien und Superintendentialausschuss an den Revisionssenat sind möglich. Die Kriterien für die Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden erfolgen mittels Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B., wobei die Kriterien dafür im Kirchengesetz niedergeschrieben sind.

Festzuhalten ist, dass nur auf eine nach einer Evaluierung genehmigte Pfarrstelle eine Besetzung durch Wahl, Bestellung oder Zuweisung erfolgen darf.

Hinzuweisen ist, dass dieser Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auch für jene aus-

nahmsweise an deren Stelle tretende weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt, deren Gehälter zur Gänze aus den Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 zur Gänze aus Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. finanziert werden. Hierbei handelt es sich derzeit beispielsweise um diözesane Jugendreferenten und Jugendreferenten (anstelle von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern auf deren Pfarrstelle). Wenn künftig – allenfalls aufgrund von Ergebnissen des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – evaluierte Pfarrstellen mit Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen aus Mitteln des gesamtkirchlichen bzw. landeskirchlichen Haushaltes besetzt werden, gilt auch dieses Kirchengesetz mit den entsprechenden Verordnungen.

Festzuhalten ist, dass diese kirchenrechtlichen Bestimmungen noch durch weitere Bestimmungen zu ergänzen sind, woran eine Arbeitsgruppe des Kirchenpresbyteriums A.B. gemeinsam mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich arbeitet.

Unter extremen wirtschaftlichen Voraussetzungen kann es notwendig werden, dass allenfalls Dienstverhältnisse mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern bzw. mit an deren Stelle getretene weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gekündigt werden müssen. Dazu ist es allerdings notwendig, dass noch entsprechende kirchenrechtliche Bestimmungen in der Ordnung des geistlichen Amtes und in der Dienstordnung 2012 vorgesehen werden, wonach bei Überschreitung der Höchstzahlen des Stellenplanes und unter besonders schwierigen, zumindest längerfristigen wirtschaftlichen Verhältnissen allenfalls Dienstverhältnisse gekündigt werden können. Dies muss noch beraten und erarbeitet werden.

Ebenso wird im gegenständlichen Fall die Definitivstellungsverordnung gemäß § 16 Abs. 2 OgdA nach Gesprächen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie dem Kirchenpresbyterium A.B. geändert werden müssen, wonach bei Überschreitung der Höchstzahlen im Stellenplan (§ 2 Abs. 1) Definitivstellungen von provisorischen Dienstverhältnissen befristet aufgeschoben werden und dergleichen. Ungeachtet bestehender Regelungen in der Definitivstellungsverordnung müssen hier noch Klarstellungen erfolgen.

Ferner müssen noch kirchenrechtliche Regelungen geschaffen werden, wenn die den einzelnen Superintendentialgemeinden zugewiesenen Kontingente vollzeitäquivalenter Pfarrstellen, allenfalls längerfristig, überschritten werden. Es ist zu prüfen, inwieweit es möglich ist, Änderungen von Pfarrstellen samt Änderungen des Amtsauftrages trotz Besetzung der Pfarrstellen durchzuführen. Dies muss ebenfalls einer getrennten kirchenrechtlichen Regelung zugeführt werden, womit die Arbeitsgruppe des Kirchenpresbyteriums derzeit befasst ist.

Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)

Nach derzeitiger Rechtslage müssen Superintendentialversammlungen ihre Wahlvorschläge bis längstens sechs Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. einreichen. Anders als bei der Wahl zum Bischof bzw. zur Bischöfin kann derzeit auch aus wichtigem Grund nicht davon abgewichen werden. Eine derartige Ausnahmemöglichkeit soll nun geschaffen werden. Die Notwendigkeit wurde durch den Umstand aufgezeigt, dass die Superintendentialversammlungen im Herbst 2023 bereits terminiert sind und damit die Frist bis zum unerwarteten Wahltermin am 7. Dezember 2023 nicht einhalten werden könnte.

Motivenbericht: Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023

Anlass und Ziel:

2021 wurde auf Antrag der Superintendentialversammlung Oberösterreich das Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden geschaffen. Es sieht vor, dass eine Unterstützung maximal drei Jahre lang ausbezahlt wird. Begründet wurde dies damit, dass es grundlegendere Überlegungen und Maßnahmen als eine finanzielle Überbrückungshilfe braucht, wenn eine Pfarrgemeinde länger als vier Jahre nicht besetzt werden kann. Betroffene Pfarrgemeinden haben nun die Abschaffung dieser Befristung beim RVA angeregt, da weder eine Nachbesetzung noch eine anderweitige Lösung absehbar ist und die finanzielle Unterstützung für die Abdeckung von Personalkosten notwendig ist. Das Gesetz als Ganzes ist bis 31. Dezember 2025 befristet.

Inhalt:

Die derzeitige Befristung auf eine Bezugszeit von drei Jahren entfällt, Pfarrgemeinden können somit von 30. September 2020 bis 31. Dezember 2025 monatlich maximal EUR 1.000 erhalten. Derzeit sind vier bis fünf Gemeinden betroffen.

Unterbleiben:

Ohne die gegenständliche Änderung bliebe eine finanzielle Unterstützung auf maximal drei Jahre beschränkt. Die ersten Pfarrgemeinden, die seit 30. September 2020 eine Unterstützung erhalten haben, würden somit ab September 2023 keine Unterstützung mehr bekommen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.

Diese Änderungen sollen im Rahmen der administrativen Integration der Kirchen eine schlankere Struktur des Oberkirchenrates H.B. herbeiführen, die Position der Kirchenkanzlei H.B. sicherstellen und die Vertretung der Evangelischen Jugend in der Synode H.B. ermöglichen.

**Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung –
1. Novelle 2023**

Es gab Unsicherheit in der Pfarrerschaft, ob bei einer Veranstaltung, die kein Gottesdienst ist, das Amtskleid getragen werden darf. Durch die Ergänzung und Umformulierung von Ziffer 1 wird nun die Rechtslage klargestellt. Der Talar ist als liturgisches Gewand bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragen, bei sonstigen Veranstaltungen darf er aber nicht getragen

werden. Ausnahmsweise kann das Amtskleid auch getragen werden, wenn es dem Brauchtum entspricht und z.B. von der örtlichen Gemeinschaft erwartet wird, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Talar an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt. Gleiches gilt, wenn es von befugter Stelle angeordnet wird. Diese Regelung entspricht jener in deutschen Landeskirchen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

177

Jahrgang 2023, 8. Stück

Ausgegeben am 29. September 2023

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	179
152. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2023/2024	179
153. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach	180

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.	180
154. Bestellung von Eva Blüher, MTh	180
155. Bestellung von Johannes Blüher, MTh	180
156. Bestellung von Mag. Peter Demuth	180
157. Bestellung von Florentine Durel, MTh	180
158. Bestellung von Dr. Wolfgang Ernst	180
159. Bestellung von Mag. Roman Fraiss	180
160. Bestellung von Dr. Bernhard Hackl	180
161. Bestellung von Mag. ^a Rahel Hahn	180
162. Bestellung von Mag. ^a Silvia Kamanová, PhD	180
163. Bestellung von Mag. László László	181
164. Bestellung von Mag. Alexander Lieberich	181
165. Bestellung von Thomas Müller, MTh	181
166. Bestellung von Mag. ^a Katharina Payk	181
167. Bestellung von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler	181
168. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly	181
169. Bestellung von Mag. ^a Sabine Schmoly	181
170. Bestellung von Mag. Hans Spiegl	181
171. Bestellung von MMag. Dr. Patrick Todjeras	181
172. Bestellung von Christopher Türke, MTh	181
173. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner	181
174. Bestellung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Jessica Warnke-Stockmann	182
175. Bestellung von Mag. ^a Daniela Weber	182
176. Bestellung von Dr. Dietmar Weikl-Eschner	182
177. Bestellung von Mag. ^a Livia Wannerth-Stiller	182
178. Zuteilung von Renate Silvestrov, MTh	182

Ruhestandsmeldungen	182
---------------------------	-----

Mitteilungen

179. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 15. Oktober 2023: Österreichische Bibelgesellschaft	190
180. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2023: Gustav-Adolf-Verein	191
181. Kollektenaufruf für den Drittlezten Sonntag des Kirchenjahres, 12. November 2023: Martin-Luther-Bund in Österreich	191
182. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	191
183. Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2023	191
184. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2023	192
185. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2023	192
186. Kollektenergebnisse 2022	193

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

152. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2023/2024

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2023/2024 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

10.12.2023	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
04.02.2024	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
25.02.2024	Reminiszenz	Ökumene	Empf. Kollekte
10.03.2024	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
31.03.2024	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
21.04.2024	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
28.04.2024	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
26.05.2024	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
02.06.2024	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
07.07.2024	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
04.08.2024	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
18.08.2024	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt	Pflichtkollekte
15.09.2024	3. Sonntag im September	Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
20.10.2024	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
10.11.2024	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. (bischof@evang.at) zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des**

Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.

4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes der Pfarrerin/des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahlen.**

6. Findet an o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.

(Zl. WI-KOL01-000656/2023)

153. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 6. September 2023 wurde die Bezeichnung

der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach geändert in

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark

(Zl. GD-PGD205-000975/2023)

Personalia**Bestellungen und Zuteilungen A.B.****154. Bestellung von Eva Blüher, MTh**

Eva Blüher, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening bestellt.

(Zl. P 2350; 599/2023 vom 11. September 2023)

155. Bestellung von Johannes Blüher, MTh

Johannes Blüher, MTh wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2024, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding zugeteilt.

(Zl. P 2412; 547/2023 vom 23. August 2023)

156. Bestellung von Mag. Peter Demuth

Mag. Peter Demuth wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche mit Wirkung vom 1. Juli 2023, befristet bis 31. August 2024, zugeteilt.

(Zl. P 2475; 492/2023 vom 17. Juli 2023)

157. Bestellung von Florentine Durel, MTh

Florentine Durel, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach mit der Evangelischen Tochtergemeinde A.u.H.B. Laa/Thaya gewählt.

(Zl. P 2404; 526/2023 vom 8. August 2023)

158. Bestellung von Dr. Wolfgang Ernst

Dr. Wolfgang Ernst wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA zum Rektor auf die landeskirchliche Pfarrstelle der

Diakonie Eine Welt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2023 in diesem Amt bestätigt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

(Zl. P 2265; 479/2023 vom 13. Juli 2023)

159. Bestellung von Mag. Roman Fraiss

Mag. Roman Fraiss wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos bestellt.

(Zl. P 2052; 516/2023 vom 1. August 2023)

160. Bestellung von Dr. Bernhard Hackl

Dr. Bernhard Hackl wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2026, zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming zugeteilt.

(Zl. P 2244; 539/2023 vom 21. August 2023)

161. Bestellung von Mag.^a Rahel Hahn

Mag.^a Rahel Hahn wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO, § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Pfarrerin auf die 100%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden bestellt.

(Zl. P 2217; 549/2023 vom 28. August 2023)

162. Bestellung von Mag.^a Silvia Kamanová, PhD

Mag.^a Silvia Kamanová, PhD wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst einer Pfarrerin auf die beiden 50%-Teilpfarrstellen der Evangelischen

Pfarrgemeinde A.B. Feldbach und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf bestellt.

(Zl. P 2395; 518/2023 vom 14. August 2023)

163. Bestellung von Mag. László László

Mag. László László wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst eines Pfarrers auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg bestellt.

(Zl. P 2016; 615/2023 vom 14. September 2023)

164. Bestellung von Mag. Alexander Lieberich

Mag. Alexander Lieberich wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharn gewählt.

(Zl. P 2193; 528/2023 vom 14. August 2023)

165. Bestellung von Thomas Müller, MTh

Thomas Müller, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein bestellt.

(Zl. P 2345; 500/2023 vom 20. Juli 2023)

166. Bestellung von Mag.^a Katharina Payk

Mag.^a Katharina Payk wurde gemäß § 19 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2029, zur Pfarrerin auf die 60-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien und Gesamtösterreich, auf die 30-%-Teilpfarrstelle des Dr.-Wilhelm-Dantine-Hauses und auf die 10-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschuleseelsorge Wien bestellt.

(Zl. P 2411; 601/2023 vom 11. September 2023)

167. Bestellung von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler

Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler wurde gemäß § 28 Abs. 4 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst eines Pfarrers auf die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schlading bestellt.

(Zl. P 2392; 612/2023 vom 14. September 2023)

168. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly

Mag. Gregor Schmoly wurde gemäß § 26 und § 30 OdgA per 1. September 2021 zum Dienst eines Pfarrers auf die weitere nicht mit der Amtsführung ver-

bundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt. Diese 50-%-Zuteilung wurde mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2027, auf 100 % aufgestockt.

(Zl. P 2266; 553/2023 vom 28. August 2023)

169. Bestellung von Mag.^a Sabine Schmoly

Mag.^a Sabine Schmoly wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst einer Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt.

(Zl. P 2202; 551/2023 vom 28. August 2023)

170. Bestellung von Mag. Hans Spiegl

Mag. Hans Spiegl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4, § 21 Abs. 2 und § 33 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2024, auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol zugeteilt.

(Zl. P 1675a; 483/2023 vom 13. Juli 2023)

171. Bestellung von MMag. Dr. Patrick Todjeras

MMag. Dr. Patrick Todjeras wurde gemäß § 8 der Ordnung des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau, nach der einstimmigen Wahl durch die Vollversammlung am 1. April 2023, mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst des Rektors des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt.

(Zl. P 2186; 623/2023 vom 14. September 2023)

172. Bestellung von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2024, zum Dienst eines Pfarrers auf die 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zugeteilt.

(Zl. P 2407; 477/2023 vom 12. Juli 2023)

173. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner

Dr. Szilárd Wagner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring und auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Ungarischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich bestellt.

(Zl. P 2363; 523/2023 vom 7. August 2023 und P 2363; 524/2023 vom 7. August 2023)

174. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Jessica Warnke-Stockmann

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Jessica Warnke-Stockmann wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA und § 28 WahlO mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2027, zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz zugeteilt.

Auf der Jahreshauptversammlung der Evangelischen Akademie Kärnten wurde Dipl.-Theol.ⁱⁿ Jessica Warnke-Stockmann per 1. September 2023, befristet bis 31. August 2027, zur Obfrau der Evangelischen Akademie Kärnten gewählt.

(Zl. P 2456; 607/2023 vom 13. September 2023)

175. Bestellung von Mag.^a Daniela Weber

Mag.^a Daniela Weber wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 erneut zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trofaiach-Eisenerz bestellt.

(Zl. P 2101; 490/2023 vom 17. Juli 2023)

176. Bestellung von Dr. Dietmar Weigl-Eschner

Dr. Dietmar Weigl-Eschner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 erneut zum Dienst eines Pfarrers auf die 75%-Pfarrstelle mit erhöhtem Religionsunterrichtsausmaß der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Traiskirchen bestellt.

(Zl. P 2139; 534/2023 vom 21. August 2023)

177. Bestellung von Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller

Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2025, zur Pfarrerin auf eine 50%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendenz A.B. Wien mit Dienstort Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien zugeteilt.

Ebenso wurde Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. Dezember 2023, zum Dienst einer Pfarrerin auf eine befristete 50%-Springerstelle für die Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien zugeteilt.

Die Zuteilung zur Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien verlängert sich nach Auslaufen der befristeten 50%-Springerstelle von 1. Jänner 2024 bis 31. August 2025.

(Zl. P 2408; 494/2023 vom 17. Juli 2023)

178. Zuteilung von Renate Silvestrov, MTh

Renate Silvestrov, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Anna Kampl, MTh.

(Zl. P 2476; 505/2023 vom 24. Juli 2023)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrerin Mag.^a Ursula Arnold

in den Ruhestand.

Ursula Arnold wurde am 28. August 1958 in Gmunden geboren. Ihre Eltern waren der Lehrvikar und spätere Pfarrer Dieter Wolf Arnold und die Religionslehrerin Christl Anna Arnold (geb. Zimmermann). Ursula Arnold wurde am 6. September 1958 in Gmunden durch Pfarrer Hans Dopplinger getauft und am 11. Mai 1972 in Rutzenmoos durch Pfarrer Hans Hubmer konfirmiert. Ihr Konfirmationsspruch ist: „Wer nun mich bekennt vor den Menschen, zu dem will ich mich auch bekennen vor meinem Vater im Himmel.“ Mt 10,32.

Sie besuchte zuerst das evangelische Gymnasium in Gmunden, war dann ein Jahr in Oberschützen und später in Bad Hofgastein, wo sie am 10. Oktober 1978 maturierte. Dann studierte sie für ein Jahr Anglistik und Philosophie in Wien. Anlässlich des Besuches beim Evangelischen Kirchentag in Nürnberg im Jahr 1979 fasste sie den Entschluss, Theologie zu studieren.

Sie studierte in Wien und Zürich und bestand am 27. Jänner 1986 das Examen pro candidatura.

Ab 1. September 1986 war Ursula Arnold Lehrvikarin in Wien-Leopoldstadt und Brigittenau; ihr Lehrpfarrer war Herwig Ilkow. Im Rückblick ist sie dieser Gemeinde ihr gesamtes Berufsleben hindurch eng verbunden geblieben. Doch vorerst kam es anders: 1987 kam Ursula Arnold nach Linz-Innere Stadt und setzte dort ihr Vikariat begleitet von Pfarrer Werner Koch bis zum Abschluss mit dem am 8. Juni 1989 bestandenen Examen pro ministerio fort. Es folgte eine Zusatzqualifikation in Erwachsenenbildung, welche sie im Rahmen eines Auslandsvolontariats als außerordentliche Pfarrassistentin am Institut für Erwachsenenbildung der Reformierten Kirche in Zürich, betreut von Pfarrer Matthias Krieg, erwerben konnte.

Am 23. Juni 1991 wurde Ursula Arnold in der Martin-Luther-Kirche in Linz-Innere Stadt durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Dieter Arnold, Pfarrer Werner Koch, Oberkirchenrat-Stv. Pfarrer Herwig Ilkow und dem vormaligen Superintendenten Leopold Temmel, ordiniert. Mit 1. Oktober

desselben Jahres wurde sie auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in Mödling zugeteilt. Zu ihren Aufgaben zählte neben Gottesdiensten, Religionsunterricht und Amtshandlungen, die Leitung des Diakonischen Arbeitskreises und des Evangelischen Bildungswerks in Mödling. Am 26. Jänner 1992 wurde sie durch Superintendent Hellmut Santer ins Amt eingeführt.

Seit 1994 war sie als Lehrbeauftragte an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA) tätig. Sie leitete mit Univ.-Prof. Dr. Gottfried Orth (Braunschweig) den zweijährigen Grundkurs „Evangelische Erwachsenenbildung“, engagierte sich als Vorstandsmitglied der Evangelischen Akademie Wien im Projekt „Bausteine“ und arbeitete von 1995 bis 1997 am internationalen Forschungsprojekt „Was Kinder glauben“ mit. Im Frühjahr 1997 erschienen die ersten Ergebnisse dieses Projekts in einer Publikation im Calwer Verlag (Stuttgart): „Was Kinder glauben. 24 Gespräche über Gott und die Welt.“

Zum 1. September 1997 wurde sie zur amtsführenden Pfarrerin der Gemeinde Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und am 12. Oktober 1997 durch Superintendent Werner Horn in dieses Amt eingeführt.

Zum 1. Feber 2006 wurde sie auf eine kombinierte Pfarrstelle in Kärnten bestellt. Zur einen Hälfte war sie als Pfarrerin der Gemeinde St. Ruprecht, zur anderen im Amt für „Verkündigung und Seelsorge“ in der „Diakonie Kärnten“ (seit 2011 „Diakonie de la Tour“) im Bereich der Stiftung „de la Tour“ tätig. In ihr Amt eingeführt wurde sie am 4. Juni 2006 in St. Ruprecht durch Superintendent Manfred Sauer, assistiert von Oberkirchenrätin Hannelore Reiner und Pfarrerin Lydia Burchhardt.

Ein gutes Jahr später kehrte sie nach Wien zurück und wurde zum 1. September 2007 wieder Pfarrerin der Gemeinde Wien-Leopoldstadt und Brigittenau. Am 7. Oktober 2007 wurde sie gemeinsam mit Pfarrer Willi Thaler als dem amtsführenden Pfarrer durch Superintendent Hansjörg Lein unter Assistenz von Seniorin Ulrike Frank-Schlamberger und Oberkirchenrat Johannes Wittich in ihr Amt eingeführt.

Seit 14. November 2011 war Ursula Arnold Diözesanbeauftragte der Superintendenz A.B. Wien für das christlich-jüdische Gespräch. Diese Aufgabe, die sie mit großem Einsatz und in enger ökumenischer Verbundenheit wahrgenommen hat, lag ihr besonders am Herzen. 2011 wurde sie auch in den Vorstand des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit gewählt und im selben Jahr zur Seniorin als Stellvertreterin des Superintendenten in Wien. Die Einführung in dieses Amt, die notabene in der römisch-katholischen Kirche St. Leopold gefeiert wurde, legte sie ganz bewusst auf den 17. Jänner 2011, den Tag des Judentums.

Am 13. Juni 2021 feierte sie mit der Gemeinde, Bischof Michael Chalupka, zahlreichen Schwestern und Brüdern im geistlichen Amt und vielen Gästen aus der Ökumene das 30-jährige Jubiläum ihrer Ordination.

Im Namen der Evangelischen Kirche in Österreich sei ihr mit den besten Segenswünschen für den neuen Lebensabschnitt für ihr langjähriges, vielfältiges und hochkompetentes Wirken herzlich gedankt.

(Zl. P 1768; 560/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold

in den Ruhestand.

Geboren wurde Andreas Gerhold am 19. Mai 1958 in Graz als sechstes Kind von Pfarrer Martin Friedrich Gerhard Gerhold (Graz-Heilandskirche) und seiner Frau Thea. Er wurde am 27. September 1958 in der Grazer Heilandskirche durch Superintendent Leopold Achberger getauft und am 3. Juni 1973 auch dort konfirmiert. Sehr früh kirchlich sozialisiert arbeitete er in verschiedenen Gremien der Evangelischen Jugendarbeit mit und war zwischen 1979 und 1981 Gemeindevertreter in der Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche. Er maturierte am 10. Oktober 1977 in Graz am Akademischen Gymnasium und begann ein Studium der Rechtswissenschaft.

„Durch ein intensives Engagement im Evangelischen Jugendwerk und in der Pfarrgemeinde Heilandskirche wurde mein weiterer Lebensweg so entscheidend geprägt, dass ich mich im Jahr 1980 entschloss, Theologie zu studieren und die Voraussetzung zu schaffen, aktiv durch den Beruf eines Pfarrers in und an der Evangelischen Kirche in Österreich zu wirken.“ So schrieb er als Begründung für seinen Wechsel zum Theologiestudium, das er zunächst in Graz begann und dann in Wien weiterführte.

Schon als Student heiratete er am 25. August 1979 seine Frau Ursula. Ihre fünf Kinder haben das Haus stets belebt. So wurden all ihre Wohnsitze zu einem einladenden und freundlichen Treffpunkt für viele.

Am 22. September 1981 wurde er in die Theologenliste der Evangelischen Kirche in Österreich aufgenommen. Er arbeitete als Studienassistent am Institut für Praktische Theologie bei Univ.-Prof. Dr. Hans Christoph Schmidt-Lauber und legte am 30. September 1985 das Examen pro candidatura ab.

Mit 1. November 1985 wurde er Lehrvikar bei Pfarrpfarrer Senior Arthur Dietrich in Linz-Innere Stadt, von 1. September 1986 bis 31. August 1990 arbeitete er als Vikar in Braunau, Sprengel Hochburg-Ach/Riedersbach. Dort fiel er mit seiner Herzensbildung und seiner großen Bereitschaft zur Teamarbeit auf. Am 21. Juni 1988 legte er das Examen pro ministerio ab.

Am 24. Mai 1990 wurde Andreas Gerhold durch Superintendent Herwig Karzel ordiniert, dabei assistierte sein Vater, Pfarrer i.R. Gerhard Gerhold. Sein Bibeltext zur Ordinationspredigt ist besonders treffend für ihn: Spr 31,8: „Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.“

Im Mai 1990 wurde Pfarrer Gerhold auf die amtsführende Stelle der Pfarrgemeinde Stainz gewählt, trat diese mit 1. September an und wurde am 28. Oktober feierlich von Superintendent Ernst-Christian Gerhold (seinem Bruder) amtseingeführt. Sein Amtsauftrag beinhaltete u.a. die Seelsorge in der Diasporagemeinde, Gottesdienste, Religionsunterricht, Konfirmand/inn/enarbeit, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gemeindekreise und – in dieser Gegend besonders wichtig – die Ökumene. Ein besonderes Anliegen war Pfarrer Gerhold neben seiner vielfältigen Arbeit in der Gemeinde stets die Verkündigung der frohen Botschaft im Rundfunk. Viele Jahre arbeitete er als Mitarbeiter bei „Antenne Steiermark“ mit großer Freude mit. Immer wieder übernahm er Administrationsaufgaben von benachbarten Pfarrgemeinden. Ab 1. Febr. 2005 war er auch als Notfallseelsorger der Evangelischen Kirche A.B. tätig. Zusätzlich arbeitete er in der Lektor/inn/enarbeit mit. Da er sich mit großem Einsatz für Ökumene engagierte, wirkte er als Mitglied des Ökumenischen Forums christlicher Kirchen der Steiermark mit, von 1997 bis 2000 in dessen Vorstand.

An seinem Wohn- und Arbeitsort Stainz war Pfarrer Gerhold zusammen mit seiner Frau Ursula auch in die politische Gemeinde bestens integriert.

Am 11. Oktober 2008 wurde Andreas Gerhold erstmalig zum Senior der Region Steiermark-Süd gewählt und am 24. März 2012 wiedergewählt. Diese Aufgabe erfüllte er gerne und mit großer Freude.

2012 wurde er nach zwölf Jahren als Pfarrer von Stainz-Deutschlandsberg (75%-Pfarrstelle) wiedergewählt und für eine weitere Amtsperiode bestellt. Nun kamen auch neue, zusätzliche Punkte zum Amtsauftrag hinzu: neue Gottesdienstformen und übergemeindliche Aufgaben im Auftrag der Superintendentur Steiermark.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Andreas Gerhold für seinen sorgfältigen Dienst im Sinne des Evangeliums und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

(Zl. P 1618; 561/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrerin Gundula Hendrich

in den Ruhestand.

Gundula Hendrich wurde am 26. August 1957 als Tochter von Hans Georg und Christa Hendrich (geb. Besser) in München geboren. Am 6. September 1957 wurde sie in der evangelischen Kapelle der Frauenklinik München getauft. Ihre Konfirmation wurde am 23. Mai 1971 in der Marktkirche St. Nicolai in Hameln in Niedersachsen gefeiert.

Schon im Jahr darauf begann sie als ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Evangelischen Jugend und enga-

gierte sich bis 1975 in einem Kinder- und Jugendprojekt.

Am 20. Mai 1976 legte sie die Reifeprüfung am traditionsreichen Viktoria-Luise-Gymnasium in Hameln erfolgreich ab und studierte danach an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main von 1977 bis 1984 Germanistik mit den Nebenfächern Pädagogik, Geschichte und Soziologie. Während ihrer Studienzeit lebte sie im Martin-Luther-King-Haus, einem 1967 gegründeten Wohnheim für Studierende. Dort war Gundula Hendrich als Mitglied in der Heimselbstverwaltung und im Sozialausschuss engagiert. Ihr Studium beendete sie am 26. November 1984 mit der gut bestandenen Magisterprüfung.

Wenige Jahre später wandte sie sich der Theologie und verstärkte der Kirche zu. Neben dem wissenschaftlichen Interesse war dafür nach ihrem persönlichen Bekunden „das eigene Bedürfnis nach einer gründlichen Auseinandersetzung mit christlichem Glauben und der evangelischen Kirche ausschlaggebend.“ So studierte sie von 1987 bis 1995 Evangelische Theologie, wobei sie die Aufarbeitung des belastenden antijudaistischen und patriarchalen Erbes in besonderer Weise herausforderte.

Mit dem Ende ihres Studiums wechselte sie von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Landeskirche, der sie seit ihrer Geburt angehörte, zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und legte am 22. November 1995 am Sitz der Kirchenleitung in Darmstadt ihre Erste-Theologische-Prüfung ab.

Nun konnte sie in den kirchlichen Dienst treten und absolvierte zunächst von 1996 bis 1998 ihr zweijähriges Vikariat in der Gemeinde Unterliederbach in Frankfurt am Main.

Den Abschluss der Vikariatsjahre bildete die Zweite-Theologische-Prüfung, die sie am 19. Mai 1998 wieder in Darmstadt ablegte. Nun folgte von 1998 bis 1999 ein Spezialvikariat, das Gundula Hendrich in der Kreuzkirchengemeinde der „Evangelischen Kirche deutscher Sprache in der Türkei (Alman Protestan Kilisesi)“ in Beyoğlu, einem Stadtteil von Istanbul, absolvierte.

Bald nach ihrer Rückkehr wechselte sie in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und wurde zum 1. Dezember 2002 zur Pfarrerin in Kitzbühel bestellt. Ihre Amtseinführung war zugleich ihre Ordination, die nach der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) durch Präpstin Helga Tröskens erfolgte. Die Präpstin (vergleichbar mit einer Superintendentin) war als Nachfolgerin von Dieter Trautwein in Frankfurt am Main die erste Frau in Deutschland, die in einer evangelischen Kirche ein bischöfliches Amt in regionaler Leitungsfunktion ausübte. Assistent/inn/en bei der Ordination bzw. Durchführende der Amtseinführung waren Superintendentin Luise Müller, Pfarrer Willi

Thaler, Kurator Ing. Peter Zimmermann und Ingrid Eberts.

Noch war der Wechsel von Gundula Hendrich von ihrer deutschen Landeskirche nach Österreich nicht vollständig vollzogen. Deshalb erfolgte ihre Bestellung zunächst befristet bis 31. August 2007, wurde aber mehrmals verlängert. Um ganz in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu treten, konnte sich Gundula Hendrich von der Pfarrgemeinde Kitzbühel schließlich zur Pfarrerin wählen lassen und wurde zum 1. September 2011 in dieser Funktion bestellt.

Ihre Aufgaben in der Pfarrgemeinde Kitzbühel waren weit gestreut und reichten von den Gottesdiensten in Kitzbühel und St. Johann über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Seelsorge in Krankenhaus und Altenheim bis zum Religionsunterricht im besonderen Kontext Kitzbühels, der nicht nur – wie in allen Gemeinden Tirols – durch die Ökumene geprägt ist, sondern hier insbesondere auch durch den Tourismus. Gundula Hendrich sind hier sicher ihre eigenen internationalen Erfahrungen zugutegekommen.

Gundula Hendrich hätte bereits im September 2022, also nach zwanzigjähriger Tätigkeit, ihren wohlverdienten Ruhestand antreten können. Sie hat aber ihren Pensionsantritt hinausgeschoben und ihren Dienst in Kitzbühel um ein Jahr verlängert. Dieser Umstand unterstreicht zusätzlich den großen Dank, den unsere Kirche Pfarrerin Gundula Hendrich für ihren langjährigen und hingebungsvollen Dienst sagt. Sie möge in den neuen Lebensabschnitt mit Gottes Segen gehen.

(Zl. P 2194; 565/2023 vom 29. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrer Prof. Mag. Otmar Hannes Knoll

in den Ruhestand.

Otmar Knoll wurde am 31. Jänner 1958 in Linz/Donau geboren. Seine Eltern Johannes und Sieglinde Knoll (geb. Viertbauer) brachten ihn am 10. Feber 1958 in die Kirche Linz-Innere Stadt zur Taufe durch Senior Hubert Taferner. Otmar Knoll wuchs mit Kindergottesdienst und Jungschar in der Pfarrgemeinde Thening auf und engagierte sich aktiv nach seiner Konfirmation im Mai 1972 ebendort in der großen Jugendarbeit der Pfarrgemeinde. Nach Beendigung seiner Schullaufbahn mit gutem Erfolg, der Matura 1976 am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium Linz, wandte sich Otmar Knoll zunächst in Wien dem Medizinstudium zu, das er nach einem sehr erfolgreichen 1. Semester aber verließ, um Evangelische Theologie zu studieren.

Nach Abschluss des Studiums mit dem bestandenen Examen pro candidatura im Jänner 1984 wurde er mit 1. März als Lehrvikar Pfarrer Walter Cziegler in der Pfarrgemeinde Pöttelsdorf zugeteilt. Ab 1. September 1985 wurde er der Pfarrgemeinde Eisenstadt zugeteilt, mit dem besonderen Schwerpunkt auf den Religions-

unterricht. Das Examen pro ministerio bestand Otmar Knoll im Feber 1986. Er wurde am 1. Juni von Superintendent Gustav Reingrabner, assistiert von Pfarrer Gottfried Wurm und Pfarrerin Gertraud Knoll, in der Bekenntniskirche Weppersdorf zum geistlichen Amt ordiniert.

Zum 1. Jänner 1987 wurde Otmar Knoll auf die „Pfarrstelle für besondere Aufgaben in der Superintendentialgemeinde A.B. Burgenland“ berufen und am 22. Feber in der evangelischen Kirche in Eisenstadt durch Superintendent Gustav Reingrabner, assistiert von Pfarrer Gottfried Wurm und Pfarrerin Gertraud Knoll, in sein Amt eingeführt. Die Aufgabenfelder dieser überregionalen Pfarrstelle waren vielfältig: vor allem Religionsunterricht an allen Schultypen und Schulstufen, Gefängnisseelsorge, Mitarbeiter/innenschulung der Evangelischen Jugend, Erwachsenenbildung, diakonische Projekte, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ernannte Otmar Knoll zum 1. März 1995 auf die Planstelle eines Professors L1, somit schied er aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. aus.

Mit 31. August 2003 legte Otmar Knoll das Amt eines Pfarrers unter Beibehaltung der Rechte aus seiner Ordination zurück und unterrichtete ab Herbst 2003 an einigen AHS und BMHS in Wien, war ab 2008 Fortbildungskoordinator an der PH Wien und engagierte sich speziell in Gleichbehandlungs-, Schulentwicklungs-, Qualitätsprozess- und Diversitätskompetenzfragen. Er absolvierte Zusatzausbildungen in der Lebens- und Sozialberatung (2007) und für die Schulentwicklungsberatung (2010). Er war Vorstandsmitglied der „Austrian Doctors for Disabled“ (bis 2014) und gehörte dem Zentralwahlausschuss der GoED/BMHS an.

Zum 1. September 2015 ließ er sich im Bundesdienst karenzieren und trat den Dienst eines Pfarrers in der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf an. In dieses Amt wurde er am 29. November 2015 durch Senior Karl-Jürgen Romanowski, assistiert durch Fachinspektorin Pfarrerin Barbara Saile-Leeb und Pfarrer Michael Simmer, eingeführt. Seiner Einführungspredigt legte er 1. Kor 12,4-7 zugrunde.

Wenn auch die unterschiedlichen Dienstverhältnisse als pragmatisierter Bundesbeamter und als Pfarrer in der Evangelischen Kirche nicht harmonisieren, stellen sie sich in der Person von Otmar Knoll doch als stimmig dar.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Otmar Knoll für diese seine besondere Treue zu seiner Berufung ins geistliche Amt, für seinen Dienst in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht, wünscht für den weiteren Lebensweg Gottes Segen und darf bei dieser Gelegenheit den lebensbegleitenden Konfirmationspruch in Erinnerung bringen: „Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit!“ 2. Kor 3,17.

(Zl. P 1478; 564/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrer Mag. Lutz Lehmann

in den Ruhestand.

Lutz Lehmann wurde am 19. Juli 1958 in Berlin-Schöneberg als Kind von Kurt Max Fritz Lehmann und seiner Frau Ernestine Genovefa Maria geboren. Getauft wurde er am 30. März 1959 in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche Berlin und am 11. Mai 1972 in der Heilandskirche in Pörschach durch Pfarrer Friedrich Krotz konfirmiert. Er besuchte in Berlin die Grundschule, in Velden am Wörthersee die Hauptschule und maturierte am 23. Juli 1976 am Musisch-Pädagogischen BRG in Klagenfurt.

Nach seinem Studium der Evangelischen Theologie wurde er 1976 in die Theologenliste aufgenommen und bestand am 30. Oktober 1983 das Examen pro candidatura. Am 1. Mai 1984 begann seine Vikariatszeit in Klagenfurt-West bei Lehrpfarrer Heinz Krobath und später bei Pfarrer Carl Schlimp. Schon damals zeigte sich seine besondere Begabung für seelsorgerliche Gespräche und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Auffallend waren seine stets gut fundierten und bestens vorbereiteten Predigten.

Am 4. Juli 1985 heiratete Pfarrer Lehmann in Wien-Währing seine Frau Johanna Emma Müller, sie bekamen drei Söhne.

Am 1. September 1985 wurde er als Vikar der Pfarrgemeinde Ternitz zugeteilt. Am 26. Juni 1986 legte er das Examen pro ministerio ab und wurde am 3. August 1986 in der Lukaskirche Ternitz durch Superintendent Hellmut Santer ordiniert. Ab 1. Oktober 1988 wurde Lutz Lehmann zum Pfarrer von Ternitz bestellt und am 9. Oktober 1988 durch Superintendent Hellmut Santer amtseingeführt. Sein Amtsauftrag war umfassend und spiegelte die Arbeit in einer Diasporagemeinde wider: Gottesdienste in Ternitz, Wimpasing und Puchberg, Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht, Bibelstunden und Andachten, Jugend- und Konfirmand/inn/enarbeit und „pfarramtliche Arbeiten“. Dazu war er von 1. März 1989 bis 27. Februar 1991 Administrator von Gloggnitz.

Im Mai 1991 wurde er auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle Klagenfurt-Johanneskirche gewählt und begann mit 1. September diese Stelle. Amtseingeführt wurde er am 13. Oktober 1991 durch Superintendent Herwig Sturm. Da sich sein Interessens- und Arbeitsschwerpunkt immer mehr in Richtung der Arbeit mit jungen Menschen hinwandte, und er auch stark in seinen Schulen der HLT und HLW eingebunden war, bewarb Pfarrer Lehmann sich um die Schulpfarrstelle in Klagenfurt, die er zum 1. September 1998 antrat. Da sein Blickwinkel jedoch stets weit und offen war, reduzierte er zwischen 1. September 2009 und 31. August 2011 seine Schulpfarrstelle um 50 % und arbeitete für die Landesausstellung in Fresach auf einer 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums GmbH.“ Dort erarbeitete er ein umfangreiches Ausstellungskonzept, Rahmenveranstaltungen, Marketing, Projektnachnutzung,

motiviert zahlreiche Jugendliche als Guides zu arbeiten und vieles mehr. Der große Erfolg der Landesausstellung ist sicherlich ihm zu verdanken. Nach dieser Zeit kehrte er auf die volle Schulpfarrstelle zurück. In Zusammenarbeit mit der HTL 1 in Klagenfurt entwickelte er das „Kirchenschiff“, das seither Sommer für Sommer an den Wochenenden am See anlegt und auf welchem Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Konzerte sowie geistliche Impulse stattfinden. Damit setzte er einen Meilenstein, der für sein kreatives und innovatives Wirken steht.

Am 11. Mai 2020 wurde Lutz Lehmann einstimmig zum amtsführenden Pfarrer der Gemeinde Klagenfurt-Johanneskirche gewählt und mit 1. September 2020 bestellt.

Pfarrer Lehmann war stets mit Begeisterung und großem Engagement Pfarrer unserer Kirche. Er brachte all seine Talente in seine Arbeit ein und verstand es, andere dafür zu begeistern und zu motivieren.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Lutz Lehmann für seinen sehr engagierten Dienst im Sinne des Evangeliums und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen für seinen weiteren Lebensweg.

(Zl. P 1470; 563/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrer Mag. Andreas Lisson

in den Ruhestand.

Geboren wurde Andreas Lisson am 9. Juni 1958 in Bad Homburg vor der Höhe (Hessen). Seine Eltern, Werner und Rosemarie Lisson (geb. Eckhardt), brachten ihn am 3. August 1958 zur Taufe in die evangelische Kirche zu Grävenwiesbach. In dieser Gemeinde besuchte Andreas Lisson von 1973 bis 1975 auch die Christenlehre und wurde dort konfirmiert.

Seine Schulbildung schloss er am 23. Juni 1978 mit dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Knabeninstitut Lucius in Echzell (Wetterau) ab. Er nahm darauf das Studium der Evangelischen Theologie an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main in Angriff, anschließend an der Ruprecht-Karl-Universität in Heidelberg. Das Studium finanzierte er sich als Arbeiter im Heizungsbau. Am 12. Juni 1987 legte er die Erste-Theologische-Prüfung bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ab. Da er nach hohem Engagement in der Jugendarbeit der christlichen Pfadfinder seit seinem 16. Lebensjahr keinen anderen Berufswunsch außer Pfarrer hatte, schloss er ein zweijähriges Vikariat in der EKHN an, welches er in Wöllstadt bei Friedberg samt einem Spezialpraktikum in der Krankenhausseelsorge in Friedberg zubrachte. Das zweite theologische Examen bestand er am 16. Mai 1989 mit Erfolg, welches am 6. April 1992 durch die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien zum Magister der Theologie nostrifiziert wurde.

Am 19. Oktober 1989 erging die Bewerbung an den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien zum Gemeindedienst in Gloggnitz (Niederösterreich), und damit begann die Zeit von Andreas Lisson in der Evangelischen Kirche in Österreich. Zunächst wurde er ab 1. Feber 1990 zum Pfarrvikar auf Probe in der EKHN ernannt, gleichzeitig beurlaubte ihn die EKHN zum Dienst in Österreich. Am 11. Feber 1990 wurde er in Nieder-Wöllstadt durch Probst Helmut Grün ordiniert, assistiert von den Pfarrern Aßmus und Wilfert sowie von den Vikaren Finzer und Arndt.

Mit 1. März 1990 wurde Andreas Lisson zunächst Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Gloggnitz, die bis zum heutigen Tag seine Heimat wurde. Seine Amtseinführung am 1. April 1990 wurde von Superintendent Hellmut Santer durchgeführt. Die Predigt des Eingeführten zu 1. Tim 6,12: „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens, ergreife das ewige Leben, zu dem du berufen worden bist und für das du vor vielen Zeugen das gute Bekenntnis abgelegt hast.“ wurde in sehr persönliche Worte gekleidet: „Ich persönlich habe zu diesem Bibelwort eine ganz besondere, enge Beziehung. Es ist nämlich mein Konfirmationsspruch. Er hat mich seit meiner Konfirmation in Grävenwiesbach begleitet, mich angeregt, zum Nachdenken aufgefordert, mich ermutigt – und manchmal sogar richtig angefeuert. Und er hat mit zu meinem Wunsch beigetragen, Pfarrer werden zu wollen.“ Diesem Wunsch wurde nach längerem Zuwarten Rechnung getragen: Zum 1. Jänner 1995 wurde Andreas Lisson zum Pfarrer der EKHN auf Lebenszeit und ab 1. Oktober 1998 zum Pfarrer von Gloggnitz ernannt, was zugleich sein Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN bedeutete. Davor legte er am 25. November 1997 erfolgreich die nötigen Ergänzungsprüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Wien ab. Zur Amtseinführung am 4. Oktober 1998 durch Superintendent Paul Weiland unter Assistenz von Senior Klaus Heine, Pfarrer Ernst Hofhansl, Pfarrer Jürgen Öllinger und Kurator Lektor Herwig Brunner predigte der Eingeführte erneut zu 1. Tim 6,12.

Von 1. Jänner bis 1. März 1999 war Andreas Lisson Administrator der Pfarrgemeinde Naßwald, danach wurde er zum Pfarrer beider Gemeinden Gloggnitz und Naßwald bestellt. Zum 1. September 2012 wurde er auf beide Pfarrstellen zu je 50 % wiederbestellt. Im Amtsauftrag wird für diese spezielle Situation festgehalten, dass die historische Situation der Pfarrgemeinde Naßwald und die Kurorte Reichenau an der Rax und Semmering entsprechende seelsorgerliche Berücksichtigungen finden.

In der wiederholten Amtseinführung zum Reformationstfest 2012 in der Naßwalder Kirche durch Superintendent Paul Weiland, assistiert durch die Lektoren Brunner, Hackauf und Fischer, übernahm Andreas Lisson als Predigttext wieder 1. Tim 6,12.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Andreas Lisson für seinen treuen und segensreichen Dienst im Süden Niederösterreichs, für seinen Einsatz in den Diensten des Evangeliums sowie als Feuer-

wehrkurat und wünscht ihm für den Ruhestand in Gloggnitz Gesundheit, Segen und dass „der gute Kampf des Glaubens“ weiterhin im großen Vertrauen auf Gott geführt werde und das ewige Leben ergriffen wird, „dazu du berufen bist“ 1. Tim 6,12.

(Zl. P 1854; 562/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Rektor Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher

in den Ruhestand.

Friedrich (Fritz) Neubacher wurde am 4. April 1958 in Vöcklabruck als Kind von Helmut Neubacher und seiner Frau Hildegard Aloisia (geb. Schiller) geboren. Am 20. April 1958 wurde er getauft und am 28. Mai 1972 von Pfarrer Hansjörg Eichmeyer in der Martinskirche in Attersee mit dem Denkspruch aus Kol 2,6 konfirmiert.

Am 4. Juni 1977 maturierte er mit gutem Erfolg an der HTL in Salzburg und studierte von 1978 bis 1979 Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris-Lodron-Universität in Salzburg. So konnte er neben den klassischen Sprachen auch ein solides philosophisches Grundwissen erwerben.

Ab dem Wintersemester 1979/80 setzte er sein Theologiestudium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien fort. Schon während seiner Studienzeit war er Assistent am Institut für Alttestamentliche Wissenschaft bei Univ.-Prof. Dr. Georg Sauer. Am 27. Jänner 1984 beendete er sein Studium mit dem erfolgreich bestanden Examen pro candidatura. Seit seiner Studienzeit in Salzburg und Wien war er in der Jugendarbeit tätig. Am 6. Oktober 1984 heirateten Fritz Neubacher und Gabriele Susanne Wenninger in St. Georgen im Attergau. Den beiden wurden drei Töchter geboren.

Sein Lehrvikariat begann am 1. Mai 1984 bei Pfarrvikar Wolfgang Del Negro in Hallein. Vom 1. September 1985 bis 31. August 1986 war Fritz Neubacher Vikar in Salzburg.

Nachdem er am 26. Juni 1986 das Examen pro ministerio abgelegt hatte, wurde er am 29. Juni 1986 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Bischof Dieter Knall, assistiert von Univ.-Prof. Dr. Georg Sauer und Pfarrer Walter Jüttner, ordiniert. Zum 1. September 1986 wurde er der Gemeinde Graz-Kreuzkirche zugeteilt und am 1. Mai 1989 auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle bestellt. Seine Amtseinführung hatte Superintendent Ernst-Christian Gerhold bereits am 16. April 1989 vorgenommen. Am 15. Juni 1989 wurde Fritz Neubacher zum Militärpfarrer im Nebenamt für die Garnison Graz bestellt.

Die Zeit in Graz ging 1998 zu Ende. Mit 1. September desselben Jahres begann Fritz Neubacher als Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WEG) und wurde am 18. Oktober 1998 in der Martin-Luther-Kirche in Linz durch Bischof Herwig Sturm,

assistiert von Superintendent Ernst-Christian Gerhold und Superintendent Hansjörg Eichmeyer sowie seinem unmittelbaren Amtsvorgänger Rektor i.R. Pfarrer Klaus Eickhoff und Dkfm. Rainer Jasch (Vorsitzender des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau), in das Amt eingeführt.

Im Amtsauftrag wurde der weite Bogen seiner Aufgaben festgehalten. Er spannte sich von der geistlichen Leitung und Durchführung von Aufgaben und Tätigkeiten des Werkes über Veranstaltungen, zur Mitarbeitendenbetreuung, von Gottesdiensten in Pfarrgemeinden in Österreich bis hin zur internationalen Zusammenarbeit und Ökumene.

Zum 1. September 2012 wurde Fritz Neubacher als Rektor wiederbestellt. In seiner Zeit als Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau wurden bestehende Arbeitsfelder fortgeführt, einige ausgebaut und viele neu erschlossen. Das Werk steht in enger Beziehung zur Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste, dem Fachverband der Diakonie Deutschland für eine sendungsorientierte Gemeinde- und Kirchenentwicklung und hat seinen festen Platz in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, vor allem durch Beratung und Begleitung von Gemeinden, Durchführung von Veranstaltungen (wie dem jährlichen WEG-Kongress) und vielem mehr. Darüber hinaus engagierte sich Fritz Neubacher in der Begleitung von Studierenden der Theologie, etwa durch jährliche Wochenendtreffen.

Seine Liebe zum Predigen, die sich bereits in seiner Zeit als Lehrvikar gezeigt hat, und seine besondere Gabe dafür fanden ihren Ausdruck auch in seiner Ausbildung zum Predigtcoach „cura homiletica“ im Zentrum für evangelische Predigtkultur (ZfP) der EKD in der Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2018.

Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich bedankt sich bei Rektor Pfarrer Fritz Neubacher für seinen Dienst am Evangelium, sein engagiertes, kompetentes und ausstrahlendes Wirken und wünscht Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1573; 559/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Seniorin Pfarrerin Mag.^a Silvia Nittnaus

in den Ruhestand.

Silvia Nittnaus wurde am 12. Feber 1958 in Gols als Tochter von Johann und Elisabeth Nittnaus (geb. Wendelin) geboren und am 9. März 1958 von Pfarrer Friedrich Geistlinger in der evangelischen Pfarrkirche Gols getauft. Am 30. März 1972 wurde sie von Pfarrer Heinz Klettke konfirmiert und ihr wurde Joh 10,14 „Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen und die Meinen kennen mich“ als Konfirmationsspruch mitgegeben.

Am 1. Juni 1976 maturierte Silvia Nittnaus am BG/BRG in Neusiedl am See und begann im selben Jahr mit dem Studium der Theologie und Germanistik in

Wien. Sie beendete ihr Theologiestudium am 26. März 1987 mit dem Examen pro candidatura.

In den folgenden Jahren war sie in ihrer Heimatgemeinde Gols in vielfältigen Aufgaben tätig: in der Arbeit mit Kindern und Konfirmand/inn/en, bei Gottesdiensten, Jugend- und Kindergottesdiensten. Auch auf diözesaner Ebene war sie in der Jugendarbeit aktiv und seit dem Schuljahr 1988/89 als Religionslehrerin in Gols und der zu Gols gehörenden Diaspora des Seewinkels tätig.

Zum 1. September 1990 begann sie ihr Lehrvikariat und wurde der Gemeinde Wien-Landstraße und Pfarrpfarrer Senior Dieter Steininger zugeteilt. Zwei Jahre später wurde sie für die Zeit vom 1. September 1992 bis 30. Juni 1993 Pfarramtskandidatin in Deutsch Jahrndorf. Ihr Mentor war Superintendent Gustav Reingrabner.

Am 17. Juni 1993 bestand sie die kirchliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) und wurde am 10. Oktober 1993 in der evangelischen Kirche in Gols durch Superintendent Gustav Reingrabner, assistiert von Pfarrerin Christa Schrauf, Pfarrer Günther Nussgruber und Lektor DSA Michael Kamauf, ordiniert. Sie blieb weiterhin der Gemeinde Deutsch Jahrndorf zugeteilt und übernahm ab 1994 auch die Administration der Gemeinde Zurndorf.

Zum 1. Feber 1996 wurde Silvia Nittnaus nach Wahl durch die Gemeinde zur Pfarrerin von Zurndorf bestellt. Zu ihren Aufgaben gehörten u.a.: Gottesdienste, Andachten, Gemeindearbeit, Seelsorge und Hausbesuche in Zurndorf und in der Diaspora. Von Zurndorf aus administrierte sie auch für ein Jahr (1997 bis 1998) die Gemeinden in Deutsch Jahrndorf und Nickelsdorf. Ab dem 1. Jänner 2006 gehörten die Seelsorge im Diakoniezentrum Gols und die Feier von Gottesdiensten in Taden und Neusiedl am See, den beiden Tochtergemeinden von Gols, ebenso zu ihren Aufgaben. 2012 wurde sie wieder zur Pfarrerin in Zurndorf gewählt und am 17. März 2013 durch Superintendent Manfred Koch, assistiert von Pfarrerin Ingrid Tschank und Lektorin Jutta Weiss, in ihr Amt eingeführt. Weiters administrierte sie ab 2022 wieder Deutsch Jahrndorf.

Die traditionsreichen Gemeinden Deutsch Jahrndorf, Gols, Nickelsdorf und Zurndorf waren von den rasanten und tiefgreifenden Veränderungsprozessen der gesamten Region des Burgenlandes verschieden stark betroffen aber gemeinsam herausgefordert. Pfarrer/innen wie Silvia Nittnaus setzten sich für die Zusammenarbeit der Gemeinden ein und übernahmen übergemeindliche Aufgaben. Am 11. März 2015 wurde sie zur stellvertretenden Seniorin der Region gewählt.

Pfarrerin Silvia Nittnaus hat in den traditionsreichen Toleranzgemeinden ebenso nachhaltig gewirkt wie in der von Zuzug geprägten Diaspora des nördlichen Burgenlands. Im Namen ihrer Kirche sei ihr für ihren Einsatz im Dienste des Evangeliums herzlich gedankt und alles Gute und Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt gewünscht.

(Zl. P 1475; 558/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Senior Pfarrer Dr. Herbert Josef Rampler

in den Ruhestand.

Herbert Josef Rampler wurde am 2. Dezember 1957 in Hall bei Admont als Kind von Josef Rampler und seiner Frau Leopoldine (geb. Platzer) geboren und am 31. Dezember 1957 in Admont von Pfarrer Mag. Erich Schuster getauft. Konfirmiert wurde er am 28. Mai 1972 (Trinitatis) von Pfarrer Harald Perst in der Auferstehungskirche in Rottenmann. Als Konfirmations-spruch erhielt er: „Jage nach der Gerechtigkeit, dem Glauben, der Liebe, dem Frieden.“ 2. Tim 2,2.

Am 8. Juni 1977 maturierte Herbert Rampler am BG/BRG Stainach. Von 1977 bis 1982 studierte er Theologie an der „Academia Libera Evangelica Theologica Basiliensis“, der FETA in Basel. Das weitere Studium absolvierte er in Wien, welches er am 22. März 1994 mit dem Magistergrad und am 15. März 1996 mit der Verleihung des Doktorgrades erfolgreich abschließen konnte. Seine Dissertation stand unter dem Titel „Evangelische Pfarrer und Pfarrerinnen der Steiermark seit dem Toleranzpatent – Ein Beitrag zur österreichischen Presbyteriologie“. Sie wurde vom Land Steiermark mit einem Preis ausgezeichnet, erschien 1998 im Druck und gilt als Standardwerk.

Am 24. September 1982 schlossen Herbert Rampler und Bärbel Ursula Kirsch in Hesel (Ostfriesland) den Bund der Ehe. Den beiden wurden drei Töchter geboren.

Herbert Rampler ist – so schreibt er selbst – von Kindheit an in das kirchliche Leben seiner Pfarrgemeinde Rottenmann hineingewachsen. Als Volksschüler besuchte er die Kinderstunde und half im Gottesdienst mit. Schon damals wollte er gerne Pfarrer werden. Dieser Wunsch ließ sich umsetzen: Zum 1. November 1982 wurde er als Lehrvikar der Gemeinde Wien-Hetzendorf und seinem Lehrpfarrer Studieninspektor Pfarrer Ernst Hofhansl zugeteilt.

Am 27. Juni 1984 bestand er das Examen pro ministerio und wurde am 1. Juli 1984 in der Pauluskirche (Wien-Landstraße) von Bischof Dieter Knall, assistiert von Pfarrer Ernst Hofhansl und Pastor Gottfried Kirsch, ordiniert. Ab dem 10. Juli 1984 war er der Gemeinde Graz-Heilandskirche zur Dienstleistung im Seelsorgesprengel Liebenau zugeteilt. Im Herbst 1984 erfolgte seine Wahl durch die Gemeinde und ab dem 1. Dezember 1984 die Bestellung zum Pfarrer. Eingeführt in dieses Amt wurde er am 25. November 1984 in der Erlöserkirche in Liebenau durch Superintendent Günter Rech, assistiert von Prof. Mag. Gerhard Beerman, Pfarrer Ernst Hofhansl, Gemeindepädagogin Renate Lissy, Predigtstationsobmann Oberbaurat Dipl.-Ing. Gerhard Odörfer, Pfarrer Harald Perst, Pfarrer i.R. Erich Schuster und Pfarrer Friedrich Rößler. Seit Juni 1989 war Herbert Rampler zudem Militärpfarrer im Nebenamt für die Garnison Graz.

Zum 1. September 1991 wurde Herbert Rampler nach Wahl durch die Gemeinde zum Pfarrer von Leoben bestellt und am 22. September 1991 gemeinsam mit

dem weiteren Pfarrer Wolfgang Salzer durch Superintendent Ernst-Christian Gerhold in der Leobner Gustav-Adolf-Kirche in sein Amt eingeführt. 1992 wurde Herbert Rampler Mitglied der Synode und 1993 zum Senior gewählt.

1998 wechselte er ins Burgenland und wurde nach erfolgter Gemeindewahl zum 1. September 1998 zum Pfarrer von Eisenstadt/Neufeld an der Leitha bestellt und am 11. Oktober 1998 von Superintendentin Gertraud Knoll in sein Amt eingeführt. Am 17. September 1998 wählte ihn die Superintendentialversammlung zum Senior. Im selben Jahr begann auch seine Lehrtätigkeit an der Pädagogischen Akademie Eisenstadt. Von Eisenstadt aus administrierte Herbert Rampler von 1. September 2000 bis 31. Jänner 2001 die Pfarrstelle der Gemeinde Rust und von 1. September 2002 bis 31. Oktober 2003 Loipersbach. Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsdauer wurde er 2012 von der Gemeinde wieder gewählt.

So geht Pfarrer Herbert Rampler nach 39 Jahren im Gemeindepfarramt in Pension. Er hat seinen Dienst mit treuer Hingabe und Kenntnis erfüllt und sich zusätzlich durch zahlreiche Publikationen und Bildungsinitiativen um die Erforschung der Geschichte unserer Kirche verdient gemacht. Im Namen seiner Kirche sei ihm dafür mit den besten Wünschen um Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt herzlich gedankt.

(Zl. P 1482; 557/2023 vom 28. August 2023)

Mit 1. September 2023 trat

Pfarrer Mag. Frank Mathias Schießmann

in den Ruhestand.

Frank Mathias Schießmann wurde am 12. April 1958 in Pforzheim als Kind von Alfred Karl Robert und Ilse Schießmann (geb. Wolf) geboren. Am 10. August 1958 wurde er in Eutingen getauft und am Sonntag Judica, 8. April 1973, in Pforzheim-Eutingen konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch ist Psalm 23,1: „Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.“

Am 3. Juni 1977 bestand er in Pforzheim das Abitur (Matura) am humanistischen Reuchlin-Gymnasium und begann im Herbst desselben Jahres mit dem Studium der Theologie in Heidelberg. Ein Stipendium des Lutherischen Weltbundes führte ihn 1981 nach Hermannstadt/Sibiu, wo er am 15. Oktober 1983 am „Vereinigten Theologischen Institut Klausenburg – Deutscher Zweig Hermannstadt“ (heute ist das Theologische Institut integriert in die staatliche Lucian-Blaga-Universität von Hermannstadt/Sibiu) die Lizentiatenprüfung ablegte. Dieser Studienabschluss wurde am 9. Dezember 1985 durch die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien nostrifiziert und Frank Schießmann so zum Magister der Theologie.

In diesen zwei Jahren in Siebenbürgen galt sein besonderes Interesse den Diasporagemeinden in Nord-siebenbürgen. In mehr als 20 verschiedenen Gemein-

den hatte er als Student Gottesdienste gehalten und das Evangelium gepredigt. Den Gemeinden blieb er weiterhin verbunden. Es wird berichtet, dass er weit mehr als 200 Gemeinden bei den verschiedenen Reisen besucht hatte.

Am 27. Juli 1983 heirateten Frank Schießmann und Johanna Nösner in Petersberg/Sânpetru (im Kreis Kronstadt/Brasov gelegen). Johannas Vater, Klaus Nösner, war damals Pfarrer in Petersberg/Sânpetru. Frank und Johanna Schießmann wurden drei Kinder geboren. Johanna Schießmann war in der Gemeindearbeit und im Religionsunterricht sehr aktiv.

Zum 1. November 1983 wurde Frank Schießmann als Lehrvikar der Gemeinde Fürstenfeld zugeteilt. Sein Lehrpfarrer war Pfarrer Winfried Carrara aus der Gemeinde Feldbach.

Am 30. Juni 1985 wurde Frank Schießmann in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Bischof Dieter Knall, assistiert von Pfarrer Winfried Carrara und Pfarrer Martin Vogel, ordiniert und zum 1. Mai 1986 als Pfarrer in der Gemeinde Fürstenfeld bestellt. Für einige Zeit hatte er 2004 auch die Administration der vakanten Pfarrstelle der Gemeinde Hartberg inne. Hier begann auch seine Mitwirkung im Martin-Luther-Bund, dessen Obmann in der Steiermark er geworden war.

Zum 1. September 2007 wurde er nach Wahl durch die Gemeinde zum Pfarrer von Mattighofen bestellt und am 14. Oktober 2007 in der Reformationsgedächtniskirche in Munderfing, einer Predigtstation der Gemeinde, durch Superintendent Gerold Lehner in sein Amt eingeführt.

Die Gemeinde Mattighofen ist von Flüchtlingen und Vertriebenen aus Siebenbürgen und Jugoslawien gegründet worden. Das hat bis heute Auswirkungen auf das Gemeindeleben. Pfarrer Schießmann war selbst über viele Jahre in der Siebenbürgenhilfe engagiert und hält lebendige Kontakte über die Grenzen zu den evangelischen Geschwistern im Banat, in der Vojvodina und in Siebenbürgen.

In seinem Lebenslauf und seinem beruflichen Wirken steht Pfarrer Frank Schießmann für jenen wesentlichen Bereich der jüngeren Geschichte und des gegenwärtigen Lebens der Evangelischen Kirche in Österreich, der eben auch durch Flüchtlinge und Vertriebene geprägt ist. Dass er diese historischen Erfahrungen zu einem lebendigen Glaubensleben in Gemeinde und Kirche machen konnte, sei ihm besonders gedankt. Für den neuen Lebensabschnitt begleite und behüte ihn der gnädige Gott.

(Zl. P 1696; 556/2023 vom 28. August 2023)

Mitteilungen

179. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im Oktober, 15. Oktober 2023: Österreichische Bibelgesellschaft

Mit dem herzlichen Dank für die Kollekte vom Vorjahr kommt meine Bitte, auch heuer wieder die Arbeit der Bibelgesellschaft zu unterstützen.

Die Bibelgesellschaft setzt sich dafür ein, dass Menschen Zugänge zur Bibel finden. Ein wichtiger Arbeitsbereich ist die Bereitstellung von kostenlosen Bibelausgaben in den verschiedensten Sprachen für Geflüchtete oder Inhaftierte. Hunderte Bibelausgaben, vor allem aber Kinderbibeln, wurden in den vergangenen Monaten für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereitgestellt. Die Nachfrage nach kostenlosen Bibelausgaben für Asylwerber/innen aus anderen Ländern reißt nicht ab. Gefangenenseelsorger/innen sind vor allem für fremdsprachige Bibeln dankbar: „Die Bibel ist für Menschen, die an sich wenig mit der Bibel zu tun haben, wie ein Strohalm in der Krise, an den sie sich klammern können.“

Die Dauerausstellung in unserem Wiener Bibelzentrum lädt viele Schulklassen, Konfirmand/inn/engruppen und andere Gemeindegruppen zu einem Besuch ein. Die Informationen und Möglichkeiten zum Ent-

decken der Bibel, ihrer Geschichte und ihrer Botschaft werden geschätzt: Eine Lehrerin bedankt sich für das Erlebte: „Alle Kinder waren begeistert von unserem Ausflug ins Bibelzentrum. Sie haben dort unglaublich viel gelernt, Spannendes gesehen, der Schreib-Workshop war toll, sie konnten alles fragen, was sie interessiert hat, und wären gerne noch viel länger geblieben, um in den verschiedenen Bibelausgaben zu stöbern.“ Online-Führungen werden weiterhin für Gruppen mit wenig Zeit und aus allen Bundesländern angeboten.

Vorträge, Seminare oder Wanderausstellungen werden von Gemeinden gerne angenommen. Neu ist unser Online-Bibelkurs „Am.Punkt“ für Bibelrunden wie für interessierte Einzelpersonen.

Mit Ihrer Kollekte ermöglichen Sie der Bibelgesellschaft, auch in Zukunft Menschen vielfältige Zugänge zur Bibel zu eröffnen – ein zutiefst evangelisches Anliegen!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner

Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft

(Zl. WI-KOL16-000734/2023)

180. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 2023: Gustav-Adolf-Verein

Die Kollekte dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins, womit schwerpunktmäßig folgende Projekte unterstützt werden:

Linz-Süd:

Zwischen der Johanneskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd und der Salzburger Straße befindet sich ein 30 m hoher, denkmalgeschützter Glockenturm. Der Turm wurde in der 2. Hälfte der 1960er Jahre errichtet. Aufgrund des Alters und insbesondere der Straßenverkehrsemissionen ist die Betonoberfläche beschädigt. Damit die Schäden nicht tiefer in den Stahlbeton eindringen, ist eine Sanierung mit Kosten von EUR 130.000 erforderlich.

Neukematen:

Das Pfarrhaus in Neukematen wurde 1851 erbaut. Vier Jahre stand es leer. Seit 2022 wird es von unserem Gemeindefereenten und seiner Familie bewohnt. Nun werden mehr Räume als vorhanden benötigt. Dafür wird der Dachboden ausgebaut. Wir rechnen mit Kosten von EUR 180.000. Das ist für unsere Gemeinde eine finanzielle Herausforderung. Vielen Dank, dass Sie uns mit der GAV-Kollekte 2023 unterstützen.

Hubert Lösch

Obmann des GAV Zweigvereins Oberösterreich

(Zl. WI-KOL07-000727/2023)

181. Kollektenaufwurf für den Drittletzen Sonntag des Kirchenjahres, 12. November 2023: Martin-Luther-Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie Lektor/inn/en. Er tut das mit der Organisation von theologischen Tagungen, Gewährung von Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und Beihilfen für Talare. Er hilft den Gemeinden auch bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeschäften und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, er unterstützt sie bei Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2022. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikar/inn/e/n und Lektor/inn/en unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttalar unterstüttzt. In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen konnte auch unseren Partnerkirchen und -gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

„Räume und Orte der Begegnung schaffen für die Jugend“ – unter dieses Motto stellte der Martin-Luther-Bund seine „Diasporagabe“ des Jahres 2023. Das Projekt ist der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ge-

orgien und im südlichen Kaukasus (ELKG)“ gewidmet. U.a. konnten wir einen Kirchenanbau in Rustawi unterstützen. Die dortige wachsende Gemeinde konnte einen Anbau, der im Besonderen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden soll, errichten. Und in Kvareli konnte ein kircheneigenes Haus grundlegend renoviert werden und wurde in diesem Zusammenhang zu einem Begegnungszentrum erweitert, das nicht nur für Freizeiten, sondern auch für Seminare genutzt werden kann und in Zukunft vielleicht Gästezimmer für Touristen bieten wird.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch weiterhin durch Ihre Kollekte und Spenden zu unterstützen und danken dafür.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche
Bundesobmann

(Zl. WI-KOL18-000981/2023)

182. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der DONAU Versicherungen AG gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 11. Dezember eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2024 von den Pfarrgemeinden und Superintendenten die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2023 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde in ABl. Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bei Kirchenrätin Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner (eva.lahnsteiner@evang.at) bis 30. November 2023 einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die DONAU Versicherungen AG für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr, und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(Zl. WI-VER02-000995/2023)

183. Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2023

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in

den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. LK-ALL01-000953/2023)

184. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendenz	EUR	
Burgenland	1.980.618,39	2.045.082,72
Kärnten	3.127.255,38	2.951.591,86
Niederösterreich	2.778.622,13	2.524.937,63
Oberösterreich	3.538.525,39	3.622.891,05
Salzburg-Tirol	2.431.007,66	2.352.229,69
Steiermark	3.064.388,05	2.983.920,16
Wien	3.812.932,48	3.667.537,82
	20.733.349,48	20.148.190,93

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

2,90 % (585.158,55)

(Zl. WI-KBT03-000969/2023)

185. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.258.320,77	2.264.571,33
Kärnten	3.342.069,45	3.155.104,22
Niederösterreich	2.964.297,73	2.780.937,33
Oberösterreich	3.841.688,17	3.820.154,64
Salzburg-Tirol	2.530.321,97	2.438.852,52
Steiermark	3.140.077,97	3.060.220,10
Wien	3.957.439,12	3.800.162,60
	22.034.215,19	21.320.002,74

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,35 % (714.212,45)

(Zl. WI-KBT03-000996/2023)

Pflichtkollekten 2022

k.GD = kein Gottesdienst
k.A = keine Angabe

Pflichtkollekten 2022

KÄRNTEN	Evang. Schulen 27.03.2022	Bau- kollekte 17.04.2022	Evang. Frauenarbeit 08.05.2022	Kirchen- musik 15.05.2022	Evang. Jugend Konfirmation 12.06.2022	Welt- mission 04.09.2022	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibel- gesellschaft 16.10.2022	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim) 04.12.2022	Pflicht- kollekten Summe
Agortischach-Arnoldstein	50,00	55,00	43,10	147,60	146,48	53,00	52,21	33,00	146,40	15,00	806,29
Althofen	69,50	47,00	45,00	k.A.	200,00	80,00	117,00	105,94	168,00	58,00	983,44
Arriach	47,00	175,05	84,10	88,02	234,51	79,00	47,39	80,50	77,70	39,10	970,37
Bad Bleiberg	40,50	140,40	k.A.	149,60	271,60	k.A.	86,05	47,90	91,00	k.A.	921,55
Dornbach bei Gmünd	26,00	81,57	26,52	47,20	k.A.	38,25	109,00	35,00	k.A.	k.A.	458,54
Eisentratten	45,00	k.A.	43,40	k.A.	349,30	35,00	345,04	k.A.	k.A.	k.A.	817,74
Feffernitz	52,20	56,70	81,30	102,10	386,08	51,70	139,00	136,60	130,60	90,80	1.400,28
Feld am See	31,30	245,80	99,71	121,22	303,27	47,40	177,15	126,15	92,60	76,13	1.385,23
Ferndorf	37,70	35,20	66,20	8,00	170,30	21,00	84,00	19,00	32,00	67,50	555,90
Fressach	108,10	313,10	91,60	49,00	271,60	138,00	157,40	80,60	k.A.	50,80	1.399,60
Gnesau	15,00	41,59	52,10	37,50	k.A.	15,20	218,85	53,20	133,94	k.A.	567,38
Hermagor-Watschig	160,00	542,15	341,19	187,10	632,12	k.A.	643,64	189,40	407,17	k.A.	3.320,27
Klagenfurt-Johanniskirche	340,57	271,90	297,47	k.A.	634,47	150,22	635,06	284,86	627,85	198,87	3.692,87
Klagenfurt-Christuskirche	91,80	k.A.	k.A.	196,00	k.A.	k.A.	227,00	k.A.	72,50	k.A.	587,30
Lienz	64,50	105,00	66,00	41,00	185,00	80,15	89,50	24,00	202,20	250,00	1.222,85
Pörschach am Wörther See	51,90	154,00	35,00	53,00	168,00	57,01	k.A.	55,00	115,00	14,00	773,21
Radenthein	65,83	251,16	k.A.	202,60	412,50	101,24	162,80	109,28	54,00	104,51	1.536,27
St. Ruprecht bei Villach	151,50	290,70	k.A.	50,00	288,60	k.A.	391,64	49,70	144,07	118,20	1.484,41
St. Veit a.d. Glan	89,00	162,00	72,00	k.A.	95,60	56,92	105,00	k.A.	51,00	205,70	927,62
Spital a.d. Drau	128,14	297,45	67,10	39,30	194,58	100,44	66,75	166,26	204,25	k.A.	1.426,45
Trebesing	64,00	239,00	k.A.	k.A.	130,00	k.A.	185,00	90,00	k.A.	130,50	1.014,00
Treßdorf/Gail	90,51	629,30	k.A.	147,44	214,00	104,30	440,20	147,11	387,82	123,00	2.450,98
Tschöran	71,60	63,00	61,00	15,00	127,10	71,80	96,02	54,80	k.A.	k.A.	560,32
Unterhaus – Millsätter See	93,00	180,87	126,30	125,02	391,51	102,00	433,50	80,00	411,71	k.A.	2.014,73
Velden am Wörther See	54,50	197,00	91,00	42,00	729,44	67,20	80,30	189,90	225,90	44,10	1.782,34
Villach-Stadtpark	89,90	354,10	150,47	111,50	511,30	99,56	215,00	123,60	150,15	101,20	2.123,53
Villach-Nord	74,04	122,11	84,90	97,60	373,20	174,10	197,95	89,35	254,89	204,70	1.846,34
Völkermarkt	51,00	87,10	44,30	36,00	166,70	30,00	49,00	59,00	141,00	88,00	800,80
Wätern	155,89	261,19	182,37	107,95	352,13	87,85	349,69	130,43	239,43	123,53	2.343,51
Weißbrunn	k.GD	125,63	122,48	k.GD	246,00	73,50	914,46	84,35	402,56	47,01	2.163,19
Wiedweg – Bad Kleinkirchheim	40,00	245,96	131,00	191,00	146,00	111,00	205,00	63,00	180,55	60,00	1.403,51
Wolfsberg	60,00	135,00	35,50	57,00	164,50	40,00	72,00	72,00	163,00	78,60	977,10
Zlan	63,80	339,00	92,00	43,57	476,00	37,00	120,00	63,00	65,95	k.A.	1.567,74
Summen - Kärnten	2.573,78	6.245,03	2.633,11	2.493,32	8.971,89	2.102,84	7.250,60	2.842,93	5.373,24	2.289,25	46.285,66

Pflichtkollekten 2022

NIEDERÖSTERREICH	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantime- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	27.03.2022	17.04.2022	08.05.2022	15.05.2022	Konfirmation	12.06.2022	04.09.2022	Erntedankfest	16.10.2022		04.12.2022	Summe
Amstetten-Waidhofen/Ybbs	58,45	201,50	85,00	87,00	212,00	88,37	k.A.	130,50	134,00	k.A.	108,00	1.104,82
Baden	312,30	267,00	205,98	251,70	796,50	235,50	100,00	300,05	361,70	490,21	486,17	3.807,11
Bad Vöslau	13,00	319,61	44,00	65,00	149,40	14,00	138,00	451,65	82,00	181,55	94,02	1.552,23
Berndorf	70,00	85,70	84,00	85,00	121,60	40,00	k.A.	95,00	207,96	216,80	115,00	1.121,06
Bruck a.d. Leitha – Hainburg a.d. Donau	45,50	119,90	87,00	74,90	240,60	65,00	77,00	85,60	34,20	101,00	58,31	989,01
Gloggnitz	61,60	164,20	83,50	77,40	210,00	210,00	79,70	89,40	35,50	191,10	k.A.	1.202,40
Gmünd – Waidhofen/Thaya	54,00	118,00	k.A.	35,00	88,50	48,50	28,50	179,00	92,50	275,00	81,77	1.000,77
Horn – Zwettl	67,50	135,00	k.A.	23,00	242,00	55,00	125,00	50,00	30,00	70,00	25,00	822,50
Klosterneuburg	225,30	188,00	60,00	161,40	335,35	293,70	260,00	113,60	73,00	272,60	32,70	2.015,65
Korneuburg	144,00	309,12	180,00	139,00	812,81	150,30	122,55	k.A.	84,10	348,55	62,00	2.352,43
Krems a.d. Donau	50,31	153,48	138,60	90,50	219,10	64,30	57,73	87,00	60,20	120,94	67,00	1.109,16
Melk-Scheibbs	132,00	280,00	290,00	485,00	k.A.	210,00	267,50	190,00	262,00	245,00	226,00	2.587,50
Mistelbach	70,00	130,00	70,00	k.A.	285,00	40,00	k.A.	100,00	k.A.	k.A.	k.A.	695,00
Mitterbach	23,07	82,00	41,00	39,00	71,00	24,00	35,00	75,00	k.A.	k.A.	31,75	421,82
Mödling	k.A.	558,19	k.A.	460,45	780,08	94,00	341,26	459,40	230,90	494,00	241,90	3.660,18
Naßwald	33,50	63,50	15,20	20,70	k.A.	23,50	32,50	47,45	15,00	148,40	14,40	414,15
Neunkirchen	31,00	107,00	20,00	41,50	191,80	k.A.	61,50	109,80	38,00	147,50	57,00	805,10
Perchtholdsdorf	113,00	202,00	118,00	106,00	282,00	50,00	97,00	180,00	190,00	213,00	117,00	1.668,00
Purkersdorf	105,60	51,00	102,59	25,00	202,40	80,10	113,40	232,01	70,00	279,50	203,30	1.464,90
Schwechat	20,00	310,50	60,00	90,40	274,50	74,43	91,00	152,86	183,91	398,30	57,00	1.712,90
St. Aegyd am Neuwalde – Traisen	54,10	75,00	45,20	39,30	102,20	21,20	53,00	114,00	39,50	88,00	35,20	666,70
St. Pölten	423,40	452,00	283,00	345,50	134,70	473,75	417,00	530,20	357,40	316,00	323,40	4.056,35
Stockerau	56,00	218,90	28,00	96,00	415,00	134,00	73,07	233,55	50,10	156,00	35,00	1.495,62
Strasshof-Marchfeld	71,50	119,64	56,60	44,00	238,80	34,00	57,90	148,07	252,20	191,07	11,00	1.224,78
Terntz	15,00	63,00	43,00	5,00	119,25	119,25	40,51	k.A.	92,00	39,20	7,00	543,21
Traiskirchen	78,50	296,04	71,00	161,10	326,32	84,80	101,00	156,41	176,60	113,30	127,20	1.692,27
Tulln	110,00	473,50	142,55	140,70	520,00	69,00	k.A.	192,52	55,50	80,80	85,70	1.870,27
Wiener Neustadt	43,50	427,90	147,80	164,83	855,26	45,00	284,80	306,07	122,50	433,50	234,02	3.065,18
Summen - Niederösterreich	2.482,13	5.971,68	2.502,02	3.354,38	8.226,17	2.841,70	3.054,92	4.809,14	3.330,77	5.611,32	2.936,84	45.121,07

Pflichtkollekten 2022

OBERÖSTERREICH	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	27.03.2022	17.04.2022	08.05.2022	15.05.2022	Konfirmation	12.06.2022	04.09.2022	Erntedankfest	16.10.2022		04.12.2022	Summe
Attersee	318,35	512,88	193,10	303,32	522,20	192,04	429,80	759,80	229,73	363,50	247,30	4.072,02
Bad Hall	179,70	117,50	67,00	33,00	126,00	101,55	15,00	186,46	74,70	26,90	37,80	965,61
Bad Ischl	60,00	196,20	149,70	103,20	198,30	117,70	101,70	95,20	88,00	112,70	43,00	1.265,70
Braunau am Inn	20,50	313,70	114,80	81,80	298,53	46,00	149,06	235,80	67,50	106,00	37,00	1.470,69
Eberding	188,27	266,70	168,00	165,00	270,60	173,20	324,20	573,80	219,50	948,00	152,70	3.449,97
Eims	37,00	80,00	49,20	63,50	198,96	45,20	50,00	93,00	26,30	108,50	k.A.	751,66
Gallneukirchen	118,50	187,70	222,75	227,00	453,80	191,50	80,00	310,00	50,20	k.A.	234,70	2.076,15
Gmunden	162,00	429,15	209,40	277,82	371,00	130,20	346,20	328,40	497,69	357,95	144,40	3.254,21
Gosern	142,60	710,27	95,49	427,50	545,90	176,10	289,40	594,16	332,20	552,28	137,37	4.003,27
Gosau	45,80	382,16	95,78	89,60	280,17	71,06	70,36	478,42	90,56	367,48	80,90	2.052,29
Hallstatt	50,00	97,00	100,00	51,60	286,32	50,00	72,90	50,00	132,55	k.A.	30,00	920,37
Kirchdorf a.d. Krems	79,00	233,00	95,00	145,30	350,05	365,00	96,01	225,00	114,07	462,00	143,20	2.307,63
Lenzing-Kammer	135,69	639,99	141,63	198,60	298,45	134,02	144,30	617,77	101,39	381,90	k.A.	2.793,74
Leonding	41,00	96,50	32,00	33,50	254,70	147,50	72,00	221,83	58,00	59,00	38,00	1.054,03
Linz-Dornach	k.A.	154,50	91,20	89,50	241,40	40,00	105,60	k.A.	85,00	46,20	126,20	979,60
Linz-Innere Stadt	148,75	347,41	80,00	167,60	236,53	40,50	271,57	79,90	138,40	125,62	53,70	1.689,98
Linz-Süd	91,40	237,50	114,75	179,35	83,75	111,00	108,00	81,50	233,50	71,00	75,30	1.387,05
Linz-Urfahr	147,00	314,00	142,20	73,00	507,50	116,00	202,10	170,90	101,80	91,00	270,70	2.136,20
Marchtrenk	141,25	188,43	49,50	118,49	583,87	117,52	90,00	439,32	k.A.	k.A.	60,50	1.788,88
Mattighofen	79,36	96,34	128,50	50,10	61,30	101,06	172,00	240,00	94,70	67,20	119,75	1.210,31
Neukirchen	282,80	484,10	177,70	334,40	145,40	296,05	604,50	642,00	338,70	190,60	243,70	3.739,95
Ried im Innkreis	39,50	102,00	67,00	27,00	k.A.	15,00	k.A.	40,00	30,00	55,00	97,46	472,96
Rutzenmoos	106,00	321,10	178,60	147,50	375,52	192,60	287,20	348,98	174,32	k.A.	169,67	2.301,49
Schärding am Inn	22,00	75,00	87,00	20,00	60,00	105,00	68,00	140,00	68,00	68,00	k.A.	713,00
Scharn	87,00	270,51	101,20	181,58	157,35	50,05	182,30	464,60	207,70	k.A.	135,00	1.837,29
Schwanenstadt	47,00	71,20	18,50	54,00	105,63	117,50	32,00	82,00	33,20	70,30	31,10	662,43
Stadl-Paura	107,05	191,69	65,10	62,10	92,50	153,30	103,15	228,20	129,60	95,65	84,11	1.312,45
Sieyr	21,20	28,00	129,63	81,00	43,00	k.A.	28,50	159,00	110,10	115,00	50,00	765,43
Thening	165,48	279,25	202,02	92,80	230,14	300,00	252,75	541,77	202,20	k.A.	183,54	2.449,95
Timelkam	81,00	160,00	42,00	111,00	k.A.	95,70	162,00	256,50	100,60	803,00	128,80	1.940,60
Traun	168,20	374,80	207,20	246,86	200,00	160,00	217,50	328,00	47,00	245,00	150,50	2.345,06
Vöcklabruck	149,20	118,80	185,50	148,10	316,30	91,10	391,20	150,90	64,40	k.GD	101,00	1.716,50
Walleren a.d. Trattnach	180,00	510,90	305,00	345,30	735,00	490,00	442,00	870,00	438,00	20,00	360,00	4.696,20
Wels	81,15	75,00	243,50	k.A.	220,52	60,00	k.A.	434,80	88,20	92,70	107,34	1.403,21
Summen - Oberösterreich	3.723,75	8.663,28	4.349,95	4.730,42	8.850,69	4.593,45	5.961,30	10.468,01	4.767,81	6.002,48	3.874,74	65.985,88

Pflichtkollekten 2022

SALZBURG-TIROL	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	27.03.2022	17.04.2022	08.05.2022	15.05.2022	Konfirmation	12.06.2022	04.09.2022	Erntedankfest	16.10.2022		04.12.2022	Summe
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	31,00	91,00	21,00	k.A.	k.A.	168,60	k.A.	32,20	k.A.	66,20	k.A.	410,00
Gastein	42,70	105,00	163,00	69,02	171,80	k.A.	106,50	230,00	104,90	116,00	134,00	1.262,92
Hallein	37,00	201,60	62,73	127,98	146,90	96,48	112,33	213,71	122,52	145,73	77,80	1.344,78
Saalfelden	60,00	42,40	45,53	31,20	k.A.	27,00	70,00	95,20	24,00	118,50	54,80	568,63
Salzburg Christuskirche	107,00	239,30	119,00	116,00	457,15	k.A.	167,00	442,66	142,04	442,04	92,25	2.324,44
Salzburg-Nördlicher Flachgau	62,40	301,50	185,00	50,00	354,38	68,00	188,80	146,00	54,20	249,01	156,50	1.815,79
Salzburg Auferstehungskirche	k.A.	k.A.	110,65	k.A.	798,50	102,36	154,50	k.A.	140,17	355,30	243,90	1.905,38
Salzburg Matthäuskirche	58,26	201,95	102,00	149,00	277,52	k.GD	170,92	218,54	355,00	211,15	168,04	1.912,38
Zell am See	50,00	k.A.	60,00	41,00	243,59	100,00	70,00	100,00	110,00	131,80	k.A.	906,39
Summen - Salzburg	448,36	1.182,75	868,91	584,20	2.449,84	562,44	1.040,05	1.498,31	1.052,83	1.835,73	927,29	12.450,71
Innsbruck-Christuskirche	156,42	541,76	233,01	316,99	509,35	194,30	326,50	374,46	357,30	601,20	289,45	3.900,74
Innsbruck-Auferstehungskirche	61,00	213,80	175,97	91,70	192,94	161,00	208,00	133,41	230,00	255,16	107,00	1.829,98
Jenbach	91,71	107,20	112,00	147,25	259,85	338,80	62,00	155,60	131,00	233,90	106,50	1.745,81
Kitzbüchel	51,00	202,35	50,00	105,00	302,00	46,00	114,00	143,30	61,00	287,50	55,50	1.417,65
Kufstein	104,80	345,46	150,44	108,15	600,23	80,10	110,20	255,40	72,60	132,90	169,56	2.129,84
Oberinntal (Landeck)	25,00	192,00	43,02	80,80	k.A.	k.A.	20,00	115,00	32,00	93,00	73,00	673,82
Reutte	28,00	41,00	30,00	22,00	k.A.	42,00	52,00	57,80	24,00	82,40	42,50	421,70
Summen - Tirol	517,93	1.643,57	794,44	871,89	1.864,37	862,20	892,70	1.234,97	907,90	1.686,06	843,51	12.119,54
Summen - Salzburg-Tirol	966,29	2.826,32	1.663,35	1.456,09	4.314,21	1.424,64	1.932,75	2.733,28	1.960,73	3.521,79	1.770,80	24.570,25

Pflichtkollekten 2022

STEIERMARK	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	27.03.2022	17.04.2022	08.05.2022	15.05.2022	Konfirmation	12.06.2022	04.09.2022	Erntedankfest	16.10.2022		04.12.2022	Summe
Bad Aussee – Stainach-Irdning	121,60	256,80	143,20	177,20	k.A.	110,40	404,96	266,20	112,50	226,40	134,00	1.953,26
Bruck a.d. Mur	114,00	191,85	103,70	62,50	385,62	92,00	247,00	246,64	172,20	110,50	105,10	1.831,11
Feldbach	80,50	83,60	32,40	32,20	431,65	k.GD	k.GD	32,00	55,00	175,91	k.GD	923,26
Fürstenfeld	23,00	117,67	92,10	18,00	202,20	k.GD	100,50	348,60	271,22	297,52	75,50	1.546,31
Gaishorn/Triebeu	129,00	93,50	k.GD	33,00	221,54	k.GD	31,00	148,00	68,00	76,00	85,00	885,04
Gleisdorf	k.A.	130,70	k.A.	6,10	k.A.	k.A.	94,00	188,10	71,00	158,60	52,00	700,50
Graz-Eggenberg	156,50	205,49	126,30	132,00	685,31	k.GD	138,00	k.GD	117,00	394,69	150,80	2.106,09
Graz-Hellandskirche	295,30	535,83	201,60	518,50	2.305,80	187,80	243,60	1.609,68	732,90	642,38	264,50	7.537,89
Graz-Nord	86,00	127,50	100,00	122,00	362,50	67,50	120,00	k.GD	183,00	132,20	178,10	1.478,80
Graz - Kreuzkirche	57,26	185,80	136,90	95,50	k.A.	36,68	50,01	k.A.	65,45	183,34	186,58	997,52
Gröbning	116,80	207,64	122,66	144,01	130,00	130,00	189,10	152,58	88,90	168,15	135,50	1.585,34
Harberg	50,00	50,00	61,20	52,00	113,60	k.A.	126,00	86,17	47,75	171,00	28,00	785,72
Judenburg	k.A.	51,00	k.A.	48,00	k.A.	31,47	20,00	48,00	k.A.	78,00	k.A.	276,47
Kapfenberg	61,50	145,00	44,31	32,40	126,59	69,00	53,00	67,34	50,90	110,43	78,00	838,47
Knittelfeld	39,00	73,50	51,00	88,92	200,00	34,00	85,00	46,70	204,90	92,00	40,00	955,02
Leibnitz	k.GD	140,00	k.A.	k.GD	348,72	k.A.	117,10	111,15	92,75	k.A.	105,00	914,72
Leoben	59,00	154,80	84,00	83,70	315,40	k.A.	34,50	151,00	79,80	192,00	129,00	1.283,20
Liezen-Admont	k.A.	129,60	81,10	53,35	144,04	k.A.	k.A.	160,40	k.A.	230,80	113,50	912,79
Murau-Lungau	48,00	290,50	60,00	k.A.	k.A.	50,00	90,00	193,00	k.A.	203,00	k.A.	934,50
Mürzzuschlag – Kindberg	k.A.	51,00	57,00	k.A.	307,90	k.GD	45,00	k.A.	62,00	155,50	k.A.	678,40
Peggau	103,00	181,30	94,00	78,00	509,06	k.GD	85,00	143,00	89,00	240,00	110,00	1.632,36
Radkersburg	40,00	122,10	122,70	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	42,00	k.GD	131,00	k.GD	457,80
Ramsau am Dachstein	176,47	518,31	578,72	421,51	721,86	143,30	304,85	834,13	233,24	432,06	141,65	4.526,10
Rottenmann	k.A.	62,00	79,50	k.GD	k.GD	47,70	k.GD	53,30	k.GD	122,00	k.GD	364,50
Schladming	386,30	813,94	629,95	326,20	618,89	351,92	540,80	2.130,92	460,14	1.663,51	88,50	8.011,07
Stainz-Deutschlandsberg	50,00	161,00	38,00	18,00	117,40	84,00	7,00	213,00	84,00	188,50	12,00	972,90
Trofaach-Eisenerz	30,00	263,22	74,00	152,50	182,35	40,00	39,70	178,00	k.GD	109,90	110,00	1.179,67
Voisberg	k.A.	92,50	22,50	28,40	33,71	k.A.	k.A.	49,60	55,90	k.A.	69,61	352,22
Wald am Schoberpaß	k.A.	84,00	96,50	k.A.	190,50	59,00	k.A.	176,90	k.A.	95,00	k.A.	701,90
Weiz	27,00	93,40	29,20	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.A.	k.GD	k.A.	k.A.	149,60
Summen - Steiermark	2.250,23	5.613,55	3.262,54	2.723,99	8.654,64	1.534,77	3.166,12	7.676,41	3.397,55	6.800,39	2.392,34	47.472,53

Pflichtkollekten 2022

WIEN	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	27.03.2022	17.04.2022	08.05.2022	15.05.2022	Konfirmation	12.06.2022	04.09.2022	Erntedankfest	16.10.2022		04.12.2022	Summe
Wien-Innere Stadt	445,10	k.A	201,70	371,87	1.017,34	356,30	483,20	896,59	473,59	1.580,25	k.A	5.825,94
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	126,00	213,40	110,00	106,00	305,00	73,10	85,00	100,00	124,00	146,00	125,00	1.513,50
Wien-Landstraße	112,65	192,00	98,27	153,40	320,20	160,60	197,19	269,02	125,80	368,08	169,04	2.166,25
Wien-Gumpendorf	331,40	135,00	85,50	285,00	310,30	49,00	113,15	309,55	83,70	143,50	60,00	1.906,10
Wien-Neubau/Fünfhaus	50,83	143,67	60,30	77,50	k.A	146,50	74,75	145,60	41,50	255,90	54,35	1.050,90
Wien-Alsergrund-Messiaschule	33,00	293,00	233,90	98,00	284,00	312,70	108,10	189,40	183,20	222,05	85,10	2.042,45
Wien-Favoriten-Christuskirche	157,30	182,20	162,20	74,70	457,10	44,00	75,05	376,40	95,30	317,50	209,69	2.151,44
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	103,00	187,60	144,40	171,32	435,00	302,39	248,19	235,37	301,32	k.GD	242,10	2.370,69
Wien-Favoriten-Thomaskirche	32,40	186,30	24,00	115,00	131,00	80,00	98,00	139,50	111,80	k.A	70,01	988,01
Wien-Simmering	52,00	162,05	276,20	110,70	287,30	29,30	172,50	k.A	86,50	k.A	74,80	1.251,35
Wien-Lainz	102,57	192,07	120,34	77,00	99,30	141,60	84,00	216,00	34,00	81,25	200,00	1.272,65
Wien-Hietzing	95,00	134,21	190,26	130,50	1.221,67	246,79	k.A	210,07	66,70	225,50	144,52	1.580,27
Wien-Hütteldorf	54,70	98,00	144,00	74,00	90,00	139,00	198,00	223,50	95,00	268,00	173,00	2.797,43
Wien-Ottakring	108,07	184,50	k.A	183,70	573,62	100,00	151,64	271,20	119,40	171,02	130,22	1.993,37
Wien-Währing & Hernals	379,00	397,00	250,00	217,00	1.625,10	320,00	145,00	715,00	182,22	413,00	k.A	4.643,32
Wien-Döbling	226,20	311,50	223,70	175,80	1.294,32	189,80	185,91	258,20	177,03	320,50	334,00	3.696,96
Wien-Floridsdorf	127,00	161,00	56,00	289,00	200,00	305,00	78,50	70,00	62,00	462,00	95,00	1.905,50
Wien-Leopoldau	38,00	85,00	54,00	60,00	k.A	42,00	60,00	45,00	45,00	88,33	25,00	542,33
Wien-Donaustadt	139,80	334,80	93,56	273,55	568,14	71,40	88,23	257,44	251,32	266,00	152,52	2.496,76
Wien-Liesing	163,00	244,34	264,20	40,50	438,76	119,60	240,00	375,50	150,50	422,30	209,50	2.668,20
Summen - Wien	3.028,02	4.071,64	2.938,33	3.202,54	9.741,15	3.344,08	3.043,38	5.303,34	2.940,88	6.027,28	2.779,98	46.420,62

GESAMT	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	27.03.2022	17.04.2022	08.05.2022	15.05.2022	Konfirmation	12.06.2022	04.09.2022	Erntedankfest	16.10.2022		04.12.2022	Summe
Burgenland	3.046,50	4.964,58	2.973,22	3.454,35	10.506,90	3.508,12	3.803,16	8.555,12	3.653,93	8.109,35	2.531,87	55.107,10
Kärnten	2.573,78	6.245,03	2.633,11	2.493,32	8.971,89	2.102,84	3.509,67	7.250,60	2.842,93	5.373,24	2.289,25	46.285,66
Niederösterreich	2.482,13	5.971,68	2.502,02	3.354,38	8.226,17	2.841,70	3.054,92	4.809,14	3.330,77	5.611,32	2.936,84	45.121,07
Oberösterreich	3.723,75	8.663,28	4.349,95	4.730,42	8.850,69	4.593,45	5.961,30	10.468,01	4.767,81	6.002,48	3.874,74	65.985,88
Salzburg-Tirol	966,29	2.826,32	1.663,35	1.456,09	4.314,21	1.424,64	1.932,75	2.733,28	1.960,73	3.521,79	1.770,80	24.570,25
Steiermark	2.250,23	5.613,55	3.262,54	2.723,99	8.654,64	1.534,77	3.166,12	7.676,41	3.397,55	6.800,39	2.392,34	47.472,53
Wien	3.028,02	4.071,64	2.938,33	3.202,54	9.741,15	3.344,08	3.043,38	5.303,34	2.940,88	6.027,28	2.779,98	46.420,62
GESAMTSUMMEN	18.070,70	38.356,08	20.322,52	21.415,09	59.265,65	19.349,60	24.471,30	46.795,90	22.894,60	41.445,85	18.575,82	330.963,11

Empfohlene Kollekten 2022

BURGENLAND	Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr. W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Bad Tatzmannsdorf	51,40	22,00	46,40	97,50	136,00	95,50	75,50	524,30	2.406,54
Bernstein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.232,41
Deutsch Jahmendorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	81,00	71,50	152,50	971,00
Deutsch Kaltenbrunn	35,00	30,00	27,00	35,00	47,00	47,00	25,00	246,00	971,00
Eisenstadt/Neufeld a.d. Leitha	k.A.	237,81	k.A.	58,00	51,00	40,00	166,50	553,31	1.960,13
Eltendorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.681,14
Gols	192,10	k.A.	284,00	k.A.	k.A.	265,90	k.A.	742,00	5.553,74
Großpetersdorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	2.330,55
Holzschlag	68,00	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	68,00	1.529,40
Kobersdorf	248,60	207,30	321,70	117,60	100,30	128,50	212,73	1.336,73	4.985,70
Kukmirn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.249,09
Loipersbach	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.607,12
Lutzmannsburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.207,00
Markt Allhau	183,80	k.A.	k.A.	209,20	153,90	k.A.	k.A.	546,90	3.723,54
Mörbisch am See	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	63,30	k.A.	187,70	251,00	2.547,68
Neuhaus am Klausenbach	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	605,00
Nickelsdorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	173,20	173,20	1.396,30
Oberschützen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	3.856,55
Oberwart	65,76	85,27	178,25	21,00	50,44	97,80	67,40	565,92	2.334,53
Pinkafeld	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	132,00	132,00	2.847,61
Pöttelsdorf	149,20	140,50	64,50	83,00	82,60	278,68	62,95	861,43	3.948,76
Rechnitz	k.A.	128,90	k.A.	k.A.	54,30	k.A.	51,00	234,20	1.194,57
Rust	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	156,50	156,50	2.405,65
Siget in der Wart	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	79,00	79,00	1.112,00
Stadtschläining	109,10	k.A.	146,80	k.A.	k.A.	k.A.	123,20	379,10	2.342,00
Stoob	111,10	101,90	145,00	130,15	115,42	128,92	272,15	1.004,64	3.064,97
Unterschützen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	789,75
Weppersdorf	82,50	74,10	49,50	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	206,10	1.625,40
Zurndorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.840,80
Summen - Burgenland	1.296,56	1.027,78	1.263,15	751,45	854,26	1.163,30	1.856,33	8.212,83	63.319,93

k.GD = kein Gottesdienst

k.A = keine Angabe

Empfohlene Kollekten 2022

KÄRNTEN	Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr.W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Agoritschach-Arnoldstein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	806,29
Althofen	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	983,44
Arriach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	970,37
Bad Bleiberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	921,55
Dornbach bei Gmünd	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	458,54
Eisentratten	25,00	k.A	k.A	60,10	k.A	k.A	k.A	85,10	902,84
Feffernitz	76,40	63,60	142,20	92,70	51,00	61,40	220,40	707,70	2.107,98
Feld am See	50,40	80,70	37,50	33,50	49,50	62,90	65,63	380,13	1.765,36
Ferdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	555,90
Fresach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.399,60
Gnesau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	567,38
Hermagor-Watschig	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	3.320,27
Klagenfurt-Johanneskirche	240,17	350,04	92,55	93,61	151,94	201,32	268,82	1.398,45	5.091,32
Klagenfurt-Christuskirche	80,70	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	80,70	668,00
Lienz	103,95	k.A	k.A	173,96	110,00	105,02	54,00	546,93	1.769,78
Pörschach am Wörther See	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	65,00	k.A	65,00	838,21
Radenthein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.536,27
St. Ruprecht bei Villach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.484,41
St. Veit a.d. Glan	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	927,62
Spittal a.d. Drau	k.A	k.A	k.A	96,64	110,97	k.A	k.A	207,61	1.634,06
Trebesing	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.014,00
Treßdorf/Gail	k.A	k.A	62,00	k.A	k.A	k.A	k.A	62,00	2.512,98
Tschöran	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	52,20	52,20	612,52
Unterhaus – Mollstätter See	k.A	k.A	k.A	70,50	66,70	k.A	87,32	224,52	2.239,25
Velden am Wörther See	40,00	57,00	39,72	93,00	293,00	75,70	75,72	674,14	2.456,48
Villach-Stadtpark	153,42	75,12	109,19	130,70	55,23	k.A	84,50	608,16	2.731,69
Villach-Nord	102,00	k.A	k.A	94,40	k.A	141,32	k.A	337,72	2.184,06
Völkermarkt	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	800,80
Waiern	37,49	156,02	k.A	93,10	70,27	71,89	105,87	534,64	2.878,15
Weißbriach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.163,19
Wiedweg – Bad Kleinkirchheim	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.403,51
Wolfsberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	977,10
Zlan	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.567,74
Summen - Kärnten	909,53	782,48	483,16	1.032,21	958,61	784,55	1.014,46	5.965,00	52.250,66

Empfohlene Kollekten 2022

NIEDERÖSTERREICH	Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr.W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Amstetten-Waidhofen/Ybbs	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.104,82
Baden	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	3.807,11
Bad Vöslau	54,00	70,40	103,00	50,00	41,00	76,00	102,55	496,95	2.049,18
Berndorf	k.A	k.A	k.A	k.A	83,00	k.A	k.A	83,00	1.204,06
Bruck a.d. Leitha – Hainburg a.d. Donau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	989,01
Gloggnitz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.202,40
Gmünd – Waidhofen/Thaya	34,00	27,00	k.A	k.A	44,00	k.A	103,20	208,20	1.208,97
Horn – Zwettl	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	822,50
Klosterneuburg	k.A	k.A	k.A	40,50	58,00	k.A	328,00	426,50	2.442,15
Korneuburg	81,00	151,00	134,00	129,00	144,70	161,80	73,00	874,50	3.226,93
Krems a.d. Donau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.109,16
Melk-Scheibbs	k.A	232,00	k.A	190,00	k.A	k.A	k.A	422,00	3.009,50
Mistelbach	k.A	k.A	k.A	k.A	59,50	k.A	k.A	59,50	754,50
Mitterbach	41,00	k.A	35,00	39,00	k.A	41,00	45,00	201,00	622,82
Mödling	k.A	248,10	213,00	198,00	303,50	260,00	352,50	1.575,10	5.235,28
Naßwald	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	414,15
Neunkirchen	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	28,32	99,00	127,32	932,42
Perehtoldsdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	173,00	173,00	1.841,00
Purkersdorf	62,50	38,80	26,00	47,20	78,75	80,00	92,70	425,95	1.890,85
Schwechat	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.712,90
St. Aegyd am Neuwalde – Traisen	45,00	k.A	36,00	k.A	k.A	k.A	79,45	160,45	827,15
St. Pölten	289,50	k.A	k.A	298,60	k.A	k.A	391,00	979,10	5.035,45
Stockerau	k.A	k.A	k.A	k.A	50,12	k.A	k.A	50,12	1.545,74
Strasshof-Marchfeld	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.224,78
Ternitz	k.A	k.A	20,00	k.A	k.A	72,00	13,00	105,00	648,21
Traiskirchen	70,76	k.A	k.A	k.A	k.A	53,50	82,90	207,16	1.899,43
Tulln	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	78,00	78,00	1.948,27
Wiener Neustadt	k.A	k.A	k.A	k.A	157,72	k.A	k.A	157,72	3.222,90
Summen - Niederösterreich	677,76	767,30	567,00	992,30	1.020,29	772,62	2.013,30	6.810,57	51.931,64

Empfohlene Kollekten 2022

OBERÖSTERREICH	Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr. W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Attersee	k.A	k.A	k.A	648,63	216,50	267,86	k.A	1.132,99	5.205,01
Bad Hall	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	965,61
Bad Ischl	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.265,70
Braunau am Inn	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	23,20	33,05	56,25	1.526,94
Eferding	71,40	121,00	106,70	150,00	156,50	433,00	190,21	1.228,81	4.678,78
Enns	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	35,00	35,00	786,66
Gallneukirchen	111,80	158,86	133,21	71,50	134,35	165,48	158,40	933,60	3.009,75
Gmunden	175,00	k.A	102,94	44,60	105,20	141,00	k.A	568,74	3.822,95
Gosern	172,07	108,75	100,22	225,70	83,50	186,00	95,20	971,44	4.974,71
Gosau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.052,29
Hallstatt	50,00	50,00	50,00	42,00	25,75	87,00	50,00	354,75	1.275,12
Kirchdorf a.d. Krems	46,50	16,00	k.A	115,11	69,00	40,90	10,05	297,56	2.605,19
Lenzing-Kammer	k.A	k.A	k.A	171,92	k.A	k.A	97,50	269,42	3.063,16
Leonding	25,00	66,00	10,00	26,00	44,00	36,20	k.A	207,20	1.261,23
Linz-Dornach	34,00	k.A	26,00	k.A	117,80	20,00	138,50	336,30	1.315,90
Linz-Innere Stadt	93,30	62,15	91,80	45,82	36,60	115,50	45,00	490,17	2.180,15
Linz-Stüd	k.A	k.A	k.A	116,40	76,05	k.A	125,15	317,60	1.704,65
Linz-Urfahr	k.A	k.A	k.A	318,50	k.A	k.A	k.A	318,50	2.454,70
Marchtrenk	k.A	k.A	k.A	26,00	k.A	k.A	k.A	26,00	1.814,88
Mattighofen	74,90	k.A	20,38	k.A	k.A	56,75	177,72	329,75	1.540,06
Neukamaten	188,70	k.A	k.A	364,50	131,40	k.A	278,90	963,50	4.703,45
Ried im Innkreis	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	472,96
Rutzenmoos	164,93	262,50	155,07	223,10	182,32	94,82	170,94	1.253,68	3.555,17
Schärding am Inn	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	713,00
Scharten	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.837,29
Schwanenstadt	28,90	31,35	k.A	27,00	k.A	k.A	k.A	87,25	749,68
Stadl-Paura	k.A	k.A	k.A	40,20	k.A	k.A	k.A	40,20	1.352,65
Steyr	k.A	k.A	k.A	k.A	8,50	k.A	k.A	8,50	773,93
Thening	k.A	k.A	k.A	175,44	k.A	k.A	174,80	350,24	2.800,19
Timelkam	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	94,00	k.A	94,00	2.034,60
Traun	k.A	221,75	k.A	199,52	165,85	125,00	30,00	742,12	3.087,18
Vöcklabruck	123,00	k.A	k.A	108,80	k.A	k.A	125,90	357,70	2.074,20
Wallern a.d. Trattnach	290,00	160,00	190,00	220,00	140,00	265,00	270,00	1.535,00	6.231,20
Wels	96,36	k.A	101,50	109,47	54,32	128,57	104,40	594,62	1.997,83
Summen - Oberösterreich	1.745,86	1.250,36	1.087,82	3.470,21	1.747,64	2.280,28	2.310,72	13.900,89	79.886,77

Empfohlene Kollekten 2022

SALZBURG-TIROL		Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr. W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
		13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	410,00
Gastein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.262,92
Hallein	68,54	57,00	113,54	103,27	119,13	82,67	82,67	94,93	639,08	1.983,86
Saalfelden	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	47,00	k.A	k.A	47,00	615,63
Salzburg Christuskirche	44,28	40,00	50,00	74,51	92,75	69,25	k.A	k.A	370,79	2.695,23
Salzburg-Nördlicher Flachgau	55,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	55,00	1.870,79
Salzburg Auferstehungskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.905,38
Salzburg Matthäuskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	89,20	87,00	k.A	220,46	396,66	2.309,04
Zell am See	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	46,30	k.A	k.A	46,30	952,69
Summen - Salzburg	167,82	97,00	163,54	266,98	392,18	151,92	315,39	1.554,83		14.005,54
Innsbruck-Christuskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	394,90	174,00	293,98	862,88	4.763,62
Innsbruck-Auferstehungskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	122,57	k.A	k.A	122,57	1.952,55
Jenbach	26,75	29,25	42,50	63,35	48,50	41,25	89,05	89,05	340,65	2.086,46
Kitzbühel	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	125,00	k.A	125,00	1.542,65
Kufstein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	162,49	162,49	2.292,33
Oberinntal (Landeck)	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	50,00	106,00	156,00	829,82
Reutte	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	421,70
Summen - Tirol	26,75	29,25	42,50	63,35	565,97	390,25	651,52	1.769,59		13.889,13
Summen - Salzburg-Tirol	194,57	126,25	206,04	330,33	958,15	542,17	966,91	3.324,42		27.894,67

Empfohlene Kollekten 2022

STEIERMARK	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Bad Aussee – Stainach-Irdning	k.A	k.A	k.A	k.A	52,00	k.A	k.A	52,00	2.005,26
Bruck a.d. Mur	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.831,11
Feldbach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	923,26
Fürstenfeld	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.546,31
Gaishorn/Triebsen	k.GD	k.GD	61,00	k.GD	91,35	70,30	k.GD	222,65	1.107,69
Gleisdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	47,20	47,20	747,70
Graz-Eggenberg	147,50	136,00	162,50	355,20	113,00	129,50	95,92	1.139,62	3.245,71
Graz-Hellandskirche	142,90	278,33	90,60	89,10	318,67	257,94	k.A	1.177,54	8.715,43
Graz-Nord	k.A	k.A	k.A	185,40	k.A	k.A	k.A	185,40	1.664,20
Graz - Kreuzkirche	84,20	96,00	k.A	110,50	48,37	60,07	91,20	490,34	1.487,86
Gröbming	153,70	184,30	98,32	254,64	149,10	77,65	172,84	1.090,55	2.675,89
Hartberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	785,72
Judenburg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	276,47
Kapfenberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	59,00	59,00	897,47
Knittelfeld	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	955,02
Leibnitz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	914,72
Leoben	40,45	39,00	54,00	31,00	27,75	39,00	29,25	260,45	1.543,65
Liezen-Admont	k.A	k.A	k.A	k.A	63,50	k.A	k.A	63,50	976,29
Murau-Lungau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	934,50
Mürzzuschlag – Kindberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	201,00	201,00	879,40
Peggau	104,00	82,11	103,00	100,00	130,00	104,00	79,00	702,11	2.334,47
Radkersburg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	457,80
Ramsau am Dachstein	218,90	268,11	155,70	140,82	173,23	210,20	221,35	1.388,31	5.914,41
Rothenmann	59,90	k.A	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	59,90	424,40
Schladming	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	8.011,07
Stainz-Deutschlandsberg	60,20	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	60,20	1.033,10
Trofaiach-Eisenerz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.179,67
Vötsberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	352,22
Wald am Schoberpaß	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	701,90
Weiz	45,00	67,00	k.GD	k.A	k.GD	k.GD	k.GD	112,00	261,60
Summen - Steiermark	1.056,75	1.150,85	725,12	1.266,66	1.166,97	948,66	996,76	7.311,77	54.784,30

Empfohlene Kollekten 2022

WIEN	Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr. W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Wien-Innere Stadt	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	359,24	k.A	359,24	6.185,18
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	129,50	k.A	k.A	k.A	82,00	122,00	k.A	333,50	1.847,00
Wien-Landstraße	k.A	172,43	106,32	k.A	66,90	63,50	26,50	435,65	2.601,90
Wien-Gumpendorf	k.A	119,70	107,00	k.A	90,07	60,90	k.A	377,67	2.283,77
Wien-Neubau/Fünfhaus	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.050,90
Wien-Alsergrund-Messiaskapelle	k.A	k.A	k.A	k.A	171,05	k.A	k.A	171,05	2.213,50
Wien-Favoriten-Christuskirche	102,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	288,50	390,50	2.541,94
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	k.A	k.A	k.A	187,86	180,10	k.A	k.A	367,96	2.738,65
Wien-Favoriten-Thomaskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	988,01
Wien-Simmering	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.251,35
Wien-Hetzendorf	98,00	k.A	k.A	k.A	67,00	k.A	213,50	378,50	1.651,15
Wien-Lainz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.580,27
Wien-Hietzing	k.A	k.A	k.A	k.A	77,00	k.A	374,10	451,10	3.248,53
Wien-Hütteldorf	65,00	77,00	70,00	69,50	52,00	52,00	107,20	492,70	2.049,90
Wien-Ottakring	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.993,37
Wien-Währing & Hernals	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	4.643,32
Wien-Döbling	288,94	261,00	180,72	62,25	121,06	448,32	241,00	1.603,29	5.300,25
Wien-Floridsdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.905,50
Wien-Leopoldau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	542,33
Wien-Donaustadt	56,62	k.A	k.A	k.A	58,85	k.A	89,69	205,16	2.701,92
Wien-Liesing	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	73,00	73,00	2.741,20
Summen - Wien	740,06	630,13	464,04	319,61	966,03	1.105,96	1.413,49	5.639,32	52.059,94

GESAMT	Evang. Bund	Ökumene	Presse- verband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammen- arbeit	Dr. W.-Dantone Stipendien- fonds	Martin-Luther- Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	13.02.2022	13.03.2022	19.06.2022	24.07.2022	21.08.2022	18.09.2022	06.11.2022	Summe	Summe
Burgenland	1.296,56	1.027,78	1.263,15	751,45	854,26	1.163,30	1.856,33	8.212,83	63.319,93
Kärnten	909,53	782,48	483,16	1.032,21	958,61	784,55	1.014,46	5.965,00	52.250,66
Niederösterreich	677,76	767,30	567,00	992,30	1.020,29	772,62	2.013,30	6.810,57	51.931,64
Oberösterreich	1.745,86	1.258,36	1.087,82	3.470,21	1.747,64	2.280,28	2.310,72	13.900,89	79.886,77
Salzburg-Tirol	194,57	126,25	206,04	330,33	958,15	542,17	966,91	3.324,42	27.894,67
Steiermark	1.056,75	1.150,85	725,12	1.266,66	1.166,97	948,66	996,76	7.311,77	54.784,30
Wien	740,06	630,13	464,04	319,61	966,03	1.105,96	1.413,49	5.639,32	52.059,94
GESAMTSUMMEN	6.621,09	5.743,15	4.796,33	8.162,77	7.671,95	7.597,54	10.571,97	51.164,80	382.127,91

(Zl. WI-KOL01-000944/2023)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

209

Jahrgang 2023, 9. Stück

Ausgegeben am 31. Oktober 2023

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	211
187. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Generalsynode und die Synode A.B.	211
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	211
188. Einberufung der Synode H.B.	211
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	212
189. Aus dem Evangelium leben – Ausnahmegenehmigung für den Erprobungsraum „Diaspora als Chance entdecken“	212

Personalia

Gremien der Generalsynode	212
190. Mitglieder der 7. Session der XV. Generalsynode	212
Gremien der Synode A.B.	213
191. Mitglieder der 9. Session der 15. Synode A.B.	213
Stellenausschreibungen A.B.	216
192. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol	216
193. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol	216
194. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol	217
195. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Steiermark	217
196. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Wien	217
197. Ausschreibung (erste) der Stelle der Referatsleitung „Diakonische Identität“ in der Diakonie de La Tour	217
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	218
198. Bestellung von Michael Jäger, MTh	218
199. Bestellung von Mag. Carsten Merker-Bojarra	218

Mitteilungen

200. Predigttexte Kirchenjahr 2023/2024	218
201. Eingaben an den Revisionssenat	218
202. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2023	218

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

187. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Generalsynode und die Synode A.B.

Generalsynode:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
- Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)
- Vorsitzender des Disziplinarobersenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß § 32 Abs. 2 DiszO)
- Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 124 Abs. 6 KV)

Synode A.B.:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B.
- Kirchenpresbyterium A.B.
- Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der oben genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 17. November 2023** an das Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zu senden.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, ebenfalls bis **spätestens 17. November 2023** allfällige Berichte an die Synode A.B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

Die Synodenunterlagen werden nach ihrem Eingang im Synodenbüro auf der Cloud veröffentlicht und stehen zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

(Zl. SY-SGS01-000099/2022)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

188. Einberufung der Synode H.B.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums H.B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H.B. die

1. SESSION DER 18. SYNODE H.B.

für Samstag, den **13. Jänner 2024** (ab 9.00 Uhr)

nach Wien ein.

Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
Synode H.B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H.B.

(Zl. LK-HB01-001070/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

189. Aus dem Evangelium leben – Ausnahmegenehmigung für den Erprobungsraum „Diaspora als Chance entdecken“

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2023 den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Judenburg, Knittelfeld und Murau-Lungau per Bescheid Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ genehmigt. Der Spruch des Bescheides lautet:

„Der Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Judenburg, Knittelfeld und Murau-Lungau um eine Ausnahmeregelung von Art. 34 Abs. 1 KV gemäß § 2 Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ wird antragsgemäß genehmigt.

Die Funktionsperioden der derzeitigen Gemeindevertretungen und der derzeitigen Presbyterien werden bis 31. Mai 2025 (Projektende) verlängert. Es sind daher im Oktober/November 2023 keine Wahlen der Gemeindevertretungen durchzuführen.“

(Zl. LK-PRJ01-001037/2023)

Personalia

Gremien der Generalsynode

190. Mitglieder der 7. Session der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 109 KV	Stellvertreter/innen gemäß § 5 GOGSy
DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABl. Nr. 191/2023)	
+	
DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.	
Vorsitzender der Synode H.B. Mag. Georg Jünger	Oberkirchenrätin Gabriele Jandrasits
Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Pfarrerin MMag. ^a Réka Juhász
Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer	Pfarrer Mag. Ralf Stoffers
Oberkirchenrat Pfarrer MMag. Johannes Wittich	Dr. Günther Sejkora
Oberkirchenrat DI Klaus Heußler	KommRat Karl Grabuschnigg
Pfarrer MMag. Richárd László Kádas	Mag. Robert Colditz
Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Annette Schellenberg	Johann Oswald, BA
EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH	
MMst. Benedikt Schobesberger	Benjamin Rießer
EVANGELISCHE FRAUENARBEIT	
Direktorin Gertrude Rohrmoser	Mag. ^a Monika Pülz
WELTMISSION	
Pfarrer im Ehrenamt MMag. Michael Bubik	Pfarrer i.R. Mag. Gerhard Krömer

(Zl. SY-SGS01-000099/2022)

Gremien der Synode A.B.

191. Mitglieder der 9. Session der 15. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

Stellvertreter/innen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 1 UND Z 2 KV

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Präsident/in der Synode A.B.
N.N.

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 3 KV

Geistliche Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
KommRat Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Dr. Robert Jonischkeit	Mag. Joachim Grössing
Superintendentialkuratorin	Superintendentialkuratorin.-Stv. ⁱⁿ
Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior	Pfarrerin
Mag. Joachim Grössing	Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer	Senior
Dr. Gerhard Harkam	Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Manfred Sauer	Mag. Michael Guttner
Superintendentialkuratorin	Superintendentialkuratorin-Stv.
Helli Thelesklaf	Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer	Pfarrerin
Dr. Rainer Gugl, BA	Mag. ^a Regina Leimer
Senior	Senior
Mag. Michael Guttner	Mag. Martin Madrutter
Pfarrerin	Seniorin
Mag. ^a Renate Moshammer	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitz, MAS
Isabella Angerer
Lieselotte Buchacher

Ingrid Kraker
Josef Fian
Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent/in
N.N.
Superintendentialkuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Seniorin
Mag.^a Birgit Schiller
Superintendentialkuratorin-Stv.
DI Franz Führer

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
MMMag.^a Alexandra Battenberg
Jugendpfarrerin
Mag.^a Anne-Sofie Neumann
Fachinspektor
Mag. Michael Simmer

Pfarrer
Mag. David Zezula
Pfarrer
Mag. Dietmar Kreuz
Pfarrer
Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas
Erwin Reichstädter
Mag.^a Christine Wogowitsch

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Dr. Harald Höger
Werner Pelz

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Dr. Gerold Lehner
Superintendentialkuratorin
Mag.^a Renate Bauinger

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Superintendentialkuratorin-Stv.ⁱⁿ
Ulrike Sahl-Neubacher

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Senior
Mag. Martin Eickhoff
Pfarrerin
Mag.^a Gabriele Neubacher

Pfarrerin
Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist
Pfarrer
Mag. Markus Gerhold
Pfarrer
Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck
DI Dr. Fritz Gattermayer
DI Markus Nöttling

Veronika Hemedinger
Dr. Reinhard Füßl
Ing. Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Olivier Dantine
Superintendentialkurator
Christiaan van den Berge

Senior
Mag. Dietmar Hans Orendi
Superintendentialkurator-Stv.ⁱⁿ
OStRⁱⁿ Mag.^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer
MMag. Wilfried Fussenegger
Seniorin
OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea Petritsch

Pfarrerin
Mag.^a Barbara Wiedermann
Pfarrerin
Mag.^a Ulrike Swoboda

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bettina Pann
Erich Klemmer

Johannes Krauss
Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Wolfgang Rehner
Superintendentialkurator
Dr. Michael Axmann

Senior
Mag. Thomas Moffat
Superintendentialkurator-Stv.ⁱⁿ
DIⁱⁿ Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Manuela Tokatli
Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche

Pfarrerin
Mag.^a Julia Moffat
Pfarrer
Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Monika Faes
Ing. Michael Pasterny

Mechthild Fuchs
DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent
MMag. Dr. Matthias Geist
Superintendentialkuratorin
Petra Mandl, MA

Senior
OStR Dr. Michael Wolf
Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Marianne Fliegenschnee
Pfarrerin
Mag.^a Anna Kampf
Senior
OStR Dr. Michael Wolf

Pfarrerin
Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer
Pfarrerin
Katja Wahler-Bachl, MTh
Pfarrerin
Mag.^a Elke Petri

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin
Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
Mag. Albert Brandstätter
Mag.^a Ingrid Monjenes, BTh

Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner
Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag.^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Österr. Bibelgesellschaft
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike SchwarzDipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin
Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh
Diakonie Österreich

Rektor
Mag. Dr. Hubert Stotter
Diakonie de La Tour

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Diözesankantorin Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SY-SGS01-000099/2022)

Stellenausschreibungen A.B.

192. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintenden- ten der Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol hat in seiner Sitzung vom 19. September 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentin bzw. des Superintenden-ten der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol auf Freitag, **15. März 2024** festgelegt. Die Wahl wird notwendig, da die Funktionsperiode (12 Jahre) des amtierenden Superintenden-ten Mag. Olivier Dantine am 31. August 2024 endet (Wiederwahl ist möglich). Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 17.00 Uhr in der Auferstehungskirche Salzburg, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 10, 5020 Salzburg statt.

Gemäß § 31 Abs. 4 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 22. Dezember 2023 und **endet am 19. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Bischof Mag. Michael Chalupka (bischof@evang.at) einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweiertvorschlag hinzuzufügen.

(Zl. GD-SUP04-001052/2023)

193. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol hat in ihrer Sitzung vom 22. April 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol auf Samstag, **27. April 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.00 Uhr im Stadtsaal Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein statt. Das Hearing wird am Freitag, 5. April 2024 im Evangelischen Gemeindezentrum in Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach um 17.00 Uhr stattfinden.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 3. Februar 2024 und **endet am 2. März 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent Mag. Manfred Sauer per E-Mail (kaernten-osttirol@evang.at) oder postalisch (Superintendentur der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol, Italiener Straße 38, 9500 Villach) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendenz.

(Zl. GD-SUP01-001066/2023)

194. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol hat in seiner Sitzung vom 19. September 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol auf Freitag, **15. März 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn 17.00 Uhr in der Auferstehungskirche Salzburg, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 10, 5020 Salzburg statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 22. Dezember 2023 und **endet am 19. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent Mag. Olivier Dantine per E-Mail (salzburg-tirol@evang.at) oder postalisch (Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol, Rennweg 13, 6020 Innsbruck) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(Zl. GD-SUP04-001053/2023)

195. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Steiermark

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark auf Samstag, **16. März 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.00 in den Räumlichkeiten der Montanuniversität, Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 23. Dezember 2023 und **endet am 20. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Steiermark sind aufgerufen, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent Mag. Wolfgang Rehner per E-Mail (wolfgang.rehner@evang.at) oder postalisch (Superintendent Mag. Wolfgang Rehner, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(Zl. GD-SUP07-001067/2023)

196. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Wien

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien auf Samstag, **9. März 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.00 Uhr in Wien statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 15. Dezember 2023 und **endet am 12. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Wien werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist per E-Mail (wien@evang.at) oder postalisch (Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien) einzureichen.

Wählbar ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz. Es wird darauf hingewiesen, dass für die gewählte Person gemäß § 32 Abs. 4 Wahlordnung gegebenenfalls die Funktion als Abgeordnete oder Abgeordneter der Pfarrgemeinde mit der Annahme der Wahl zur Superintendentialkuratorin bzw. zum Superintendentialkurator erlischt.

(Zl. GD-SUP05-001072/2023)

197. Ausschreibung (erste) der Stelle der Referatsleitung „Diakonische Identität“ in der Diakonie de La Tour

Die Diakonie de La Tour, eine evangelisch-christliche Sozialorganisation mit 150-jähriger Geschichte im Süden Österreichs, begleitet über 17.000 Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Das Referat „Diakonische Identität“ sorgt für

- zielgruppenorientiertes, spirituelles und seelsorgerliches Angebot für Klient:innen und Mitarbeitende,
- Koordination einer seelsorgerlichen Präsenz in allen Einrichtungen inkl. Notfallseelsorge,
- Planung und Durchführung von Gottesdiensten und/oder Andachten,
- theologische Bildungsangebote für Mitarbeitende (gottesdienstliches Feiern, Aussegnungen, theologische Kenntnisse und ethische Reflexionen für Führungskräfte etc.),
- Gestaltformen zur Förderung einer betrieblichen Alltagskultur, die das evangelisch-christliche Profil erlebbar macht,

- Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in Kooperation und Abstimmung mit örtlichen geistlichen Institutionen,
- Aufbau und Pflege eines guten Netzwerkes zu den Pfarrgemeinden.

Die Diakonie de La Tour schreibt zur Besetzung mit 1. Jänner 2024 die Stelle einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters aus. Sie/Er muss Pfarrerin/Pfarrer in

einer der Kirchen der GEKE sein. Aussagekräftige Bewerbungen erbitten wir per E-Mail **bis 30. November 2023** an Diakonie de La Tour, Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, rektorat@diakonie-delatour.at. Ausführliche Informationen zur Stelle finden sich unter www.diakonie-delatour.at/job-karriere. Nähere Auskünfte erteilt gerne auch Konrektorin Pfarrerin DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner, Tel. 0463 323 03 300.

(Zl. KE-DIA13-001075/2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

198. Bestellung von Michael Jäger, MTh

Michael Jäger, MTh wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers zur Versorgung der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Reutte in Kombination mit einer 50%-Teilpfarrstelle in Füssen mit der Bezeichnung „Tourismus-Arbeit in der Region Königswinkel/Tannheimer Tal“ mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2028, zugeteilt.

(Zl. P 2478; 648/2023 vom 5. Oktober 2023)

199. Bestellung von Mag. Carsten Merker-Bojarra

Mag. Carsten Merker-Bojarra wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 erneut zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Unterschützen gewählt.

(Zl. P 2155; 660/2023 vom 10. Oktober 2023)

Mitteilungen

200. Predigttexte Kirchenjahr 2023/2024

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2023, die Reihe VI.

(Zl. LK-GOD01-001045/2023)

201. Eingaben an den Revisionssenat

Es wurde eine neue E-Mail-Adresse für Eingaben an den Revisionssenat eingerichtet:

revisionssenat@evang.at

(Zl. SY-SEN02-001006/2023)

202. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.465.645,04	2.424.481,60
Kärnten	3.506.607,96	3.292.378,52
Niederösterreich	3.045.818,00	2.885.653,46
Oberösterreich	4.008.172,93	3.982.467,52
Salzburg-Tirol	2.620.130,33	2.549.406,14
Steiermark	3.310.491,70	3.231.790,50
Wien	3.997.581,14	3.834.253,55
	22.954.447,10	22.200.431,28

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,40 % (754.015,82)

(Zl. WI-KBT03-001079/2023)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

221

Jahrgang 2023, 10. Stück

Ausgegeben am 30. November 2023

Inhalt

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.	223
203. Ausschreibung der Direktorin/des Direktors der Diakonie Österreich	223
204. Winterurlaubsseelsorge 2024	223
205. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2024 und Modellregionen (Sommer) in Österreich	223
Stellenausschreibungen A.B.	224
206. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Niederösterreich	224
207. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Niederösterreich	225
208. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Oberösterreich	225

Mitteilungen

209. Kollektenaufruf für den Sonntag Sexagesimae, 4. Feber 2024: Evangelischer Bund in Österreich	225
210. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2023	226

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

203. Ausschreibung der Direktorin/ des Direktors der Diakonie Österreich

Mit 1. September 2024 ist die Position der Direktorin/
des Direktors der Diakonie Österreich wieder zu be-
setzen.

Als Repräsentantin/Repräsentant der Diakonie Öster-
reich trägt die Direktorin/der Direktor das Profil und
die Arbeit der Diakonie nach außen. Zielsetzungen
sind, den Verkündigungsauftrag der Diakonie wahr-
zunehmen, die Diakonie in Österreich im öffentlichen
Diskurs präsent zu halten und ihren Anliegen Gewicht
zu geben, das Profil der Diakonie zusammen mit ihren
Mitgliedern weiterzuentwickeln, Zukunftsthemen vo-
ranzutreiben sowie die Verbandsmanagementaufga-
ben professionell weiterzuentwickeln.

Fachliche Anforderungen:

1. Geistliche Amtsträgerin/geistlicher Amtsträger
einer der Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer
Kirchen in Europa,
2. Kenntnisse in Öffentlichkeitsarbeit,
3. Führungserfahrung,
4. Wissen über sozialpolitische Gegebenheiten in
Österreich,
5. Ethik und Theologie auf wissenschaftlichem
Niveau betreiben und vermitteln können,
6. Grundwissen in Management und Grundverständ-
nis in Betriebswirtschaft und Bereitschaft zur
Weiterbildung.

Interessierte wenden sich bitte **bis 15. Dezember
2023** an den Präsidenten der Diakonie Österreich,
Dr. Hubert Stotter.

(Zl. KE-DIA03-001141/2023)

204. Winterurlaubsseelsorge 2024

Kärnten

**Modellregion „Oberes Gailtal – Lesachtal –
Weißensee“**

Jänner bis Mitte Feber 2024

„Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“ besteht aus
den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-
Watschig, Weißbriach-Weißensee und Treßdorf-
Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet
Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt
auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schne-
schuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region
bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird,
würden wir uns freuen, wenn eine Urlaubsseelsorge-

rin/ein Urlaubsseelsorger mehrere Jahre hintereinan-
der zu uns kommt.

Steiermark

Ramsau am Dachstein Ende Jänner und Feber

Tirol

Kitzbühel Feber

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/
innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B.,
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungs-
wünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat
nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgediens-
tes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen
mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. LK-SEL10-001028/2023)

205. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2024 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

Burgenland

Modellregion „Neusiedlersee“

Die Modellregion „Neusiedlersee“ besteht aus den
Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See,
Rust und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für
den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennen-
lernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Ein-
arbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns
freuen, wenn eine Urlaubsseelsorgerin/ein Urlaubs-
seelsorger mehrere Jahre hintereinander zu uns
kommt.

Neusiedl am See und
Gols

Juli und August

Kärnten

Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modell-
region „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“, bestehend
aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See,
Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Ein-
satz auf dem Berg und am See eine Urlaubsseelsorge-
rin/einen Urlaubsseelsorger oder mehrere Urlaubs-
seelsorger/innen für jeweils mindestens drei bis vier
Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne
auch für den gesamten Zeitraum).

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Mitte Juli bis Mitte August
Feld am See und Afritz	Juli und August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
B Maria Wörth/Wörthersee	Mitte Juli und August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
Weißensee/Techendorf	Juni bis September

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
------------------	-----------------

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt, sucht eine engagierte Urlaubsseelsorgerin/einen engagierten Urlaubsseelsorger für bis zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee und Mondsee	Juli und August
----------------------	-----------------

Salzburg

B Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
B Mittersill	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

Tirol

B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juni bis Anfang September

B Kufstein und Wörgl	Mitte Juli bis August
----------------------	-----------------------

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz	Mitte Juli bis Anfang September
---------	---------------------------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrer/innen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsschwestern bzw. Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. LK-SEL10-001028/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

206. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Der Superintendentenalausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 14. November 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich auf Samstag, **16. März 2024** festgelegt. Die Wahl wird notwendig, da der amtierende Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg sein Amt niedergelegt hat. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentenversammlung mit Beginn am 15. März 2024

um 18.00 Uhr im Hotel Schloss Haindorf, Krumpöck-Allee 21, 3550 Langenlois statt.

Gemäß § 31 Abs. 4 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 16. November 2023 und **endet am 12. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Niederösterreich werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Bischof Mag. Michael Chalupka (bischof@evang.at) einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

(Zl. GD-SUP06-001155/2023)

207. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich auf Samstag, **24. Februar 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.00 Uhr im Bildungshaus St. Hippolyt, Eybnerstraße 5, 3100 St. Pölten statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 16. November 2023 und **endet am 12. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Niederösterreich werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum beim Superintendentialausschuss per E-Mail (noe.sekr@evang.at) oder postalisch (Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich, Julius Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(Zl. GD-SUP06-001156/2023)

208. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich hat in seiner Sitzung vom 8. November 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich auf Samstag, **16. März 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.30 Uhr in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallern a.d. Trattnach (Evangelischer Kirchenplatz 1, 4702 Wallern a.d. Trattnach) statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 23. Dezember 2023 und **endet am 20. Jänner 2024**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Oberösterreich werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent Dr. Gerold Lehner per E-Mail (oberoesterreich@evang.at) oder postalisch (Evangelische Superintendentur A.B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(Zl. GD-SUP03-001157/2023)

Mitteilungen

209. Kollektenaufruf für den Sonntag Sexagesimae, 4. Februar 2024: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christ/inn/en. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im

Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikar/inn/e/n.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. WI-KOL05-001036/2023)

210. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.689.884,98	2.583.408,94
Kärnten	3.669.642,03	3.452.436,86
Niederösterreich	3.216.981,25	3.023.238,09
Oberösterreich	4.164.627,11	4.131.787,76
Salzburg-Tirol	2.712.500,27	2.639.335,62
Steiermark	3.445.187,68	3.347.922,26
Wien	4.247.439,51	4.074.363,52
	24.146.262,84	23.252.493,05

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,84 % (893.769,79)

(Zl. WI-KBT03-001154/2023)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

229

Jahrgang 2023, 11. Stück

Ausgegeben am 29. Dezember 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	231
211. Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)	231
212. Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt	232
213. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend § 15)	233
214. Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämter)	234
Beschlüsse der Synode A.B.	234
215. Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt	234
216. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2023 (betreffend die Rettung von Pfarrgemeinden in finanzieller Notlage)	235
217. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023	235
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	236
218. Wahl der Präsidentin der 15. Synode A.B.	236
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	236
219. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Ausgestaltung des Stellenplans (Stellenplanverordnung – SpgAtVO)	236
220. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (Evaluationsverordnung A.B. – EVO)	237
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	242
221. Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)	242
222. Kirchenbeitragsverordnung 2016 – 1. Novelle 2023	242
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	242
223. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung ..	242
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	243
224. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2024	243
225. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2024	243

Personalia

Auszeichnungen	244
226. Verleihung der Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A.B. in Österreich	244
227. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Silber	244
Stellenausschreibungen H.B.	244
228. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch	244
Ruhestandsmeldungen	245

Mitteilungen

229. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024	247
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)	247
Motivenbericht: Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt	248
Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämter)	249
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023	249
Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)	249
Motivenbericht: Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung	249

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

211. Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

1. In **Art. 13 Abs. 2 Z 2** wird das Wort „und“ nach dem Wort „Superintendentialversammlung“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Superintendentialausschuss“ die Wortfolge „und die diözesane Jugendwahlversammlung“ eingefügt.

2. Nach **Art. 34 Abs. 5** wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung selbst so viele Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzlich in die Gemeindevertretung wählen, bis in der Gemeindevertretung zehn Prozent der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (Abs. 3) junge Erwachsene unter 30 Jahren sind. Die Zahl des Abs. 5 kann diesbezüglich überschritten werden.“

3. **Art. 39 Abs. 1 Z 15** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 16 angefügt:

„16. in der Kirche A.B. bei der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl eines Mitglieds der Pfarrgemeinde, das das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt dieser Wahl noch nicht vollendet hat, zum oder zur jungen Gemeindedelegierten in die diözesane Jugendwahlversammlung (Art. 68a).

4. Nach **Art. 42 Abs. 4** wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Presbyteriums zum Zeitpunkt seiner Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

5. **Art. 53 Abs. 1 Z 3 erster Satz** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„letzte Voraussetzung gilt nicht für wahlfähige Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

6. **Art. 53 Abs. 1 Z 8** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die von der diözesanen Jugendwahlversammlung (Art. 68a) in die Superintendentialversammlung gewählten Delegierten.“

7. Nach **Art. 68** werden ein 8. Kapitel und folgender Art. 68a eingefügt:

„8.

Die diözesane Jugendwahlversammlung

Artikel 68a

(1) Die diözesane Jugendwahlversammlung besteht aus den von den Pfarrgemeinden durch ihre Gemeindevertretung gewählten und binnen zwei Wochen nach der Wahl an die Superintendentur gemeldeten jungen Gemeindedelegierten und hat die Aufgabe, aus ihren Reihen so viele Delegierte in die Superintendentialversammlung zu wählen, als erforderlich sind, damit in der Superintendentialversammlung zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung noch nicht vollendet haben.

(2) Die Superintendentur hat die gemeldeten Namen der jungen Delegierten an die Diözesanjugendleitung weiterzuleiten. Die Diözesanjugendleitung hat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung die diözesane Jugendwahlversammlung einzuberufen, wobei sämtlichen jungen Gemeindedelegierten die Möglichkeit gegeben werden muss, sich digital dazuzuschalten. In der Jugendwahlversammlung hat die Diözesanjugendleitung den jungen Gemeindedelegierten die Aufgaben der Superintendentialversammlung darzulegen und zu erheben, welche jungen Gemeindedelegierten ihre Bereitschaft erklären, sich in die Superintendentialversammlung wählen zu lassen. Den Kandidierenden ist die Möglichkeit der Vorstellung zu geben.

(3) Die Diözesanjugendleitung hat nach Vorliegen aller von den Pfarrgemeinden in die Superintendentialversammlung gewählten weltlichen Abgeordneten die Wahl der erforderlichen jungen Delegierten und gleich vieler Stellvertreter und Stellvertreterinnen schriftlich mittels Brief nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung durchzuführen.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Superintendentialversammlung, das zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin entsprechend des Wahlergebnisses nach.

(5) Sollten sich nicht genügend junge Gemeindedelegierte bereit erklären, in die Superintendentialversammlung gewählt zu werden, oder können keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen mehr nachrücken, hat der Diözesanjugendrat junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Konstituierung der Superintendentialversammlung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im erforderlichen Ausmaß zu entsenden. Eine Nachwahl durch die diözesane Jugendwahlversammlung findet nicht statt.“

8. **Art. 76 Abs. 1 Z 10** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 11 angefügt:

„11. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend Österreich, der oder die nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend zu wählen ist, und zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

9. Nach **Art. 76 Abs. 3** wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zusätzlich kann jede Superintendentialversammlung einen weiteren Abgeordneten oder eine weitere Abgeordnete weltlichen Standes wählen, der oder die zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

10. In **Art. 76 Abs. 4** wird folgender Satz angefügt:

„Für wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B., die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Voraussetzung, einem Presbyterium anzugehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört zu haben, nicht.“

11. Nach **Art. 127** wird dieser **Art. 128** angefügt:

„Artikel 128

Die Änderungen der Art. 34, Art. 39 Abs.1, Art. 42, Art. 53 Abs. 1, Art. 76 und Art. 68a treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

12. Abweichend von **Art. 39 Abs. 1 Z 16** und **Art. 68a Abs. 1** kann für die mit 1. Jänner 2024 beginnende Funktionsperiode die Gemeindevertretung auch nach der konstituierenden Sitzung den jungen Gemeindedelegierten oder die junge Gemeindedelegierte wählen, spätestens jedoch bis 29. Feber 2024. Sollte die Gemeindevertretung nicht bis 29. Feber 2024 zusammentreten, ist die Wahl des oder der jungen Gemeindedelegierten durch das Presbyterium bis 29. Feber 2024 vorzunehmen.

13. Abweichend von **Art. 68a Abs. 2** kann für die mit 1. Jänner 2024 beginnende Funktionsperiode – sofern aufgrund des Termins der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung die Frist nicht eingehalten werden kann, die Frist für die Einberufung der diözesanen Jugendwahlversammlung auf eine Woche vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung verkürzt werden oder erforderlichenfalls die Einberufung auf einen Termin nach der konstituierenden Sitzung der Superintendential-

versammlung, aber vor dem nächsten Sitzungstermin, erfolgen.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-001224/2023)

212. Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Generalsynode am 8. Dezember 2023 folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 248)

I. Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften

Das Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften, ABl. Nr. 142/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3 Z 6** lautet:

„6. wo die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B. online eingesehen werden können;“

2. In **§ 2 Abs. 1** entfällt das Wort „monatlich“.

3. **§ 3** entfällt und der bisherige **§ 4** erhält die Bezeichnung **§ 3** und der bisherige **§ 5** erhält die Bezeichnung **§ 4**.

4. Der neue **§ 4 (bisher § 5)** lautet:

„§ 4

Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden und die das Kirchenwesen betreffen, ist der Bibliothek der Kirche A.u.H.B. unmittelbar nach der Veröffentlichung ein Pflichtstück zu übermitteln.“

5. Der bisherige **§ 6** entfällt.

II. Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

In **Art. 34 Abs. 2** entfällt die Wortfolge „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“.

III. Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 22 Abs. 4 erster Satz** wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung festgestellten und genehmigten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Pfaffschen Stiftung sind mit dem Bestätigungsvermerk oder der Versagung des Bestätigungsvermerkes online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“

2. **§ 24 Abs. 3** lautet:

„(3) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ist von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bis längstens 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) zu beschließen und online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“

IV. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 32/2015 idgF, werden wie folgt geändert:

Abschnitt 9. erhält die Überschrift „Kundmachung“, und im ersten Satz entfällt die Wortfolge „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich“.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-001229/2023)

213. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend § 15)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2023 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFAO), ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

1. **§ 15 Abs. 3** lautet:

„(3) Der Finanzausschuss H.B. kann für das Kirchenregiment H.B. nach Anhörung der Kirchenbeitragskommission (§ 33) für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen im Rahmen der Vorschreibung des Kirchenbeitrages Empfehlungen aussprechen und diesbezüglich für alle Kirchenbeitragsstellen eine Berichtspflicht festlegen.“

2. **§ 15 Abs. 4 bis 7** lauten:

(4) „Der Finanzausschuss A.B. legt für das Kirchenregiment A.B. nach Anhörung der Kirchenbeitragskommission (§ 33) für die jährliche Anpassung der Beitragsgrundlagen jeweils für Einkommen für Aktive und für Pensionistinnen und Pensionisten eine allgemeine Anpassung in Prozent fest, die den absehbaren Gehaltsanpassungen im nächsten Beitragsjahr entspricht und von allen Kirchenbeitrag einhebenden Stellen umzusetzen ist.

(5) Bemessungsgrundlagen auf Grund geschätzter Einkommen sind über die allgemeine Anpassung des Abs. 4 hinaus wie folgt anzupassen: Kirchenbeitrag einhebende Stellen, die die Bonusschwelle (§ 28 Abs. 2) im zuletzt abgerechneten Beitragsjahr nicht erreicht haben, haben für die Jahre 2024 bis 2028 jene Bemessungsgrundlagen, die auf geschätzten Einkommen beruhen, im Jahr 2024 jeweils zusätzlich um ein Fünftel der Differenz, im Jahr 2025 um ein Viertel der Differenz, im Jahr 2026 um ein Drittel der Differenz, im Jahr 2027 um die Hälfte der Differenz und im Jahr 2028 um die Differenz jeweils zwischen dem von ihnen im Vorjahr erreichten Kirchenbeitragschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person und der für die Kirchenbeitrag einhebende Stelle für das Vorjahr ermittelte Bonusschwelle, jedoch maximal um zusätzliche 8 %, anzupassen. Das Kirchenamt A.B. ermittelt für jede Kirchenbeitrag einhebende Stelle, ob und in welcher Höhe die Beitragsgrundlagen über die allgemeine Anpassung hinaus angepasst werden müssen, und stellt die Umsetzung technisch sicher.

(6) Eine Kirchenbeitrag einhebende Stelle kann mit Genehmigung des Superintendentialausschusses anstelle der Anpassung der Beitragsgrundlagen auf Grund geschätzter Einkommen entsprechend Abs. 5 als Ersatz eine Zahlung in der Höhe von 70 % der Steigerungsbeträge, die sich nach Abs. 5 auf Basis des Kirchenbeitragsaufkommens im Vorjahr ergeben würden, an die Evangelische Kirche A.B. abführen. Dieser Betrag umfasst Einhebegebühren und Superintendentialanteile.“

(7) Für den Fall, dass die Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens der einhebenden Stelle im Vergleich zum Vorjahr 70 % der vorzuschreibenden Summe nach Abs. 4 und Abs. 5 überschreitet, ist der Betrag nach Abs. 6 entsprechend zu vermindern oder er entfällt.

3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-001213/2023)

214. Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämter)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der 4. Novelle 2022 der Wahlordnung, kundgemacht in ABl. Nr. 6/2023, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

In Ziffer I. 1. lauten § 35 Abs. 7 und Abs. 8:

„(7) Zur Vorbereitung soll der Nominierungsausschuss der Generalsynode mit allen wahlfähigen Vorgesetzten, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing durchführen. Das Hearing kann von einem Personalberater bzw. einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater bzw. keine Personalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Generalsynode sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. Der Personalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Be-

richt über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen oder die Befähigung zum Amt festzustellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat den Bericht des Dienstleiters bzw. der Dienstleisterin in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Kirche A.u.H.B.

(8) Wurde ein Hearing durchgeführt, beschließt der Nominierungsausschuss der Generalsynode aufgrund des Hearings, wen von allen Geeigneten er der Generalsynode zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss der Generalsynode hat, unabhängig von der Regelung in Abs. 4, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert wurden. Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden.“

Mag.^a Ingrid Monjens, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG11-001216/2023)

Beschlüsse der Synode A.B.

215. Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt

Die Synode A.B. hat in ihrer 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2023 folgendes Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 248)

I. Geschäftsordnung der Synode A.B.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., Abl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 7 erster Satz** wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
2. **§ 22 Abs. 6 zweiter Satz** lautet:
„Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerkes durch die Abschlussprüfung sind online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“
3. **§ 24 Abs. 5** lautet:
„(5) Der von der Synode A.B. mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung beschlossene Haushaltsplan für das kommende Geschäfts-

jahr (Kalenderjahr) ist unverzüglich online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“

4. **§ 24 Abs. 7 zweiter Satz** lautet:
„Nachtragshaushalte sind unverzüglich online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“
5. **§ 24 Abs. 8 dritter Satz** lautet:
„Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestätigung dieses vom Finanzausschuss A.B. beschlossenen Haushaltsplanes können Abänderungen und Ergänzungen durch die Synode A.B. beschlossen werden, die online zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“

II. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Die Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, ABl. Nr. 37/2015 idgF, werden wie folgt geändert:

Abschnitt 9. erhält die Überschrift „Kundmachung“, und im ersten Satz entfällt die Wortfolge „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich“.

III. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.

Das Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B., ABl. Nr. 110/2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Das diözesane Stellenverteilungskonzept jeder Superintendentialgemeinde ist online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001230/2023)

216. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2023 (betreffend die Rettung von Pfarrgemeinden in finanzieller Notlage)

Die Synode A.B. hat in ihrer 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2023 folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idGF, beschlossen:

1. In § 28 wird nach Abs. 1 folgender **Abs. 1a** eingefügt:

„(1a) Stellt der Finanzausschuss A.B. auf Antrag des Oberkirchenrates A.B. fest, dass eine Pfarrgemeinde des Kirchenregiments A.B. absehbar nicht mehr in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen gegenüber Kreditgebern, Bauträgern oder gemeinnützigen Bauge nossenschaften nachzukommen, kann er festlegen, dass die betroffene Pfarrgemeinde aus Kirchenbeitragsmitteln in einem Ausmaß unterstützt wird, dass sie in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Finanzausschuss A.B. gibt Empfehlungen ab, welche durch die Pfarrgemeinde zu erfüllenden Auflagen zwischen dem Oberkirchenrat A.B. und der betroffenen Pfarrgemeinde schriftlich zu vereinbaren sind. Die auf Basis dieses Beschlusses und der Vereinbarung des Oberkirchenrates A.B. mit der Pfarrgemeinde geleisteten Unterstützungszahlungen werden vom Gesamtbetrag der Einhebegebühren gemäß § 28 Abs. 1 und von den Kirchenbeitragsanteilen der Superintendenten A.B. gemäß § 31 Abs. 2 vor Zu rechnung zu den einzelnen Pfarrgemeinden bzw. zu den einzelnen Superintendenten A.B. anteilig in Abzug gebracht.“

2. § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der sich ergebende Betrag kann sich gemäß § 28 Abs. 1a anteilig vermindern.“

3. Diese Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Synode A.B. in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-001212/2023)

217. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023

Die Synode A.B. hat in ihrer 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2023 folgende Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B., ABl. Nr. 110/2023, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Außerhalb des nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bestehenden Stellenplanes können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf genehmigte, befristete Pfarrstellen (Projektpfarrstellen nach Art. 88 Abs. 2 Z 17 KV) befristet bestellt werden, sowie auf vom Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. vom Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. nach Art. 23 Abs. 4 bis 6 KV errichteten Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben, sofern diese Pfarrstellen von dritter Seite (außerhalb des Haushaltes der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B.) auf Grund getroffener Vereinbarungen finanziert werden.“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Überschreitet jedoch eine Superintendenten das ihr darin zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der Verordnung, hat der Superintendentialausschuss erstmals bis 30. November 2024 ein diözesanes Stellenverteilungskonzept zu erlassen.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001214/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

218. Wahl der Präsidentin der 15. Synode A.B.

Auf der 9. Session der 15. Synode A.B. wurde am 8. Dezember 2023 Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh zur Präsidentin der Synode A.B. gewählt. Gemäß Arti-

kel 107 Abs. 3 KV führt sie auch den Vorsitz in der Generalsynode.

(Zl. LK-KLT07-001197/2023)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

219. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Ausgestaltung des Stellenplans (Stellenplanverordnung – SpgAtVO)

Das Kirchenpresbyterium A.B. erlässt über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. und nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG), ABl. Nr. 110/2023, folgende Verordnung:

Präambel

(1) Die Synode A.B. hat am 1. September 2023 ein Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG) erlassen. Mit dem Stellenplan wird die hauptamtliche geistliche Versorgung der Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Pfarrgemeinden, auf der Ebene der Superintendenten und auf der Ebene der Gesamtkirche durch geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger geregelt. Festgelegt wird die aus dem kirchlichen Haushalt finanzierte Zahl an Mitarbeitenden.

(2) Der Stellenplan legt gemäß § 2 Abs. 2 SpgAtG für maximal fünf Jahre fest, wie viel Personal, das von der Kirche zentral finanziert wird, auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A.B. für hauptamtliche geistliche Dienste eingesetzt werden kann und wie viele Stellen dafür vorgesehen werden können.

(3) Der Oberkirchenrat A.B. stellt sicher, dass die im Stellenplan festgelegte Zahl der aus dem kirchlichen Haushalt finanzierbaren Vollzeitäquivalente nicht überschritten wird bzw. legt bei Überschreitung dieser Zahl dem Finanzausschuss und der Synode A.B. eine mittel- und langfristige Personalplanung vor, die zeigt, bis wann das vorgegebene Ziel erreicht werden kann.

§ 1

Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse

(1) Die Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 (SpgAtG) umfasst 218 Vollzeitäquivalente.

(2) Die Zahl der aus dem kirchlichen Haushalt finanzierten Pfarrstellen für den Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. inklusive Werke und Einrichtungen im Sinn des § 3 Abs 1 SpgAtG beträgt 13,8 Vollzeitäquivalente.

(3) Der Stellenplan sieht gemäß § 3 Abs. 1 zwei Stellen für geistliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger vor, die sich nach den Bestimmungen der OdgA im Wartestand befinden. Müssen darüber hinaus Personen nach den Bestimmungen der OdgA in den Wartestand versetzt werden, hat dies keine Auswirkung auf die Zahl der Stellen nach § 1 Abs. 2 und § 3.

§ 2

Kontingentierungskriterien

(1) Die Aufteilung der insgesamt für die Superintendenten zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente auf die einzelnen Superintendenten (Kontingente) erfolgt nach den in § 3 Abs. 2 SpgAtG festgelegten Kriterien. Demnach sind der im Bereich der jeweiligen Superintendenz aufzubringende Kirchenbeitrag mit 50 Prozent, der Seelenstand mit 40 Prozent sowie die Diasporasituation mit 10 Prozent zu berücksichtigen.

(2) Der Kirchenbeitragsfaktor ist aus zwei Größen zu ermitteln, nämlich mit einer Gewichtung von 50 Prozent aus dem durch den Einhebeerfolg gewichteten Kirchenbeitrag und zu 50 Prozent aus dem tatsächlich erzielten Kirchenbeitrag. Der Einhebeerfolg ergibt sich aus dem tatsächlich im Bereich einer Superintendenz eingehobenen Kirchenbeitrag (ohne Gemeindevumlagen) im Verhältnis zum Kirchenbeitrag, der basierend auf den Daten der Statistik Austria zum Einkommen der Kirchenbeitragspflichtigen einer Superintendenz erzielbar wäre (§ 16 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idF ABl. Nr. 10/2023).

(3) Die Diasporasituation bezieht sich auf das Verhältnis der zur Superintendenz gehörigen Personen im Verhältnis zu ihrer Gesamtfläche.

§ 3

Kontingente der Superintendenzen

(1) Es stehen für die Superintendenzen Stellen von in Summe 202,2 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

(2) Die Kontingente für die Superintendenzen betragen:

- a) für die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland 22,51
- b) für die Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol 31,98
- c) für die Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich 29,62
- d) für die Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich 35,25
- e) für die Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol 22,32
- f) für die Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark 29,14
- g) für die Evangelische Superintendenz A.B. Wien 31,38

(3) Gemäß § 3 Abs. 2 SpGAtG sind in den Kontingen-ten gemäß Abs. 2 zehn Prozent vakante Stellen ent-halten. Daraus ergeben sich folgende Kontingente für den Personalstand:

- a) für die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland 20,26
- b) für die Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol 28,78
- c) für die Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich 26,66
- d) für die Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich 31,73
- e) für die Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol 20,09
- f) für die Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark 26,23
- g) für die Evangelische Superintendenz A.B. Wien 28,24

(4) Das Kontingent der einzelnen Superintendenzen stellt den maximalen Rahmen in Vollzeitäquivalenten dar. Es steht den Superintendenzen für die Erstellung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes gemäß § 4 SpGAtG und die Stellen-Evaluationsprozesse ge-mäß § 5 SpGAtG zur Verfügung. Näheres regelt die Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. zur Eva-luation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diö-zesanen Stellenverteilungskonzeptes (EVO).

§ 4

Überprüfung

(1) Der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. haben den Stellenplan gemäß § 2 Abs. 3 SpGAtG längstens bis zum 1. September 2026 auf die weitere Finanzierbarkeit hin zu überprüfen und eine Prognose betreffend die mittelfristig finanzierbaren Vollzeit-

äquivalente zu erstellen. Sie haben dem Kirchenpres-byterium A.B. entsprechende Vorschläge für die Än-derung des Stellenplans zu unterbreiten.

(2) Wird gemäß § 2 Abs. 2 SpGAtG die Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse mittels Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. neu festgelegt, haben der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. längstens binnen drei Jahren den Stellenplan auf die weitere Finanzierbarkeit hin zu überprüfen und ei-ne Prognose betreffend die mittelfristig finanzierbaren Vollzeitäquivalente zu erstellen. Sie haben dem Kir-chenpresbyterium A.B. entsprechende Vorschläge für die Änderung des Stellenplans zu unterbreiten.

(3) Sollte sich die finanzielle Lage der Kirche A.B., bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B., schwer-wiegend ändern, haben der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. umgehend eine neue Prog-nose über die mittelfristig finanzierbaren Vollzeit-äquivalente zu erstellen und darüber unverzüglich dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten. Das Kir-chenpresbyterium A.B. ist in diesem Fall gemäß § 2 Abs. 3 SpGAtG verpflichtet, nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.B. mittels Verordnung die in § 1 Abs. 1 genannte Zahl der finanzierbaren Vollzeit-äquivalente zu ändern.

(4) Der Oberkirchenrat A.B. informiert das Kirchen-presbyterium A.B. jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung und über die Entwicklung der Kontin-gentierungskriterien. Hieraus erstellt er eine Vorschau auf die sich für den nächsten zu erlassenden Stellen-plan ergebenden Kontingente.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2029 außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag. Thomas Urbas
Vizepräsident der
Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001209/2023)

220. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (Evaluationsverordnung A.B. – EVO)

Das Kirchenpresbyterium A.B. erlässt über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nach An-hörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. gemäß § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträ-gerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpGAtG), ABl. Nr. 110/2023, folgende Verordnung:

Präambel

(1) Die Synode A.B. hat am 1. September 2023 ein Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG) erlassen. § 5 SpgAtG schreibt eine Evaluation von Pfarrstellen vor, trifft grundlegende Vorgaben und sieht eine nähere Ausführung durch eine Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. vor. Diese Verordnung kommt dem nach und gibt im Sinn von § 5 Abs. 2 sowohl verbindliche Vorgaben als auch Richtlinien und Empfehlungen vor. Es werden die Akteurinnen und Akteure, die Verfahrensschritte und die Regelungen für eine Evaluierung von Pfarrstellen festgelegt.

(2) Die Regulierung und Steuerung der Zahl der finanzierbaren Vollzeitäquivalente und der Mitarbeitenden zur geistlichen Versorgung erfolgt prozesshaft. Dabei ist zu beachten, dass die Evaluation von Stellen, wie sie in Abschnitt I dieser Verordnung geregelt ist, und das diözesane Stellenverteilungskonzept (DSVK), das in Abschnitt II dieser Verordnung geregelt ist, aufeinander bezogen sind.

(3) Die Verordnung legt einerseits die wesentlichen Prozessschritte und Meilensteine fest. Zum Beispiel muss im Falle einer Überschreitung des in der SpgAtVO festgelegten Kontingents ein Maßnahmenplan erarbeitet werden und im Anschluss bis 30. November 2024 ein DSVK vorgelegt werden. Andererseits können die evaluierenden Stellen und Superintendentialausschüsse die vorgegebenen Gesichtspunkte unterschiedlich gewichten und Prozesse individuell ausgestalten.

I. Evaluation von Pfarrstellen

§ 1

Einleitung einer Evaluation

(1) Ist die Ausschreibung einer Pfarrstelle in einer Pfarr- oder Teilgemeinde beabsichtigt, hat das Presbyterium den Evaluationsprozess einzuleiten. Bei Pfarrstellen im Bereich der Superintendenz hat der Superintendentialausschuss den Prozess in die Wege zu leiten.

(2) Der Superintendentialausschuss kann jederzeit die Evaluation einer Pfarrstelle in einer Pfarr- oder Teilgemeinde oder einer Pfarrstelle im Bereich der Superintendenz initiieren, wenn sich die Notwendigkeit hierzu durch Änderung des diözesanen Stellenkontingentes, durch die Erstellung eines DSVK oder durch Erkenntnisse aus Jahresberichten oder Visitationen ergibt.

(3) Der Superintendentialausschuss kann Evaluationsprozesse initiieren, die mehrere Stellen in mehreren Pfarrgemeinden umfassen, zum Beispiel in Zusammenhang mit Verbänden, Regionalentwicklung oder Dienstgemeinschaften. Gleiches gilt, wenn eine Stelle

mehrere Pfarrgemeinden betrifft oder die Errichtung von Verbänden und Dienstgemeinschaften oder Maßnahmen der Regionalentwicklung geplant oder angestrebt sind.

(4) Gemäß § 5 Abs. 9 SpgAtG hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B. vor einer Ausschreibung von Pfarrstellen in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. oder der Landeskirche unter sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung die Pfarrstelle zu evaluieren und darüber dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Bischöfin bzw. des Bischofs und von geistlichen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten.

(5) Eine vakante Pfarrstelle kann nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung, oder wenn sie über zwei Jahre unbesetzt ist, evaluiert werden, auch wenn keine Ausschreibung beabsichtigt ist.

§ 2

Zeitpunkt der Evaluation

(1) Die Evaluation sollte frühzeitig und mit einem ausreichenden Zeitfenster vor einer angestrebten Neubesetzung einer vakanten oder durch Pfarrstellenwechsel oder Pensionsantritt vakant werdenden Stelle oder dem Außerkrafttreten eines Amtsauftrages gemäß § 31 Abs. 1 OdgA erfolgen.

(2) Evaluationsergebnisse dürfen gemäß § 5 Abs. 4 SpgAtG bei der ersten Ausschreibung einer Pfarrstelle nicht älter als ein Jahr sein. Für eine zweite Ausschreibung ist keine neuerliche Evaluation notwendig. Sind zwischen der Evaluation und einer dritten Ausschreibung mehr als zwei Jahre vergangen, muss neuerlich eine Evaluation durchgeführt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, keine Ausschreibung auf Basis einer Evaluation durchzuführen, die älter als ein Jahr ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden werden vom Presbyterium in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss evaluiert.

(2) Pfarrstellen in Gemeindeverbänden sind in Entsprechung der Verbandsordnung vom Ausschuss oder Vorstand des Verbandes (Verbandsorgan) in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss zu evaluieren, wenn es sich bei der Besorgung der Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Pfarrstelle gemäß der Verbandsordnung um gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des Art. 31 Abs. 4 KV handelt.

(3) Pfarrstellen im Bereich der Superintendenz werden vom Superintendentialausschuss im Zusammenwirken mit der Superintendentialversammlung evaluiert.

(4) Der Superintendentialausschuss begleitet und verantwortet den Evaluationsprozess. Er stellt den Fortgang, die Einhaltung der Schritte, die Einbindung der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und die Vollständigkeit der Evaluation sicher.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. entscheidet über das Ergebnis der Evaluation, über Anträge auf Genehmigung, Änderung oder Auflösung von Pfarrstellen sowie über die Ausschreibung von Pfarrstellen.

§ 4

Gesichtspunkte jeder Evaluation

(1) Folgende inhaltlichen Gesichtspunkte sind auch in Hinblick auf § 26 OdgA bei jeder Evaluation zu berücksichtigen:

- a) die Arbeitsleistung und der Aufgabenumfang der Pfarrstelle,
- b) quantitative Informationen und Entwicklungen, die für die Zukunftsbeurteilung der Pfarrstelle relevant sind,
- c) qualitative Kriterien und qualitative Anforderungen der Pfarrstelle und
- d) das DSVK und bei Überschreitung des Kontingentes der Maßnahmenplan gemäß § 10 als Rahmen. Bis zur Erlassung von diözesanen Stellenverteilungskonzepten ist das der jeweiligen Superintendentenz zugewiesene Kontingent gemäß § 3 SpgAtVO und gegebenenfalls der Maßnahmenplan bei Kontingentüberschreitung gemäß § 10 zu berücksichtigen.

(2) Die in Abs. 1 genannten inhaltlichen Gesichtspunkte sind zu behandeln. Über ihre Gewichtung entscheiden der Superintendentialausschuss und das Presbyterium bzw. die Presbyterien oder das Verbandsorgan gemeinsam. Die Gewichtung ist im Evaluationsbericht zu begründen.

(3) Bei Betrachtung der Arbeitsleistung und des Aufgabenumfangs der Pfarrstelle wird empfohlen, auf folgende Punkte einzugehen:

- a) die Amtsführung auf Grundlage des Amtsauftrages; hierbei soll geprüft werden, ob die bisherige und zukünftige Arbeitslast dem bisherigen Stellenumfang entsprechen,
- b) das Ausmaß des Religionsunterrichts,
- c) die Arbeitsteilungen auf Grundlage einer allfälligen Gemeindeordnung.

(4) Zur Sichtung der Arbeitsleistung und des Aufgabenumfangs sind folgende Unterlagen im Sinn von § 5 Abs. 6 SpgAtG zu beachten, die vorliegen müssen, im Prozess berücksichtigt werden und sich im Bericht gemäß § 5 Abs. 1 niederschlagen sollen:

- a) vorliegende Visitationsberichte;
- b) aktueller Jahresbericht der Pfarr- bzw. Teilgemeinde;
- c) Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung über die Behandlung und Annahme des Jahresberichtes und
- d) Jahresbericht der Pfarrerin oder des Pfarrers gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 4 KV sowie das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung über die Behandlung und Annahme des Jahresberichtes so-

wie allfällige weiterführende Informationen und Reaktionen dazu.

(5) Zur Betrachtung der quantitativen Informationen und Entwicklungen, die für die Zukunftsbeurteilung der Pfarrstelle relevant sind, wird empfohlen, auf folgende Punkte einzugehen:

- a) Kennzahlen zum Kirchenbeitrag, Entwicklung des Kirchenbeitrags, Einhebenniveau;
- b) Seelenstand und dessen Entwicklung, insbesondere Mitgliederzahl gesamt, Mitglieder A.B., Mitglieder H.B., Eintritte, Austritte, Verzüge (Inland und Ausland), Wahlgemeindebewegungen, Todesfälle, Taufen;
- c) Zahl der Konfirmierten, Hochzeiten und Bestatteten unter den eigenen Mitgliedern und die Entwicklung dieser Zahlen;
- d) Gemeindeleben (Gottesdienste, Kreise, Veranstaltungen mit Teilnehmendenzahlen);
- e) Zahl der aktiven Ehrenamtlichen;
- f) Entwicklung und aktuelle wirtschaftliche Situation der Gemeinde und
- g) wirtschaftliche und soziale Situation in der Region.

(6) Als Basis der Erörterung der qualitativen Kriterien und Anforderungen der Pfarrstelle hat das Presbyterium gemäß § 5 Abs. 6 SpgAtG eine schriftliche Stellungnahme zu Vision, Zielen und Strategien des gemeindlichen Selbstverständnisses und der gemeindlichen Sendung abzugeben. Diese Stellungnahme hat im Bericht gemäß § 6 Niederschlag zu finden. Darüber hinaus wird empfohlen, auf die Qualität des gemeindlichen Lebens und Wirkens in seinen vielfältigen Ausprägungen in Gottesdiensten, Amtshandlungen, Seelsorge und Diakonie, Mission, in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen, in der Betreuung von Einrichtungen der Bildungsarbeit, in der Leitung, in der Ökumene und in anderen Bereichen, die die Gemeinde prägen, einzugehen. Die historisch wirksamen Wurzeln einer Gemeinde sowie das aktuelle regionale, religiöse, politische und soziale Umfeld zu bedenken, wird ebenfalls empfohlen.

§ 5

Ergebnis der Evaluation

(1) Der Superintendentialausschuss und das Presbyterium bzw. die Presbyterien oder das Verbandsorgan haben die Ergebnisse der Evaluation schriftlich in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht hat auf die in § 4 Abs. 1 genannten Gesichtspunkte einzugehen; das Evaluationsergebnis ist mit ihnen zu begründen. Die Evaluierenden haben über die Gewichtung der Gesichtspunkte im Einzelfall zu entscheiden und dies im Bericht zu begründen.

(2) Ergebnis der Evaluation kann sein:

- a) die Stelle soll in unverändertem Ausmaß ausgeschrieben werden;
- b) die Stelle soll in verändertem Ausmaß ausgeschrieben werden;

- c) die Stelle soll befristet durch Zuteilung besetzt werden, um ein längerfristiges Konzept für die Stelle, Gemeinde oder Region entwickeln zu können;
- d) die Stelle soll nicht in der derzeitigen Form weitergeführt werden, sondern ist als Teil einer übergreifenden Stelle zu evaluieren oder
- e) die Stelle wird aufgelassen.

§ 6

Abschluss der Evaluation

(1) Der schriftliche Bericht gemäß § 5 Abs. 1 ist auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat A.B. zur Genehmigung vorzulegen. Ausschreibungen und Anträge auf Veränderung oder Auflösung der evaluierten Pfarrstelle sind in einem zu übermitteln. Es ist gemäß § 5 Abs. 3 SpgAtG zulässig, dass Presbyterien und Superintendentialausschuss unterschiedliche Anträge an den Oberkirchenrat A.B. stellen; dies sollte aber tunlichst vermieden werden.

(2) Bei Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden wird die Evaluation durch ein Gespräch zwischen dem Presbyterium und dem Superintendentialausschuss über das Evaluationsergebnis abgeschlossen. Sind mehrere Pfarr- oder Teilgemeinden betroffen, findet ein gemeinsames Abschlussgespräch mit allen Presbyterien statt. Bei Pfarrstellen von Verbänden wird die Evaluation durch ein Gespräch zwischen dem Verbandsorgan und dem Superintendentialausschuss über das Evaluationsergebnis abgeschlossen.

(3) Erkenntnisse aus einzelnen Evaluationen sollen in die Planung, Bewertung und Ausschreibung von anderen Stellen, insbesondere in Zusammenhang mit Regionalisierung, Kooperationen, Verbänden und Dienstgemeinschaften einfließen. Sie sind bei der Erstellung eines DSVK zu berücksichtigen.

§ 7

Oberkirchenrat A.B.

- (1) Der Oberkirchenrat A.B. kann
- a) den schriftlichen Bericht und damit das Evaluationsergebnis genehmigen;
 - b) die Genehmigung verweigern, wenn formale und inhaltliche vorgegebene Teile des Evaluationsergebnisses fehlen oder unzureichend dargestellt sind;
 - c) die Genehmigung verweigern, wenn das Evaluationsergebnis dem DSVK widerspricht;
 - d) die Genehmigung verweigern, wenn aus Sicht des Oberkirchenrates A.B. wichtige Überlegungen oder Erläuterungen fehlen.
- (2) Können sich Presbyterium bzw. Presbyterien oder Verbandsvorstand und Superintendentialausschuss nicht auf ein Evaluationsergebnis einigen, hat der Oberkirchenrat A.B. zu vermitteln. Kommt auch in Folge kein gemeinsames Evaluationsergebnis zustande, entscheidet der Oberkirchenrat A.B. über die abweichenden Anträge.

II. Diözesanes Stellenverteilungskonzept

§ 8

Bedeutung und Zweck

Ein diözesanes Stellenverteilungskonzept (DSVK) macht deutlich, wie die zur Verfügung stehenden Pfarrstellen (Kontingente) angemessen und nachvollziehbar auf die Gemeinden und andere Funktionen, Aufgaben und Dienste verteilt werden. Den Ausgangspunkt des DSVK bildet das zur Verfügung stehende Kontingent, wie es in der Stellenplanverordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. verordnet ist. Die Prozesse, die zu einem DSVK führen, sind auch theologische und geistliche Prozesse und benötigen gegebenenfalls Begleitung. Dazu gehört z.B. eine theologische Orientierung (Reflexion), mit welchen Kirchenbildern die Stellensituation gestaltet wird, und ein Bewusstsein für den Wert von multiprofessionellen Dienstgemeinschaften.

§ 9

Inhalt

(1) Das diözesane Stellenverteilungskonzept muss den aktuellen diözesanen Stellenplan und den Zielstellenplan für fünf Jahre enthalten.

(2) Der aktuelle diözesane Stellenplan und der Zielstellenplan sind so darzustellen, dass aus ihnen hervorgeht, wie die Stellen im Pfarrgemeindedienst und im Bereich der Superintendenz in Bezug auf vakante Stellen und Angehörige anderer kirchlicher Berufsgruppen verteilt sind bzw. sein werden.

§ 10

Maßnahmenplan bei Kontingentüberschreitung

(1) Überschreitet eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der SpgAtVO hat der Superintendentialausschuss zusätzlich gemäß § 3 Abs. 3 SpgAtG dem Oberkirchenrat A.B. und dem Kirchenpresbyterium A.B. bis 1. Juni 2024 einen Maßnahmenplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie innerhalb von drei Jahren die Einhaltung des Kontingents erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kirchenpresbyterium A.B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. die dreijährige Frist auf maximal fünf Jahre verlängern. Der Maßnahmenplan ist durch die Superintendentialversammlung zu beschließen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 3 SpgAtG haben im Falle einer Kontingentüberschreitung in einer Superintendenz alle Evaluationen von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Verbänden oder im Bereich der Superintendenz abgestimmt auf den Maßnahmenplan gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

§ 11

Fristen

(1) Überschreitet eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der SpgAtVO hat der Superintendentialausschuss bis 1. Juni 2024 einen Maßnahmenplan gemäß § 10 Abs. 1 vorzulegen

und erstmals bis 30. November 2024 ein DSVK. Wurde die Frist für die Einhaltung des Kontingents gemäß § 10 Abs. 1 verlängert, kann dies im DSVK in gleicher Weise berücksichtigt werden. Soll in anderer Weise vom Kontingent abgewichen werden, ist eine neuerliche Genehmigung durch das Kirchenpresbyterium A.B. und den Oberkirchenrat A.B. erforderlich.

(2) Alle anderen Superintendentialausschüsse müssen erstmals bis 1. Jänner 2026 ein DSVK vorlegen. Eine frühere Erstellung wird dringend empfohlen.

(3) Überschreitet eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent nach Inkrafttreten einer Novelle zur SpgAtVO, hat der Superintendentialausschuss binnen sechs Monaten ein überarbeitetes DSVK vorzulegen.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Das DSVK ist vom Superintendentialausschuss zu erstellen. Er hat sich mit den Pfarr- und Teilgemeinden, den geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und anderen Betroffenen abzustimmen und für eine transparente Kommunikation zu sorgen sowie das DSVK der Superintendentialversammlung vorzustellen. Damit sie diesen Aufgaben nachkommen können, sollen die Mitglieder der Superintendentialausschüsse Weiterbildungen besuchen, die der Erstellung des DSVK dienen (theologische, rechtliche, organisatorische Rahmenbedingungen).

(2) Es wird den Superintendentialausschüssen empfohlen, zur Erstellung des DSVK externe Personen zur Beratung beizuziehen. Diese Personen sollen Prozesskompetenz, besondere fachliche Expertise und eine erweiterte Perspektive einbringen und gewährleisten.

(3) Die Superintendentialversammlung hat das DSVK zu genehmigen.

(4) Das Kirchenpresbyterium A.B. nimmt das DSVK zur Kenntnis.

§ 13 Ablauf

(1) Das DSVK wird vom Superintendentialausschuss der Superintendentialversammlung vorgelegt und mit dieser diskutiert und beraten. Die Superintendentialversammlung beschließt das DSVK und legt dieses dem Oberkirchenrat A.B. und dem Kirchenpresbyterium A.B. vor.

(2) Neu konstituierte Superintendentialversammlungen und Superintendentialausschüsse haben ein bestehendes DSVK innerhalb eines Jahres zu bestätigen oder abzuändern.

(3) Das DSVK wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 14 Inhaltliche Gesichtspunkte

(1) Für das DSVK sind neben den Gesichtspunkten für die Evaluation einzelner Stellen die folgenden erweiterten Gesichtspunkte zu berücksichtigen; über ihre Gewichtung entscheiden Superintendentialausschuss und Superintendentialversammlung. Die Gewichtung ist zu begründen:

- a) strukturelle Neujustierung von Pfarrstellen und Zuordnungen bzw. Zusammengehörigkeit (dazu gehören die Anzahl der Pfarrgemeinden, Verbände, Regionen, Einbettung in Verantwortungsstrukturen etc.);
- b) systemische Aspekte der Umgebung. Zu berücksichtigen sind die Gegebenheiten und Entwicklungen auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet (etwa Milieus) und auf kirchlicher Praxis in Pfarhie/Region/Diözese;
- c) die Abdeckung des Religionsunterrichts in Abstimmung mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und unter Berücksichtigung einer Prognose über die Entwicklung der Religionsunterrichtsstunden und
- d) besondere inhaltliche Profilierung und Schwerpunktsetzung wie gewachsene, historische Einheiten, Profilbildung etc.

(2) Ergebnisse und Erkenntnisse aus einzelnen Evaluationen und Evaluationsprozessen sind bei der Erstellung eines DSVK zu berücksichtigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Pfarrstellen, die zum 1. September 2023 besetzt sind, oder für die eine positive Evaluierung im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. August 2023 nach Maßgabe der bislang geltenden Regelungen erfolgte, gelten laut § 7 Abs. 4 SpgAtG als genehmigte Pfarrstellen aufgrund einer durchgeführten Evaluation. Nach § 1 Abs. 2 SpgAtG können daher geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger auf diese Pfarrstelle gewählt, bestellt oder zugeteilt werden.

(3) In der Zeit von 1. Jänner 2024 bis ein Maßnahmenplan bzw. ein DSVK erstellt sein müssen, sollen die Gesichtspunkte und Methoden aus dieser Verordnung und gewonnene Erkenntnisse aus der Erarbeitung von Maßnahmenplan und DSVK bereits bei der Evaluation von Pfarrstellen berücksichtigt werden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag. Thomas Urbas
Vizepräsident der
Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001210/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

221. Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich beschlossen, die Amtskleid-Verordnung, ABl. Nr. 98/1998 idgF wie folgt zu ändern:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

Ziffer 2 lit. b) lautet:

„b) In der Evangelischen Kirche A.B. sind die Bischöfin bzw. der Bischof, die Superintendentinnen und Superintendenten und die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. berechtigt, das Amtskreuz zu tragen. Die Direktorin bzw. der Direktor der Diakonie Österreich und die Rektorinnen und Rektoren der Diakonie, die landeskirchliche Pfarrstellen innehaben, können ein Amtskreuz in Form eines silbernen Kronenkreuzes tragen.“

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG21-001208/2023)

222. Kirchenbeitragsverordnung 2016 – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Beratungen in der Kirchenbeitragskommission und

den Finanzausschüssen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung sowie nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode beschlossen, die Kirchenbeitragsverordnung 2016, ABl. Nr. 219/2015 idgF wie folgt zu ändern:

1. **§ 7 Abs. 2** werden folgende Sätze angefügt: „Der Kinderabsetzbetrag kann nur von einer Person in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen steht er jener Person zu, die für das Kind die Familienbeihilfe bezieht.“
2. **§ 7** wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Erteilen Kirchenbeitragspflichtige erstmals für das Kirchenbeitragsjahr 2024 zum Zweck des dauerhaften Einzuges des Kirchenbeitrags eine SEPA-Lastschriftermächtigung, ist ihnen für das Kirchenbeitragsjahr 2024 eine Prämie in der Höhe von 10 % des vorgeschriebenen Kirchenbeitrages (inkl. Gemeindeumlage) als Nachlass zu gewähren. Die Kirchenbeitragspflichtigen können ausdrücklich auf diesen Nachlass verzichten.“
3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft, Ziffer 2 ist für die Kirchenbeitragsvorschriftung für das Jahr 2024 anzuwenden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG07-001211/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

223. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat am 18. November 2023 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

Punkt 1.1 lit. c) lautet:

„je ein/e weltliche/r Vertreter/in folgender Arbeitsbereiche (in alphabetischer Reihenfolge):

Anstaltsseelsorge
Evangelische Akademie Wien
Evangelische Frauenarbeit Wien
Evangelische Jugend Wien
Kirchenmusik
Lektorenarbeit
Nachhaltiges Wirtschaften und Bewahrung der Schöpfung

Religionsunterricht APS Wien
Religionsunterricht AHS/BMHS Wien
Weltmission
Stadtdiakonie Wien“

Punkt 1.1 lit. d) lautet:

„ein/e Vertreter/in der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien sowie des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien“

Punkt 3.1 lautet:

„Verpflichtende Pfarrkonferenzen der Superintendentenz sind mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Pfarrkonferenzen wird nach Möglichkeit und Finanzierbarkeit mehrtägig abgehalten.“

Punkt 3.2 lautet:

„Darüber hinaus sind in den fünf definierten Regionen der Superintendentenz regionale Treffen der Steuerungsgruppen sowie zwischen Jänner und April eines jeden Arbeitsjahres Treffen der regionalen Pfarrkonferenzen abzuhalten. Ebenso sind nach Maßgabe der Steu-

erungsgruppen erweiterte Konferenzen mit Presbyter/innen und weiteren Mitarbeitenden zu planen.“

Punkt 3.3 lautet:

„Einmal jährlich soll eine gemeinsame Konferenz von Kurator/innen abgehalten werden.“

Punkt 3.4 lautet:

„Bei Bedarf soll eine gemeinsame Konferenz von Kurator/innen und Pfarrer/innen abgehalten werden, gegebenenfalls auch nur in der Region.“

(Zl. GD-SUP05-001195/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

224. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a. EUR	p.m. EUR
Wien-Innere Stadt	132.946	11.079
Wien-Süd	48.483	4.040
Wien-West	38.644	3.220
Oberwart	134.193	11.183
Linz	29.372	2.448
Bregenz	126.417	10.535
Dornbirn	66.716	5.560
Feldkirch	77.692	6.474
Bludenz	35.206	2.934
	689.669	57.473

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2024 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 50,00 %.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-001199/2023)

225. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hat am 27. November 2023 den Haushaltsplan 2024 beschlossen. Die Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Finanzausschuss H.B. und den Kontrollausschuss H.B. erfolgte per Umlaufbeschluss am 27. November 2023.

BUDGET - Aufwendungen 2024	EUR
Personalaufwand	989.900
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	99.395
Reformiertes Kirchenblatt	5.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	94.000
Summe Aufwendungen	1.188.295
BUDGET - Erträge 2024	EUR
Gemeindequoten	689.668
Religionsunterricht	258.528
Reformiertes Kirchenblatt	2.000
Erhaltene Zuschüsse	229.488
Übrige Erträge	1.800
Finanzerträge	26.550
Geplanter Bilanzgewinn	-19.739
Summe Erträge	1.188.295

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-001200/2023)

Personalia

Auszeichnungen

226. Verleihung der Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. wurde am 8. Dezember 2023 die Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich durch Bischof Mag. Michael Chalupka an Oberkirchenrat DI Klaus Heußler verliehen.

(Zl. LK-KLT11-001148/2023)

227. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Silber

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. wurde am 3. Dezember 2023 die Toleranzjubiläumsmedaille in Silber durch Pfarrer MMag. Hans-Christian Granaas als Dankeszeichen an Kuratorin Berit Steffek verliehen.

(Zl. GD-IGD11-001171/2023)

Stellenausschreibungen H.B.

228. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt ca. 1.500 Mitglieder, die über den ganzen Bezirk verteilt leben.

Feldkirch selbst, mit 35.000 Einwohner/innen, die zweitgrößte Stadt Vorarlbergs, hat einen mittelalterlichen Stadtkern und mediterranes Flair. Neben einem gut ausgebauten Nahverkehrssystem bieten Stadt und Umgebung ein qualitativ hochwertiges Kulturangebot und zahlreiche Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist Feldkirch Schulstadt, beherbergt neben den Pflicht- und Mittelschulen sämtliche Schulformen des höheren Bereichs (u.a. Musikgymnasium, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Pädagogische Hochschule, Privat-Hochschule für Musik).

Wer wir sind:

- bunt, vielseitig und lebendig in der Diaspora: 1.500 Menschen mit unterschiedlichen Biografien und Prägungen;
- eine Gemeinde unterwegs, die einerseits ihre Erfahrungen und Prägungen hat und andererseits neue Wege gehen möchte und sich auf Impulse/Ideen einer neuen Pfarrperson freut;
- folgende Arbeitsfelder sind uns wichtig: Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/Familien und Senior/innen sowie Ökumene/Interreligiöses Gespräch und Musik.

Was Sie bei uns finden und wie wir Sie unterstützen möchten:

- eine hochwertige Dienstwohnung (104 m², Baujahr 2013, Dienstwohnwert EUR 547,17) in bester Wohnlage (350 m von der Kirche entfernt) mit vier

Zimmern inklusive Wohnküche, Bad, WC, Abstellraum und einer Terrasse (13 m²) sowie Garten (216 m²) zur Alleinnutzung, einem Kellerabteil und eigenem Tiefgaragenparkplatz;

- zwei hauptamtliche Teilzeitkräfte: eine Mitarbeiterin fürs Büro (50 % Buchhaltung, Kirchenbeitrag und Sekretariat) sowie eine noch zu findende Küsterin/einen noch zu findenden Küster (25%-Anstellung);
- die barrierefreie Pauluskirche (erbaut 1965, ca. 280 Plätze) mit kürzlich renoviertem Gemeindesaal und Jugendraum; in der Jugendstil-Villa gegenüber befinden sich die Büroräume (125 m²);
- ein kleiner evangelischer Friedhof mit eigenem Kirchlein;
- ein engagiertes und kundiges Team aus 21 Gemeindevertreter/innen und sieben Presbyter/innen sowie zahlreiche weitere Ehrenamtliche, die sich u.a. in den Bereichen digitale Medien, Bewirtschaftung (jeden Sonntag nach dem Gottesdienst Café) und Kirchenmusik (u.a. zwei Organist/innen) engagieren.

Was wir uns von einer Pfarrperson wünschen:

- fundierte theologische und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder (u.a. in den Krankenhäusern und der Justizanstalt) und der Mitarbeitenden;
- Freude an den vielfältigen Aufgaben des Pfarrberufs und Bereitschaft, sich mit persönlichen Begabungen, Interessen und Schwerpunkten einzubringen;
- lebendig und abwechslungsreich gestaltete Gottesdienste;
- Eigeninitiative, Offenheit, Team- und Kommunikationsfähigkeit gegenüber allen Generationen unserer Gemeinde;

- Freude am Unterrichten (zur Pfarrstelle gehören acht Wochenstunden Religionsunterricht, die nach Absprache mit dem Schulamt v.a. an höheren Schulen zu unterrichten sein werden);
- die Bereitschaft, auch übergemeindlich-gesamtkirchliche Aufgaben zu übernehmen.

Zu guter Letzt:

- sollten Sie sich angesprochen fühlen, laden wir Sie gern auf ein Wochenende nach Feldkirch ein, um sich vor Ort selbst ein Bild zu machen von unserer Gemeinde, der Kirche, der Stadt und ihrer Umgebung.

- weitere Informationen finden Sie unter www.evangel-feldkirch.at und in den sozialen Medien.

- Dienstantritt: 1. September 2024 (gerne früher!)

Wir freuen uns auf **Bewerbungen bis 15. März 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch, per E-Mail: info@evangel-feldkirch.at.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kuratorin Dr.ⁱⁿ Eva Horn, per E-Mail: eva.horn@vol.at, Tel. +43 664 23 70 673 und Administrator Pfarrer Mag. Ralf Stoffers, per E-Mail: ralf.stoffers@evangel.at, Tel. +43 699 188 77 091.

(Zl. LK-HB08-000252/2022)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. Jänner 2024 trat

Pfarrerin Mag.^a Barbara Heyse-Schaefer

in den Ruhestand.

Barbara Henriette Gerlinde Schaefer wurde am 29. März 1960 in Neunkirchen als Tochter von Pfarrer Heinz Wilhelm Schaefer und seiner Frau Elfriede Hertha Ingeborg (geb. Haberler) geboren.

Barbara Heyse-Schaefer wurde am 24. Juli 1960 in Neunkirchen von Pfarrer Wolfgang Pohl getauft und am 20. Mai 1973 ebenfalls in Neunkirchen konfirmiert. Ihr Konfirmationsspruch steht im 1. Johannesbrief (1. Joh. 4,16): „Und wir haben erkannt und geglaubt die Liebe, die Gott zu uns hat: Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“

Am 6. Juni 1978 maturierte sie am BG/BRG Baden und studierte in der Folge evangelische Theologie in Wien. Je ein Studienjahr verbrachte sie 1980 bis 1981 in Tübingen und 1983 bis 1984 an der Kirchlichen Hochschule und Freien Universität in Berlin (West).

Schon während ihrer Schul- und Studienzeit engagierte sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Teilnahme und Leitung von Veranstaltungen, so in Landskron, Bad Vöslau, Wien-Innere Stadt, in der Diakonie und Seelsorge (in Neunkirchen), und dann auch in den Studentengemeinden in Wien und Tübingen. Am 28. Juni 1984 bestand sie das Examen pro candidatura und wurde zum 1. Oktober 1984 Lehrvikarin in Wien-Gumpendorf bei Pfarrvikar Johannes Dantine. Zum 1. Juli 1985 kam sie zur weiteren Dienstleistung als Vikarin nach Mürrzzuschlag, kehrte aber ein Jahr später (zum 1. September 1986) nach Wien-Gumpendorf zurück, wo sie nach dem Ablegen der Amtsprüfung (Examen pro ministerio) am 22. Oktober 1986 ihre Zeit als Vikarin beendete.

Im letzten Vikariatsjahr heiratete sie am 28. Juni 1986 den gebürtigen Berliner Norbert Robert Bruno Heyse. Den beiden wurden zwei Kinder geboren, die gemein-

sam mit einem in die Familie aufgenommenen Pflegekind aufwuchsen.

Am 6. Jänner 1987 (Epiphania) wurde sie in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf gemeinsam mit Pfarrer Helmar-Ekkehart Pollitt durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Seniorin Pfarrerin Ilse Beyer und Pfarrer Karl-Heinz Rathke ordiniert und zum 1. Dezember 1988 nach Wahl durch die Gemeinde auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Stelle in Wien-Gumpendorf bestellt. Am 18. Dezember 1988 wurde sie gemeinsam mit Helmar-Ekkehart Pollitt als Pfarrer im Schuldienst in Gumpendorf durch Superintendent Werner Horn in ihr Amt eingeführt, assistiert von Pfarrer Johannes Dantine und Vikarin Lydia Burchhardt. Die beiden predigten zu Lukas 1,46-55. In ihrer Zeit als Pfarrerin in Gumpendorf war Barbara Heyse-Schaefer auch in der Krankenhausseelsorge tätig, und zwar von 1988 bis 1996 im Hartmannspital (seit 2017 Franziskus-Spital).

Zum 1. September 1996 wurde sie zur Pfarrerin der Evangelischen Studentengemeinde in Wien bestellt und am 17. November 1996 in dieses Amt durch Superintendent Werner Horn und Landessuperintendent Peter Karner, assistiert u.a. von Seniorin Pfarrerin Ilse Beyer und ihrem Vorgänger im Amt, Pfarrer Manfred Golda, eingeführt. Ab 1998 war sie die Hochschulpfarrerin für Österreich.

Für gut zwanzig Jahre wirkte sie als gewähltes Mitglied in der Generalsynode und in zahlreichen synodalen Ausschüssen und Kommissionen.

Am 1. September 2003 wurde sie zur Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit (efa) gewählt. Mit ihr übernahm erstmals eine geistliche Amtsträgerin der Kirche diese Funktion.

Am 6. Dezember 2003 erfolgte die Amtseinführung in der Weinbergkirche in Wien-Döbling durch Bischof Herwig Sturm, Oberkirchenrätin Hannelore Reiner

und der Vorsitzenden der Synode der Evangelischen Kirche H.B., Evelyn Martin.

In diesen Jahren hatte Barbara Heyse-Schaefer eine Reihe von Herausforderungen zu meistern, zu denen die Überleitung der Aktion „Brot für Hungern-de“ in „Brot für die Welt-Österreich“ und die Kooperation mit der Diakonie Eine Welt gehörte.

Vor allem hatten sie und ihre Familie am 30. April 2012 den schweren Schicksalsschlag des frühen Todes ihres Ehepartners und Vaters ihrer Kinder, Norbert Heyse, hinzunehmen.

Mit 31. August 2016 wurde das Dienstverhältnis als Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit einvernehmlich gelöst und Barbara Heyse-Schaefer zum 1. September 2016 als Pfarrerin der Gemeinde Wien-Währing & Hernals bestellt. Die Amtseinführung in der Währinger Lutherkirche nahm Superintendent Hansjörg Lein, assistiert von Pfarrerin Elke Kunert und Pfarrerin Ulrike Frank-Schlamberger vor.

Zusätzlich wurde Pfarrerin Heyse-Schaefer zum 1. September 2020 mit der Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien beauftragt. Die Amtseinführung musste wegen der Corona-Pandemie mehrmals verschoben werden und konnte erst am 22. März 2022 im Evangelischen Krankenhaus, durch Superintendent Matthias Geist, assistiert von Pfarrerin Marianne Fliegenschnee und Carola Hochhauser, durchgeführt werden.

Frau Pfarrerin Heyse-Schaefer hat durch viele Jahre geistliche Tätigkeiten und Aufgaben in sehr unterschiedlichen Funktionen wahrgenommen. Der Bogen spannt sich vom städtischen Gemeindepfarramt in zwei Gemeinden hin zur Funktionspfarrstelle in der Studentengemeinde und der besonderen Aufgabe der Leitung eines kirchlichen Werkes, wie der Evangelischen Frauenarbeit, bis hin zu den speziellen Anforderungen der Krankenhauseselsorge. All diesen Aufgaben hat sie sich mit großem Einsatz, mit profunder Kompetenz und leidenschaftlichem Engagement gewidmet und damit gewiss eine oftmals prägende Wirkung erzielt. Dafür sei ihr – verbunden mit den besten Wünschen um Gottes Segen für die vor ihr liegende Zukunft – im Namen ihrer Kirche von Herzen gedankt.

(Zl. P 1731; 694/2023 vom 21. November 2023)

Zum 1. Dezember 2023 trat

**Senior i.R. Pfarrer
Mag. Martin Christian Heinrich Müller**

in den Ruhestand.

Martin Müller wurde am 12. November 1958 in Innsbruck geboren, seine Eltern sind Wilhelm und Helga Müller (geb. Lemmerer), die ihren Sohn Martin am 28. Dezember 1958 in Innsbruck zu Hause durch Pfarrer Hermann Weber taufen ließen. Am 31. Mai 1973 wurde er in der Christuskirche konfirmiert, sein, seinem geistlichen Leben Grundlage gebender Konfirmationsspruch Mt. 10,32 war: „Wer mich bekennt

vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater, spricht der Herr.“ Seine geistliche Heimat war in der Jugendzeit die landeskirchliche Gemeinschaft Volksmission, wo er sich auch in der Jugendarbeit engagierte. Nach dem Abschluss seiner Schulbildung durch die Matura am Bundesrealgymnasium Adolf-Pichler-Platz Innsbruck nahm er aufgrund persönlicher Verbindungen ab 1977 das Studium der Evangelischen Theologie an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel (FETA) auf. Nach bestandenen Propädeutikum wechselte er an die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien und legte dort Ende Juni 1984 das Examen pro candidatura ab. Während seiner Studienzeit in Wien engagierte er sich in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt. In Wien lernte er auch seine Frau Magdalena (geb. Dietl) kennen, die er im August 1984 heiratete. Das Ehepaar hat drei Kinder.

Der praktische Dienst in der Kirche begann für Lehrvikar Martin Müller in der Pfarrgemeinde Gallneukirchen mit Lehrpfarrer Senior Robert Cepek 1984 bis 1986. Am 25. Juni 1986 legte er das Examen pro ministerio mit gutem Erfolg ab. Vier Tage später wurde er in der Innsbruck-Christuskirche durch Superintendent Wolfgang Schmidt, assistiert von Pfarrer Robert Cepek und Pfarrer i.R. SR Hermann Weber, zum geistlichen Amt ordiniert.

Als ordinierter Vikar, so sahen es die damaligen kirchenrechtlichen Bestimmungen vor, wurde Martin Müller ab 1. September 1986 der Pfarrgemeinde A.B. Waiern/Feldkirchen zugeteilt. Zwei Jahre später wurde er mit 1. Oktober 1988 zum Pfarrer bestellt und am 30. Oktober 1988 in sein Amt durch Superintendent Herwig Sturm, assistiert von den Pfarrern Hermann Brand und Manfred-Otto Heuchert, eingeführt. Für diesen Anfang in Waiern – er blieb in dieser Pfarrgemeinde bis zur Pensionierung – wählte er als Predigttext den Anfang des Paulus-Briefes an die Gemeinde in Philippi (Phil 1,3-11).

Neben seinem seelsorgerlichen und unterrichtlichen Engagement übte Pfarrer Martin Müller folgende Tätigkeiten aus: von 1989 bis 2011 Dozent an der Evangelischen Diakonenschule Martin-Luther-Kolleg in Waiern; von 1989 bis 2014 Aufbau und Leitung der ökumenischen Eheseminare in Kärnten; seit 1990 diverse Tätigkeiten in der Rundfunk- und Fernsehseelsorge; seit 1999 Leiter der Evangelischen Akademie Kärnten. Am 16. April 2005 erfolgte die Wahl zum Senior und Superintendentenstellvertreter in der Superintendentenz Kärnten/Osttirol. 2003/2004 ließ sich Martin Müller zum Mediator ausbilden und arbeitete in diversen deutschsprachigen Predigthilfen mit.

Mit 1. September 2012 wurde Martin Müller erneut zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Waiern bestellt und der Amtsauftrag den Gegebenheiten angepasst (Administration der zusätzlichen 25%-Pfarrstelle, weitere Leitung der Evangelischen Akademie Kärnten, dafür keine Erteilung des Religionsunterrichts).

Martin Müller war es wichtig, in Predigt und Liturgie, in der überregionalen Bildungsarbeit, in der Seelsorge wie in der ökumenischen Begegnung evangelische Standpunkte ein- und in Dialog zu bringen, die Vielfalt der Frömmigkeiten wertzuschätzen und in allem neue Wege zu suchen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Martin Müller für sein innovatives und vielfältiges

Wirken in unserer Kirche, für sein engagiertes und sorgfältiges Einbringen seiner Gaben in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und für den treuen Dienst am Evangelium. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir den begleitenden Segen Gottes.

(Zl. P 1490; 695/2023 vom 21. November 2023)

Mitteilungen

229. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages – Nr. 150/2023 vom 31. Juli 2023:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **5. Feber 2024** an okr-bildung@evang.at einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Bildungskommission“ steht Ihnen unter <https://evang.at/service/listen-und-formulare/> zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem **Thema Glauben und Zuversicht** widmen, unter Bezug auf „Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“ (Hebr 11,1) bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2023 unterstützten Projekte sind bis zum **2. Feber 2024** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, okr-bildung@evang.at zu senden.

Wien, Dezember 2023

(Zl. WI-FSZ07-001088/2023)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)

Anlass und Ziel: Ausgehend von einem Beschluss der Generalsynode, Maßnahmen für eine Verjüngung der Synode zu treffen, und der Arbeit des daraufhin eingerichteten Projektteams der Synode A.B., soll durch diese Novelle eine Beteiligung junger Erwachsener auf allen Ebenen (aber in der Regel nicht in Leitungsgremien) zunächst von zumindest zehn Prozent herbeigeführt werden. Als junge Erwachsene gelten Personen, die das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht vollendet haben. Ein Überschreiten der Altersgrenze während der Funktionsperiode schadet nicht.

Inhalt: Die Beteiligung junger Erwachsener in den Gremien sollte in der Regel durch Wahl in der Gemeindevertretung bzw. Superintendentenversammlung und nicht durch Entsendung durch die Evangelische Jugend gewährleistet werden. Da die direkte Entsendung eines oder einer weiteren Abgeordneten, der oder die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Superintendentenversammlung durch jede Pfarrgemeinde eine wesentliche Vergrößerung der Superintendentenversammlungen und damit höhere Kosten und Raumprobleme bedeutet hätte, musste mit der diözesanen Jugendwahlversammlung eine Zwischenebene eingezogen werden.

Zu Art. 34 Abs. 5a: Diese Bestimmung ermöglicht es den Pfarrgemeinden, angelehnt an Art. 34 Abs 5, junge Erwachsene in die Gemeindevertretung hinzuwählen, wenn bei den Gemeindevertretungswahlen eine Beteiligung junger Erwachsener im Ausmaß von zehn Prozent nicht erreicht werden konnte.

Zu Art. 39 Abs. 16: Nicht das kleine Presbyterium, sondern die größere Gemeindevertretung, in der eher auch junge Erwachsene Sitz und Stimme haben, soll den oder die junge/n Gemeindegemeindeglied/innen für die diözesane Jugendwahlversammlung wählen. Damit die Jugendwahlversammlung rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentenversammlung zusammenkommen und in der Folge wählen kann, ist der oder die junge Gemeindegemeindeglied/innen (der oder die im Übrigen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein muss) bereits in der konstituierenden Sit-

zung der Gemeindevertretung zu wählen. Da die Novelle aber erst im Dezember 2023 beschlossen wird und sich viele Gemeindevertretungen zu diesem Zeitpunkt schon konstituiert haben, sieht die Übergangsbestimmung in Art. 128 für die Amtsperiode 2024 bis 2029 eine Wahl auch in einer späteren Gemeindevertretungssitzung oder im Presbyterium vor.

Zu Art. 42 Abs. 4a: Diese Bestimmung dient der Bewusstseinsbildung. Es sollten – insbesondere von Pfarrerinnen und Pfarrern – junge (und als geeignet befundene) Erwachsene animiert werden, sich für das Presbyterium aufzustellen. Sollte sich in der Pfarrgemeinde eine junge und geeignete Person bereit erklären, sich ins Presbyterium wählen zu lassen, ist – ungeachtet der einzuhaltenden Bestimmungen über die geheime Wahl des Presbyteriums – unter Hinweis auf diese Bestimmung zu hoffen, dass diese junge Person auch gewählt wird.

Zu Art. 53 Abs. 1 Z 3 und 76 Abs. 4: Um Hürden für junge Erwachsene abzubauen, fällt für sie in der Superintendentialversammlung und in der Synode das Erfordernis, einem Presbyterium anzugehören oder angehört zu haben, weg. Auch eine Person, die frisch in ein Presbyterium gewählt wird, hat nicht wesentlich mehr Erfahrung und Wissensvorsprung als eine Person, die noch gar nicht in einem Presbyterium war.

Zu Art. 68a: Da anzunehmen ist, dass sich viele junge Gemeindedelegierte nicht gegenseitig kennen, ist vor der Wahl in die Superintendentialversammlung von der Diözesanjugendleitung ein hybrides Treffen dieser Jugendwahlversammlung zu organisieren, um gerade in großen Diözesen möglichst vielen Gemeindedelegierten, notfalls online, die Teilnahme zu ermöglichen. Um eine hohe Wahlbeteiligung unter den jungen Gemeindedelegierten sicherzustellen, ist von der DJL eine Briefwahl zu organisieren. Nur für den Fall, dass nicht alle Pfarrgemeinden junge Gemeindedelegierte wählen, sich die Gewählten nicht ausreichend für die Superintendentialversammlung aufstellen lassen wollen oder keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mehr vorhanden sind, die nachrücken, kann die DJL selbst junge Erwachsene in die Superintendentialversammlung wählen. Bei Sitzungsverhinderung eines oder einer von der Jugendwahlversammlung in die Superintendentialversammlung Gewählten sollen die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend der bei der Wahl erhaltenen Stimmen die Vertretung übernehmen (keine Zuordnung einer Vertretung zu einem oder einer bestimmten Delegierten). Scheidet ein junges Mitglied aus (und wird, wenn es sich um einen weltlichen Abgeordneten oder eine weltliche Abgeordnete einer Pfarrgemeinde handelt, diese Person nicht durch eine andere junge Person – maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Konstituierung der Superintendentialversammlung – nachbesetzt), hat ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus der Jugendwahlversammlung nachzurücken.

Zu Art. 76 Abs. 1 Z 11: Bisher konnte nur in der Generalsynode die Evangelische Jugend Österreich einen Delegierten oder eine Delegierte entsenden. Nun kann

die EJÖ einen bzw. eine von den lutherischen Mitgliedern des Jugendrates für Österreich gewählten Delegierten bzw. gewählte Delegierte auch in die Synode A.B. entsenden.

Zu Art. 76 Abs. 3a: Um das Recht der Superintendentialversammlungen, ihre Abgeordneten für die Synode wählen zu können (Art. 76 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 3) nicht derart beschränken zu müssen, dass ein gewählter Abgeordneter oder eine gewählte Abgeordnete zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, kann jede Superintendenz (wobei davon ausgegangen wird, dass dieses Recht auch ausgenutzt wird) zusätzlich zum Kontingent nach Art. 76 Abs. 3 einen jungen Erwachsenen bzw. eine junge Erwachsene in die Synode A.B. entsenden.

Wirkung: Die Gremien werden jünger, frischer Wind und neue Ideen können leichter in die Evangelische Kirche Einzug halten. Es ist zu hoffen, dass dadurch junge Menschen eher der Kirche treu bleiben und am Leben in den Gemeinden teilhaben.

Unterbleiben: Ohne diese Novelle kann nur gehofft werden, dass junge Menschen auf Basis der bisherigen Bestimmungen den Weg in die Gremien finden, oder der Altersschnitt in vielen Gremien der Evangelischen Kirche wird weiter jenseits der Fünfzig liegen.

Motivenbericht: Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt

Anlass: Im Kirchenamt sind neue Aufgaben und zusätzliche Projekte zu übernehmen, gleichzeitig sollen Einsparungen erfolgen. Es werden daher Prozesse und bisherige Aufgaben hinterfragt. Die Veröffentlichung umfangreicher Tabellen im Amtsblatt erfordert einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand. Hinzu kommen durch den größeren Umfang verursachte höhere Druck- und Versandkosten. Betroffen sind Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, der Seelenstandsbericht und die künftigen diözesanen Stellenverteilungskonzepte.

Das Amtsblatt soll zudem ab 1. Jänner 2025 in digitaler Form erscheinen. Mit der hierfür notwendigen Software wird voraussichtlich kein befriedigendes Ergebnis mehr möglich sein, allenfalls müsste das Layout extern erstellt werden, was zu Verzögerungen und höheren Kosten führen würde.

Inhalt: Künftig sollen die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und der Seelenstandsbericht direkt in einfacher Form als pdf-Dateien im Internet auf www.kirchenrecht.at veröffentlicht werden. Im Amtsblatt selbst wird die dortige Kundmachung bekanntgegeben.

Zudem werden legistische Versehen und Formalia korrigiert, und aus Kosten- und Platzgründen soll künftig nur mehr ein Pflichtexemplar, anstelle von bisher zwei, der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Wirkung: Es wird Arbeitszeit eingespart, die freierwerdenden Ressourcen können für die Vorbereitung der Kundmachung des Amtsblattes in digitaler Form und für andere Bereiche eingesetzt werden. Es werden Druck- und Versandkosten gespart.

Unterbleiben: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung müssten die genannten Dokumente weiterhin auf Kosten anderer Vorhaben vollständig im Amtsblatt abgedruckt werden. Für das Amtsblatt in digitaler Form müsste eine vermutlich ineffiziente und die Kosten nicht rechtfertigende Lösung gefunden werden.

Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungssämlern)

Anlass und Ziel: Wahlen für Leitungsfunktionen sollen effizienter, professioneller und objektiver gestaltet werden. Erfahrungen aus vergangenen Wahlen in unserer Kirche, aber auch in anderen Landeskirchen, sollen für Verbesserungen genutzt werden.

Inhalt: Die gegenständliche Novelle bildet mit umfassenderen Änderungen im Bereich der Kirche A.B. eine Einheit. Durch die gegenwärtigen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf die Wahl der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen durch die Generalsynode an die geplanten Bestimmungen für die Wahl des Superintendenten bzw. der Superintendentin, des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin, des Bischofs bzw. der Bischöfin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. angeglichen. Es werden Hearings und die Begleitung der Wahl durch einen Personalberater oder eine Personalberaterin grundsätzlich vorgesehen, ein Absehen ist aber möglich. Durch diese Maßnahme soll eine Objektivierung und bessere Vorbereitung der Wahl erreicht werden. Die Personalberatung hat den Fokus auf Kompetenzen im Bereich Leitung und Administration zu legen und die Stärken und Schwächen der einzelnen Kandidierenden aufzulisten. Es kann von der Beiziehung einer Personalberatung abgesehen werden, etwa wenn die für die Wahl Verantwortlichen selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Durch Beschluss kann auch auf das Hearing verzichtet werden, dies könnte z.B. adäquat sein, wenn nur der derzeitige Stelleninhaber bzw. die derzeitige Stelleninhaberin zur Wahl steht.

Hinweis: Die Beschlussfassung über die Änderungen im Bereich der Kirche A.B. konnte aus Zeitgründen nicht mehr auf der 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode erfolgen. Der Tagesordnungspunkt wurde abberaumt, die Umsetzung soll im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung erfolgen.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023

In § 1 Abs. 3 sind Ausnahmen von der Kontingentierung vorgesehen, für den Fall, dass Pfarrstellen gänzlich von dritter Seite finanziert werden. In der bisherigen Fassung war dies auf befristete Projektpfarrstellen eingeschränkt. Es gibt jedoch im Rahmen der Diakonie auch unbefristete Pfarrstellen, die von dieser finanziert werden und mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern besetzt sind. Diese Stellen wurden nach Art. 23 Abs. 4 bis 6 KV im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. den Kirchenpresbyterien errichtet. Sie sind in die Ausnahme mitaufzunehmen.

Durch die Ergänzung in § 7 Abs. 3 ist ein erstes DSVK bis 30. November 2024 vorzulegen, wenn eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent überschreitet. Ansonsten wäre ein DSVK auch in diesem Fall erst in zwei Jahren vorzulegen, was von Anfang an nicht intendiert war und Sinn und Zweck eines DSVK und den Zielen des Gesetzes widersprechen würde.

Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)

Derzeit gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, dass leitende geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Diakonie zum Amtskleid ein Amtskreuz tragen können. Bei öffentlicher Präsenz im politischen oder ökumenischen Kontext kann es aber sinnvoll sein, dass sie auch in ihrer Rolle als geistliche Leitung in besonderer Weise wahrgenommen werden. Der Diakonische Rat hat daher die Kirchenleitung um entsprechende Ergänzung der Amtskleid-Verordnung ersucht.

Motivenbericht: Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung

Ad 1. Die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Schulwerks A.B. Wien verhinderte bislang die Möglichkeit, den Rektor des Schulwerks um seine Mitwirkung in jener Superintendentialversammlung zu bitten, die das größte Wirkungsgebiet der Diakonie Bildung und des Schulwerks A.B. Wien zu bedenken hat.

Ad 3. Die neue Regelung spiegelt die aktuelle Wirklichkeit besser wider und berücksichtigt die seit 2019 begonnene „Regionale Entwicklung“ in besonderer Weise bereits für die kommende Amtsperiode.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
